Theoretisch-Praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften.

R

Von
Johann Georg Büsch,
öffentlichem Lehrer der Mathematik und Vorsteher der Handlungs-Akademie in Hamburg.

Erster Teil.

Hamburg, 1792.
Bei Benjamin Gottlob Hoffmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Bald nach dem Anfange der Handlungs-Akademie in Hamburg entstanden mir Gründe zu Vorlesungen über die Handlung, so wie ich mir getrauete sie mit den bis dahin in diesem Fache erworbenen Kenntnissen geben zu können. Es sammelten sich zu denselben ausser den damals wenigen, aber zum Teil am Verstande reifen, Eleven des Instituts eine Anzahl junger Männer, die sich schon wirklich mit der praktischen Handlung auf hiesigen Comtoiren beschäftigten, deren verschiedene jezt unsre Stadt und Börse als die einsichtsvollsten Kaufleute kennt und ehrt. Nie habe ich eine Lehr-Arbeit mit einem gleichen Vergnügen unternommen und vollführt, wenn gleich mein körperlicher Zustand eben damals sehr schwach war. So wenig ich den eigentlichen praktischen Unterricht in der Handlung auf mich nehmen konnte, so sehr

entfernte auch den blossen Gedanken daran die Beschaffenheit meiner Zuhörer. Ich konnte nur mir zum Zwek sezen, den Gegenstand, den Grund und Zwek der wichtigsten Handlungsgeschäfte zu untersuchen, in welchen mich die Geschichte hauptsächlich leitete, und das, was der für die Handlung bestimmte junge Mann so treibt, wie es eingeführt ist, und ihm insbesondere aufgetragen wird, in einem zusammenhängenden Räsonnement darzustellen. So geriet ich z. B., als ich meinen Zuhörern etwas über die Wechselgeschäfte vortragen wollte, in eine Untersuchung der Gründe des Wechselrechts; als ich von Banken reden wollte, entstand mir ein Anlaß zur Darstellung des bis dahin so sehr übersehenen Unterschiedes der Banken und deren dem zufolge so sehr von einander abweichenden Operationen; als ich auf den Geldsumlauf geriet, eine Untersuchung des natürlichen und jedem Volke ersprieslichen Ganges desselben; bei dem Actienhandel eine Betrachtung der grossen Handlungs-Compa-

nien und die Ueberzeugung von deren fast allgemeiner Schädlichkeit. Eine Schwierigkeit war dabei für mich, das ich kein Lehrbuch zum Grunde legen konnte. Ich empfahl meinen Zuhörern Ludovici Handlungs-System anzukaufen, welches den lezten Band von dessen Handlungs-Lexikon ausmacht. Aber auch dies Buch war viel zu weitläuftig, und kam so wenig mit der Art meines Vortrages überein, daß ich es blos brauchen konnte, um denselben nach der diesem Buche gegebenen Einteilung zu ordnen. Aber eben deswegen ward dieser nicht zu einem zusammenhängenden Ganzen, sondern alles, was ich darüber in die Feder sagte, war eine Sammlung von Anmerkungen und Reflexionen über die vorzüglichsten Geschäfte der Handlung. Viele derselben gab ich schon damals nach der nötigen Umarbeitung vorläufig ins Publikum, durch deren Einrükkung in die Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten. Einzelne von diesen unterwarf ich nachher einer ernsthaftern Be-

arbeitung; und überhaupt sind fast alle meine Schriften über Staatswirtschaft und Handlung aus diesen ersten Vorlesungen entstanden. Ich wiederholte dieselben nachher noch einmal, und verband auch damit Vorlesungen über die Handlungsgeschichte, in welchen ich ebenfalls des Ludovici Buch nur, so zu reden, als einen schlaffen Leitfaden brauchte. Aus diesen sind ebenfalls einzelne historische Schriften von mir in dem Handlungs-Fach entstanden, und weil mich dieselben auf die neuere Geschichte ohn Unterlaß zurükführten, auch der Grundriß der Geschichte der Welthändel neuerer Zeit. Doch habe ich in der Geschichte der Handlung selbst, wegen der immer mehr für mich zunehmenden Schwierigkeit so viel zu lesen, als dabei nötig war, nicht solche Fortschritte machen können, daß ich ein des öffentlichen Beifalls würdiges Ganze daraus zu machen gewagt hätte, oder noch wagen mögte. Vor etwa acht Jahren entstand mir aus der Fähigkeit der damaligen Eleven unsers Insti-

tuts die Veranlassung, jenen Vortrag zu erneuern. Aber diesmal nahm ich mir vor, ein Ganzes aus jenem Stückwerk zu machen, und, ohne irgend ein Buch zum Leitfaden zu nehmen, meinen Zuhörern das nötige in die Feder zu sagen. Diese Dictaten konnten um so viel kürzer sein, da ich bis dahin so viel über die Handlung geschrieben hatte, und so oft auf diese meine Schriften verweisen durfte. Dies ziemlich starke Manuscript habe ich seit der Zeit bei jedem Vortrag über Staatswirtschaft und Handlung zum Grunde gelegt, auch für erwachsene junge Männer, zum Teil von vornehmer Geburt, die der von meinen Kenntnissen in diesem Fache, ich weiß nicht, mit welchem Verdienst, entstandene Ruf zu mir führte. Ich besorgte eine Abschrift für dieselben, und ging dann in der kürzern oder längern Zeit ihres Aufenthalts dieselbe mit ihnen durch. Es sind ausserdem sehr viele Abschriften davon genommen worden, und daß sie sich weiter verbreitet haben, muß ich aus den wiederholt schriftlich an mich gelang-

ten Anfragen abnehmen, ob ich nicht dieselben nach einer mir etwa nohtwendig scheinenden Umarbeitung zum Druk befördern wolle. Dies zu tuhn, sezte ich mir vor etwa zwei Jahren vor, und fing wirklich mit einer gänzlichen Umarbeitung der ersten Capitel jenes Manuscripts an. Aber ich ermüdete bald, als ich insonderheit bei dem Kapitel von dem Geldesumlauf mich in die unangenehme Nohtwendigkeit gesezt sahe, mich selbst wieder weitläuftig auszuschreiben, wenn ich dem Buche die Vollständigkeit geben wollte, zu welcher ich die Anlage zu machen angefangen hatte. Aber es ist mir durchaus unerträglich, über Gegenstände, welche ich nach dem Umfange meiner Kenntnisse schon erschöpft zu haben glaube, noch einmal zu schreiben. Ich verwarf also jene angefangene Arbeit, und um mich vollends frei von Ausschreibung meiner eigenen Schriften zu halten, wollte ich nun zwar jenes Manuscript nur nach einer fleissigen Durchsicht und Verbesserung desjenigen, was sich seit eini-

gen Jahren geändert hatte, oder ich jezt reifer einsah, in den Druk geben. Aber auch bei dieser Nacharbeitung gieng es mir ganz anders, als ich vermutet hatte. Der ernsthafte Gedanke, nun ein Buch daraus zu machen, das sich vor dem Publikum nicht schämen dürfe, veranlaßte mich bald zur gänzlichen Umarbeitung fast aller Abschnitte des Manuscripts. Mir flossen so viele Gedanken zu, über die ich noch nicht geschrieben hätte, daß ich beinahe in eine eben so weitläuftige Umarbeitung gerahten wäre, als diejenige war, welche ich bereits bei Seite gelegt hatte. So wie das Buch jezt erscheint, ist es wenigstens dreimal stärker, als das Manuscript. Weil ich aber durchaus dieser Arbeit ein gewisses Ebenmaas geben wollte, so habe ich vorjezt alles das bei Seite gesezt, was mir schien in ein zu genaues Detail zu gehen. Beispielen, die mir zur Erläuterung nohtwendig schienen, habe ich ihren Plaz nirgends versagt. Aber umständliche historische Erläuterungen dieser Beispiele, Rech-

nungen zur Aufklärung und Beståttigung dieser oder jener Wahrheit oder manches kaufmånnischen Verfahrens, glaubte ich bei Seite sezen zu müssen. Solchen Zusåzen und gewis noch viel mehreren, als auf welche ich in dem Buche hinausgewiesen habe, widme ich einen besondern Band, welcher, wie ich hoffe, diesen beiden bald folgen wird. Er wird auch wahrscheinlich noch manche Verbesserung enthalten. Ich traue mir nicht zu, daß ich unter der Mannigfaltigkeit von Gegenstånden einen jeden völlig richtig erkundigt oder beurteilt habe. Ich bitte vielmehr jeden Leser, insonderheit aus dem Kaufmannsstande, mir die ihnen bei Durchlesung dieser ersten zwei Teile entstehenden Erinnerungen mitzuteilen. Ich werde sie mit Dank annehmen und in dem dritten Teile mit bester Ueberlegung benuzen.

So viele Anleitungen zur Handlungs-Wissenschaft seit etwa zwanzig Jahren in Deutschland gedrukt sind, so habe ich doch

geglaubt, nichts aus denselben erborgen zu dürfen, und, um mich gewissermassen in die Unmöglichkeit dazu zu sezen, habe ich keine derselben seit langer Zeit gelesen. Man lege es mir nicht zum Stolz aus, daß ich dieses sage; denn freilich war es nicht nötig, um mich von dem Verdacht eines gelehrten Diebstals zu befreien. Nachahmen konnte und wollte ich eben so wenig. Meine Arbeiten in dem Handlungs-Fache konnten nicht anders als eine gewisse Originalität erlangen, da die Lage, unter welcher ich sie ausgearbeitet habe, vielleicht noch nie die Lage eines Schriftstellers in diesem Fach gewesen ist. Vor einigen Jahren sagte mir ein mit der neuen deutschen Litteratur von Amtswegen sehr bekannter Gelehrter und fleissiger Leser neuer Schriften: Ich mag nichts mehr lesen, was im Deutschen über die Handlung geschrieben wird, wenn Sie es nicht schreiben. Ob Sie dazu Grund haben, antwortete ich ihm, weiß ich nicht; aber ich nehme auch das, was Sie sagen, nicht als ein Compli-

ment für mich und für meinen Kopf. Es ist blos Folge von dem Umstande, daß bisher kein Deutscher Gelehrter in einer so grossen Handelsstadt, wie ich, gelebt hat, welchem ähnliche Veranlassungen zu dieser Art von Schriftstellerei entstanden wären. Ich hätte hinzu sezen mögen, daß auch keiner, dem etwa sonst die Lust dazu entstanden sein mögte, so wie ich, durch die Mathematik dazu vorbereitet war. Bleibt also etwas Verdienst für mich dabei, so ist es dieses, daß ich diese Lage nach meinem besten Vermögen benuzt habe. Die Theorie der Handlung war es freilich, mit welcher ich mich im Lehren und Schreiben hauptsächlich nur beschäftigen konnte. Aber ich lebte und lebe noch unter so vielen Praktikern. So viele unter diesen sind meine Freunde, auch zum Teil ehemalige Zuhörer, und sagen mir unverholen, was ich zu wissen nötig habe, weil sie keinen Misbrauch bei mir befürchten. Treffe ich auf solche, die darin anders denken, und auf vermeinte Geheimnisse ihrer Praxis stolz sind,

so gelingt es mir doch oft, aus einem halben Worte, das ihnen entfällt, zu erfahren, was mir dient. Doch muß ich bei dieser Gelegenheit zur Ehre meiner Mitbürger sagen, daß ich von dieser Schwierigkeit jezt nur selten noch etwas erfahre. Denn Schwierigkeit war es wirklich für mich im Anfange meiner Bemühungen. So habe ich dann alles, was man Theorie in meinem Buche nennen könnte, mehr als einer meiner Vorgänger auf wirkliche Praktik gründen können. Diese Praktik habe ich nicht aus vielen Büchern kennen gelernt. Das grosse Buch, welches ich in dieser Absicht studire, ist die Hamburgische Börse.

Seitdem meine Schriften in dem Handlungs-Fache sich verbreitet haben, sehe ich mich durch viele Briefe behelligt, in welchen man Raht von mir fodert, wie man es anzufangen habe, um sich Handlungs-Kenntnisse zu verschaffen, die das Comtoir nicht lehrt. Bald ist es ein junger Gelehrter, der dieselben gern an seine übrigen Studien knü-

pfen mögte, oder ein Privat-Lehrer, der sie bei seinen Zöglingen nötig zu haben glaubt, bald ein Jüngling, der sich der Kaufmannschaft gewidmet hat, aber es fühlt, daß ihm sein Kopf in dem gewöhnlichen Gange der kaufmännischen Belehrung zu leer geblieben sei. Ich habe die meisten dieser Briefe unter dem Drange andrer Arbeiten unbeantwortet lassen müssen. Der beste Raht, den ich ihnen hätte geben können, wäre gewesen, nach Hamburg zu kommen, und es so zu machen, wie ich es gemacht habe, oder, um ihre Fortschritte zu beschleunigen, meine nähere Belehrung zu benuzen. Aber dieser Raht war teils ihren Umständen nicht angemessen, teils mögte er eigennüzig geschienen haben. Vielleicht trage ich durch die Herausgabe dieses Buchs etwas dazu bei, ihre Wünsche zu erfüllen. Einen zweiten oft an mich gelangten Wunsch, Bücher zum Lesen über die Handlung vorzuschlagen, werde ich in den Zusäzen bei jedem Capitel erfüllen.

Theoretisch-Praktische
Darstellung
der
Handlung.

Allgemeine Grundsätze

der

Handlungs=Wissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Handeln heißt: einen Vorrath von Producten der Natur oder Kunst, oder von beiden anschaffen, die uns selbst entbehrlich sind, und sie andern mit Vorteil, oder den Umständen nach mit Verlust wieder abtreten.

Wer dergleichen Producte zu seinem eigenen Gebrauch anschaft, von dem sagen wir nicht, daß er handele; auch nicht von dem, der ein von ihm besessenes und ihm entbehrlich werdendes Ding einem andern abtritt. Die Absicht und Hofnung des Gewinns muß zum Grunde aller Handlung liegen: es mag dieselbe hintennach erfüllt werden, oder nicht.

§. 2.

In dem blossen Tauschhandel werden Producte der Natur oder der Kunst gegen einander ver=

äussert. Der Gewinn zeigt sich in demselben, wenn einer für Ein Product so viel von einem andern bekömmt, daß er bei abermaliger Veräusserung des Eingetauschten mehr bekommen kann, als er weggetauscht hat. Z. E. Paul vertauscht an Peter 10 Scheffel Rokken für Einen Ochsen, und ihm werden für diesen Ochsen 12 Scheffel Rokken wieder angeboten, so ist durch dies blosse Bot schon sein Gewinn entscheiden.

§. 3.

Der Gebrauch des Geldes hat den Tauschhandel fast ganz aus allen polizirten Völkern verdrängt. Der aus jedem Handel entstehende Gewinn zeigt sich so leicht und geschwind in dem Unterschiede des Geldes, welches einer für die erhandelte Waare gibt und wieder empfängt, daß es keines Beispiels zur Erläuterung davon bedarf. Doch ist das Geld noch immer ein nicht ganz notwendiges Hülfsmittel und auch nicht der eigentliche Gegenstand der Handlung.

§. 4.

Die natürliche Ordnung würde mich daher leiten, zuvörderst von den Gegenständen aller Handlung, d. i. von den Waaren zu reden, darauf die verschiedenen Arten der Handlung, sowol in allgemeiner Rüksicht, wie sie von Volk zu Volk betrie-

ben wird, als insbesondre die verschiedenen Wege, in welchen der Kaufmann seinen Gewinn durch die Handlung sucht, zu beschreiben und zu erläutern. Demnächst würde ich von den Hülfsgeschäften handeln dürfen, welche nicht eigentlich selbst als Handlung angesehen werden können. Eine Belehrung von dem Gelde, und dem, was sonst dessen Stelle vertritt, würde dann folgen, und eine Darstellung der Verfahrungsart die Abhandlung beschliessen, durch welche ein jedes Volk seine besondern Vorteile in der Handlung so hoch als möglich zu treiben sucht.

§. 5.

Nun aber ist das Geld das erste Erfodernis in der Handlung, so wie sie jezt betrieben wird, und die Abhandlung der drei ersten Abschnitte würde sehr unvollständig und eine blosse magere Theorie bleiben, wenn nicht der Unterricht von dem Gelde und allen Geschäften des Kaufmanns mit demselben vorangegangen wäre.

§. 6.

Ich werde also diese Abhandlung in fünf Bücher einteilen.

Das erste derselben wird handeln von dem Gelde, den die Stelle des Geldes vertretenden Zei-

chen des Wehrts und den mannigfaltigen damit betriebenen Umsätzen.

Das zweite von den Waaren, von deren nötiger Kenntnis und den Mitteln zur Schätzung von deren Wehrt, wie auch den im Waarenhandel Statt habenden mannigfaltigen Gebräuchen.

Das dritte von der Handlung und deren verschiedenen Arten.

Das vierte von den Hülfsgeschäften bei der Handlung und den in denselben dienenden Personen.

Das fünfte von der Handlungspolitik und deren sowol richtigen und billigen, als unrichtigen und minder billigen, wenn gleich von vielen Völkern befolgten Grundsätzen, wie auch von den Handlungsrechten im Allgemeinen.

Erstes Buch.

Von dem Gelde überhaupt, und dem Geldeswehrt der Dinge.

Erstes Capitel.

Von dem Gelde überhaupt, und dem Verhältnis des Goldes und Silbers.

§. 1.

Wer um Geld handelt oder mit demselben Umsäzze macht, will vor allen Dingen wissen, wie viel des edlen Metalls, das die Materie des Geldes ist, er in demselben bekomme. Bei ganz reinem Golde oder Silber würde sich dies unmittelbar durchs Wägen ausmachen lassen.

§. 2.

Weil aber das reine Gold und reine Silber zu weich sind, und in dem täglichen Gebrauch als Münze zu viel Abgang leiden würden, so ist man genötigt, in deren Ausmünzung beiden einen Zusaz, gewöhnlich von Kupfer, zu geben, wodurch sie härter werden.

z. E. in unserm Hamburgischen Silber-Gelde sind nur $\frac{3}{4}$ oder 12 Loht in der Mark rein Silber, das übrige aber Kupfer. Alsdann giebt man den Münzen bei einem bestimmten Zahlwehrt eine bestimmte Grösse und ein bestimmtes Gewicht. Dies heißt: ihr Schrot; das feine Silber oder Gold aber, welches in einer solchen Münze stekt, ihr Korn. So ist z. E. das Schrot eines Hamburgischen 2 Mark-Stücks, wenn es auf der Wage gewogen wird, 381$\frac{1}{2}$ Asen. Im Korn ist es 12 Löhtig, und folglich hält es in dem eben bemerkten Gewigte nur 286 Asen fein. Die Fürsten und Staaten zeigen, jedoch nicht alle mit gleicher Aufrichtigkeit und Deutlichkeit, in ihren Münz-Edicten an, wie schwer und wie fein ihre Münzen sein sollen. Manchmal ist das Schrot und Korn schwer aus denselben zu berechnen. Der Kaufmann hat jedoch diese Mühe nicht nötig. Sie ist ihm durch verschiedene Schriften, insonderheit durch Krusens Kontoristen, abgenommen, in dessen ersten drei Tabellen er das Resultat aller Rechnungen findet, die er sonst selbst zum Behuf seiner Handlung machen müßte, wenn er zuerst auf einen Plaz zu handeln anfinge, dessen Münze er noch nicht kennt, wovon ihm aber die Münzverordnungen des Staats die nötigen Angaben für seine Rechnung geben.

§. 3.

Das Gold- und Silber-Gewigt ist bei den meisten Europäischen Nationen eine Mark oder ein halbes Pfund. In Deutschland gilt die Cöllnische Mark, welche 4864 Holländische Asen schwer ist. In Holland und Frankreich gilt die Mark Troy, die in Holland 5120, in Frankreich 5094 Asen hält. In England hat man das Troy Pfund von 7766 Asen; handelt aber gewöhnlich nach Unzen, deren zwölf auf ein Troy-Pfund gerechnet werden, und also 647⅙ Asen halten. Von dem Gold- Silber- und Münz-Gewigt der übrigen Staaten giebt Krusens vierte Tabelle auf Einen Blik genauen Unterricht.

Seit bald dreissig Jahren hat man in einem grossen Teile Deutschlands einen Münzfus beliebt, nach welchem 20 Gulden eine Mark fein enthalten, welches auf den Gulden und auch auf den kleinern Münzen verhältnismässig durch den Stempel ausgedrukt wird. In einigen Kreisen ist der 24 Gulden-Fus erwählt. Von andern Münzfussen in Deutschland weiß man es aus den von den Fürsten beliebten Münzverordnungen, in welchem Zahlwehrt derselben eine Mark fein enthalten sei, ohne daß es auf der Münze selbst bemerkt wird. Der alten Reichs- oder Species-Tahler enthalten 9, jezt 9¼, der Lübi-

schen Courant-Tahler $11\frac{1}{3}$, der Tahler nach dem Leipziger Fuß 12, und der Preussischen Tahler 14 eine Mark fein Silber.

§. 4.

Eine jede Münze ist ein Werk der Kunst, welches nicht ohne Kosten verfertigt werden kann. Diese Kosten sucht der Staat wieder zu gewinnen, indem er der Münze einen höhern Wehrt sezt, als für welchen das rohe Silber oder Gold angeschaft werden kann, oder die auf den Silber- und Gold-Kauf privilegiirte Münze dasselbe annimmt. Der Ueberschuß des einen Preises über den andern wird der Schlag-Schatz genannt. Z. E. in Frankreich hatte die Königliche Münze bisher allein den Kauf des rohen Goldes und Silbers. Sie kaufte das rohe Gold, bezahlte die Mark fein im Golde nach Steuarts Berechnung mit 720 Livres 9 Sols 1 Denier, und münzte sie aus zu 801 Livres 12 Sols. Sie münzte also zu $8\frac{1}{5}$ pro Cent teurer aus, als sie einkaufte, und dies war ihr Schlag-Schatz. Das Silber bezahlte sie zu 51 L. 3 S. 3 D. und münzte daraus 55 Livres 7 S. 8 D., welches ebenfalls $8\frac{1}{5}$ p. C. Schlagschatz giebt.

England geht einen ganz andern Weg. Die Münze kauft die Unze Standard- oder Probe-

Silber, welche $\frac{11}{12}$ fein hat, für 62 Pence, und münzt eben so viel wieder heraus; das ist: aus einem Troy-Pfunde 62 Schilling Sterl. Das Troy-Pfund Gold, welches 11 Unzen fein und eine Unze Zusaz hat, bezahlt sie mit $44\frac{1}{2}$ Guineen und münzt eben so viele daraus. Sie zieht also gar keinen Vorteil vom Münzen. Dagegen aber bewilligt das Parlament von Zeit zu Zeit 15000 L. Sterl. zu den Münz-Kosten. Dies hat böse Folgen für die Münze, wovon bald mehr folgen wird.

In Staaten, deren Herren edle Metalle selbst aus ihren Bergwerken ziehen, nimmt man die Münz-Kosten aus denen Abgaben, welche der Fürst von den Eignern der Bergwerke zieht, wenn er deren Silber vermünzt, und ihnen darin ihre Ausbeute zahlt.

In solchen Staaten, die keine Bergwerke selbst haben, und den Preis des rohen Goldes und Silbers der Lage ihrer Handlung nach nicht festsetzen können, hängt das Münzwesen von vielen Umständen ab, und erfodert sehr feine Berechnungen. Hamburg hatte seit vielen Jahren nicht münzen können, als es im Jahr 1788 einen kostbaren Versuch damit machte, den es nicht wird wiederholen können, bevor nicht der Curs seines Courant-Geldes gegen

Banco wenigstens 4 pro Cent besser wird, als dessen innerer Gehalt ihn bestimmt. (Man sehe meine Abhandlung über den Schlagschatz im 3ten Stük des 2ten Bandes von meiner und Herrn Ebelings Handlungs-Bibliothek.) Der westliche Teil von Deutschland muß sich sehr nach Frankreich und Holland richten, und hängt in Ansehung seiner Münze von den dort Statt habenden Preisen der edlen Metalle ab.

§. 5.

Durch die vor beinahe 100 Jahren sehr verbesserte Münzkunst ist man zwar im Stande, die Münzen viel leichter auf einerlei Gewigt zu verfertigen, als ehemals. Doch kann dies nicht so genau geschehen, daß nicht einzelne Stükke schwerer, andere leichter ausfielen. Wo kein Schlag-Schatz ist, wie in England, da findet die Gewinnsucht grossen Vorteil in Einschmelzung der schweren Münzen. In England ist es daher so weit gekommen, daß es schon lange kein vollwichtiges Silber-Geld mehr gehabt hat, und die Unze Probe-Silber 65 Pence gegolten hat, ungeachtet schon in 62 Pence eine Unze sein soll. In Frankreich aber konnte, so lange es mit einem Schlagschatz von $8\frac{1}{3}$ p. C. münzte, keine Münze mit Vorteil eingeschmolzen werden, wenn sie nicht wenigstens 9 pro Cent zu schwer war, wel-

ches nicht leicht Statt haben kann. Dies galt auch vom Golde überhaupt in Frankreich.

Das Gold kostet im Verhältnis zu seinem Wehrt am wenigsten zu münzen. Grobe Silber-Münzen kosten weniger, als kleine. Die Scheide-Münzen kosten das meiste. Um diese Kosten gut zu machen, giebt man ihnen mehr Zusatz, und münzt die Mark fein zu einem grössern Zahlwehrt aus. Z. E. im Hamburger Courant wird alles grobe Geld bis zu 2 Schilling-Stükken zu 34 Mark die Mark fein ausgemünzt. Allein Schillinge werden zu 36, und Sechslinge und Dreilinge zu 38 die Mark fein vermünzt.

Sehr kleine Münzen verlieren sich leicht, welches immer Verlust für die Nation ist. Es ist also nicht gut, wenn in einem Staate zu viel Scheidemünze ist, und eben daher ist es rahtsam, das geringe Geld von Kupfer zu machen. Wenigstens sollten die Obern keines Staats lange dabei ruhig sein, wenn das Land wenig oder gar keine andre als kleine Silber-Münze hat. Denn der Geldesvorraht des Volks nimmt bloß durch diese Ursache fortdauernd ab.

§. 6.

Das Gold hat bei allen Völkern einen viel grössern Wehrt, als das Silber, aber bei den han-

delnden Völkern überhaupt einen sehr ungleichen Wehrt. In Europa ist es am wolfeilsten in Portugal, seit dem Brasilien so viel Gold giebt. Es ist nemlich in dessen Münze nur 13½ mal so theuer, als Silber angesezt. Am theuersten aber ist es in Spanien, wo der Hof seit einigen Jahren das Gold 15½ mal so hoch als das Silber gesezt hat. In den mittlern Staaten von Europa wird rohes Gold gegen rohes Silber 14½ bis 14⅔ mal teurer verkauft. Die Umstände der Zeiten und der Handlung machen diesen Preis abwechselnd. Das rahtsamste ist, dem Golde keinen festen Preis gegen Silber-Münzen zu geben, sondern denselben nach den Umständen steigen und fallen zu lassen. So ist es z. B. in Hamburg mit den Louisd'or und Holländischen Species-Ducaten bewandt, welche ihren Wehrt gegen Banco- und Courant-Geld von einem Tage zum andern verändern. Allein fast alle Saaten geben ihren Gold-Münzen einen festen Wehrt gegen das Silber, und zwar den Wehrt ungefähr, in welchem das rohe Gold gegen das rohe Silber in ihrem Lande gilt. Z. E. in Portugal haben die Gold-Münzen einen Wehrt, der nur 13½ mal höher ist, als Silber. In Frankreich hatten sie sonst einen 14½ mal höhern. Hieraus entsteht kein Schaden, so lange das Geld nur im Lande umher geht. Aber wenn eine Nation mit einer andern in Handlung und Geld-Umsaz

steht, welche ein anderes Verhältnis in ihren Münzen hat, oder einen starken Handel mit rohem Golde und Silber treibt, so kann grosser Verlust daraus entstehen. Grosbritanien hat sich ungemein grossen Schaden dadurch gethan, und ist in grosse Münz-Unordnungen verfallen, da es in dem Jahre 1728 seine Guineen auf den festen Preis von 21 Schill. Sterl. sezte, welches damals 5 pro Cent zu hoch gegen Silber war. Doch läßt sich dies weiter unten besser erklären.

§. 7.

Das Kupfer-Geld müßte freilich auch ein gewisses Verhältnis gegen Gold- nnd Silber-Münzen haben. Aber dieß läßt sich noch viel weniger recht feste setzen. Der Wehrt des Kupfers steigt und fällt ganz anders im Handel, als der vom rohen Golde und Silber, weil es eine Waare von so maunigfaltigem Gebrauch ist. Es hat auch bei den verschiedenen Völkern einen sehr ungleichen Wehrt. Spanien, das sehr viel Kupfer aus America bekömmt, aber es zum Raffiniren wegsenden und wieder einkaufen muß, und zwar mit 20 p. C. Verlust, hält das Kupfer dieserhalb in seinen Münzen am teuersten; Schweden, Ungarn, Deutschland und Rußland am wolfeilsten. Daher sind die Kupfer-Münzen überall von sehr ungleichem Gehalt, z. E. in Schweden mehr als die Hälfte schwerer bei gleichem Wehrt, als

in Dänemark. Weil man indessen viel auf das Münzlohn bei denselben rechnen muß, so sind sie überhaupt zu leicht, als daß man sie einschmelzen könnte, um sie nach dem Gewicht zu verkaufen. Doch hat Schweden, als es mit seinem Wechsel-Curs in Unordnung war, erfahren, daß alles grobe Kupfer-Geld aus dem Lande geführt wurde.

§. 8.

In allen handelnden Völkern rechnet man den Wehrt der verkäuflichen Dinge, welche alle durch Arbeit der Menschen müssen zubereitet werden, zu Gelde. Dieser wird durch folgende Gründe bestimmt.

1) Durch den Lohn der Arbeit, die an dasselbe gewandt wird, um es der Natur als ein rohes Product abzugewinnen.

2) Die Kosten der Hülfsmittel zur Beförderung der natürlichen Fruchtbarkeit; wie auch:

3) Zur Abhelfung derer Hindernisse, welche die Natur selbst der Fruchtbarkeit in den Weg legt. Z. E. der Bauer muß nicht nur seinen Dünger und sein Saat-Korn, sondern auch die von Gräben, Schöpfwerken, Deichen und Dämmen und die Kosten der Zubereitung, um das Product in den Stand zu setzen, daß es als eine Waare verkauft werden kann,

in den Wehrt der Waare rechnen, wenn er bestehen will.

4) Die Kosten des Transports bis zum Orte des Verkaufs.

In dem Wehrt einer Manufactur-Waare kömmt noch mehr zusammen, nemlich:

1) Wie viel arbeitet ein Mensch von dieser Waare in einer gesezten Zeit?

2) Wie viel braucht er zu seinem Unterhalt in dieser Zeit?

3) Wie viel kostet das Material mit demjenigen, was davon in der Arbeit verloren geht, wie auch die zur Verarbeitung nohtwendigen Hülfsmittel, z. E. die Feuerung?

4) Die Anlage und Unterhaltung der Manufactur in Gebäuden, Werkzeugen und dergleichen, deren Kosten wenigstens in derjenigen Zeit wieder herausgewonnen werden müssen, welche sie ohne völlige Umbauung und Erneurung ausdauern können.

5) In der jezigen Verfassung bürgerlicher Gesellschaften werden auch die Zinsen des Capitals, mit welchem das Gewerbe betrieben wird, berechnet. Auch selbst der Mann, welcher nichts auf die Anlage seines Gewerks schuldig ist, muß diese berechnen.

6) Auch die Abgaben an den Staat gehören hieher, so wol diejenigen, welche er von seinen Untertahnen überhaupt, als insbesondre die, welche er von den Producten und Waaren nimmt. Dies alles bestimmt den natürlichen Wehrt der Waaren. In der Handluug aber entsteht ein Wehrt, welcher von jenem ins mehrere und mindere weit abweichen kann, den man den willkührlichen oder zufälligen Wehrt nennt. Davon wird weiter unten geredet werden.

§. 9.

Eben so bestimmt sich der Wehrt alles nuzbaren Eigentuhms in einem Volke durchs Geld, und der Reichtuhm einzelner Personen wird Geld genannt und zu Gelde gerechnet. Man sagt z. B. von einem Mann, er habe 100000 Rthlr. Geld, wenn der Wehrt derjenigen Dinge, die er besizt, und insonderheit seines nuzbaren Eigentuhms so groß ist. Es kann jedoch sein, daß er nicht 100 Thaler baar Geld in Händen hat. Dieser Reichtuhm verliert an seinem Wehrt oder erhöhet sich mit den Einkünften des nuzbaren Eigentuhms. Doch gehört diese Sache nicht vorzüglich in eine Theorie der Handlung. Man sehe davon B. 3. §. 22 bis zu Ende des ersten Abschnittes, von dem Gelds-Umlauf.

Zweites Capitel.

Von den Banken, den durch dieselben entstehenden Zeichen des Wehrts und andern Zeichen des Wehrtes.

§. 1.

In Staaten, wo eine lebhafte Handlung ist, macht die baare Auszahlung des Geldes viel Mühe. Da in den mittleren Zeiten die Handlung am lebhaftesten in Italien war, erfand man zu Genua, und nachher zu Venedig, zwei verschiedene Einrichtungen unter der gemeinen Benennung der Bank, welche zum ersten Zwek hatten, die Mühe der baaren Auszahlung zu erleichtern, die aber nachher auch viele andere Endzwekke zu erreichen gedient haben.

§. 2.

Die in Venedig gemachte Einrichtung war im wesentlichen folgende:

Die Kaufmannschaft legte an einem sichern Ort, unter Aufsicht der Obrigkeit, Summen Geldes nieder, ein jeder nach seinen Umständen, über welche Buch und Rechnung gehalten ward, so daß, wenn einer dem

andern zu zahlen hatte, er es nur auf die Rechnung desselben übertragen lassen durfte, da sodann über kurz oder lang die Bank-Bücher auswiesen, wie sich sein Anteil an dem Bank-Schatze vermehrt oder vermindert habe.

Diese Einrichtung ist zuerst 1609 zu Amsterdam und darauf 1619 zu Hamburg, nachher aber auch in andern Staaten nachgeahmt. Eine Bank dieser Art hat den Namen Giro-Bank. Sie kann nur im Zirkel (Giro) der Einwohner Einer Stadt nüzlich werden, und erfüllt hauptsächlich nur den Einen Zwek, die Erleichterung der baaren Zahlung. Indessen giebt sie ein vortrefliches Mittel ab, das Geld aller handelnden Staaten sehr genau mit einander zu vergleichen und aufs genaueste zu berechnen. Davon wird in dem nachfolgenden Capitel mehr gesagt werden.

§. 3.

Die in Genua gemachte Einrichtung war folgende:

Man gab denjenigen, die ihr Geld in die Bank einlegten, Zettel von einem gewissen Belauf, welchen ein jeder, der diesen Zettel zur Bank brachte, von derselben in Empfang nehmen konnte, ohne daß

in den Büchern der Bank von diesen Zetteln, und wie viel deren ein jeder in Händen habe, Rechnung geführt werden durfte. Diese Einrichtung ist in vielen Staaten nachgeahmt. Die wichtigste Bank dieser Art ist zu London 1694 errichtet. Ich unterscheide sie von jener durch den Namen Zettel-Bank.

§. 4.

Die Zettel einer solchen Bank haben einen leichtern Umlauf, als baares Geld, zumal in grossen Summen. Selbst die Zahlung grosser Summen geht fast so leichte vor sich, als in Giro-Banken. Daher gewöhnt sich ein Volk sehr leicht an deren Gebrauch, und zieht sie wol gar dem baaren Gelde vor. Die Noten der von Law im Jahr 1716 errichteten Bank galten in Frankreich, als dieselbe in gutem Credit stand, 1 p. C. mehr, als baares Geld. Ueberhaupt aber bleiben sie dem Gelde gleich, so lange ein jeder, der eine Bank-Note besizt, gewiß sein kann, dieselbe von der Bank ausbezahlt zu bekommen.

§. 5.

Dies hat auch noch Statt, wenn gleich jedermann weiß, daß die Bank nicht alles Geld im Vorrath hat, welches sie auf ihre Zettel zu zahlen schul-

dig ist. Sie kann also die bei ihr niedergesezten Summen in allerlei Wegen zu ihrem Vorteil verwenden, ja sogar weit grössere Summen in ihren Zetteln auszahlen, als jemals in ihr niedergelegt sind. Dadurch kann sie grosse Vorteile machen, welche aber nur den ersten Eignern der Bank oder Besitzern der Actien, (*) keineswegs aber den Inhabern der Banknoten, zu Gute kommen können.

§. 6.

Die Eigner der Bank oder die aus diesen gewählten Directoren suchen natürlich ihre Vorteile so hoch zu treiben als sie können. Wie sie darin zu weit gehen können, ist in meiner Abhandlung von den Banken, welche die 2te meiner kleinen Schriften über die Handlung, Hamburg 1784. 8. ist, umständlich angegeben.

Wenn es endlich dahin kömmt, daß die Bank nicht mehr den vollen Belauf ihrer Banknoten jedem, der es verlangt, bezahlen kann, so fallen die Noten unter ihren Zahlwehrt. Wie weit dies gehen könne, hat man 1763 in Schweden gesehen, wo damals der wahre Wehrt der Banknoten nur ein Drittel von

(*) Von Actien überhaupt wird das nötige weiter unten gesagt werden.

deren Zahlwehrt war. Dänemark hat sich seit etwa 30 Jahren in ähnliche Umstände gesezt, und Jahre durch fast gar kein baar Geld übrig behalten.

§. 7.

Die Zettelbanken tuhn den größten Schaden durch das übertriebene Verleihen, welches so weit gehen kann, daß der Wehrt von Landgütern, Schiffen, Häusern, den im Handel begriffenen Waaren, kurz von allem, was Geldes Wehrt in einem Volke hat, im Lande circulirt. Die Folge davon ist, daß die Nation sich reicher glaubt, als sie wirklich ist, und in eine Verschwendung hineingeräht, durch welche alles ihr baares Geld zum Ausländer geht. Denn die Banknoten können nie viel weiter reichen, als die Grenzen des Landes gehen, in welchem die Bank angelegt ist. Am schnellsten geräht eine Zettelbank in Verfall, wenn der Staat glaubt mit Banknoten Krieg führen, oder einen lebhaften Seehandel treiben zu können. Wie unter solchen Umständen die Banknoten ihren Wehrt verliehren und der Credit der Bank immer mehr abnimmt, aber die Eigner der Actien noch fortdauernd gewinnen können, davon sehe man meine Abhandlung von den Banken §. 46.

§. 8.

Das Papier-Geld, welches insonderheit die Amerikanischen Staaten bei sich eingeführt haben, ist von den Banknoten sehr zu unterscheiden. Denn für dieses ist keine öffentliche Kasse errichtet, in welcher der Wehrt desselben baar ausgezahlt würde. Es hat also von Anfang an in Amerika nicht den Zahlwehrt behalten können, auf welchen es lautete, sondern das baare Geld hatte ein Agio dagegen, welches schon vor der Revolution in den Provinzen sehr ungleich war, je nachdem des Papier-Geldes in denselben mehr und des baaren Geldes weniger war. Denn jede Provinz hatte ihr eignes Papier-Geld, welches unter Autorität der General-Assembly verfertigt ward, so wie die Provinz dessen bedurfte; Neu-Schottland ausgenommen, welches nie Papier-Geld gekannt hat, weil es am spätesten als Colonie errichtet ist. Mit dem Anfange des 1782 geendigten Krieges verlohr sich das baare Geld bei den Amerikanern so sehr, daß es einen erstaunlichen Wehrt gegen Papier-Geld bekam, und man in einigen Provinzen, sonderlich in Süd-Carolina, 50 Dollars oder Piaster und darüber in Papier für Einen baaren Piaster gab.

§. 9.

Seit etwa einem Jahrhundert haben die Europäischen Staaten sehr grosse Schulden gemacht, aber

auch Mittel gefunden ihren Credit auf einen festern Fuß zu setzen, als dies ehemals möglich war. Solche Staats-Schulden werden von vielen Schriftstellern mit dem Papier-Gelde vermengt. Sie sind aber ganz anders zu betrachten, und als ein nuzbares Eigentuhm anzusehen, welches auf eben die Art, wie liegende Gründe oder Schuld-Verschreibungen von einem Privatmanne, so lange einen Wehrt im Staate hat, als man gewiß ist, die Einkünfte davon zu heben, die man sich verspricht, oder mit seinem Schuldner ausgemacht hat.

§. 10.

Alles nuzbare Eigentuhm ist wahrer Reichtuhm und behält seinen Wehrt, so lange die Einkünfte desselben gewiß sind. Die Staats-Schulden sind also ein wahrer Reichtuhm der Nation, so lange der Staat zur Bezahlung von deren Zinsen Raht zu schaffen weiß. Dies aber kann nicht anders als durch Einkünfte geschehen, die von der Nation selbst gehoben werden. Wenn eine Nation in sich reich ist, viel Gewerbe hat, eine vorteilhafte Handlungs-Balanz genießt, so kann sie diese Einkünfte aufbringen; aber auch selbst der Reichtuhm, der aus den Staats-Schulden entsteht, hilft sehr mit dazu. Aber wenn die Nation in ihrem Wohlstande abnimmt, so werden ihr bald die Auflagen zu schwer, der Staat

kann alsdann nicht mehr neue Schulden machen, ja nicht einmal zur Bezahlung der Zinsen seiner alten Schulden Raht schaffen. Alsdann verlieren dieselben ihren Wehrt und der Reichtuhm verschwindet, welchen die Nation an den Staats-Papieren zu besitzen glaubte. Aber nicht anders verschwindet auch der Reichtuhm eines jeden Begüterten, den er in Schuldverschreibungen von Privatleuten zu besitzen glaubte, wenn diese unfähig zu bezahlen werden. Man sehe davon das mehrere im 1sten Abschnitt des 6ten Buchs von dem Gelds-Umlauf.

§. 11.

Eben dieses gilt auch von den Actien der Handlungs-Companien, von denen ich bald näher handeln werde. Sie sind kein Papier-Geld, sondern, wie die Staats-Obligationen, ein nuzbares Eigentuhm, das seinen Wehrt mit der Nutzung verändert.

Drittes Capitel.

Von der Circulation des Geldes.

§. 1.

Das Geld und andere Zeichen des Wehrtes dienen dem Menschen, um sich ihre Dienste und Arbeiten

damit zu belohnen. Wer Geld anbietet, kann von jedermann die Dienste bekommen, welche derselbe ihm zu leisten fähig ist. Auch in unsern Bedürfnissen, die wir von andern erkaufen, bezahlen wir eigentlich nur die daran gewandte Arbeit.

§. 2.

Wenn nun in einem Volke, bei welchem das Geld im Gebrauch ist, viele Dienste und Arbeit zu bezahlen vorfallen, so geht das Geld fleissig aus einer Hand in die andere, oder es circulirt. Aber nicht, daß das Geld circulirt, sondern daß einer dem andern Verdienst und Auskommen giebt, ist das Gute der Sache. Wenn es ein Volk von lauter Spielern geben könnte, unter welchen das Geld bei tausenden circulirte, so würde dieß doch keine wahre Circulation seyn, weil, was der eine gewinnt, der andere verlieret, ohne etwas wieder dafür zu bekommen, das ihm nüzlich wäre.

§. 3.

Wenn in einer Nation viel Geld ist, aber dies Geld nicht als Lohn von Dienst und Arbeit aus einer Hand in die andere geht, so ist die Nation noch immer arm und elend. Ja sogar grosse Geld-Geschäfte, die aber nur kleinen Verdienst geben, lassen ein Volk in Mangel und Dürftigkeit. Z. E. vor etwa 30

Jahren war Augsburg eine der ärmsten Städte in Deutschland, ohngeachtet deren Gold-Schmiede und Cambiisten viele Millionen umsezten. Denn die Stadt hatte ihre alten Manufacturen verloren, und die Schülinische Cattun-Fabrik war noch nicht in Gang gesezt. Aber jene beiden Geschäfte gaben nur wenigen Menschen Verdienst.

§. 4.

Die Circulation des Geldes ist

1) eine einheimische unter den Gliedern Eines Staats: und

2) eine ausländische zwischen verschiedenen Staaten.

§. 5.

1) Es ist natürlich, daß zwischen Menschen, die als Bürger Eines Staats einander nahe leben, weit mehr und öfter Gelegenheit entstehen muß, da sie einer den andern brauchen und sich Verdienst und Auskommen geben, als unter den Einwohnern von einander entfernter Länder.

Denn Menschen, die Ein Volk mit einander ausmachen, leben einander am nächsten und geben

sich Gelegenheit zu Beschäftigungen. Es kömmt aber sehr darauf an, daß es vielerlei Volks-Classen in demselben gebe, deren eine die Dienste der andern braucht, und die nicht etwan alle genug daran haben, jede für sich selbst zu arbeiten. Wenn der Bauer sich alle seine Kleidung selbst macht, und der Bürger zugleich Akkersmann ist, so giebt es wenig Verdienst im Lande.

Man theilt ein Volk gewöhnlich ein

a) in Bauern oder Landleute. Diese sind die nohtwendigsten, weil sie für die übrigen, wie für sich selbst, allen Unterhalt, und auch für die Kunst-Arbeiten das Material, der Natur abgewinnen müssen.

b) Bürger oder überhaupt Menschen, die durch allerlei Arbeiten der Kunst sich den übrigen nüzlich und nohtwendig machen.

c) Kostgänger des Staats, d. i. Menschen, die teils ohne Beschäftigung, teils von dem Lohn solcher Beschäftigungen leben, die weder zum Landbau noch zu den Künsten gehören, die Rentenirer, der Adel, Soldaten, Hofleute und Civil-Bediente, Gelehrte und Geistliche.

Die beiden lezten Classen haben ihren Aufenthalt mehrenteils in Städten. In Ländern, wo der Städter zu wenig gegen den Landmann sind, z. E. in Schweden, wo sie nur den 13ten Teil des Volks ausmachen, steht es nie gut. Sie müssen wenigstens den fünften Teil ausmachen, wenn die inländische Circulation lebhaft fortgehen soll. Da, wo ihrer mehr sind, so daß der Boden und der Fleiß des Landmanns nicht Nahrungs-Mittel genug für alle insgesamt hervorbringen kann, wie dies der Fall mit Holland und manchem andern handelnden Freistaat ist, da muß die ausländische Circulation zu Hülfe kommen, wenn sie leben sollen.

§. 6.

Wenig Länder haben das alles auf ihrem Grund und Boden, was zu ihrem Leben und Wolleben nötig ist, oder üben alle die Künste, deren sie benötigt sind. Daher beschäftigen die Völker eins das andere, und geben sich unter einander auf grosse Entfernungen Verdienst und Auskommen.

Diese Circulation, die ich

2) die ausländische nenne, kann zwar ein Volk reich machen; aber man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß auf sie allein alles ankomme. Man-

cher Staat, z. E. Japan besteht ganz und gar durch die inländische Circulation. Besser ist es freilich, wenn zu dieser ein lebhafter ausländischer Handel hinzu kömmt. Aber auch dann ist das der Haupt-Vorteil, daß hiedurch die inländische Circulation lebhafter gemacht wird. Diese ausländische Circulation ist das Werk der Handelsleute, und es ist nicht der Ort hier mehr davon zu sagen. Man wird dies alles in hinlänglicher Vollständigkeit in meinem Buche **von dem Geldes-Umlauf** abgehandelt finden.

Viertes Capitel.

Von den Zinsen und dem Credit.

§. 1.

Die inländische Circulation wird hauptsächlich dadurch befördert, wenn der fleissige Bürger und Landmann das Geld seiner reichen Mitbürger, die entweder ganz müssig sind, oder ihren Reichtuhm nicht ganz in ihren Geschäften nüzen können, in seinem Gewerbe benuzen kann. Es versteht sich, daß er dafür diesen eine gewisse Einkunft geben muß, welche man **Zinsen** nennt. Durch übel verstandne Re-

ligions-Grundsäzze waren vor Zeiten diese Zinsen verboten. Kein Christ durfte bis an die Zeiten der Reformation dem andern Geld leihen, und Geld als Zinsen dafür nehmen. Indessen verpfändete man sich zuweilen liegende Gründe, deren Einkünfte so gut als Zinsen waren. Wer aber auf andere Weise fremdes Geld nötig hatte, muste es bei den Juden suchen, welche, weil die Gerichte immer wider sie waren, der Sicherheit halber den Wucher sehr hoch treiben mußten. Mit der Reformation änderte sich dieses. Allein sehr lange blieben die Zinsen äusserst hoch, weil durch die Gesezze noch nicht hinlänglich für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt war. Die Fürsten unternahmen nach der Zeit, durch ihre Verordnungen die Zinsen auf bestimmte pro Cente zu sezen, doch fast ohne alle Wirkung.

§. 2.

In unsern Zeiten ist diese Sache in ihrer natürlichen Ordnung, sowol bei Katholiken als Protestanten. Die Zinsen aber richten sich nach verschiedenen Umständen.

1) Nach dem Schuzze, den der Gläubiger von den Gerichten und Gesezzen wider einen bösen Schuldner zu finden hoffen kann. Wo dieser fehlt, bleiben

die Zinsen immer hoch. Z. E. In Polen kann der reichste Edelmann nicht unter 8 bis 10 Procent Geld bekommen; in der Türkei sind 10 Procent, in Ostindien fast durchgängig 8 pt. C. die üblichen Zinsen.

2) Nach der Sicherheit, welche der Zustand des Schuldners seinem Gläubiger für sein Capital und Zinsen zu geben scheint.

3) Nach der Menge des Geldes, welche unter einem Volk ist. Doch kömmt es hiebei insonderheit darauf an, ob es viele und glückliche Gelderwerber giebt, in deren Händen sich das Geld stärker anhäuft, als sie es in ihrer Lebensart oder Gewerbe verbrauchen können.

§. 3.

Credit ist der Glaube oder die Meinung von der Sicherheit, die man von der Wiederbezahlung einer Schuld hat, welche durch Ausleihen oder Handlung entstanden ist, oder noch entstehen kann. Dieser Credit ist zweierlei: 1) Ein hypothekarischer Credit, der sich auf ein von dem Schuldner gegebenes Pfand, gewöhnlich aber auf ein durch die Landesgesezze bestättigtes Recht gründet, des Eigentums des Schuldners sich zu bemächtigen, wenn derselbe Zinsen oder Capital, oder beides nicht abtragen kann.

Gewöhnlich läßt sich der Gläubiger dies Recht auf liegende Gründe anweisen.

In den meisten Landesgesezzen wird hier dem Gläubiger, welcher die älteste Schuld hat, das erste Recht gegeben, welches man die Priorität nennt. Die Stadt- oder Land-Schuld- und Rentebücher zeichnen diese Ordnung der Schulden sorgfältig an. In Ländern, wo diese fehlen, ist der hypothekarische Credit sehr schwach und unsicher. Doch wird auch bei uns ein hypothekarischer Gläubiger genannt, der dem andern auf Handschrift vorschiesset, in welcher derselbe sich sub hypotheca bonorum verschreibt.

Zweitens: der persönliche Credit, da man einem Manne Geld leihet, sich in Geldgeschäfte mit ihm einläßt, Handel schließt, Waaren creditirt und dergleichen, in der Meinung, die man von ihm hat, daß er durch seinen Fleis, Geschicklichkeit und den Gewinn aus seinen Geschäften sich immer im Stande befinden, und auch den redlichen Willen haben werde, seine Schuld zu rechter Zeit abzutragen. Bei baaren Vorschüssen werden, wie bei jedem Credit, Zinsen ausgemacht; in andern Fällen aber muß der Vorteil aus dem Geschäfte selbst entstehen, wiewol der Kaufmann jedesmal die Zinsen für den erlaubten Verzug der Bezahlung mit in den Preis schlägt. Doch ist bei

Handlungen, die nicht ohne Credit geführet werden können, gewöhnlicher, daß man den Preis ausdrüklich so sezt, daß die Zinsen für die spätere Zahlung schon mit eingeschlossen werden, alsdann aber demjenigen, der sogleich bezahlt, einen Abzug (bei uns von 1 halb pr. C. auf den Monat) erlaubt. Daraus ist in einigen Artikeln der Hamburgischen Handlung der sogenannte Rabatt entstanden, wovon näher zu reden der Ort in dem folgenden Buche sein wird.

Alle Obligationsschulden, in welchen nicht ein gewisses Pfand benannt wird, gründen sich auf den persönlichen Credit, wenn gleich der Verschreibung der Ausdruck: unter Verpfändung meiner Haab und Güter, eingefügt ist.

§. 4.

Der Wohlstand des Kaufmanns hängt von seinem persönlichen Credit ab. Für ihn kömmt alles darauf an, daß er sich niemals ausser Stande finden lasse, seine Verpflichtungen in Geldgeschäften zur gesezten Zeit zu erfüllen. Am meisten Credit hat derjenige, der sich das Ansehen giebt, oder wirklich in der Lage ist, als ob er ihn am wenigsten brauche, und sich in den Zustand sezt, daß er bei dem geringsten Zweifel an seinem Credit baar bezahlen kann, und auch oft unerwartet denjenigen bezahlt, der ihm gern krediti-ren mögte.

§. 5.

Die Zinsen des in der Handlung angewandten Geldes verstecken sich in jede Rechnung, die man über ein Handlungsgeschäfte macht, es mag wirklicher Geld- und Wechsel- oder Waarenhandel sein. Wenn die Zinsen in einem Lande niedrig sind, und der persönliche Credit wenige Schwierigkeit findet, so gehen alle Handelsgeschäfte leicht fort. Wenn sie hoch sind, so erschwert dies die Handlung, und manches Land muß der hohen Zinsen wegen eine Handlung oder gewisse Gewerbe unterlassen, die ein anderes mit Vorteil treiben kann. So treibt z. B. Holland noch immer diejenigen Manufakturen mit Vorteil vor andern Nationen, zu deren Anlegung ein grosses Kapital und lange Vorausbezahlung der Materialien der Fabrik erfodert wird, z. E. Oel- Papier- Sägemühlen, und dergl. blos, weil die Zinsen im Lande niedrig sind. Dort ist es schon Gewinn, wenn ein Gewerbe 4 bis 5 pr. C. jährlich abwirft, da hingegen in jedem Lande, wo die Zinsen schon 5 pr. C. sind, derjenige zu Grunde gehen muß, welcher nicht mehr als 6 bis 7 pr. C. gewinnt.

§. 6.

Die Zinsen haben auf den Ackerbau den Einfluß, daß der Kaufpreis der liegenden Gründe da niedrig ist, wo die Zinsen hoch sind, und steigt, wenn die

Zinsen niedrig werden. Z. E. Wenn in einem Lande die Zinsen 5 pr. C. sind, so kann ein Landgut, das 5000 Rtlr. Einkünfte giebt, höchstens 100000 Rtlr. wehrt sein, wird aber 125000 Rtlr. wehrt werden, wenn die Zinsen auf 4 pr. C. fallen. In England sieht man bei diesen Umständen auf die Zeit, in welcher der Kaufpreis eines Guts durch dessen Einkünfte wieder eingebracht wird. Sind die Zinsen hoch, so wird diese Zeit kürzer; sind sie niedrig, so wird sie länger gerechnet. Man spricht dem zufolge: Güter werden verkauft auf 20 oder 25 Jahre Kauf. (Estates are sold at twenty or twenty five Years Purchase.) Bei kleinen Bauergütern, aus deren kleinem Ertrage neben den Zinsen auch der ganze Unterhalt einer Familie gewonnen werden muß, steht die Rechnung etwas anders. Dieser Umstand allein hat jedoch keinen Einfluß auf den Landbau, selbst da, wo derselbe schon in gutem Gange ist. Ein Gut, das 5000 Rtlr. einträgt, mag teuer oder wolfeil gekauft sein, so muß doch der Besizzer desselben, so lange sich nicht die Preise der Dinge überhaupt ändern, immer gleich viel arbeiten, um 5000 Rtlr. zu gewinnen. Daher können solche Länder, wo der Credit schlecht steht, und die Zinsen hoch sind, z. E. Polen, Liefland, u. a. m. doch noch einen starken Produktenhandel führen. Aber zur Verbesserung der Güter trägt es viel bei, und der Produktenhan-

del nimmt folglich zu, wenn die Zinsen niedrig sind, weil alsdann ein verständiger Landwirt Vorteil dabei findet, wenn er z. E. 10000 Rtlr. zu 4 pr. C. leihen, und durch Verbesserung seines Guts 600 Rtlr. jährlich mehr gewinnen kann.

§. 7.

In einem Lande, das öffentliche Schulden hat und seinen Credit fest erhält, richten sich die Zinsen für dies Gewerbe unter seinen Bürgern gar sehr nach den Zinsen der Staatsschulden, doch so, daß dieselben immer etwas höher, als diese, bleiben. Z. E. in Hamburg sind die Zinsen, welche die Kammer giebt, seit funfzig Jahren fast beständig 2½ pr. C. Courant von Bco, das ist etwa 2 pr. C. in gleich gerechnetem Gelde gewesen. Vor etwa 20 Jahren stiegen sie auf 3 pr. Bco von Banco; die Zinsen in Häusern sind 3 bis 4 pr. C. Cour. von Banco, und die Zinsen von sichern Kaufleuten 4 pr C. Bco. von Banco. In England hat sich dies noch deutlicher gezeigt. Wenn aber der Staat oder der Fürst Schulden macht, ohne sichern Credit zu haben, wie in Frankreich, wo der König sonst Macht hatte, sein Wort zu brechen, so erhalten sich die Zinsen in Privatgeschäften gleich hoch mit den öffentlichen, oder noch wol niedriger. Wenn aber die Fürsten ohne Regel und ohne allen Credit Schulden machen, wie wir so viele Beispiele von deutschen Fürsten haben, so hat dies auf die Privat-

geschäfte keinen Einfluß. Jene finden gar keinen Credit, sondern müssen sich an Wucherer halten.

§. 8.

Der Gewinn, welcher mit angeliehenem Gelde oder creditirtem Geldesvorraht sich machen läßt, wird von dem Anleihenden oder Creditsuchenden größer gehoft, als die Zinsen sind, welche von ihm gefodert oder ihm angerechnet werden. Nur ein Tohr kann sich entschließen, Geld zu 6 pr. C. zu leihen, um damit ein Geschäfte zu machen, welches ihm höchstens diese 6 pr. C. wieder einbringen kann. Also bestimmt auch für den Darleihenden dieser mögliche Gewinn die Grenze, innerhalb welcher er mit Billigkeit Zinsen fodern und der Borgende mit Vernunft sie einwilligen kann. Zinsen, welche diese Grenzen überschreiten, verdienen schon den Namen des Wuchers; und solche sind nicht nur keinem Gewerbe beförderlich, sondern vielmehr schädlich. Zwar giebt der Mangel hinlänglicher Sicherheit bei manchem Darlehn einen billig scheinenden Grund zur Erhöhung der Zinse ab. Aber es bleibt doch immer wahr, daß kein Geschäfte mit Vorteil getrieben werden könne, wenn sich der Anleihende, es sei aus welchem Grunde es wolle, zu höhern Zinsen entschließt, als welche ihm dieses Geschäfte wieder einbringen kann. Ich rede hier nur von den Zinsen in Handlungsgeschäften, und

werde weiter unten von der verderblichen Zinsenlast mehr sagen, welcher die sogenannten Wechselreuter freiwillig sich unterwerfen. Von dem Wucher überhaupt empfehle ich die Abhandlung des Herrn Lic. Günther im 3ten Bande der Handlungsbibliothek nachzulesen, wiewol deren Vollendung durch einen zweiten Teil noch zu erwarten ist.

Fünftes Capitel.

Von dem Gelde verschiedener Staaten und der Ausgleichung von dessen Wehrt im sogenannten Pari.

§. 1.

So groß der Vorteil für die Handlung im Allgemeinen sein würde, wenn die handelnden Staaten Geld von einerlei Benennung und Gehalt hätten, so ist doch eine solche Vereinigung einerseits niemals zu hoffen, und anderer Seits würde sie doch nicht lange bestehen können, wenn sie auch jemals getroffen würde. Insonderheit würde sie nicht in Ansehung des Verhältnisses der edlen Metalle und auch des Kupfers lange Bestand haben. Die Handlung mit den rohen Metallen würde sie sehr bald verrücken.

Wir haben in unserm Deutschland seit bald 30 Jahren eine merkwürdige Erfahrung davon. So viele Staaten vereinigten sich für den Zwanzig= andere für den Vier und zwanzig=Guldenfus, bei welchen der alte Louis d'Or und die ihm gleich geprägten Goldmünzen dort fünf, hier sechs Tahler gelten sollten. Aber man hat bald den Goldmünzen ein Aufgeld erlauben, oder hier und dort die Silbermünze im Gehalt verändern müssen, um bei jenem Wehrt der Goldmünzen beharren zu können.

§. 2.

In der schwachen Handlung, die in mittlern Zeiten betrieben ward, da auch die Münz=Kunst so unvollkommen war, wurden Gold und insonderheit Silber nach dem Gewichte berechnet und gezahlt, wie schon früher aus den ältesten Zeiten Beispiele davon sind. Die Stadt Troyes in Champagne hatte in mittlern Zeiten eine grosse Messe und auf derselben einen lebhaften Handel. Das in diesem zur Abwägung des Silbers bestimmte Pfund führte sich natürlich bei den dort handelnden Nationen allgemein ein; und wo man dann auch Münze zu schlagen gerahten fand, so bestimmte man das Gewicht der grössern nach grössern, und das der kleinern nach kleinern Teilen dieses Pfundes. Die grosse Münze in Frankreich hieß Livre, in England Pound, in

Italien Lira. Die Deutschen Handels-Städte und übrigen Staaten namen das halbe Pfund oder die Mark zum Gewigt der edlen Metalle an, nach welchem sie in grossen Summen einander zahlten. Die Münzen waren Teile dieser Mark in verschiedener Grösse und Benennung. Im ganzen deutschen Reiche hat man späterhin die Cöllnische Mark angenommen. Capitalien wurden in Marken lötigen Silbers nicht angeliehen, und Grundstükke darnach verpfändet oder verkauft. Noch jezt bestimmen die Reichsgerichte ihre Geldstrafen in Marken lötigen Goldes.

§. 3.

So selten Silber und Gold in den mittlern Zeiten waren, so behielt man doch lange die schweren Münzen und die Bezahlung nach dem Gewigte bei. In spätern Zeiten aber haben die Fürsten und Staaten die Münze immer leichter gemacht, aber mehrenteils die alten Benennungen beibehalten. Die größten Veränderungen hat das Französische Geld gelitten, wo der Livre jezt ungefähr der 110te Teil eines Pfundes ist. Indessen wird in den meisten Münz-Verordnungen noch immer der Gehalt einer Münze aus der Mark fein bestimmt. Z. E. unser Hamburger oder Dänisch Mark Curant soll 34 mal genommen eine Mark fein Silber enthalten. Ja man hat auch nach 1763 in dem größten Teil Deutsch-

lands beliebt, auf eine jede grössere oder kleinere Münze zu prägen, wie viel derselben eine Mark fein enthielten. Sachsen, Oesterreich und eine Menge kleinerer Staaten haben den Zwanzig-Gulden-Fuß, die Staaten aber in der Gegend des Rheins den 24 Gulden-Fuß beliebt. Dies bringt die Sache gewissermassen in den alten Weg zurük. Doch kann man bei den kleinsten oder sogenannten Scheide-Münzen nicht bei dieser Einteilung bleiben, und ihnen den derselben gemässen Gehalt geben.

§. 4.

Wenn jedoch alle Staaten diesen Weg erwählten, so würden dennoch andere Umstände die Rechnung verrükken, diese sind:

1) Die Nohtwendigkeit dem edlen Metall einen Zusaz zu geben, um beide dauerhafter zum Gebrauch im Umlauf zu machen.

2) So sehr die Münz-Kunst seit etwa 100 Jahren durch Erfindung der jezigen Münz-Werkzeuge verbessert ist, so ist sie doch nicht vollkommen genug, daß man die Münzen genau vom rechten Gehalt und Grösse machen könnte. Man muß daher auch dem geschiktesten Münzmeister bei Einlieferung der neu gemachten Münzen etwas nachlassen, das sowol an

der Feinheit als am Gewicht einzelner Münzen fehlen darf, ohne daß er dafür verantwortlich ist. Dieser erlaubte Abgang wird das Remedium genannt.

3) Im nächstvorigen Capitel ist etwas vom Verhältnis des Goldes und Silbers im Allgemeinen gesagt, und wie die handelnden Staaten darin von einander abwichen. Die Folge davon ist, daß man das Geld einer jeden Nation nicht nach dem Silber allein, sondern auch nach dem Golde berechnen muß. Wenn ein Land, z. E. England, viel in Golde bezahlt, aber dieses zu hoch sezt, so wird der Wehrt einer dort in Golde zu leistenden Zahlung für mich geringer, als er es sein würde, wenn ich es in Silber bezahlt bekäme.

4) In vielen Ländern geschehen die Zahlungen auch in Papier-Gelde, als Banknoten, Coupons oder Scheinen, wofür der Staat die Zahlung in gewisser Zeit zu leisten, oder in andern Scheinen, wofür derselbe Zinsen verspricht, aber keine Zahlung auf bestimmte Zeit. Es ist klar, daß dies keine Veränderung mache, wenn bei der Zahlung in Papier weder an Wehrt noch an Zeit Verlust zu fürchten ist. Wenn aber Verlust am Wehrt oder an Zinsen entsteht, und doch jede Bezahlung in diesem Papier-Gelde genommen werden muß, so verändert

sich die Rechnung sehr. Dies hat in Ansehung Dänemarks Statt, wo man in den Zahlungen nur auf Banknoten rechnen kann, von deren Wehrt die Bank nur einen kleinen Teil baar bezahlt. Noch ärger war es in Schweden bis 1774. Für Spanien fiel der Curs im lezten Kriege ungemein, weil der Wechsel nur zum kleinern Teil mit baarem Gelde bezahlt werden konnte, und man fast alles in Staats-Billets annehmen mußte. Es hat aber auch noch bis jezt sich wenig darin geändert. In Rußland ist gar nicht mehr auf dem Wehrt des silbernen Rubels zu rechnen, seit dem man auch dort es mit dem Misbrauch der Bank so weit getrieben hat, daß die Zahlung nur in deren Noten erwartet werden kann, und diese nicht anders, als in Kupfer, von der Bank bezahlt werden.

§. 5.

Aus diesen Gründen ist die Berechnung des Pari zwischen verschiedenen Ländern ziemlich schwer, sezt viel Nebenuntersuchungen voraus, und es bedarf zuverlässiger Erkundigungen, wie es mit dem Münz- und Geldwesen in jedem Lande stehe. Da, wo es beim Alten bleibt, tuhn Krusens Kontorist und ähnliche Bücher noch immer gute Dienste. Kruse hat in seiner 3ten Tabelle den Silberwehrt aller im Handel vorkommenden, ihm bekannt gewor-

denen Münzen in Holländischen Asen dargestellt. Wenn ich dem zufolge wissen will, wie viel z. B. der Portugiesische Crusado von 480 Rees in Hamburger Banco wehrt sei, so finde ich, daß derselbe 276 Asen fein halte. Da nun das Mark Hamb. Banco deren 176 hält, so ist die Rechnung bald gemacht:

176 geben 16 ßl. Banco, was 276?

Dies giebt 25 $\frac{1}{11}$ ßl. Banco. Oder, da der Französische kleine Tahler noch zu 278 $\frac{6}{10}$ Asen angenommen werden kann, so giebt eine ähnliche Rechnung, daß er um eine Kleinigkeit besser als jener Crusado, nämlich 25$\frac{1}{3}$ ßl. Banco, sei. Die Rechnung wird in dieser Reduction der ausländischen Silbermünzen auf Hamb. Banco dadurch vollends leicht, daß man die Zahl der in ihnen enthaltenen Asen nur durch 11 dividiren darf, um deren Gehalt in Schillingen Banco zu haben. Denn so viel Asen enthält dieser Schilling, weil das Mark 176 enthält. Z. B. der Preussische Couranttahler enthält 347 Asen; dies durch 11 dividirt, giebt 31$\frac{6}{11}$. Er ist also ein geringes mehr als 31$\frac{1}{2}$ Schilling Banco wehrt.

Aber man kann sich nicht weiter darauf verlassen, als man annehmen darf, daß die Münzen dem Münzfusse gemäs sein. Denn auf die in diesen Staaten, deren Münzen hier berechnet werden, nach der Zeit vorgegangenen Münzirrungen wird in Büchern dieser

Art keine Rücksicht genommen, wie denn z. B. der Silbergehalt des Pfundes Sterling dort noch immer so angesezt ist, wie er nach der Münzordnung sein sollte, so sehr auch derselbe jezt wirklich davon abweicht.

§. 6.

Aber überhaupt bleibt keine Münze ihrem Münzfus lange gemäß. Wenn nicht der Gewinnsüchtige Vorteil dabei findet, dieselbe zu beschneiden oder einzuschmelzen, so verlieren sie durch den Gebrauch. Jedes Land, in dem nicht neuerlich eine Ummünzung vorgenommen ist, hat daher immer ein zu leichtes und unwigtiges Geld. Zettelbanken, wenn sie auch ohne Anstand auszahlen, können das Geld nicht vollgültig erhalten, und ihre Banknoten können nie mehr wehrt werden, als das geringhaltige Geld des Landes. So ist es z. B. mit den Englischen Banknoten bewandt. Als die Bank noch in Silber oder in Silber und Gold zahlte, war das Pf. Sterl. wenigstens 5 pr. C. schlechter zu rechnen, als es nach dem Münzfuß sein sollte. Jezt, da sie nur in Golde zahlt, kann dessen Wehrt nur aus den Goldmünzen des Landes, den Guineen, berechnet werden.

§. 7.

Eine Girobank aber erhält das Geld, welches ihren Fond ausmacht, in mehrerer Ruhe; es wird

auch wol beim Empfange immer nachgewogen. Man kann sich also mehr darauf verlassen, daß die Berechnung von dem Wehrt ihres Geldes unveränderlich bleibe. Z. E. Ein Bancotahler in der Hamburgischen Bank, welcher 1619, und ein Ducaten der Amsterdammer Bank, welcher 1609 in derselben niedergelegt, und seitdem nicht in Umlauf gekommen ist, müßte denselben Silberwehrt noch immer haben. Indessen entstehen auch in solchen Banken zuweilen Irrungen, deren Gründe oder Veranlassungen hier nicht ausgeführt werden können. Siehe hievon meine Abhandlung von Banken, insonderheit in dem ersten Anhange. Die Hamburgische Bank hat dies auch erfahren. Von ihren ersten Banco-Tahlern hielten 9 eine Mark fein, jezt muß man $9\frac{1}{4}$ auf dieselbe rechnen. Aber diesen Veränderungen für jezt und künftig abzuhelfen, und dem Banco-Tahler einen festen Wehrt zu geben, hat die Direction der Hamburgischen Bank vor etwa 16 Jahren beliebt, Silberbarren, die bis auf die Feine von 15 Loht 12 Grän raffinirt werden müssen, so anzunehmen, daß für jede Mark fein 27 Mk. 10 ßl. Banco dem Einbringer gut geschrieben werden, der aber, wenn er das Silber wieder herauszieht, sich 27 Mk. 12 ßl. abschreiben lassen muß, folglich 2 ßl. per Mark verliert. Z. E. Wenn er heute einen solchen Barren 100 Mark fein haltend eingebracht hat, und ihm dafür

2762 Mk. 8 ßl. Banco zugeschrieben sind, er aber nach einigen Tagen eben diesen Barren, oder gleich viel Silber, aus der Bank zurück haben will, so werden ihm 2775 Mk. Banco von seiner Rechnung abgeschrieben. Wenn man also jezt fragt, was 1 Tahler Hamburger Banco sei, so muß man, wenn man ihn empfäng't, auf den teurern Preis sehen, für welchen ihn die Bank wieder weggiebt, und sagen: Der Hamburgische Banktahler ist eine Masse Silber, deren $9\frac{1}{4}$ auf eine Mark fein gehen, oder 37 auf 4 Mark. Und nun ist in dem Jahre 1790 beliebt, daß selbst keine neue, wenn gleich vollwigtige Speciestahler so, wie sonst, angenommen werden, sondern der Bank-Fond blos aus Silberbarren oder Piastern bestehen soll, die man zu 27 Mk. 6 ßl. die Mark fein annimmt. Der Kaufmann aber berechnet seinen Banktahler, so lange er ihn nicht baar herauszieht, aus dem Preise der Mark fein 27 Mk. 10 ßl. Er ist dem zufolge der unveränderliche Bruch $\frac{48}{442}$, oder $\frac{24}{221}$ einer Mark fein. Man sehe mehr hievon in meiner kleinen Schrift: Ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank. 1790, die auch in dem 3ten Stück des 3ten Bandes unserer Handlungs-Bibliothek abgedruckt ist.

§. 9.

Nach dieser Einrichtung dient jezt die Hamburgische

Bank dem größten Teil des handelnden Europa zum besten Mittel, um den Wehrt und Gehalt aller im Handel vorkommenden Silbermünzen zu berechnen und zu vergleichen. Die noch übrigen Staaten, denen dies noch nicht bekannt ist, werden sich mehr und mehr darnach richten. Z. E. wenn ich in Sächsischen oder andern deutschen Staaten einen Tahler nach dem Zwanzig-Guldenfuß, deren also $13\frac{1}{3}$ Tahler eine Mark fein halten, mit dem Hamburger Banco-Tahler vergleichen will, so sehe ich gleich ein, daß $13\frac{1}{3}$ dieser Tahler eben so viel, als $9\frac{15}{48}$ Tahler Banco ausmachen. Denn beide enthalten eine Mark fein.

§. 10.

Das Gold wird bei uns zwar auch nach Banco berechnet, aber nie in der Bank zu einem festen Wehrt angenommen. Von den zwei im grossen Handel vorkommenden Goldmünzen werden die Louisd'or zu 10 Mk. 8 ßl. (weniger oder mehr) in Banco berechnet. Die Ducaten aber, welche ursprünglich ausgemünzt waren, um 2 alten Reichs- oder Speciestahlern gleich zu gelten, werden gegen Banco nach Procenten verglichen. Wenn das Gold teuer genug ist, daß ein Ducat genau 6 Mk. Banco wehrt wird, so heißt es, er sei Pari mit Banco. Seit einigen Jahren ist dessen Preis höher, welcher dann nach Procenten und Brüchen von Procenten

besser als Pari berechnet wird. Dann steht die Rechnung, wenn die Frage ist, wie viel z. B. 100 St. Ducaten in Banco wehrt sein? also:

100 Mk. in Ducaten sind wehrt 102 Mk. Bco.;
was 600 Mk. oder 100 St. Ducaten?
Antwort: 612 Mk. Banco.

Ist aber der Ducaten 2 pr. C. schlechter, so heißt es nicht etwan: 98 Mk. Banco sind 100 Mk. Duc. sondern 102 Mk. Ducaten sind gleich 100 Mk. Bco. Alle andere Goldmünzen, welche hier nicht im Umlauf sind, unwigtige Ducaten und das rohe Gold, welches uns die Handlung zuführt, wird aus Feinheit und Gewigt so berechnet, daß man herausbringt, wie vielmal das reine Gold, das der Ducat enthält, in einer solchen Münze oder Goldstange enthalten sei, und dann wird nach den Umständen der Preis in Schill. Bco. behandelt. Wenn der gemünzte vollwigtige Ducat pari mit Banco ist, so versteht sichs, daß der Ducat al Marco, oder der in einer Goldstange oder in nicht cursirender Münze steckende Ducat etwas wolfeiler gegeben werden müsse, weil er in diesem Zustande noch nicht als Münze cursiren kann.

§. 11.

Deutschland und die ihm benachbarten Staaten zählen ihr Geld unter übereinstimmender Berechnung, z. B. Tahler, Gulden, bei sehr ungleichem innern Gehalt.

Indessen ist auch der geringe Mann nicht mehr einfältig genung, um das bessere Geld für das schlechtere in gleichem Zahlwehrt hinzugeben, oder mit Einem Tahler des bessern Geldes zu kaufen, was er für Einen Tahler des schlechteren haben kann. Der Wehrt des bessern wird demnach durch eine Zugabe des schlechtern ausgeglichen, die man das Aufgeld oder Agio nennt. Diese Ausgleichung wird von dem Kaufmann für grössere Summen nach Procenten mit vieler Genauigkeit gemacht. In kleinern Zahlungen wird jeder grossen Münze das ihr zukommende Aufgeld zugelegt. Dies kann nicht mit gleicher Genauigkeit geschehen, und giebt einzelnen Gewinnsüchtigen Gelegenheit zu Vorteilen auf Unkosten derer, die mindere Einsicht von dem Gehalt der bessern Münzsorte haben. Bei Weggebung kleiner Münzen läßt sich das Agio nicht mehr bestimmen. Und weil in dem Verkehr aller Staaten an ihren Grenzen der Fall so oft vorkömmt, daß man aus dem Lande, welches das bessere Geld hat, Kleinigkeiten in dasjenige, welches das schlechtere hat, bezahlt, und umgekehrt, so liegt darin eine Ursache, daß das Geld des erstern allmählig mit Verlust in den andern übergeht. In beiden stellen sich auch die Bedürfnisse des geringen Mannes, die mit wenigem Gelde bezahlet werden, auf einen gleichen Zahlwehrt bei sonst gleichen Umständen. Von dem Schaden, der daraus

den Manufacturen jener Staaten entsteht, siehe meine Abhandlung von dem Geldesumlauf. B. 6. §. 15.

§. 12.

Die Gold- und Silbermünzen eines Landes werden zwar gewöhnlich auf einen feststehenden Zahlwehrt ausgemünzt, und erhalten sich dabei in dem innern Umlauf, insonderheit in dem Mittel eines grossen Staats. Allein an den Grenzen solcher Staaten, die ein ungleiches Verhältnis in dem Wehrt beider Metalle beliebt haben, oder wo die Handlung dasselbe von demjenigen verrückt, das in dem Münzfus angenommen war, entsteht ein Agio, und ein Umsaz beider Metalle in Barren und Wechselei im Kleinen, welche demjenigen, der sein Gold zu hoch ausmünzt, sein Silber mit Nachteil entzieht. England, Dänemark, und verschiedene Staaten des Deutschen Reichs haben nachteilige Erfarungen davon gehabt, die nur dann ein Ende nehmen, wenn des zu niedrig gesezten Metalls nicht mehr da ist, als in äusserst leichten Stücken, oder in Scheidemünzen.

Sechstes Capitel.

Von den Wechseln.

§. 1.

Ungeachtet der Erleichterung, welche die Schiffahrt in ihrem jezigen gebesserten Zustande, die Sicherheit der Wege in Europa und die fahrenden Posten zur baaren Bezahlung aus einem Lande in das andere geben, findet es doch der Kaufmann natürlich viel leichter, eine Schuld in der Ferne zu bezahlen, wenn er dort einen Schuldner hat, an den er seinen Gläubiger verweisen kann. Hat er solchen nicht selbst, aber wol einen Mitbürger zu Hause, der dort eine Schuld zu fodern hat, so entsteht ihm das leichte Mittel, daß er diesem die Schuld zu Hause bezahlen kann, da dann derselbe seinen Schuldner in der Ferne anweiset, dem Gläubiger seines Freundes zur Stelle zu zahlen, was dieser ihm sonst herüber senden müßte. In eben dem Wege kann sich also auch dieser die Bezahlung seiner Activ-Schuld aus der Ferne verschaffen.

§. 2.

Dies muß natürlich zu allen Zeiten in der Handlung Statt gehabt haben.

Man kann aber hiebei auf zweierlei Art verfahren:

1) Man beredet blos, daß man sich hintennach einander bezahlen wolle, wenn die Nachricht einläuft, daß die Schuld an dem entfernten Orte bezahlt worden sei, oder

2) derjenige, der die Bezahlung besorgt, läßt sich schon sogleich den Wehrt der Schuld bezahlen, welche an dem entfernten Orte auf seine Anweisung bezahlt werden soll.

§. 3.

In beiden Fällen muß eine schriftliche Anweisung gegeben werden, die den hiesigen Schuldner in das Recht sezt, seinen entfernten Gläubiger an den entfernten Schuldner des hiesigen Gläubigers zu verweisen. Indessen steht in dem ersten Fall der hiesige Gläubiger dem, welchem er den verlangten Dienst tuht, nicht ein, daß die Schuld gewiß bezahlt werden werde. Aber in dem zweiten Fall muß er ihm dafür einstehen, und, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, wenigstens ihm das dafür schon empfangene Geld unmittelbar wieder auszahlen.

§. 4.

Der Zwek von beiderlei Verfahren ist einerlei, nemlich einem entfernt lebenden Gläubiger eine Schuld zu Händen zu bringen, und sich die Zahlung der Schuld eines entfernten Schuldners zu verschaffen, beides mit Vermeidung der Kosten und der Gefahr der baaren Uebersendung. Die Form kann auch in Rüksicht auf diesen Zwek eben dieselbe sein. Allein bei dem leztern Verfahren wird der, welcher das Geld vor oder bei dem Empfang der Anweisung zahlt, einen Beweis sich geben lassen, daß er dies getahn habe. Es ist allgemein üblich dies Geständnis des Empfängers in den Worten: Valuta empfangen, der Anweisung einzurükken. Wenn aber dieß auch nicht wäre, und, wie bei andern Geld-Zahlungen, eine besondre Quitung ausgestellt würde, so würden doch für den Geber des Geldes Rechte daraus entstehen, die nicht Statt haben, wenn eben dieß Geschäft in dem ersten Wege verrichtet wäre.

§. 5.

Man seze, A. habe den Wehrt von 50 Pf. Sterl., die er in London schuldig ist, mit 600 Mk. Hamburger Banco-Gelde an seinen Mitbürger B. in Hamburg bezahlt, und dieser ihm eine schriftliche Anweisung auf C. in London gegeben, in welcher B. die

Zahlung der Valuta eingesteht. Nun sendet A den Wechsel an seinen Creditor D. in London, welcher ihm aber bald Nachricht giebt, daß C. nicht bezahlen könne oder nicht wolle. Alsdann wird A. ungesäumt seine Bezahlung von B., nebst den Kosten und der Ersezung alles des Verlustes zurük fodern dürfen, welchen der Verzug der Bezahlung ihm verursacht hat. Gesezt aber, B. entschuldigt sich, daß er die 600 Mk. nicht gleich schaffen könne, weil er dieß Geld verwandt habe. Jezt ist es klar, daß, wenn auch gar kein Wechsel-Recht existirte, kein Richter den B. mit dieser Entschuldigung zulassen werde. Denn B. hat an A. eine Schuld verkauft, und diese ist nicht geliefert. Aber das dafür empfangene Geld ist ihm als Bezahlung dieser Schuld bezahlt, nicht zu seinem Gebrauch geliehen worden.

§. 6.

Hierin liegt also der Grund des strengen Wechselrechts und des Vorzuges, welchen die Wechsel vor andern Schuld-Verschreibungen haben, so daß auf die erste Einklagung eines Wechsels die Auspfändung erkannt wird. Jezt haben zwar fast alle handelnde Staaten in Europa ein bestimmtes Wechselrecht unter öffentlicher Autorität. Aber die Geschichte zeigt, daß lange vorher, ehe solche Wechsel-

Rechte öffentlich eingeführt wurden, jeder billige Richter nach diesem Grunde sprach. Das erste, mir bisher bekannt gewordene gedrukte Wechselrecht findet sich in dem Hamburger Stadt-Buch von 1603. (Th. 2. Tit. 7.) Das beste und vollständigste ist bisher das Wienerische. Je mehr der Handel in Europa zunahm, destomehr Neben-Umstände mischten sich in dieses Geschäft ein. Auch darin kam es bald zu einer bestimmten der Natur der Sache gemässen Verfahrungs-Art, welche nachher von den Obrigkeiten als Gesez bestättigt ward. Die für Amsterdam geltende Wechsel-Ordnung heißt noch jezo nicht Gesez, sondern Willekeuren (Willkühr) Man sehe hievon meine Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts, samt einem Beitrage zur Geschichte desselben, in dem dritten Stük des 1sten Bandes unserer Handlungs-Bibliothek vom J. 1784.

§. 7.

Zu einem vollkommenen Wechsel gehören also vier Personen. Die erste ist der, welcher den Wechsel kauft um zu zahlen oder zu remittiren. Dieser heißt der Remittent. Die zweite ist der Verkäufer des Wechsels, der als Creditor das Recht hat, seinen auswärtigen Schuldner anzuweisen, die Schuld an die Ordre des Käufers zu bezahlen. (Denn

der Käufer muß noch erst den Mann benennen, der durch dasselbe bezahlt werden soll.) Dies Anweisen von dem Verkäufer, als Creditor, haben die Italiäner vor Alters durch dies Wort Trassare, und den Abgeber des Wechsels durch Trassant ausgedrukt. Dies Wort ist fast in allen Sprachen beybehalten, wird auch wol durch Ziehen übersezt. Die dritte ist derjenige, welcher die Schuld zu heben angewiesen wird, der, weil seine erste Handlung ist, den empfangenen Wechsel dem, der ihn bezahlen soll, zur Acceptation zu präsentiren, auch der Präsentant heißt. Die vierte und lezte ist der, welcher das Geld zahlen muß, aber vor der auf Zeit gestellten Zahlung durch das Wort: acceptirt, und die Unterschrift seines Nahmens sich dazu bereit und schuldig erkennt. Dieser heißt auch daher allgemein der Acceptant.

Anmerkung.

Man wendet zwar in deutschen Büchern und selbst in deutschen Wechselgesezen deutsche Benennungen an, und nennt den Trassanten den Nehmer, den Remittenten den Geber. Aber darin ist eine Zweideutigkeit, weil man nicht hört, ob das nehmen und geben sich auf das Geld oder den Wechsel bezieht. Deutet man es auf den Wechsel, so ist der Trassant Geber und der Remittent Nehmer. Man

nennt auch den Trassanten den **Aussteller**, und den Acceptanten oder Trassaten den **Bezogenen**. Diese Benennungen haben keine Zweideutigkeit, und ich werde mich ihrer neben den andern bedienen, welchen ich jedoch als allgemein angenommenen Kunstwörtern den Vorzug gebe.

§. 8.

Indessen trift es oft, daß ein Kaufmann an eben dem Ort zu fodern hat, wo er bezahlen soll. Er darf also keinen Wechsel kaufen, sondern wird Remittent und Trassant zugleich. In diesem Fall verschwindet zwar der Grund des strengen Wechselrechts. Indessen ist es eingeführt, daß, im Fall der Nichtbezahlung, sein Gläubiger, der Präsentant, eben so scharf, als in jenem Fall mit ihm verfahren könne; es ist genug, daß das Wort Wechsel gebraucht wird, um das Wechselrecht geltend zu machen. Wenn der Remittent dies anders wollte, so müßte er das Wort **Assignation** gebraucht haben. Hiezu kömmt, daß ein solcher Wechsel gewöhnlich bald an einen dritten, durch eine auf der andern Seite (in dorso) des Papiers geschriebene kurze Formul übertragen, das heißt **indossirt** wird, und dadurch ein Dritter das Recht bekömmt, auf promte Wechsel-Zahlung zu dringen, den es gar nicht kümmert, und welcher gar nicht darauf zurük-

gewiesen werden darf, in welchem Verhältnis der Präsentant mit dem Trassanten stehe, sondern der auf guten Glauben in dessen Rechte getreten ist.

§. 9.

Ein dritter Fall ist, wenn ein Mann von einem andern Geld aufnimmt, oder etwas kauft, und ihm darüber einen Wechsel ausstellt, der von ihm selbst zahlbar ist, folglich seinen Namen als Acceptant selbst unterschreibt. Dieser Fall entsteht gewöhnlich, wenn der Gläubiger dem Borgenden nicht trauet, und ihn durch die Form des Wechsels strenger binden will, als er es durch blosse Schuld-Verschreibung tuhn kann. Solche Wechsel nennt man trokkene oder eigne Wechsel (Cambio Secco). Bei diesen fehlt aller Grund des Wechselrechts, und sie werden daher in den besten Wechsel-Ordnungen wenig besser als blosse Obligationen geachtet, wenn sie gleich schon indossirt sind. Indessen haben bis hieher fast alle bekannte Lehrbücher vom Wechselrecht ihre Erklärung von diesem troknen Wechsel angefangen, weil ihnen derselbe einfacher als die übrigen zu sein schien; sie haben aber eben daher den Grund der Sache ganz verfehlt.

Anmerkung.

So bekannt die gewönlichen Formulare der Wechselbriefe sind, so finde ich doch gerahten, von allen drei Arten der Wechsel dieselben anzuhängen, und sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, um insonderheit meine Theorie von dem Grunde des Wechselrechts dadurch zu bestärken, von welcher mich wundert, daß sie den Herren Rechtsgelehrten so wenig bisher einleuchten will. Einige derselben führen meine Abhandlung an, sagen dennoch ganz andere Dinge, und bleiben in dem gewöhnlichen Gange, der bei den troknen Wechseln anfängt.

I.

2000 Fl. Bco. Hamb. deu 18. Oct. 1791.

Zwei Monat nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen prima Wechsel, an die Ordre von Herrn Reinhold Meier, zwei Tausend Gulden Banco, Valuta von demselben, laut Advis von

Meinhard Müller.

An Herrn Liborius Schmidt
in Amsterdam

Dieser Wechsel enthält in den kürzesten Ausdrükken alles, was als Grund der strengsten Wechsel-

Verpflichtung gelten kann. Müller hat eine Schuld (denn dies ist die Voraussezzung) des Schmidt an Meier verkauft, das Geld dafür empfangen, und verlangt nun von Schmidt, daß er das ihm schuldige Geld an Meier, oder jeden andern, den dieser in seine Rechte sezt, bezahlen soll. Schmidt kan bei einer reellen Schuld nichts dawider haben. Nun sezt Meier auf der hintern Seite (in dorso) den Namen Samuel Schneider, wird der erste Indossant und schafft den ersten Indossaten, der, wenn Meier mit dem Zusaz: an die Ordre, indossirt hat, wieder einen andern in seine Stelle sezzen kann. Was aus dem allen folge, ist bereits in §. 5 und 6 gesagt. In diesem Wechsel hat allein ein vollkommener Tausch oder Wechsel der Schulden Statt, worin ohne Zweifel die Benennung sich gründet.

II.

2000 Fl. Bco. Hamb. den 18. Oct. 1791.

Zwei Monat nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen prima Wechsel, an die Ordre von Herrn Hieronymus Dreier, zwei Tausend Gulden Banco, Valuta in Rechnung, und stellen es a Conto, laut Advis von

Meinhard Müller.

An Herrn Stephan Pfeiffer
in Amsterdam.

Nun wohnt Dreier, der Präsentant, in Amsterdam. Die Worte: Valuta in Rechnung, deuten auf ein anderes Verhältnis desselben gegen den Trassanten, als welches in dem ersten Wechsel durch die Worte: Valuta empfangen, angedeutet ward. Er hat nicht Valuta bezahlt, soll sie aber berechnen, wenn er sie empfangen hat. Eben so deuten die Worte: stellen es a Conto, auf ein anders Verhältnis zwischen dem Trassanten und Acceptanten, als welches man anzunehmen Grund hat, wenn es schlechthin heißt: Sie zahlen. Man weiß nicht, ob er sein Schuldener ist, oder auf Credit zahlen soll. Es ist klar, daß hier Trassant und Remittent Eine Person sei, und daß der wahre Grund des Wechselrechts fehle. Es sollte auch nicht Wechsel, sondern Anweisung oder Assignation heissen.

Nun aber ist der Präsentant Dreier durch die seinem Namen vorgesezten Worte: an die Ordre, in das Recht gesezt, die von dem Trassaten zu leistende Zahlung, an wen er will, zu verweisen, und wenn er dies durch ein zweites: an die Ordre, getahn hat, so würde es ein wunderliches Ding werden, wenn die Rechte dieses Indossaten schwächer, als die des Indossaten Schneider auf dem ersten Wechsel sein sollten. Denn das Verhältnis, unter welchem der Wechsel ausgestellt ist, sei, welches es wolle, so müßte es entweder bestimmter ausgedrückt sein,

oder es muß alles dem vorigen gleich angenommen werden. Des Indossaten Sache ist es nicht, dies zu untersuchen, und dem zu Folge die mehrere oder mindere Verbindlichkeit seiner Vormänner zu beurteilen.

III.

Bco. Mk. 2060. Hamb. den 18. Oct. 1791.

Sechs Monat nach Dato zahle gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Pancratius Neumann, oder dessen Ordre, Zwei Tausend Sechzig Mark Banko, Valuta von demselben baar empfangen.

Ignatius Schumacher.

Acceptirt
Ignatius Schumacher.

Ein solches Papier hat nichts vom Wechsel in sich, als die Form, die ihm, so viel möglich, gegeben ist, aber doch nicht ganz gegeben werden kann. Denn der Name des Bezogenen steht nicht an seiner Stelle. Schumacher hat nur 2000 Mk. bekommen, hat sich aber zu 3 p. C. Zinsen für die 6 Monat verpflichtet, welche der Form halber 1) zu der Schuld-Summe geschlagen werden; weil im Wechsel von keinen Zinsen die Rede sein darf. 2) Schumacher

hat aber auch den Wechsel acceptirt. Denn er ist es, der bezahlen soll, und kein anderer, folglich Acceptant und Trassant in Einer Person. 3) Er hat ihn aber auch an die Ordre von seinem Creditor gestellt, und ihn dadurch in das Recht gesezt, die Schuld zu übertragen, an wen er will.

Aber aus dem Inhalt ist Sonnenklar, daß hier nichts mehr zum Grunde liege, als bei jeder andern Anleihe, und daß kein Tausch wechselseitiger Schulden Statt habe, sondern die Schuld des Schumacher zugleich mit dem Wechsel entstanden sei. Der Gläubiger Neumann kann, wenn Schumacher nicht bezahlt, nicht sagen: ich habe dir die Schuld eines Dritten verkauft, nnd diese ist mir nicht geliefert. Auch kann der Dritte, an welchen Neumann den Wechsel überträgt, nicht unwissend sein, unter welchem Verhältnis der Wechsel ausgestellt sei. Es fehlt also auch der Grund, aus welchem jenem zweiten Wechsel die Wechselkraft gegeben werden mußte, ganz und gar.

Es ist also klar, daß man durchaus den verkehrten Weg gehe, wenn man die Erklärung des Wechselrechts von diesen so genannten troknen Wechseln anfängt, in welchen derselbe ganz fehlt. Wer einen Wechsel wirklich verkauft hat, kann, wie oben ge-

sagt, sich, wenn derselbe nicht bezahlt wird, nicht hintennach entschuldigen, daß er das Geld in seinem Nutzen verwandt habe, und deswegen Aufschub bitten; denn dazu war es ihm nicht gegeben. Dies kann aber der tuhn, welcher Geld von einem andern zu Borge nimmt, und muß damit gehört werden. So muß es auch billig der, welcher über sein erborgtes Geld einen Wechsel ausstellt. Eben deswegen wird auch bei trokkenen Wechseln die Bewilligung des Aufschubs oder der Prolongation von Seiten des Gläubigers so sehr gewöhnlich, welche durchaus wider die Natur eines wahren Wechsels ist, wie ich bald zu zeigen Gelegenheit haben werde.

Es ist wahr, der Aussteller eines solchen trokkenen Wechsels mußte wissen, was er taht, als er statt einer gemeinen Verschreibung eine solche ausstellte, welcher er durch die Worte: Wechsel, und an die Ordre, und die Unterschrift seiner Acceptation die Form eines Wechsels gab. Es ist klar, und darauf sieht nun der Jurist ganz, daß er eingewilligt habe, einen andern Contract mit seinem Gläubiger einzugehen, als den, welcher bei einer gemeinen Schuld-Verschreibung Statt hat; und ich räume ein, daß er nach dieser seinem Contract gegebenen Form gerichtet werden könne. Aber wer wird jemals aus einer Form die Materie beurteilen und erklären, zumal

dann, wenn es so klar ist, wie hier, daß die Form der Sache blos durch eine gewisse Accommodation gegeben sei? Man muß doch immer vorher die Sache selbst gründlich kennen und beurteilen, ehe man die Form und deren mögliche Accommodationen beurteilen kann. Das aber fehlt ganz in allen juristischen Lehrbüchern vom Wechselrecht, so viel ich deren bisher kenne.

Indessen erkläre ich mich hiedurch keinesweges gegen den Gebrauch der troknen oder eignen Wechsel in der Meßhandlung. Die Meßwechsel können die Stelle der gezogenen Wechsel auf eine Art vertreten, deren andere trokne Wechsel durchaus unfähig sind; und die Accommodation der Form ist bei ihnen viel natürlicher, als bei blossen Geld-Anleihen. Dem Kaufmann, welcher von Einer Messe zur andern Schuldner eines andern Kaufmanns wird, muß es frei stehn, daß er sich durch seine Acceptation zur Bezahlung seiner Schuld eben so pflichtig mache, als derjenige, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel in andern Verhältnissen acceptirt. Daher kann dann auch ein solcher Wechsel füglich indossirt werden, wenn der Eigener desselben glaubt, sich der Gefahr aussezzen zu können, daß er, im Fall der Nichtbezahlung von dem Aussteller, selbst Wechselschuldner wird. Alle Indossaten sehen auf den Aussteller zu-

rük, als einen Mann, der schuldig geworden ist um zu gewinnen, nicht um einer einstweiligen Verlegenheit abzuhelfen, welches bei andern troknen Wechseln der gewöhnlichste Fall ist.

§. 10.

Fast alle Wechsel werden an die Ordre des Präsentanten gestellt, und ihm wird dadurch das Recht gegeben, die Schuld, welche er vom Acceptanten zu fodern hat, an einen andern, dem er schuldig ist, oder der ihm das Geld vor der Verfall-Zeit bezahlt, überzutragen. Dies geschieht durch das so genannte Indossament, oder folgende auf dem Rükken des Wechsels geschriebene Worte: für mich an die Ordre des Herrn N. N. Dieser heißt nunmehr der Indossat, kann aber auch wieder Indossant werden, weil das Indossament an seine Ordre lautet. Der lezte Indossat fodert am Verfalltage das Geld von dem Acceptanten ein. Bezahlt dieser, so wird der Wechsel in seinen Händen gelassen, und das Geschäfte ist ganz beendigt.

§. 11.

Bezahlt er aber nicht, so entsteht dem lezten Indossaten das Recht, die ihm mangelnde Zahlung von dem, der an ihn indossirt hat, aufs strengste zu fodern. Dieser Indossant ist in eben dem Fall mit

dem, der vor ihm steht, bis zu dem Remittenten und Trassanten hinaus. Bei dem leztern befindet sich die Valuta für den gekauften Wechsel. Da nun alle einer dem andern gehalten sind zu bezahlen, so hat der lezte Indossat das Recht, denjenigen auszuwählen, von welchem er glaubt, das Geld am ersten zu bekommen. Gewöhnlich aber geht er an den Remittenten oder den Trassanten zurük, behält sich aber sein Recht an die übrigen vor.

Anmerkung.

Dies ist einer von den verwikkeltesten Fällen im Wechselrecht. Da der lezte Indossat ein gleiches Recht an alle seine Vormänner, und, wenn sie alle insolvent werden, an ihrer aller Fallit-Massen hat, so kann es dahin kommen, und bei der Handels-Zerrüttung im J. 1763 kam es wirklich dahin, daß mancher derselben am Ende mehr empfängt, als den Belauf seiner Foderung. Aber um diesem Fall vorzubeugen, müßten Verordnungen gemacht werden, welche am Ende unausführbar sein würden. In den Zusäzen wird sich der Ort finden, dies umständlich aus einander zu sezen.

§. 12.

Die Frist zwischen der Ausstellung des Wechsels und dessen Zahltage macht es möglich, daß derselbe

durch wiederholtes Indossiren zwischen mehrern an ganz verschiedenen Orten wohnenden Kaufleuten circuliren, oder, wie der gewöhnliche Ausdruk ist, giriren kann, welche sich dadurch einer nach dem andern für bezahlt halten in der Voraussezzung, daß der Bezogene ihn am Verfalltage dem lezten Indossaten bezahlen werde. Dieses Giriren würde nicht Statt haben, wenn es allererst seinen Anfang nähme, nachdem der Wechsel von demselben acceptirt ist. Für diese Acceptation muß indeß zu gehöriger Zeit gesorgt werden. Dies geschieht, indem ein zweites Exemplar desselben an den Ort der Zahlung versandt wird. Es muß aber auf dem zum giriren bestimmten Exemplar bemerkt werden, an wen es versandt sei, um die Acceptation zu besorgen, welches durch den Ausdruk geschieht: Prima oder Secunda (denn dies ist gleichgültig) zur Acceptation bei N. N. Bei diesem fodert der lezte Indossat, mit Vorzeigung des an ihn indossirten Exemplars, das acceptirte ab, und kann nur auf Vorzeigung beider die Zahlung verlangen. Der, welcher die Acceptation besorgt hat, ist nicht befugt die Zahlung zu verlangen, kann aber gar wol bevollmächtigt werden, auf die gerichtliche Niederlegung oder Deposition von dessen Valuta zu bringen, falls das girirende Exemplar über den Verfalltag ausbleibt. Doch ist

kein Indossament gültig, welches nach diesem Tage noch auf den Wechsel geschrieben wird.

§. 13.

Die Erklärung, daß und von wem man die Zahlung des Wechsels vergebens gesucht habe, geschieht durch eine, von einem Notarius aufgesezte Acte, der Protest genannt. Diese wird hauptsächlich nohtwendig um darzutuhn, daß bei der Einfoderung der Valuta nichts von dem lezten Inhaber versehen oder versäumt sei. Denn, weil alles aufs strengste nach dem Buchstaben des so kurz ausgedrukten Wechsels gehen muß, so haftet der Aussteller nicht mehr für denselben, wenn der lezte Inhaber nur Einen Tag zu spät denselben eingefodert hat. Eben dieser Protest enthält auch die Ursache, warum die Acceptation, oder nach geschehner Acceptation die Bezahlung nicht Statt gehabt hat. Diese Ursache mag lauten, wie sie will, und ein noch so nichtiger Vorwand auf Seiten des Acceptanten sein, so nimmt der lezte Inhaber sich dessen nicht an, um etwa dessen Ungültigkeit zu beweisen und die Bezalung einzutreiben, sondern sucht nun derselben durch einen andern Wechsel nach, den er auf einen seiner Vormänner zieht, und dessen Belauf er um so viel erhöhet, daß er demselben die Zinsen wegen nun später erfolgender Bezahlung, die Kosten des Protests, ja selbst

das Brief-Porto zur Last bringt. Ein solcher Wechsel heißt Rükwechsel oder Ricambio, welcher, wie man sieht, nicht anders Statt hat, als in Folge eines rükgängig gewordenen Wechselgeschäftes. Es ist also ein leeres und von Unwissenheit der Sache zeugendes Geschwäz, wenn diejenigen, welche den Ursprung der Wechsel von der Vertreibung der Juden aus Frankreich herleiten, ihnen insbesondere die Erfindung des Rükwechsels zuschreiben. Denn gesezt, ein aus Frankreich nach Italien oder Spanien entwichener Jude hätte es noch möglich zu machen gewußt, sein dort hinterlassenes Geld durch Wechsel von einem zuverläßigen Freunde einzuziehen, wie hätte er in seiner bedrängten Lage einen Rükwechsel rechtskräftig machen können, wenn es mit dem ersten Wechsel nicht richtig ging? Oder, wenn der Bezogene in Frankreich ihn betrog, und dann ein Rükwechsel auf ihn in Italien enstand, so war es ja nicht seine Erfindung, sondern ein für ihn sehr verdrieslicher Vorfall.

§. 14.

Die Weite des Weges, in welchem die Wechsel versandt werden, und die Ungewisheit derer Zufälle, die mit denselben vorgehen können, wie auch die Nohtwendigkeit, einem Kaufmann zur Bezahlung eine billige Zeit zu lassen, bestimmen das sogenannte

Uso oder die Frist zwischen dem Tage der Ziehung und dem der Zahlung des Wechsels. Die gewönliche Zeit ist 2 Monat, und für entferntere Gegenden grösser, z. B. zwischen Hamburg und Spanien oder Portugal 3 Monat, welches $1\frac{1}{2}$ Uso bei diesen Wechseln heißt. Von Hamburg auf England gelten 2 Monat, und heissen hier 2 Uso; von England auf Hamburg aber $2\frac{1}{2}$ Monat oder $2\frac{1}{2}$ Uso. In Wechseln von der Ostsee her wird die Frist nach Tagen (67 oder 70) bestimmt. Bei Wechseln, welche in entfernte Weltteile übers Meer gehen, ist die Frist 6 und mehr Monate, und bestimmt sich überhaupt der Zeit gemäß, für welche man es als gewis annehmen kann, daß der Wechsel, wenn er nicht ganz verloren geht, anlangen müsse. Aber eben möglicher Unfälle halber hat man übers Meer hin an 2 Exemplaren nicht genug, sondern sendet noch ein Drittes oder Tertia, alle auf verschiedenen Schiffen.

§. 15.

Teils um der Verzögerungen willen, welche die Anlangung des girirenden Wechsels später, als den Verfalltag aufhalten können, teils um dem Bezogenen nötigen Falls einen kleinen Aufschub zu erlauben, sind durch Gewohnheit und späterhin durch Gesezze einige Tage über den Verfalltag erlaubt, um welche der Bezogene mit der Zahlung zögern darf,

nach deren Ablauf aber mit aller Strenge des Wechselrechts angegriffen werden muß. Diese Tage heissen die Respit-Tage. Kruse giebt in seinem Kontoristen bei den meisten Wechsel-Plätzen an, wie viel deren gesezmässig sind. In Hamburg gelten deren 11, in London nur 4. Es ist zuträglich und zwekmässig, wenn deren nicht zu wenige sind. Denn weil kein Protest überhaupt in christlichen Staaten an Sonntagen, von Juden aber nicht an Sonnabenden, genommen werden kann, beide heilige Tage aber in die Respit-Tage mitgerechnet werden, so nimmt der Jude in England, wenn der Wechsel an einem Mittwochen verfallen ist, den Protest schon am Freitage. Wenn nun eine kleine Irrung die Bezahlung aufhält, so fehlt die Zeit, um derselben abzuhelfen, und der Protest erfolgt zu schnell.

§. 16.

Es ist nicht gewöhnlich grosse Summen auf kurze Frist zu ziehen. Denn nicht jeder Kaufmann kann zu solchen Raht schaffen, sondern bedarf Zeit, um für viele auf ihn laufende Wechsel die nötige Disposition zu machen. Zudem sind diese Wechsel bedenklich. Wer auf Sicht trassirt, giebt dem Inhaber des Wechsels das Recht, die Bezahlung zu fodern, wenn er will, und haftet ihm folglich auf eine unbestimmte Zeit dafür. Wenn er nun mittlerweile

dem Bezogenen dessen Valuta remittirt hat, und dieser bricht, bevor der Inhaber die Bezahlung hebt, so ist er diesem noch immer gehalten.

Wenn indeß ein Kaufmann nicht umhin kann, einen grossen Wechsel auf Sicht auszustellen, so macht die Vorsicht folgendes Verfahren rahtsam: Er gebe nur Ein Exemplar des Wechsels an den Käufer desselben, und sende ein Zweites an den Ort des Bezogenen zur Besorgung der Acceptation irgend einem Correspondenten zu. Hat er nun nicht auf Credit gezogen, sondern die Valuta dem Bezogenem eingesandt, oder ist dieser sonst sein Schuldener, so präsentirt der Correspondent diesem den Wechsel zur Acceptation. Gewöhnlich werden solche Wechsel von kurzer Frist auf einige Tage nach Sicht gestellt. Erscheint nun der Inhaber des Hauptwechsels nicht vor deren Ablauf, so ist der Correspondent befugt, die Deposition der Valuta von dem Bezogenen zn verlangen, und dieser darf sich deren nicht weigern. Denn er hat den Wechsel gesehen und acceptirt.

Anmerkung.

Wie nötig diese Vorsicht sind, beweist folgender Vorfall. Ein Mann reisete vor nicht gar vielen Jahren durch Hamburg nach Kopenhagen, in der

Absicht, um von dort nach Ostindien zu gehen. Er führte einige Tausend Tahler mit sich, gab sie einem hiesigen Kaufmann, und nahm einen Wechsel auf Sicht, in Kopenhagen zahlbar. Der Hamburger remittirte die Valuta sehr bald nach Kopenhagen, wohin aber der Fremde nicht kam, weil er in Roskild erfuhr, daß das Schiff schon bei Helsingör liege. Nun brach eine Zeitlang nachher der Kopenhagener. Jener Fremde kam nach zwei Jahren aus Indien mit seinem Sichtwechsel zurük; und nun mußte der Hamburger bezahlen. Denn der Wechsel lautete auf Sicht, und diese Sicht hatte bis dahin nicht Statt gehabt.

§. 17.

In kleinern Weiten, wohin der Wechsel bald kommen kann, läßt das Uso eine Frist übrig, welche dem Inhaber des Wechsels oft zu lang wird. Er sucht ihn also entweder in Bezahlung einer Passiv-Schuld anzubringen, oder er sucht Vorschuß der Summe bei einem geldreichen Mann, oder bei einem Kaufmann, der um eben die Zeit sein Geld bloß stehen hat. Es versteht sich, daß in lezterem Fall für die Zeit, die der Wechsel zu laufen hat, Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen heissen der **Discont**, und werden von dem Vorschuß abgezogen.

Anmerkung.

Es ist noch nicht gar lange, da ein Kaufmann es als seinem Credit schädlich ansah, wenn er einen Wechsel discontiren ließ, und ihn deswegen gewöhnlich bis zur Verfallzeit aufbewahrte, nachdem er acceptirt war. Man indossirte nur an solche, mit welchen man in Rechnung stand, und also durch dies Indossament irgend eine Schuld liquidiren konnte. Aber seit funfzig Jahren ist die Handlung überall so lebhaft geworden, daß auch der solide Kaufmann für jeden Tag es als Verlust ansieht, wenn sein Geld müssig steht. Das Discontiren der Wechsel ist also ein sehr gewöhnliches Geschäft der Reichen, die von Zinsen leben, und selbst des Kaufmanns geworden, wenn er in dem Gange seiner nicht immer gleich lebhaften Handlung von Zeit zu Zeit Geld müssig stehen hat. Einige Zettelbanken, z. B. die in London, machen ein Hauptgeschäfte daraus.

Der Discont richtet sich 1) nach der Menge der Wechsel, für welche derselbe gesucht wird. In Hamburg war er im Jahre 1763 auf 12 p. C. gestiegen, ist aber seitdem oft auf 2½ gesunken. 2) Nach der anscheinenden Sicherheit der Wechsel, die sich teils auf die Vielheit der Indossaten, teils auf deren angenommenen Credit gründet. Doch wagt es ein Discontent bei vielen Indossaten, deren keinem allein

er trauen würde, fodert aber einen so viel höhern Discont.

Dieser Discont wird aufs Jahr zu 360 Tagen gerechnet, wenn man z. B. sagt, er sei 4 p. C.; und die Rechnung wird dann auf die Zahl der Tage gemacht, welche der Wechsel noch zu laufen hat. Man hat besondere zur Erleichterung dieser Rechnung dienende Tabellen.

Ein kleiner Vorteil des Discontenten liegt darin, daß das Jahr nur zu 360 Tagen angenommen wird; ein zweiter ist, daß er den Discont schon bei der Bezahlung der Valuta abrechnet.

§. 18.

Dieser Discont verstekt sich in dem Preise eines jeden Wechsels, welcher einige Zeit zu laufen hat. Z. E. wenn der Curs zwischen Hamburg und Amsterdam auf Sicht Pari d. i. ohngefähr $33\frac{3}{8}$ Stüber für 2 Mk. Bco ist, so muß er in Hamburg bei Wechseln auf 2 Monat $33\frac{5}{8}$ Stüber sein. Denn es ist billig, daß derjenige, welcher mir mein ihm gezahltes Bco. Geld mit holländischem Gelde vergüten will, das allererst nach 2 Monaten zu empfangen ist, mir dessen mehr geben müsse, als derjenige, dessen Geld schon am nächsten Posttage in Amster-

dann fällig ist. Oder, wenn in Amsterdam ein Wechsel auf Hamburg gekauft wird, und auf Pari d. i. 33$\frac{3}{8}$ Stüber für 2 Mk. Banco auf Sicht steht, so werde ich, wenn die 2 Mk. erst in 2 Monaten zu haben sind, nicht das Pari, sondern wenigstens $\frac{1}{4}$ Stüber weniger, folglich nur 33$\frac{1}{8}$ Stüber dafür bezahlen. Wenn sich nun gleich in Staaten, die viele Handlung mit einander haben, der Wechsel-Curs für Wechsel auf Sicht auf einerlei Zahlen stellt, so müssen die Zahlen des Curses für länger laufende Wechsel an beiden Orten verschieden sein. Z. E. in Hamburg legt der Verkäufer des Holländischen Wechsels $\frac{1}{4}$ Stüber zum Pari zu, und in Holland zieht der Käufer des Hamb. Wechsels $\frac{1}{4}$ Stüb. vom Pari ab, weil die Hamb. Valuta die feste ist, gegen welche die Holländische als veränderlich berechnet wird. Dagegen ist in dem Curs zwischen England und Hamb. die Englische Valuta 1 Pf. Sterl. die feste. Hier zieht der Käufer des Englischen Wechsels an dem in Bco. berechneten Preise des Pf. Sterl. ab, und in London giebt der Verkäufer des Hamb. Wechsels etwas mehr Hamb. Banco-Geld für 1 Pf. Sterl. Z. E. am 11ten Octbr. 1783 konnte in Hamburg 1 Pf. Sterl. für 32 Schill. Fl. gekauft werden. In London aber wurden 32 Schill. Fl. 8 Gvl. gvl. für 1 Pf. Sterl. verkauft. Liessen sich Wechsel von Hamburg auf London auf Sicht ziehen, so würde der Curs

derselben ungefähr im Mittel, d. i. auf 32 ßl. fl. 4 Gr. vl. gestanden haben.

Anmerkung.

Der Ausdruk, feste Valuta, bedarf einer Erklärung. In dem Wechselhandel zwischen zwei verschiedenen Staaten wird der Curs in Zahlen bestimmter Benennungen behandelt, die eigentlich nur Verhältniszahlen sind. Z. B. wenn der Holländische Curs auf 32 Schill. Hamb. Banco für 33⅜ Stüb. Bco. steht, so sind dies Verhältnis-Zahlen, nach welchen nun jede Wechsel-Summe berechnet wird. Nun ist in Holland, wie in Hamburg, die erste Zahl 32 Schill. oder 2 Mk. Bco die unveränderliche, gegen welche jene steigt und fällt. In den Cursen zwischen England und Hamburg, wie auch Holland, ist das Pfund Sterling die unveränderliche Grösse, gegen welche das Hamburgische und Holländische Geld steigt und fällt. Wenn dies anders wäre, so würde die Berechnung der Wechsel noch viel verwikkelter werden, als sie wirklich schon ist. Nur in den Cursen zwischen Hamburg und Paris hat eine Abweichung von dieser Regel Statt. In Hamburg ist die feste Valuta der kleine Thaler von 3 Livres unter der Benennung der Krone; in Paris aber sind es 100 Mk. Banco. Doch hat zwischen Hamburg und Bourdeaux dieses nicht Statt, sondern der kleine

Thaler ist an beiden Orten die feste Valuta. In Hamburg fragt man im Wechselhandel: Wie viel Schillinge Banco giebst du mir für einen kleinen Tahler zahlbar in Frankreich? und in Bourdeaux: wie viel Schillinge Banco zahlbar in Hamburg giebst du mir für eben diesen kleinen Tahler? In Paris aber, wie viele Livres für 100 Mk. Bco.?

§. 19.

Auf den Discont und die Leichtigkeit Wechsel zu discontiren gründet sich die Wechselreuterei. Eine kurze Vorstellung davon sei diese:

A. in Hamburg hat nicht persönlichen Credit genug, um Geld auf eine gewöhnliche Schuld-Verschreibung zu leihen. Er zieht also einen Wechsel von 100 Pf. Sterl. auf B. in London, einen Kaufmann, der hier mehr Credit, als er selbst, hat. Er verkauft diesen Wechsel zu 34 ßvl. 8 gvl. den 17. Octob. dieses Jahrs an C. in Hamburg, der ihm also 1300 Mk. Bco. bezahlt. Dieser schikt ihn an D. in London, der ihn den 17ten Decbr. von B. eincassirt. B. der also gegen den 17ten Decbr. Geld haben muß, trassirt vor dieser Zeit wieder auf A. einen Wechsel von etwas mehr als 1300 Mk. Bco., um ihn für 100 Pf. Sterl. zu verkaufen, und den Discont, der in dem Wechsel-Curs stekt, wie eben gezeigt ist, einzuholen. Leute, die zu vorsichtig gewesen sein wür-

den, um dem A. allein zu leihen, oder andre, die ihr Geld in ihren Geschäften benuzzen und gerade um diese Zeit einen Wechsel auf London nötig haben, werden es wagen, einen solchen Wechsel zu kaufen, weil sie durch das Wechselrecht an B. und A. beide sich halten können. Aber um den Credit zu vergrössern, sezen sich mehrere in solche Verbindung, und indossiren dergleichen Wechsel, um den Discontenten mehrere Debitores darzustellen. Dem ersten Anschein nach verliert der Wechselreuter nur den Discont. Aber, wenn er alle mit einem solchen Geschäfte verbundene Kosten an Wechsel-Commission, Curtage, Brief-Porto u. d. gl. berechnet, so kostet es ihm wenigstens noch 4 p. C. mehr. Ein solcher Betrieb kan also nur so lange bestehen, als mit dem auf diese Art an sich gebrachten Gelde Geschäfte betrieben werden, welche so viel abwerfen, daß der Discont und diese Kosten damit gewonnen werden, und noch einen Ueberschuß lassen, wovon die Wechselreuter einer und alle leben können. Dies aber hat in den jezigen Umständen der Handlung selten Statt. Daher ist Wechselreuterei gewöhnlich das Vorspiel von Bankerotten, und zwar um so viel gewisser, weil der Bruch eines einzelnen in dieser Kette, wenn es diesem nicht gelingt, mehr als die Kosten der Wechselreuterei in seinem Gewerbe zu gewinnen, die übrigen in solchen Verlust sezt, den sie

nicht aushalten können, weil auch ihr Gewinn schwerlich sehr hoch über jene Kosten gestiegen sein kann, wenn sie gleich bis dahin glüklich gewesen sind.

Anmerkung.

Ich behalte mir vor, in den in der Vorrede versprochenen Zusäzzen zu diesem Buche eine Berechnung beizubringen, aus welcher sich natürlich ergeben wird, wie kostbar, und folglich wie gefährlich die Wechselreuterei sei. Solche Rechnungen sind durchaus nötig, um den jungen Mann, der sich der Handlung widmet, zeitig davor zu warnen. Denn ein solcher kann auf dem Comtoir eines Wechselreuters Jahrelang dienen und in die Meinung gesezt werden, sein Principal mache grosse gewinnvolle Wechsel-Geschäfte, wenn sie gleich keinen andern Zwek haben, als fremdes Geld so lange zu benuzzen, als er kann, bis sich das Spiel mit einem Bankerott endigt. Das schlimmste ist, das der Wechselreuter seinen Verlust nicht voraus wissen kann. Er muß sich den Discont und die Wechselcurse gefallen lassen, wie sie laufen. Durch leztere kann ihm zwar auch Vorteil entstehen. Aber er ist doch nimmer davon gewis, und selbst viele Wechselreuterei verschlimmert den Curs.

Von der Wechselreuterei ist ein überlegtes hin- und wieder trassiren auf Credit sehr zu unterscheiden, ohne welches die Banker ihre Geschäfte gar nicht

treiben können. Auch gehört nicht das trassiren eines schwächern Kaufmanns auf den mächtigern hieher, der ihm dieses aus Freundschaft erlaubt, um in reellen Geschäften sich nötigenfalls zu Gelde zu helfen; auch nicht eine gegründete Wechsel-Speculation, die insonderheit bei dem Handel mit rohem Silber oder Golde Statt hat. Von allem diesen behalte ich mir vor, in den Zusäzzen zu seiner Zeit Beispiele und Erläuterungen zu geben.

§. 20.

In jedem Wechsel, der über die Grenzen eines Landes geht, wo sich die Münzen verändern, wird eine Rechnung über das Geld nötig, welches für den Wechsel am Ort der Ausstellung zu zahlen ist. Diese Rechnung hat eben die Gründe, nach welchen der Wehrt verschiedner in Einem Orte cursirender Geldmünzen verglichen wird. Z. E. ein Hamb. Bco. Rthlr. hat 528 Asen und ein Curant-Tahler 429 Asen, folglich muß ich von diesen 123 Stük haben, um eben so viel Silber zu bekommen, als in 100 Tahlern Banco ist.

Nach eben diesen Gründen würde ich eine in Kopenhagen auf Wechsel (aber in baarem groben Curanten Gelde) zu hebende Schuld von 123 Tahlern mit 100 Tahlern Bco. bezahlen. Aber auch dann,

wenn die Benennungen und der Gehalt der Münzen des Landes, auf welches der Wechsel geht, verschieden sind, muß ich nach eben diesem Grunde rechnen. Z. E. 1 Fl. Holländisch Curant hat 200 Asen, ein Mark Bco. 176, folglich muß ich 105 Fl. für 120 Mk. Bco. haben. Diese Gleichheit des Gehalts der in Wechsel-Geschäften mit einander zu vergleichenden Münzen, nennt man das Wechsel-Pari. Wenn die Wechsel in klingender Münze eines Landes bezahlt werden, so muß dieses Pari zuvörderst aus den Münz-Ordnungen desselben herausgerechnet werden. Dann hat auch die Berechnung des Wechsel-Pari nicht mehr Schwierigkeit, als wenn das ausländische Geld zur Stelle wäre, um gegen das inländische verwechselt zu werden. Ich muß nur unterrichtet sein, ob ich dasselbe für vollhaltig und dem Münzfuß des Landes gemäß annehmen dürfe, und ob die Bezahlung in Gold- oder in Silbermünze dort zur Stelle Statt habe. Geschieht sie ganz oder zum Teil in einem und dem andern, so muß ich auf die Münze desjenigen Metalls hinausrechnen, welche in jenem Lande zu einem verhältnismässig höhern Wehrt gesezt ist. Denn Eines Teils wird in diesem am liebsten bezahlt; andern Teils ist das zu schlecht angesezte Metall dort bald ausgewippt, und wird überhaupt selten. So sollte z. B. der Curs von Hamburg auf die Oesterreichischen

Staaten, nach dem Silber berechnet, etwa 145 pr. C. sein. Als aber Joseph II. die Goldmünzen erhöhete, und dem Ducaten den Wehrt von 3 Tahlern gab, welchen er im Preussischen gegen das dort so viel schlechtere Silbergeld hat, sank der Curs sehr bald über 150 p. C. hinaus, und ist seit jener Zeit ungefähr so verblieben.

§. 21.

Aber in den meisten handelnden Staaten geht die Rechnung in Wechselgeschäften auf ein Geld, das in keiner Münze existirt. Dies entsteht natürlich, wenn ein solcher Staat eine Giro-Bank hat, deren Geld wenig oder gar nicht in die Circulation kömmt, folglich sich mit der Zeit mehr und mehr von dem in dem täglichen Umlauf sich abnuzenden Gelde unterscheidet, und so zu reden, losreißt. Bei einigen dieser Banken ward dies ausdrüklich zur Absicht gesezt, und deswegen das Geld der Bank ursprünglich von dem Curantgelde des Staats durch ein Agio unterschieden. Wie durch eine Folge wol überlegter Umstände es mit der Hamburgischen Bank dahin gekommen sei, daß jezt deren Geld eine unveränderliche Silbermasse, nemlich $\frac{24}{221}$ einer Mark fein ist, habe ich Cap. 5. §. 7. erläutert.

Aber in vielen Wechselplätzen geschieht etwas

dem ähnliches, wenn gleich sie keine Bank haben. Man geht daselbst in den Wechseln von dem umlaufenden Gelde ab, und gibt dem Wechselgelde Benennungen, die in dem Münzfuß eben desselben Staates gar nicht vorkommen, deren Belauf aber aus dem Curantgelde des Staats oder dem dort vorkommenden Gelde anderer Staaten, in welchem die baaren Zahlungen geleistet werden, berechnet werden muß. So rechnet z. B. Livorno nach Pezze d'Otto, und zahlt in Florentinischen und fremden Goldmünzen nach dem Gewigt. Das Resultat solcher Berechnungen gibt Kruse auf der ersten Tabelle mit einer vorzüglichen Genauigkeit an. Das, worauf sich diese Berechnungen gründen, läßt sich in denen Artikeln seines Buches nachsehen, welche von denen Handelspläzen handeln, die dieses Wechselgeld angenommen haben. Ich werde in den mir vorbehaltenen Zusäzzen einzelne dieser Berechnungen ganz darstellen, welche nicht allerdings leicht sind. Darin liegt nun wirklich eine Erschwerung der Handelsgeschäfte, die den Bankern solcher Plätze freilich manchen Vorteil auf Unkosten der Unkundigen einbringen mag. Aber das ist nicht so wol der Grund dieser Erfindung, als die Einsicht von der Notwendigkeit, in die Stelle des so vielen Veränderungen unterworfenen curanten Geldes der Staaten einen Geldeswehrt zu sezen, der, so idealisch er immerhin sein mag,

als minder veränderlich angesehen werden kann. Nur eine solide Girobank kann dies dem Kaufmann auf das vollkommenste leisten. Aber eine solche Bank können nur wenig Handelsplätze haben, und mehr als Ein grosser Handelsplaz, der sie haben kann, und wirklich errichtet hat, stört dies Gute hintennach durch Fehler in deren Direction. Venedig und nun auch Amsterdam geben belehrende Beispiele davon.

§. 22.

Man sagt, der Wechsel stehe im Pari, wenn das Wechsel-Geld eines Landes in dem andern mit nicht mehrerm Gelde bezahlt wird, als worin gleich viel Silber enthalten ist. Z. E. der Holländische Wechsel steht in Hamburg im Pari, wenn man 33$\frac{1}{3}$ d. i. 33$\frac{3}{8}$ oder $\frac{5}{16}$ oder $\frac{11}{32}$ St. Bco. mit 32 Schill. Bco., oder wenn man 105 Fl. Curant mit 120 Mk. Bco. bezahlt. Denn in beiden ist gleich viel Silber; aber dies kann nur bei Wechseln Statt haben, die sehr kurze Zeit, oder auf Sicht laufen. Denn wenn ein solcher 2 Monate zu laufen hat, so muß, wie schon oben §. 18 gezeigt worden, die Zinse eingerechnet werden, und dies verrükt die Zahl von dem Pari weg.

§. 23.

Indessen hat das alles, was ich oben von der

Verrükkung des Pari in der baaren Umwechselung Cap. 5. §. 4. gesagt habe, auch von dem Wechsel-Pari Statt. Wenn man weiß oder erfährt, daß dieser oder jener Staat seinen Münzfuß verändert, ein anderes Verhältnis zwischen Gold und Silber beliebt hat, oder seine Bank bezahlt nur in Kupfer, oder in Zetteln, oder in Staats-Papieren, so sagt kein Kruse, oder ein andres Buch der Art uns das Wahre, und, wer auf einen solchen Staat handelt, muß eine andre Rechnung machen, und muß gelernt haben, wie er sie anstellen müsse.

§. 24.

Aber auch ohne dergleichen Umstände bleibt der Wechselcurs zwischen handelnden Nationen nicht lange im Pari, sondern weicht von demselben ab, wenn die eine Nation mehr zu fodern, als die andere zu bezahlen hat. Wenn z. E. an dem nächsten Posttage in Hamburg an der Börse 50000 Fl. Remessen auf Holland gesucht werden, und nur für 40000 Fl. Tratten angeboten werden können, so werden zuvörderst diejenigen, welche diese Tratten abzugeben haben, dies als eine Gelegenheit ansehen, um ihr Holländisches Geld teurer zu verkaufen. Sie werden z. E. nicht $33\frac{3}{8}$ Stüber, sondern nur etwa 33 Stüber für 2 Mk. Banco verkaufen wollen. Oder Männer, welche auch auf Credit ziehen können,

werden denjenigen, welche die übrig bleibenden 10000 Fl. zu remittiren haben, Wechsel zu diesem Belauf zwar verkaufen; aber ihr Correspondent in Holland, auf den sie ziehen, muß Zinsen für seinen Vorschuß, muß Wechsel-Commission, und sie selbst müssen auch noch etwas für sich gewinnen. Sie werden also nicht mehr als etwan 33 Stüver für 2 Mk. Bco. geben können ohne Schaden zu leiden.

Wenn die Sachen so in Hamburg stehen, so werden in Holland mehr Tratten ausgeboten, als Remessen verlangt werden. Die Gläubiger der Hamburger werden also nicht mehr $33\frac{2}{8}$ Stüver für 2 Mk. Hamb. Bco. von den Schuldnern der Hamburger bekommen können. Die Banker jener Nation werden zwar die überflüssigen Tratten kaufen, und sie an Correspondenten remittiren, welchen sie selbst nicht schuldig sind, aber auch dies nicht tuhn, wenn sie nicht 2 Mk. Bco. so wolfeil bezahlen, daß für sie und ihre Correspondenten etwas überschießt. Oder diejenigen, welche ihre Tratten nicht in Amsterdam anbringen können, werden ihren Schuldenern in Hamburg schreiben, daß sie ihnen von dorther remittiren. Dadurch wird aber in Hamburg die Geldmasse, für welche man Remesse sucht, anwachsen, und das Holländische Geld in den Tratten so viel teurer werden. Wenn dann hinwieder die Hamburgischen

Schuldner ihren Gläubigern in Holland aufgeben, auf sie zu trassiren, so werden wiederum der Tratten mehr in Holland, und das Hamburgische Wechselgeld wolfeiler. Man sieht hieraus leicht ein, daß der Wechselcurs zwischen zwei in einer lebhaften wechselseitigen Handels-Connexion stehenden Staaten sich bald auf eine gleiche Rechnung stellen müsse, in so fern es noch nicht dabei auf Zinsen ankömmt, welche der Aufschub der Wechsel-Zahlung veranlaßt. Die Wechsel auf Sicht geben daher den zwischen solchen Staaten bestehenden Curs allein zuverlässig an.

Die Sache geht umgekehrt, wenn hier 50000 Fl. Tratten angeboten und nur 40000 Fl. Remessen gesucht werden. Da werden die Remittenten ihren Vorteil suchen, und für 2 Mk. Bco. mehr, als deren Pari, verlangen, und z. B. 33½ Stüver bekommen.

§. 25.

Man sieht hiebei, daß der Gewinn und Verlust hier in Hamburg nur zwischen den Remittenten und Trassanten sich verteile, aber von einem Verlust oder Gewinn Hollands oder Hamburgs noch nicht die Rede sei. Z. E. der Curs stehe über Pari für Holland zu 33 Stüber. Dann verliert in Hamburg der Remittent, weil er das Holländische Geld zu teuer bezahlt; und, was er verliert, gewinnt der Trassant, der es

ihm teurer als im Pari verkauft. In Amsterdam aber verliert der Trassant, der für 2 Mk. Hamb. Bco. $\frac{3}{8}$ Stüber zu wenig bekömmt, und diese gewinnt der Remittent. Dies muß man wissen, um zu verstehen, warum, wenn der Curs sehr vom Pari abweicht, unter den Kaufleuten Eines Ortes ein Teil klagt und der andere sehr zufrieden ist. Indessen entsteht wahre Verlegenheit aus den schnellen Abwechselungen der Curse. Man seze, ein Kaufmann, der in Frankreich 9000 Livres zu fodern hatte, und bei einem solchen Sprunge des Curses an einem Posttage jeden Ecu oder drei Livres um $\frac{1}{2}$ Schill. Bco. wolfeiler verkaufen muß, als er einen Posttag früher hätte tuhn können, wenn er schon zu trassiren befugt gewesen wäre. Nun verliert er 1500 Schill. oder 93 Mk. 12 Schill. Bco. Auch hat ein lange anhaltender Stand des Curses über dem Pari sehr oft eine Abnahme der Handlung, wenigstens in einzelnen Zweigen, für das Land zur Folge, dessen Geld zu hoch im Curse steht. Die englischen Manufactur-Waaren kosten nun seit langer Zeit dem Ausländer blos des Curses wegen 5 bis 6 p. C. mehr, als wenn derselbe im Pari stünde. Wenn nun eine solche Waare ausser England in einem Lande zu haben ist, auf welches der Curs unter Pari steht, so wird sie natürlich lieber von dorther verschrieben. Sehr wahrscheinlich liegt der Grund von dem leb-

haften Vertriebe der Französischen Manufactur-Waaren bei jezigen Umständen darin, daß der Französische Curs 20 und mehr p. C. unter Pari so lange gestanden hat. In England gewinnt der Manufacturist nichts dabei, daß der Deutsche jedes Pfund Sterling, welches er ihm remittirt, 5 p. C. über Pari kaufen muß; und in Frankreich verliert derselbe nicht, so lange seine Arbeiter den Livre in Assignaten so gut, als ehemals den baaren, nehmen müssen, oder wenigstens nicht ihren Lohn merklich verteuern dürfen.

Es steht also für die Handlung im Allgemeinen immer am besten, wenn die Wechsel-Curse dem Pari so nahe stehn, als möglich.

§. 26.

Zwar deutet ein hoher Wechselcurs zwischen zwei Nationen gewöhnlich auf eine für die Nation vorteilhafte Handels-Balanz, deren Geld über Pari steht.

Der Grund davon ist aus §. 24. leicht einzusehen. Aber dieser Schluß wird sehr oft zum Trugschluß, und viele unserer unreifen Schriftsteller über die Handlung versehen es darin, daß sie den Wechsel-Curs als das Barometer (das ist ihr gewöhnlicher

Ausdruck) der Handelsbalanz ansehen. Sie beachten dabei nicht die am meisten einleuchtenden Ursachen, welche den Wechselcurs verrücken, welche ich oben §. 20. erwähnt habe. Seit dreißig Jahren hat so mancher Dänischer Schriftsteller es für entschieden, wiewol grundlos, angenommen, daß die Handels-Balanz wider seinen Staat stehe, weil der Dänische Curs so sehr gesunken sei. So würde sich auch derjenige sehr irren, der den so äusserst niedrigen russischen Curs als einen Beweis ansehen wollte, daß Rußland, welches sonst in dem Handel mit fast jedem Lande gewann, nun stark zu verlieren anfange. Aber die wahren Ursachen, ausser den §. 20. bemerkten, liegen zu sehr ausser dem Gesichtskreise mancher Schriftsteller, als daß sie auf dieselben hinaussehen könnten. Von diesen will ich etwas jezt im Allgemeinen sagen, und die nähere mit Berechnungen begleitete Erläuterung für die Zusätze ersparen.

§. 27.

In dem jezigen Zustande der Handlung bestimmt sich der Wechselcurs keineswegs allein aus den Umsätzen zweier Nationen mit einander. Denn 1) mancher einzelne Handelsplaz oder grössere Staat leistet einer andern Nation die Bezahlung nicht nur für die Geschäfte, welche dieselbe mit ihm besonders treibt, sondern für den ganzen Handel derselben. So gehen

z. E. alle Zahlungen auf und von Rußland durch Holländische Wechsel, ohne was jezt durch Londoner Wechsel gut gemacht wird, seitdem London einen directen Curs auf Rußland in Gang gesezt hat. Eben das tuht Hamburg fast ganz für Schweden, und Holland nimmt mindern Antheil daran, als ehemals. Als nun in dem lezten Seekriege Schweden so viel Geld von allen Nationen zog, stand der Curs zwischen Hamburg und Schweden 6 pr. C. über Pari für Schweden, da sonst alle Curse ungefähr eben so viel über Pari für Hamburg standen. Damals möchte der Halbwissende geschlossen haben: also steht Hamburg, und mit ihm Deutschland, in einer höchst nachteiligen Handelsbalanz mit Schweden. Das war es aber nicht; sondern der Curs auf Schweden war deswegen hoch', und wirklich gingen überdies noch Millionen an Silber dorthin, weil Hamburg für so viele Ausländer zu bezahlen hatte. Aber jede Schuld, welche Hamburg für einen Franzosen, Engländer oder Holländer an Schweden bezahlte, machte eine Schuld von deren Seite entstehen, und veranlaßte eine Tratte dahin, oder eine Rimesse daher, trug also zur Erniedrigung der derseitigen Curse bei.

2) In dem Wechselhandel unserer Zeiten stellen sich oft die Curse so, daß ein Vorteil entsteht, wenn man, statt des directen Curses sich zu bedienen, über

Einen Wechselplatz auf den andern zieht, oder den Umständen nach remittirt. Dieser Vorteil wird durch die sogenannte Arbitragerechnung ausgemacht, und muß gros genug sein, um die durch ein zwiefaches Wechselgeschäfte natürlich sich vermehrenden Kosten tragen zu können. Ein jedes neueres kaufmännisches Rechenbuch lehrt diese Rechnung, und, was man von mir als Erläuterung davon hier erwarten mögte, spare ich für die Zusätze. Als vor Jahren diese Rechnung wenigen geläufig war, bestanden zuweilen die Curse eine Zeitlang so, daß der Vorteil auf geraume Zeit beträchtlich ward und blieb. Jezt aber sind diese Rechnungen einem jeden, der sich mit Wechselgeschäften befaßt, so geläufig, und die darauf sich gründenden Wechseloperationen werden so schnell und von so vielen zugleich gemacht, daß, wenn ja an einem Posttage Wechselcurse kund werden, welche sich so gestellt haben, daß die Arbitrage Vorteil giebt, in einem oder in wenigen Posttagen später dieser Vorteil nicht mehr Statt hat. Z. B. Es zeigt sich heute in dem französischen Curs ein Vorteil für den, der 100 Pf. Sterl. in London zu bezahlen hat, wenn er den Wehrt derselben auf Paris remittirt, und seinen Gläubiger in London anweiset auf Paris zu trassiren, so wird dies sogleich von so vielen geschehen, und folglich werden so viel mehr Tratten auf Paris in Hamburg gesucht werden, daß der Pariser Curs dadurch sogleich

Bayerische Staatsbibliothek München

wieder steigen wird. Hieraus allein wird schon manchem meiner Leser einleuchten, daß die Wechselcurse derjenigen Nationen, welche in einer nicht schwierigen Wechsel-Connexion mit einander stehn, (welches für die westliche Hälfte Europens wirklich Statt hat) keinesweges von der Handelsbalanz zwischen zwei und zwei Nationen abhängen, sondern: diese Curse alle vereint sind das Resultat derer Handels-Operationen, welche zwischen diesen Nationen überhaupt in einer gewissen Zeitperiode im Gange sind.

3) Wenn der Wechselcurs so weit unter dem Pari wider Eine Nation ist, daß der Verlust grösser als die Kosten der baaren Bezahlung wird, so wird es für die Banker vorteilhaft, Gold oder Silber in Barren zu übersenden, um auf deren Wehrt trassiren zu können. Die Folge davon ist eine Besserung des Curses, der sich nun dem Pari wieder um etwas nähert. Der Halbwissende wird alsdann schliessen, die Handelsbalanz fange an sich zu bessern. Dies ist dann freilich falsch. Denn der Curs hat sich gebessert, weil die schlechte Handelsbalanz die Wegsendung von vielen edlen Metallen veranlaßt hat. Aber wenn dies eine Zeitlang geschehen ist, so bessern sich die Curse so, daß der Verlust an denselben kleiner wird, als die Kosten der baaren Versendung. Durch

diese kann also kein Curs ganz wieder aufs Pari zurückgebracht werden. Als z. B. im Jahre 1782 der Curs von Schweden auf Hamburg für lezteres 6 pr. C. unter Pari war, ging noch immer viel baares Geld über, und dies verursachte dann freilich kleine Schwankungen in diesem Curse. Nun deuteten zwar 6 pr. C. Gewinn im Curse für Schweden auf einen sehr grossen Gewinn in dessen Handlung, wenn gleich nicht auf Unkosten Hamburgs. Aber diese 6 pr. C. waren doch nicht das Barometer, aus welchem der wahre Zustand der Schwedischen Handelsbalanz hätte ganz beurteilt werden können. Nur das Geld allein, welches nach Schweden übergieng, konnte die richtige Anzeige davon geben.

4) Sehr oft sucht eben der Staat, der in der Handelsbalanz leidet, oder mit seinem Bank- und Geldwesen, folglich auch mit seinen Wechselgeschäften in Unordnung gerahten ist, sich durch eine Geld-Negotiation in dem Lande zu helfen, dessen Geld über dem Pari steht. Was davon durch Wechsel übermacht werden kann, wird alsdann in dem Staat, wo das Geld angeliehen wird, so gut Remesse, als wäre es Schuld desselben, und erhöht den Wehrt der dort verkäuflichen Tratten. Was aber baar übersandt wird, hat keinen Einfluß auf den Curs unmittelbar. Nun aber kömmt es darauf an, ob und wie ein solches

Darlehn hintennach gebraucht wird, um dem zerrütteten Geldwesen des Staats, oder dessen in Unordnung geratener Bank aufzuhelfen. Geschieht dies mit einer solchen wolüberlegten Wirksamkeit, als es im J. 1772 in Schweden nach Liliencranzes Plan geschah, so hat der Staat bleibende Vorteile davon. Geschieht aber dieses nicht, so ist es nicht nur ein leeres Palliativ, sondern die Folgen für den Curs sind um so viel nachteiliger, da die jährliche Remittirung der Zinsen denselben unter dasjenige sinken macht, was die Umstände der Handlung allein mit sich bringen würden.

Aber mit solchen und andern noch schädlichern und oft lächerlichen Künsteleien werden die Regenten manches Staats und deren Minister oft von Leuten betöhrt, die es auf sich nehmen den Curs zwingen zu wollen, und schon zum Voraus ihrer Ausflüchte gewiß sind, wenn es damit nicht gelingen will.

§. 28.

So kann dann der Wechsel-Curs nur bis zu gewissen Gränzen fallen, wenn bei der Nation, deren Geld zu niedrig steht, noch baare Münze ist. Alsdann bleibt der Curs ungefähr auf dem Puncte stehen, bei welchem die Rechnung giebt, daß man mit Vorteil Silber oder Gold in Barren wegsenden

könne. Wenn dies der Kaufmann nicht tuht, so verstehen es die Cambiisten, und ziehen ihren Vorteil daraus. Z. E. wenn ich in Hamburg einen Wechsel auf Holland nötig habe, und denselben nicht anders als zu 32 Stüber für 2 Mk. Bco. kaufen kann, welches das Pari um 5 p. C. übersteigt, so muß mir der Gedanke natürlich entstehen, daß die Uebersendung der Valuta von jeden 32 Stübern, die ich in Holland schuldig bin, nicht 5 p. C. Kosten machen könne. Ich werde also, weil ich kein Holländisch baar Geld hier haben kann, Gold oder Silber anschaffen, und meinem Gläubiger in Holland zusenden. Aber dies ist nicht ein Geschäfte, das mit den übrigen Geschäften eines jeden Kaufmanns bestehen kann. Denn er muß die Metalle entweder roh, oder Münzen dazu anschaffen, diese einschmelzen lassen, sie sicher zu versenden wissen, Fracht und, wenn es über See geht, Assecuranz bezahlen, aber das alles auch zum voraus berechnen. Solche Rechnungen sind nicht eines jeden Kaufmanns Sache, der sich mit dem Waarenhandel beschäftigt. Auch nicht einem jeden Gläubiger sind solche Remessen angenehm, der sich nur auf das Geld seines Staats versteht. Also wird es in jedem handelnden Staat zum eigentühmlichen Geschäfte der Banker und insbesondre der Juden, welche ihre Vorteile dabei durch alle mögliche Ersparung der Kosten, und vorzüglich

durch Auswahl der Münzsorten und der schwereren Münzstükke zu deren Einschmelzung, zu vermehren wissen.

§. 29.

Diese Wegsendung der Baarschaften wird so lange fortgehen, als die Nation, die in der Handels-Balanz leidet, aus ihrer innern Circulation noch Geld entbehren kann. Es ist ein grober Irrtuhm, den manche Fürsten und Staatsmänner hegen, als wenn, auch unter solchen Umständen, alle Zahlungen durch Wechsel könnten abgetahn und das baare Geld durch Verbot der Ausfuhr im Lande erhalten werden. Indessen kann eine Nation, welche nur baar Geld in ihrer Circulation hat, nicht alles verlieren. Sie wird sehr arm werden können, aber zulezt ihren Handel einschränken müssen, um ihr leztes Geld zu erhalten. (Siehe mein Buch von dem Geldes-Umlauf B. 3. §. 38.) Ein Mittel aus vielen, wodurch der verlierenden Nation Hülfe entsteht, sind die Bankerotte. Denn was durch diese verloren geht, indem es dem, der zu fodern hat, unbezahlt bleibt, behält die ärmere Nation alles ein.

§. 30.

Wenn aber eine Nation Papier-Geld hat, so

kann sie ihr baares Geld so lange wegsenden, bis ihr kein anders Geld, als die kleinste Scheide-Münze übrig bleibt. Denn sie behält noch immer in ihren Banknoten und Papier-Gelde ein Zeichen des Wehrts, das ihr wenigstens in der inländischen Circulation brauchbar bleibt. (Siehe meine Abhandlung von den Banken am Schlusse und im 4ten Anhang.) Dies hat Dännemark seit etwa zwanzig Jahren und Schweden in den Jahren 1743 bis 1774 erfahren.

Am schnellsten und auch am schlimmsten geht es damit, wenn eine Nation unter solchen Umständen genötigt oder verleitet wird, sich auf Kriege einzulassen, zu welchen dessen Papiergeld gar kein Hülfsmittel mehr abgeben kann, so bald der Krieg über des Landes Grenzen hinausgeht. Fast eben so schlimm ist es, wenn sie eine Handlung in die Ferne zu treiben wagt, zu welcher ihr die Geldeskräfte fehlen, und sich durch hochgetriebene Wechselreuterei zu helfen sucht. Aber eben alsdann werden die häufigen Bankerotte, die Folgen eines solchen Schwindel-Handels, ein Mittel um ihren Schaden etwas einzuholen, und einen Teil ihres Verlustes auf die Ausländer zu werfen.

§. 31.

In dem ersten Fall (§. 29.) kann selbst unter beständig fortgehender Wegsendung der Baarschaften der Wechselcurs gar wohl um 6 pr. C. zu niedrig bleiben, weil das baare Metall immer zu langsam kömmt, um denselben dem Pari näher zu bringen. In dem lezten Jahre des 1782 geendigten Seekrieges ward es den Holländischen Bankern schon zu schwer, Silber und Dukaten nach Hamburg überzuschicken. Alles auf Recepissen in der Amsterdammer Bank niedergelegte Geld war schon herausgezogen. So fiel dann der Curs auf Hamburg um 6 pr. C. England sandte zu eben der Zeit Millionen in Goldstangen herüber, aber nie genug, um den Curs wieder herzustellen, der eine Zeitlang auf 30 ßvl. oder 11 Mk. 4 ßl. Bco. stand. Auch konnte der Curs, bis sich die Umstände änderten, nicht wieder dem Pari näher gebracht werden. Hingegen änderte sich nach gedachtem Kriege der Gang der Handlung so, daß im Jahr 1785 eben dieser Curs über 33 ßl. stieg. Und nun haben wir ihn im J. 1791 eine geraume Zeit auf 35 ßvl. 5 grvl. sich erhalten sehen, welches einen Unterschied von beinahe 12 pr. C. von jenem Curse macht, ohne daß die immer fortgehende Versendung des Goldes aus Deutschland nach England ihn auf sein nach Golde berechnetes Pari hätte zurückbringen können.

§. 32.

In dem zweiten Fall §. 30. hat das Faller des Wechselcurses keine Grenzen. Denn man kann gar nicht mehr auf baares Geld rechnen, worin der Wechsel bezahlt werden könnte. Keiner in einem solchen Lande kann Wechsel abgeben, wenn er sich nicht ausser Landes einen Credit gemacht hat. Diesen verschaft er sich:

a) auf eine solide Weise durch Versendungen von Landeswaaren. Aber wenn nur Wechsel auf auswärtige Schulden allein gegeben werden können, so stockt das Wechselgeschäfte allemal, welches nur durch Cambiisten, die zur rechten Zeit Baarschaften hin und her senden, im leichten Gange erhalten werden kann. Oder

b) durch einen ohne baare Remesse, auswärtig gemachten Credit, das ist, durch Wechselreuterei. Dieser Credit aber kostet dem Banker viel, der ihn nimmt, und folglich auch jedem Käufer seiner Wechsel. Die Kosten davon bleiben in der Fremde, so lange die Sache so fortgehet. Die Handelsbalanz wird immer schlechter, und der Curs muß, so lange dies währt, zum Nachteil des Volkes, welches nur in Papier bezahlen kann, fallen. Unter diesen Umständen fiel 1762 der Schwedische Curs auf 200 pr. C. unter Pari. Der Hamb. Rtlr. Bco, welcher eigent-

lich nur 36 Mk. Kupfermünze wehrt ist, stand im Curs auf 108. Die Haupturſache war der Krieg in Deutschland, welchen die damalige Schwedische Regierung glaubte mit Papiergeld führen zu können. Dänmark hat in den Jahren 1780 bis 84 einen andern Fehler gemacht; da die Regierung und die Kaufleute glaubten, man könne den lebhaften Handel, zu welchem die Conjunctur durch den Krieg entstand, mit Banknoten betreiben. Die Kaufleute gerieten dadurch in eine solche Wechselreuterei hinein, daß der Curs bis 15 pr. C. unter Pari fiel. Die Wechselreuterei kostete ihnen, absonderlich im Discont und den unvermeidlichen Kosten des Wechselumsatzes, zulezt 12 pr. C. wobei es nicht möglich ist, daß die Handlung, im Durchschnitt genommen, Gewinn bringe.

§. 33.

Die oben §. 9. in der Anm. angegebenen Formulare der Wechsel I. und II. zu welchen alle etwanigen Zusätze ausserwesentlich sind, beweisen, daß in der bürgerlichen Gesellschaft kein Geschäfte, zumal von so grosser Wichtigkeit, in einer so bündigen Kürze des Ausdrucks dargestellt werden könne, als dieses. Aber eben deswegen muß dasselbe in allen Puncten nach dem Buchstaben erfüllt, und von diesem auf keine Weise abgewichen werden. Ein Nebengrund, wiewol ein sehr wichtiger, liegt in dem Giriren der

Wechsel. Eine nicht bestimmbare Zahl von Personen übertragen Einer das, was eine Zeitlang Eigentuhmsrecht für ihn war, an den andern, und jeder nimmt das ihm übertragene Recht so an, wie er es geschrieben liest: 1) in Ansehung der Summe. Erklärt sich der Acceptant nicht zur Zahlung des Ganzen, sondern nur eines Teils, so sei dieser Teil so groß, wie er wolle, so ist der Präsentant oder der lezte Indossant zu einem Protest wegen des mangelnden nicht nur befugt, sondern sogar verbunden. 2) In Ansehung der Zeit. Daher wankt der Credit eines jeden Kaufmanns, der auch nur um die gesezmässigen Respittage zögert. Daher findet bei gezogenen Wechseln durchaus keine Prolongation Statt. Alle Indossaten haben angenommen, die Wechselsumme werde an dem Verfalltage bezahlt werden. Selbst dem lezten Indossaten ist eine solche Verlängerung zu Gunsten des Acceptanten nicht erlaubt, wenn er nicht alle Rechte an seine Vormänner verlieren will. Denn diese können Eines Teils ihm sagen: Du hast dir ein Recht genommen, welches wir dir nicht übertragen hatten. Andern Teils werden sie, wenn der Wechsel nach verlängerter Frist nicht bezahlt wird, mit Grunde sagen: War der Acceptant noch nicht insolvent am Verfalltage, so ist es deine Schuld, wenn du durch den Aufschub verlierst, nicht die unsrige. 3) Keine Auslegung gilt bei einem Wechsel, wenn

gleich einzelne Ausdrücke darauf leiten, z. B. der Ausdruck: Sie stellen es a Conto, deutet zwar darauf, daß der Wechsel auf Credit gezogen sei, oder daß wenigstens der Trassant mit dem Acceptanten in einer Rechnung stehe, die vielleicht nicht liquide genug sein kann, um ihn zum Schuldner für die ganze Wechselsumme zu machen. Aber wenn er sein Accept auf denselben gesezt hat, so kümmert es keinen der in dem Wechsel Interessirten, in welchem Verhältnisse er mit dem Trassanten stehe. Er darf auch selbst seinem Accept nicht die geringste Bedingung oder Vorbehalt beifügen, sondern blos die zu zahlende Summe kleiner bestimmen, wenn er nicht für das Ganze gehalten sein will. 4) Der Advisbrief darf nicht vor der Acceptation ausbleiben, wenn er versprochen ist. Aber 5) die bezahlende Person kann den Umständen nach eine andre werden. Denn wenn der Wechsel bezahlt wird, es sei von wem es wolle, so geschieht dem ganzen Zwek desselben ein Genüge, und die Rechte und Erwartungen aller derer sind erfüllt, welche daran Anteil haben. Dieser Fall kömmt vor, wenn die Acceptation oder die Bezahlung durch irgend eine Veranlassung fehlt, und ein dritter aus Freundschaft, oder um den Credit irgend eines Indossanten oder des Trassanten zu erhalten durch Unterschrift seiner Acceptation mit dem Zusatz par honneur sich zur Zahlung verpflichtet, oder sie unmittelbar leistet.

Dann aber hat dieser Acceptant alle Rechte des Präsentanten oder des lezten Indossaten, und kann den Rückwechsel, so wie diese, zu einem solchen Belauf bestimmen, welcher ihn für alle Nebenkosten schadlos hält.

§. 34.

Diese strenge Anhänglichket an den Buchstaben der Wechsel ist das Wesentliche in allen Wechsel-Gesezen, so wie es gewiß vor deren Entstehen die einzige Verfahrungsnorm unter den Kaufleuten war. Wäre dies Geschäfte ganz in seiner ersten Simplicität geblieben, wären nicht die Wechsel mehr und mehr zur Erfüllung anderer Zwekke angewandt, als derer, welche ihnen den ersten Ursprung gaben, so würde es vielleicht nie einer vom Staat zum Gesez gemachten Wechselordnung bedurft haben. Es möchte auch nicht leicht ein Vorfall von falschen Wechseln Statt gehabt haben. So aber macht insonderheit das Giriren Eines Exemplars des Wechsels vor der Verfallzeit, da mittlerweile das andre zur Acceptation eingeschikt wird, viele verwikkelte Vorfälle entstehn, und erleichtert auch in gewisser Maasse den Betrug.

Zwar sichert der Trassant den Acceptanten vor demselben durch seinen Advis-Brief, das ist, durch die besonders ihm unter seiner Hand gegebene Nachricht, daß er an dem bestimmten Tage eine bestimmte

Summe auf ihn gezogen habe, oder ziehen wolle. Bei Wechseln von geringem Belauf unterbleibt dies zwar. Dann aber muß auf dem Wechsel ausgedrükt werden, daß kein Advis erfolgen werde. Ist dieser versprochen und erfolgt nicht, so liegt darin allein schon ein gültiger Grund zur Nichtbezahlung und deren Folge, dem Protest. Aber die Indossaten sehen in manchem Fall nur die einfache Handschrift ihres Vormanns. Daher sind der Exempel von verfälschten Indossamenten weit mehr, als der von verfälschten Wechseln. Die Acceptation ist eine der ernsthaftesten Handlungen bei den Wechseln. Aber der Umstand, daß diese so oft auf einem besondern Exemplar geschicht, und die Frist, welche zwischen derselben und der Bezahlung verläuft, veranlaßt manchen Mißbrauch. Diese haben sich insonderheit in Frankreich so sehr gehäuft, daß bei einem französischen Wechsel nur wenig Rüksicht auf die Acceptation genommen werden kann. Man sehe davon mein Memoire sur les Abus, qui se sont introduits en France dans les affaires de Change, in dem vierten Stük des zweiten Bandes unserer Handlungs-Bibliothek.

Die Begünstigung solcher trokkenen Wechsel, die nicht durch die Handlung veranlaßt werden, bringt gleichfall viel unrichtiges in die Wechsel-Ordnung,

das mit den Gründen des Wechselrechts nicht zu vereinigen ist.

§. 35.

So sehr das Wechselgeschäfte jezt in Europa ausstudirt ist, so kann doch keineswegs ein jeder Handelsplaz auch ein Wechselplaz werden, auf welchen man nach Gefallen trassiren und remittiren könnte. Und wenn dies auch in dem Bezirk Eines ungeteilten Staats Statt hat, so geht doch nicht jedes Wechselgeschäfte von jedem Handelsplaze desselben über dessen Gränzen hinaus. In den grossen Reichen Europens sind nur wenig Wechselplätze fürs Ausland. Portugal hat nur Lissabon und Porto; Spanien Madrid, Cadix, Bilbao und St. Sebastian; Frankreich Paris, Bourdeaux und Lion; Grosbritanien und Irland das einzige London; die vereinigten Niederlande Amsterdam und in gewisser Maasse Rotterdam; Dänemark samt Norwegen nur Copenhagen; Schweden Stockholm und Gothenburg; Rußland hauptsächlich nur Petersburg.

Von denen Staaten, in welche Deutschland geteilt ist, hat fast jeder grössere einen Wechselplatz, und manche Reichsstadt z. B. Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, ist ein Wechselplatz für sich. Hamburg ist unstreitig von allen der vornehmste, und die nächst-

gelegenen Städte Lübeck, Bremen und Altona weisen die Zahlung ihrer Wechsel vorzüglich auf Hamburg an, welches man einen Wechsel domiciliiren nennt. In den deutschen Preussischen Staaten ist es nur Berlin, und in Schlesien Breslau; in Preußen Königsberg. In den Oesterreichischen Staaten sind es nur Wien und Prag; in Sachsen Leipzig. Mancher beträchtliche deutsche Staat hat noch gar kein Wechselrecht, und folglich gar keinen Wechselplaz. So ist es mit Hanover und Mecklenburg bis jezt noch bewandt. Italien hat so viele Wechselpläze, als Staaten von Belang in demselben sind. Polen an sich hat keinen Wechselplatz, sondern bedient sich anderer nicht so sehr entfernten Pläze, insonderheit Danzigs.

§. 36.

Ich seze diese Angabe, die ich nicht für vollständig ausgebe, nur hieher, um nachstehende Anmerkungen daran zu verbinden:

1) Nur wenige unter den benannten und übrigen Wechselpläzen stehen in einer solchen Verbindung mit einander, daß man mit gleicher Leichtigkeit von einem zum andern trassiren könnte. Denn die Voraussezungen, unter welchen dieses eigentlich nur Statt hat, sind folgende:

a) Wenn der Verkehr im Kauf- und Verkaufhandel, in Activ- oder Passiv-Schulden zwischen solchen Orten beinahe gleich lebhaft ist.

b) Wenn man durch Wechselcredit sich helfen kann, um, wenn der Remessen an einem Ort zu viel gesucht werden, Tratten auf einen Creditgebenden Correspondenten verkaufen zu können. Solche Wechseloperationen flechten sich natürlich in die Geschäfte auch derer Staaten mit ein, welche in der lebhaftesten Handelsverbindung miteinander stehen. Denn es ist unmöglich, daß an jedem solcher Orte zu jeder Zeit die gesuchten Remessen mit den zum Verkauf bereit stehenden Tratten, die sich auf wirkliche Schulden beziehen, gleich stehen. Ich habe schon §. 25. darauf hinaus verwiesen.

c) Wenn die baaren Remessen leicht und ohne zu grosse Kosten von jedem Wechselplaz zum andern übergehen können.

Unter diesen Umständen vereint, macht Hamburg seine Wechselgeschäfte sehr leicht mit Frankreich, England und Holland. Mit allen übrigen Staaten giebt es diese oder jene Schwierigkeit.

§. 37.

Wenn diese Voraussezungen nicht Statt haben, so sind die Folgen davon diese:

a) Daß man nur von einem beider Wechselpläze auf den andern trassiren kann, folglich auch der Curs nur an einem von beiden Orten sich bestimmt. So kann man z. B. von Livorno auf Hamburg gar wol trassiren, wo sich dann auch der Curs den Umständen nach stellt; aber nicht so, von Hamburg auf Livorno. Denn der Belauf derer Waaren, welche von Livorno auf Hamburg gehen, ist viel grösser, als derer, welche Hamburg dorthin schikt. Wie jedoch eben dies auch unter andern Umständen Statt habe, werde ich bald zeigen.

b) Oft muß der Credit an einem dritten Ort gesucht werden, der mit dem Plazze, wohin man nicht directe trassiren oder remittiren kann, in näherer Verbindung steht. Aber eben dies hängt

c) insonderheit von dem Umstande ab, wenn die baaren Remessen sich leichter auf diesen dritten Ort machen lassen, oder Ein Staat dies durch seine Münz-Einrichtungen besser als andere zu befördern weiß. Insonderheit kömmt es darauf an, daß ein Staat Cambiisten habe, welche dies Geschäfte mit Einsicht

und mit starken Geldkräften treiben. Dadurch hat Holland bis zu unsern Zeiten sich in den Besiz grosser Vorteile im Wechselhandel gesezt. Der Gang seiner Seefahrt sezte es sonst in den Stand, die Baarschaften, mit welchen Spanien seine Handelsschulden mit Deutschland saldirt, an sich zu ziehen. Hamburg, und durch dasselbe ein grosser Teil Deutschlands, mußte daher seine Bezahlung sonst durch Wechsel suchen, welche in Holland zahlbar waren. Da Polen und Rußland in der Handels-Balanz mit dem übrigen Europa überhaupt gewinnen, so haben seit langer Zeit dessen Banker grosse Summen dorthin geschikt, um andern Nationen Tratten dorthin abgeben zu können. Der Staat erleichtert ihnen dieses durch Erlaubung und Veranstaltung einer äusserst wolfeilen Ausmünzung der Holländischen Ducaten und der Alberts-Tahler. Ich kann mir nicht vorsezen hierüber alles zu sagen, sondern behalte ein mehreres den Zusäzen vor.

§. 38.

Grosse Staaten können viele Handelsplätze haben, deren jeder einen besondern Zweig der Handlung zwar lebhaft treibt, die aber dadurch in so verschiedene Verhältnisse mit dem Auslande kommen, daß einer oft und viel zu bezahlen, der andere aber desto mehr zu fodern hat. So sind z. B. in England die

Manufactur-Städte in der Lage mit Deutschland, daß man daselbst fast immer nur zu fodern hat. Nur Manchester muß auch viel hieher bezahlen, weil es die Deutschen Leinen-Garne in Menge zieht. Hier würden die Trassanten und Remittenten sehr oft zusammen treffen, aber nicht so leicht in Birmingham eine Tratta auf Hamburg sich verkaufen lassen, weil sich nicht immer der Mann finden würde, der in Hamburg schuldig wäre. Und angenommen, ein Hamburger wollte seinen Gläubiger in Birmingham durch Wechsel bezahlen, so würde er nicht leicht den Mann in Hamburg finden, der dort zu fodern hätte. Wollte er dahin Goldstangen schikken, so würde er sich doch an einen dritten in London oder in Hull wenden müssen, um sie dorthin zu befördern.

Diese und viele andere Umstände, welche ich nicht hier weitläuftig ausführen kann, machen, daß die Wechselgeschäfte eines grössern Staats in Einem Hauptplaz desselben sich vereinigen. In diesem stellt sich dann auch der Wechselcurs den Umständen der Handlung nach, indem dort alle Summen zusammen treffen, welche alle Handelspläzze des Staats insgesamt von dem Auslande zu fodern haben, oder demselben schuldig sind. Aber eben deswegen kann kein Mann in einem solchen Staat ein ausländisches Gewerbe treiben, ohne einen Banker in dem grossen

Wechselplaz zu haben, durch dessen Hände alle seine Gelder gehen, und auf welchen er den Ausländer zu trassiren anweiset, wenn er schuldig ist. Dies veranlaßt einen Zusaz auf dem Wechsel, für wessen Rechnung diese Tratte gelte, welcher Zusaz jedoch sonst nichts neues in die Sache bringt.

Dies giebt also in solchen Städten einer Menge von Bankern Auskommen und Reichthum. In London ist deren Zahl ungemein gros, und die Noten der in unerschüttertem Credit stehenden Bank erleichtern die Zahlung von den Bankern ins Land hinein, und umgekehrt, ungemein. Denn ohne diese würden die Zahlungen zwischen der Hauptstadt und den kleinern Städten, wenn sie alle durch Wechsel geleistet werden sollten, grosse Schwierigkeit haben. In keinem Plaz drängen sich die Wechselgeschäfte so sehr zusammen, zumal da Schottland und Irland so gut, wie jede Stadt in England, sich an London halten müssen.

§. 39.

Ich habe schon §. 37. erwähnt, wie Holland in die Wechselzahlungen auf die Ostseeischen Handelspläzze einwirke. Man mögte daraus schliessen, daß Holland immer im Stande sei, auf die Valuta der von ihm baar dorthin versandten Münzen Wechsel

abzugeben. Dennoch hat dies nicht Statt, wenigstens uicht in grossen Summen, sondern in ganz Europa, ausser in England, muß der Kaufmann, der in Rußland zu fodern hat, abwarten, daß ihm Remesse über Holland gemacht werde. Aber auch England kann eben so wenig auf Rußland trassiren. Die Ursache liegt darin, daß kein Curs anders, als in den Russischen Ausfuhr-Håven, insonderheit in Petersburg, festgesezt werden kann, wo alle Activ- und Passiv-Schulden des gesammten Russischen Reichs an das Ausland eben so zusammen treffen můssen, wie die Britischen in London. Hier tritt noch eine Ursache mehr ein: die Commissionen auf Russische Ausfuhr-Waaren kȯnnen nur in eben diese Ausfuhr-Håven gegeben werden. Hier wůrden also der Trassanten ůberflůssig viel sein, aber nimmer Remittenten genug. Diese finden sich grossenteils in dem innern Rußland; und ihre Passiv-Schulden můssen mit den Activ-Schulden, die in den Ausfuhr-Håven entstanden sind, zusammen stossen, ehe der Curs sich einigermassen bestimmen kann. Allererst, wann dies geschehen ist, kann von diesen Orten aus auf Halland trassirt und diese Tratten den Remittenten verkauft werden.

In Hamburg wůrden immer der Tratten mehr auf Rußland, als der gesuchten Remessen sein, weil

sich in die Hamburgische Handlung der Belauf fast aller derer Güter einflicht, welche von einem grossen Teil Europens von Hamburg ab, insonderheit über Lübek, dorthin befördert werden. Dennoch kann man nur kleine Summen durch Wechsel dorthin remittiren. Wer aber einen solchen Wechsel kauft, kann die Valuta nicht hier sogleich rein bezahlen, sondern es muß die briefliche Nachricht abgewartet werden, wie viel dieselbe nach dem in Petersburg bestehenden Curs auf Holland betrage. Mittlerweile stellt man sie lieber in der Form der Assignationen als der Wechsel aus.

Aehnliche Ursachen haben für Polen Statt, dessen Activ-Schulden sich in Danzig sammlen, und mit einem Teile der Passiv-Schulden zusammen treffen. Denn der grössere Teil von diesen wird auf den Deutschen Messen mit baarem Gelde bezahlt.

§. 40.

Schweden hält sich in seinen Wechselgeschäften vorzüglich an Hamburg, und hier sind der Activ-Schulden in dem gewöhnlichen Gange der Handlung immer mehr, als der Passiven. Dennoch kann nicht von Hamburg auf Schweden trassirt werden. Die Ursache ist, weil auch in den ausländischen Geschäften Schwedens der Curs sich nicht anders als in den

beiden vornehmsten Handelsstädten des Reichs bestimmen kann. Man seze z. B. ein Hamburger habe in Carlscrona zu fodern, und ein anderer in Westerwyk zu zahlen. Jener wird seine Tratta lange ausbieten können, ehe er jemanden findet, der in Carlscrona zu bezahlen hat; und dieser seine Remesse lange suchen, ehe er an jemanden geräht, der in Westerwyk zu fodern hat. Und wenn beide Päare zusammen kommen, so werden sie allein unter einander keinen Curs auf Carlscrona und Westerwyk bestimmen können. Es ist also kein andres Mittel, als daß jener seinen Schuldner in Carlscrona anweiset, ihm den in Hamburg zahlbaren Wechselbrief eines Stockholmischen Bankers zu remittiren, und dieser seinen Gläubiger in Westerwyk, durch eben den Umweg auf ihn zu trassiren. Beide müssen sich alsdann den Curs so gefallen lassen, wie er in Stockholm steht.

§. 41.

Noch wundersamer ist es, daß sich ähnliche Schwierigkeiten zwischen den Deutschen Städten, und insbesondere in deren Gewerbe mit Hamburg, finden, welche wahrscheinlich nicht in eben dem Maas vormals Statt gehabt haben. Noch immer stehen in den Hamburgischen Wechselcursen die Namen Frankfurt am Mayn, Leipzig, Augsburg, Naumburg und

Nürnberg; aber seit manchen Jahren ohne Zahlen. Nicht als wenn es an wechselseitigem Gewerbe auf alle diese Plätze ganz fehlte. Denn wie groß ist nicht der Handel zwischen Sachsen und Hamburg! Aber mit einigen derselben ist nichts, als in der Messe zu schaffen. Andre machen ihre Remessen durch Wechsel entfernter Staaten und Handelsplätze. Dafür aber kann auch der Hamburger keinen Wechsel auf einen Schuldner, den er in einem dieser Orte hat, trassiren, sondern muß dessen Remesse geduldig abwarten.

§. 42.

Ich bin etwas lange bei der Erläuterung dieser Schwierigkeiten im Wechselhandel verweilt, weil ich glaube, sie sei für viele dienlich, welche so leicht glauben, mit Wechselbriefen könne man allenthalben hinreichen, und der Kaufmann könne, wenn er wolle, eine jede Schuld durch Wechsel einziehen, wenn nur sein Schuldner zahlfähig ist. Ich habe von den Schwierigkeiten, welche daraus für den Hamburgischen Handel insbesondre entstehen, in meinen kleinen Schriften von der Handlung, Seite 455 ff. mehr gesagt, ohne jedoch die Sache zu erschöpfen. Eben aus diesen Schwierigkeiten entstehen den Bankern anderer Deutschen Städte Vorteile, die sie so reich machen, und welche der Kaufmann ihm lassen muß, der sich

ihrer zur Einziehung seiner Gelder aus der Ferne bedient, wenn er nicht durch Reisen, sorgfältige Erkundigungen und Ueberlegungen ihnen auf die Spur kömmt und kürzere Wege ausfindet.

Und doch wird manche Handlung in Europa getrieben, in welcher gar kein Wechsel und kein Banker zu Hülfe kommen kann, und baar übersandtes oder von dem Kaufmann selbst mitgeführtes Geld allein anwendbar ist. Dergleichen sind diejenigen Geschäfte gröstenteils, welche auf Deutschen Messen von Ungarn, Polen und Russen betrieben werden. So ist es auch mit dem Handel auf die Levante bewandt, selbst auf denjenigen Teil, der noch zu Europa gehört. Noch näher her kann mit den Einwohnern von Zante und Zefalonien nicht anders gehandelt werden, als so, daß das Schiff, welches dort Corinten laden soll, vorher von Venedig baares Geld holt, um dort zn bezahlen. In dem Handel auf Archangel ward es sonst oft, wo nicht nothwendig, doch vorteilhaft, baare Rubel von Petersburg dorthin zu schikken, die man dort denen Leuten anvertrauen mußte, welche die committirten Producte in dem innern des Landes aufkaufen. Ob die Banknoten dies jezt gut machen, weiß ich nicht, weil das Russische Kupfergeld sich nicht so, wie Rubel, verschleppen läßt.

Zweites Buch.

Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung, und der Waaren-Handlung im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Von den Waaren überhaupt.

---

§. 1.

Waare nennt man einen jeden Gegenstand der Handlung. Solche Gegenstände sind überhaupt Produkte der Natur oder der Kunst. Doch wird nicht ein jedes solches Produkt dadurch zur Waare, weil es zuweilen und zufällig verkauft wird. Das Gefallen an einer Sache, oder die Meinung von deren Seltenheit, macht oft ein Ding zum Gegenstand eines Kaufs, das niemals weiter in den Handel kömmt. Es sieht z. B. einer in den Händen eines Bauerknaben das Horn eines grossen Käfers, den man Schröter nennt; ihm dünkt es seltener, als es wirklich ist, er bezahlt dem Knaben seinen Fund und legt es bei. Dadurch aber wird dies Horn nicht zur Waare, weil es Einmal verkauft worden ist.

§. 2.

Man erinnere sich an den §. 1. der Einleitung gegebenen Begriff vom Handel; so wird es bald einleuchten, daß ein Produkt der Natur und der Kunst nur unter folgenden Voraussezungen zur Waare werden könne.

1) Es muß ein Bedürfnis vieler sein. Denn nur so kann dem Handelnden der Gedanke entstehen, einen Vorraht davon anzuschaffen, grösser als er ihn selbst bedarf, um ihn mit Vorteil an andre abzutreten. Es kömmt aber nicht darauf an, wie dringend das Bedürfnis der Sache deren Natur nach sei, oder ob es aus einer blossen Meinung und Gefallen der Menschen dazu werde. Edelgesteine sind für keinen Menschen ein wahres Bedürfniß, werden es aber blos durch die menschliche Meinung. Selbst die edlen Metalle würden es nicht sein, würden es wenigstens nicht so sehr sein, als manches minder edle Metall, wenn nicht eine Vereinigung so vieler Völker entstanden wäre, sie als ein Zeichen des Wehrts zu gebrauchen. Sie werden also zur verkäuflichsten Waare bei allen Völkern, die es als ein solches anwenden. Bei den Negern tritt ein anderes Produkt der Natur in deren Stelle, das für keine andere Völker einen Wehrt haben würde. Dies sind die kleinen Schnekken, Bouges oder Kauris ge-

nannt, die nur an den Maldivischen Inseln gefunden und diesen Völkern von den Europäern zugeführt werden, seitdem sie einen solchen Gefallen daran finden, daß man bei ihnen für solche Schnekken alles kaufen kann.

Manches Ding ist daher nur so lange eine Waare, als die Meinung, man bedürfe dessen, oder der Gefallen daran besteht. Vor dreissig Jahren waren die Steine in den Köpfen der Krebse eine sehr gesuchte Waare, welche zu sammeln man in Ungarn die Krebse bei tausenden fing, sie zu Tode quetschte, längst den Ufern verfaulen ließ, weil es an genugsamen Verzehrern der Krebse selbst fehlte, und dann nur die Steine sammelte. Ich erinnere mich der Zeit, da auch die Kinnbakken der Hechte eine Apotheker-Waare waren, weil die Aerzte jener Zeit ihnen besondere Heilkräfte zutrauten. Wie sehr der durch die Neuheit erregte Gefalle manches Kunst-Produkt zu einer schnell verkäuflichen Waare mache, sieht jedermann an den Modewaaren, und eben so wol, wie eine andere es zu sein aufhöre, wenn sich diese Neuheit verliert.

§. 3.

2) Das Produkt muß, um eine Waare für den Handel zu werden, nicht von jedermann und ohne

Mühe aus der Natur genommen, oder mit roher Kunst zubereitet werden können. Denn was jedermann haben kann, wird vergebens feil geboten. Kein Bedürfniß ist allgemeiner, als das des Wassers. Aber auf dem Lande, wo ein reiner Bach das Dorf durchfließt, oder jedermann seinen guten Brunnen hat, wird es nicht verkäuflich; wol aber in grossen Städten, wo mancher, der einen guten Brunnen hat, eine Art von Handel mit dessen Wasser treiben kann. Die eben erwähnten Kauris würden keine Waare bei den Negern abgeben, wenn sie dieselben an ihren eigenen Seeküsten auflesen könnten.

§. 4.

Es muß auch irgend jemand ein Eigenthums-Recht an die verkäufliche Sache gehabt haben, wenn sie zur Waare werden soll. Ist das nicht, und kann sie von jedermann da gesucht werden, wo die Natur sie offen hinlegt, so bestimmt sich der Wehrt derselben blos durch die Kosten, welche das Herbeiholen derselben veranlaßt. Z. B. der den Schiffen so nötige Ballast gilt ohngefähr nur so viel an denen Orten, wo er eingeladen wird, als die Kosten der Herbeiholung.

Wenn aber die an ein solches Produkt zu wendenden Dienste und Arbeiten sich durch die Weite des Weges und andre Umstände vervielfachen, so ge-

winnt auch das roheste Produkt der Natur den Rang und den Namen einer Waare. Z. B. der Schiffer, welcher von Rouen auf Hamburg seegelt, nimmt zum Ballast eine Art von Leimerde, deren die Hamburger Zukkersieder bedürfen, um den raffinirten Zukker, wenn er in den Formen steht, damit zu dekken. Dieser Ballast wird also hier zu einer Waare, und steigt und fällt, wie andre Waaren in ihrem Preise, zwischen 12 und 6 Mk. für 1000 Pfund.

§. 5.

4) Ein solches Produkt muß nicht zu schnell verderblich sein, und sich eine gewisse Zeit erhalten können, damit es dem Handelnden möglich werde, einen Vorraht davon zu sammeln und abzuwarten, bis der Käufer komme, an den er denselben mit Vorteil absezen kann. Was keine solche Dauerhaftigkeit hat, wie dies der Fall mit vielen Lebensmitteln ist, bleibt nur ein Gegenstand des kleinen Handels zwischen dem, der es produzirt hat, und dem lezten Verbraucher. Aber eine längere Dauerhaftigkeit macht schon, daß ein Vorkäufer sie dem Produzenten abnehmen kan; da sie dann den Namen einer Waare verdienen, z. E. Kohl, Erdtoffeln, Rüben. Grosses, und selbst kleines Vieh wird dadurch zum Gegenstand eines grössern Handels, weil es so

viel länger erhalten werden kann, als man demselben vor dem Verkauf das Leben läßt.

Diese Dauerhaftigkeit wird manchem Naturprodukte durch eine rohe Kunst gegeben. Die Fische, und insbesondre der so leicht faulende Hering, sind seit vielen Jahrhunderten ein wichtiger Gegenstand des grossen Handels gewesen, seitdem man gelernt hat, sie durch Einsalzen, Räuchern und bloßes Troknen vor der Fäulnis zu bewahren. Eben dadurch wird das Fleisch des Rind- und andern Viehes zu einer Waare, für welche man den Verbraucher bis in Westindien aufsuchen kann.

Andern Naturprodukten giebt eine gewisse Kunst eine längere Dauerhaftigkeit, als welche sie ohnehin schon von der Natur haben. Das Korn wird durchs Dörren dauerhafter, und zu einem entferntern Handel anwendbar gemacht.

§. 6.

Es giebt wenig Produkte, welche in dem Zustande, worin die Natur sie liefert, schon ein Gegenstand des Handels werden könnten. Es muß wenigstens eine gewisse Vorarbeit an sie gewandt werden; nicht um ihnen die zur Versendung nohtwendige Dauerhaftigkeit zu geben, sondern sie verkäuflicher zu ma-

chen, und sie für den künftigen Verbrauch vorzubereiten, auch die Verführung derselben zu erleichtern. Diese Arbeit erhöhet schon den Gewinn eines Volkes, das nur den Produktenhandel treibt. Nur von einem Volke, dem aller Kunstfleis mangelt, wird man solche Produkte in ihrem ganz rohen Zustande holen müssen oder dürfen. Dürfen sage ich. Denn kein Volk wird es erlauben, in welchem man sich auf diese Vorarbeit versteht. Aber manches Volk kann in einer solchen Unwissenheit stekken, daß es auch diese Vorarbeit nicht einmal versteht. In Schweden verstand man bis zu den Zeiten Königs Gustavs I nicht den Eisenstein zu schmelzen. In Deutschland verstand man es; und so war es ein gewinnvolles Gewerbe für die Hanse-Städte an der Ost-See, daß sie den Schweden ihren rohen Eisen-Stein wegholten, schmolzen, zu Stangen schmiedeten, und diese selbst den Schweden wieder verkauften.

Noch dann, wenn eine solche Vorarbeit an ein Produkt gewandt wird, nennt man dies Produkt ein rohes Produkt. Denn es ist noch fern von seiner eigentlichen Brauchbarkeit, und erwartet noch manche Arbeit der Kunst, ehe es an den lezten Verbraucher verkäuflich wird.

§. 7.

Eine andre Arbeit des das Produkt verkaufenden Volkes ist das Absondern der Waare in ihre verschiedenen Gattungen, oder das sogenannte Sortiren. Auch dadurch erhöhet sich der Gewinn dieses Volkes gar sehr über dasjenige, was ihm für seine Waare zu Teil wird, wenn es gute und schlechte Waare durch einander gemischt verkauft. Ein Beispiel davon giebt die Wolle, welche nicht nur bei verschiedenen Schaafen nach deren Gattung oder der Zeit, zu welcher sie geschoren werden, sondern auch auf Einem und demselben Schaafe sehr verschieden ist.

§. 8.

Diese Vorarbeit ist nicht als eine Kleinigkeit anzusehen, und sezt gewisse Kenntnisse voraus, insonderheit von dem Gebrauch, den der entfernte Käufer von dem Product machen kann. Wer z. B. mit roher Wolle handelt, muß wissen, welche Gattung und zu welcherlei Zeugen die Manufactur sie anwenden werde, an welche er sie verkauft. Sie diesem gemäß zu sortiren, das versteht man nun freilich in der Manufactur selbst. Aber er wird dieser nimmermehr den Preis gehörig sezen können, wenn er nicht selbst sie sorgfältig zu sortiren versteht. Ich erinnere mich eines Mannes, der sich auf den Handel mit Meklenburgischer Wolle einließ, aber in wenig Jah-

ren sein nicht kleines Vermögen dabei verlor, blos weil er die Wolle nicht zu sortiren verstand, bevor er sie an die Manufacturisten in Frankreich versandte, welche solcher Wolle bedurften.

Das Holz ist ein sehr rohes Produkt, und es bedeutet nicht viel mit der Vorarbeit, welche daran in den Waldungen geschieht, um ganze Stämme an den Fluß zu verführen, auf welchem sie fortgeflößt werden. Aber das Spalten derselben in Stabholz erfodert schon eine Kunst und Handgriffe, zu deren Anwendung man geübte Leute haben muß. Blos in deren Ermangelung wird mancher Gutsbesizzer sein Holz nicht mit dem gehofften Gewinn verkaufen können, sondern sich einem Holzhändler in die Hände geben müssen, welcher die Leute dazu zu schaffen weiß. Mit der Vorarbeit an dem Schiffsbauholze hat es noch mehr zu bedeuten. Als vor dreissig Jahren der Holzhandel auf der Elbe noch nicht vom König Friederich den Oberländischen Staaten abgeschnitten war, suchten einige Böhmische von Adel im Saazer Kreise das schöne Holz ihrer Waldungen durch Verkauf desselben in Hamburg sich einträglich zu machen. Sie hatten, um die Krummstükke für den Schiffsbau zuzuhauen, Leute vom Rhein her verschrieben, welche den Hölzern die Form gaben, in welcher sie für die rundbodemigten Schiffe der Hol-

länder dienen, so wie sie dieselbe am Rhein kennen gelernt hatten. Aber eben deswegen waren sie in Hamburg nicht verkäuflich, ohne mit grossem Verlust. Denn Holland zog zu der Zeit kein Schiffbauholz von der Elbe; und für die Britischen, Dänischen und Schwedischen Schiffe war es nun nicht brauchbar.

§. 9.

Daß man ein jedes Produkt und folglich auch das Holz kennen müsse, wozu es seiner Natur nach brauchbar sei, versteht sich von selbst. Daß aber auch, zumal bei einem neuen Versuche in der Handlung, grosse Fehler durch Mangel dieser Kenntnis begangen werden können, beweist folgendes Beispiel: Um die eben erwähnte Zeit hatten andre von Adel in dem innern Böhmen sich von einem Manne, den sie für Sachverständig hielten, sagen lassen, daß sie in ihren Waldungen von Nadelholz einen unermeßlichen Schaz in den herrlichen grossen Bäumen hätten, welche, nach Hamburg hinabgeflößet, ihnen 500 Tahler das Stük, so gut wie die in ihrer Art einzigen Rigaischen Masten, wehrt sein würden. Man schritt zum Werke. Man fällte der Bäume viele hunderte. Aber es mußte ein Weg aus dem Walde und dem Gebirge gemacht werden, von welchem man mir versichert hat, daß er 20000 Thaler gekostet habe. Nun wurden die Bäume nach Hamburg ge-

flößt. Nie habe ich so schöne Bäume von Dicke, Länge und Wuchs gesehen. Aber sie hatten einen kleinen Fehler. Dieser war, daß sie der Gattung nach eine weisse äusserst magre Fichte waren, so ma- ger und so kraftlos, daß sie in keinem Bau auf dem Lande, selbst nicht im Innern, wo sie keiner Nässe ausgesezt gewesen wären, zu Ständern, Riegeln oder Brettern anwendbar waren. Nur Tischler konnten sie in schlechter Arbeit, in Pakkisten u. d. gl. brauchen. Nun aber waren sie einmal da, und mußten so schlecht verkauft werden, daß fast das ganze daran gewandte Capital verloren ging.

§. 10.

Dergleichen und so wahrhafte Beispiele reichen zu, um vorläufig zu beweisen, daß es in der Kennt- nis der Waaren auf mancherlei Art versehen werden könne. Ein Kaufmann muß wenigstens diejenige Waare sehr gut kennen, mit welcher er handeln will, oder wirklich handelt. Schon dabei ist vieles zu be- denken, was ich bis hieher nicht gesagt habe. Aber ich werde vorher etwas von der Waarenkenntnis im Allgemeinen zu sagen haben.

Da alle Waaren Produkte der Natur oder der Kunst sind, so ist unstreitig die Kenntnis jeder Waa- re, von welcher Art sie auch sein mag, ein Stük

aus einer der beiden Wissenschaften, in welchen man beiderlei Produkte systematisch kennen lernet. Diese sind die Naturgeschichte und die Kunstgeschichte oder die Technologie. Ich will von beiden meine Meinung sagen, in wie fern ich das Studium derselben dem Kaufmann für rahtsam halte, unter der Voraussezung, daß er ein gewissermassen allgemeiner Kaufmann ist, oder zu werden gedenkt, welchem eine jede Waare in seinem Handel willkommen ist.

§. 11.

Kein Mensch ist so sehr, als der allgemeine Kaufmann, in dem Fall, daß er sich mit einer grossen Mannigfaltigkeit natürlicher Körper beschäftigt, und dieses mit einem Interesse, welches dem nimmer entsteht, welcher blos aus Wisbegierde sie kennen zu lernen bemüht ist, wenn er nicht etwa auch dabei Naturalienhändler, das ist, ein Kaufmann in seiner Art ist. Der Kaufmann ist also genötigt, die ihm vorkommenden Gegenstände seines Gewinns zuverlässiger und nicht blos auf fremden Bericht und Zeugniß zu kennen und zu beurteilen. Jeder Irrtuhm ist ihm schädlicher, als dem, der durch diese Kenntnis blos seine Wisbegierde vergnügen will. Was er dann ausser der blossen Naturgeschichte derselben von ihnen wissen muß, das ist er gewisser deutlicher einzusehn, wenn er durch diese dazu vorbereitet ist.

Haben gleich unsere Vorfahren derselben sehr entbehren können, weil fast ein jeder von ihnen wußte, was für Waaren in seinen Handel kommen könnten, so ist dies jezt nicht mehr der Fall, da ein jeder Kaufmann doch vorzüglich gern den Commissions-Handel treibt, in welchem er nimmer gewiß ist, welcher Art Waaren ihm vorkommen werden.

Aber ich bin fern von der Foderung, daß ein Kaufmann ein Hauptwerk aus dieser Wissenschaft machen müsse. Eine allgemeine Uebersicht derselben ist ihm genug. Einzelne Teile derselben kann er ganz und gar bei Seite sezen. Wozu würde z. B. dem Kaufmann die ganze Conchyliologie, oder die Kenntnis der Muscheln und Schnekken nüzen?

Wenn aber gleich in allen Naturhistorischen Büchern das Vaterland eines jeden, insonderheit eines ausländischen natürlichen Körpers angezeigt wird, so hat er doch an diesen kurzen Notizen nicht genug, sondern muß mehr geographische Kenntnis von einzelnen Naturprodukten haben, als der beste Schüler des großen Linaé, des Vaters der neuern Naturgeschichte. Ich werde unten §. 15. ein Beyspiel anführen, wie sich die Geographie an die kaufmännische Waarenkenntnis anknüpft.

§. 12.

Die Technologie ist als vorbereitende Wissenschaft dem Kaufmann unentbehrlich, der mit Manufacturwaaren handelt, oder voraussieht, daß er damit handeln werde. Wenn er in der Naturhistorischen Kentniß manchen Teil ganz bei Seite sezen kann, so wird er sich dies weniger in dem Studium der Technologie erlauben dürfen. Zwar teilt man diese in gutgeschriebenen Anleitungen nach den drei Naturreichen sehr schiklich ein. Aber die Arbeiten der Menschen an den natürlichen Körpern unterscheiden sich nicht allerdings nach diesen Gegenständen. Die Chemie, welche sich an die Technologie anknüpft, leistet eben so wol ihre Dienste bei Zubereitung der Waaren aus dem Thier- und Gewächs-Reiche, als bei denen aus dem Mineralreiche, mit welchen sie freilich sich am meisten beschäftiget. Die Werkzeuge der Künste aller Art unterscheiden sich in ihrem Mechanismus nicht allerdings nach denen Gegenständen, welche damit behandelt werden.

Die Hauptsache aber ist, daß der junge Kaufmann durch den Unterricht in beiden Wissenschaften die ihm dienliche Wendung des Geistes, insonderheit daß er den Beobachtungsgeist erlange, welcher ihm so nüzlich ist. Er muß dadurch so viel gewinnen, daß er, wenn ihn künftig irgend ein Natur-

oder Kunstprodukt näher interessirt, alles untersuche und erfrage, was für seinen Zwek zu wissen nötig ist. Das wird er gewiß besser tuhn, und besser auf den Grund der Sache kommen, wenn er diese beiden Kenntnisse in seinen Jugendjahren mit einigem Ernst getrieben hat, als wenn er darin ganz unwissend geblieben ist. Diese Wendung des Geistes wird er insonderheit auf verständig angestellten Reisen gewinnen, und eben dadurch sich auch seine Reisen nüzlicher machen.

§. 13.

Meinen Raht so sehr einzuschränken, habe ich um so viel mehr Ursache, je mehr ich überzeugt bin, daß die vollständigste Kenntnis beider Wissenschaften den Kaufmann das nicht lehre, was er eigentlich von jeder Waare wissen muß, die der Gegenstand seines Handels insbesondere wird. Die Naturprodukte kommen größtenteils in sein Waarenlager in einer ganz andern Gestalt, als in welcher die Natur sie hervorbringt. Ihre sich mit dem Boden, worauf sie gewachsen sind, verändernde Güte, Beschaffenheit und Abarten werden ihm durch keine Linnéischen Kennzeichen und Benennungen klar. Betrüge aller Art werden angewandt, um ihn in seinem Urteil über deren Beschaffenheit und Güte irre zu machen.

Noch mehr und mehrerlei Betrüge werden bei den Kunstprodukten angewandt. Mancher derselben wird zwar ihn nicht täuschen können, wenn er das ganze Verfahren der Kunst kennt, mit welcher diese Waare bearbeitet wird. Aber mancher Betrug ist doch zu sehr verstekt, auch für ein wolunterrichtetes Auge. Freilich ist es wahr, daß lange Uebung das Auge so scharfsichtig in der Beurteilung einzelner Arten von Waaren macht, daß der Unkundige darüber erstaunen muß. Ich habe in Schlesien den Mann gesehn, der einem jeden noch rohen Stükke Schleier bis auf einen guten Groschen seinen Wehrt bestimmte, und ohne davon abzuweichen es von dem Weber erhielt, der es ihm zu Kauf brachte. Aber wie mancher muß schweres Lehrgeld geben, ehe er es so weit bringt! Dazu kommen so viele durch das Willkühr der Menschen eingeführte Dinge, die der Kaufmann alle wissen muß, um gewiß zu sein, ob und wohin er seine Waare verkaufen könne.

§. 14.

Diese Special-Waarenkenntnis hat also Schwierigkeiten, über welche nach Regeln zu belehren ich mich ganz unfähig fühle, da ich auch mit keiner einzigen Waare recht kaufmännisch bekannt bin. Aber einzelne Beispiele aus der Menge derer anzugeben,

welche mir beiläufig bekannt geworden sind, halte ich doch für nötig, um den der Handlung sich widmenden Jüngling zu warnen, daß er nicht glaube, mit jeder Waare handeln zu können. wenn er eine Calculation über dieselbe sich hat einsenden lassen, oder sie selbst zu machen gelernt hat. Insonderheit mögen junge Leser meines Buchs sich das merken, daß, wenn man so oft von Streitigkeiten in der Handlung hört, welche der darunter leidende Teil gern für Chicanen seines Correspondenten ausschreiet, die gewöhnliche Ursache in der dem Verkäufer oder Commissionair fehlenden Kenntniß der Waare liege.

§. 15.

Zwar glaubt der Kaufmann, dieser Kenntnis durch den Dienst des Maklers guten Teils überhoben zu sein. Er hat Recht dazu. Denn der Makler soll die Waare kennen, welche er behandelt, und diese Kenntnis wird ihm teuer genug in der Courtage bezahlt, welche in dem Waarenhandel gewöhnlich $\frac{5}{6}$ pCt. beträgt. Aber nicht in allen Handelspläzen sind Makler, und ich nehme an, daß mein Buch auch in diesen werde gelesen werden. Mein erstes Beispiel mag also eine Bestättigung hievon geben.

1) Copenhagen hat keine Waarenmakler; wenigstens hatte es sie noch nicht in dem Jahre 1782, als ich zum zweitenmal dort war. Der damalige Seekrieg vergrösserte die Handlung dieser Stadt ganz ungemein, und führte derselben von dem Dänischen Freihaven St. Thomas in Westindien Waaren zu, die man dort gar nicht kannte, und denen man in den Briefen an die Committenten ganz unrechte Namen, wenigstens in Bezeichnung der Gattung, gab. Anfangs traute man diesen Bezeichnungen. Wenn aber die committirte Waare an den Ort ihrer Bestimmung kam, war sie bald von einer bessern, bald von einer schlechtern Gattung. Wer die bessere bekam, schwieg still; wenn sie aber schlechter ausfiel, so entstand eine nicht ungerechte Schadensklage. Die Folge davon war, daß man seine Commission nicht eher bestimmt gab, als nachdem die Proben mit der Post übersandt waren. Von manchen Waaren wurden die Proben von dortigen Kaufleuten selbst nach Hamburg oder Amsterdam gesandt, mit der Bitte, ihnen die Gattung der Waare zu benennen und den Preis, den sie gelten könnten, zu bestimmen. Ich spöttle nicht etwa, sondern ich sage die Wahrheit, zu deren Bestättigung ich anführen darf, daß dortige Kaufleute in dem Gefühl dieser Verlegenheit mich baten, einen oder mehrere waarenkundige Männer zu veranlassen,

daß sie nach Copenhagen übergehen, und der dortigen Handlung als Makler dienen mögten.

2) Aber selbst der Makler kann fehlen. Von dieser Art war der Fall, über welchen man S. 262 ff. in dem ersten Bande unsrer Handlungsbibliothek nachlesen kann. Dieser nicht unwichtige Rechtshandel würde nicht entstanden sein, wenn der Makler über die Waare völlig unterrichtet gewesen wäre, und wenn er insonderheit den Geographischen Umstand gewußt hätte, daß die Gegend, welche in gewöhnlichen Landcharten die Caraquische Küste heißt, drei Teile habe, von welchen einer, die eigentliche Caraqueskūste, den allerbesten Cacao hervorbringt.

§. 16.

3) Schon bei der natürlichen und noch durch keine Kunst veränderten Beschaffenheit mancher Waare ist vieles zu bedenken, das der Kaufmann wissen muß, wenn er in dem Handel mit derselben sicher gehen will. Welch eine einfache Waare ist nicht das Korn! Und doch gehört zu einer zuverlässigen Kenntnis des Korns sehr viel. Nicht genug ist es zu wissen, in welchem Lande das Korn gewachsen sei. Denn nicht jedes Land trägt in jedem Jahre Korn von gleicher Güte. Z. B. in diesem Jahre ist der Waizen in den Holsteinischen niedrigen Marschländern um 10 pr. C.

besser, als in andern Jahren, in Folge des trocknen Sommers. Bei dem Korn, das auf Flüssen zugeführt wird, ist ein Betrug zu fürchten, der nicht bei demjenigen Statt hat, das auf der Axe oder über See kömmt, nämlich, daß diebische Schiffsleute es anfeuchten, um ihm das Maas und Gewichte des von ihnen gestohlnen und am Lande verkauften Korns wieder zu geben.

Das Holz ist zwar eine sehr rohe Waare. Aber der muß viel und lange mit Holz umgegangen sein, der eine gute Holzkenntnis erlangt hat. Auch das beste Holz wird schlechter und schwächer, wenn es geflößt ist, und oft nicht allenthalben unter allen Umständen verkäuflich. In England wendet man kein geflößtes Holz zu Kriegsschiffen an. Ein Waterman auf der Themse sagte mir, daß das Boot, mit welchem er sein Brod verdiene, ganz von Englischem Eichenholz, und die Bretter desselben nur $\frac{3}{8}$ Zoll dick sein, von Hamburgischem Holze aber einen Zoll dick genommen werden müssen. Von der Vorarbeit an Holzwaaren habe ich oben §. 8. etwas gesagt.

§. 17.

4) Das Willkühr der Menschen und ihre Gewöhnung an den Verbrauch von Waaren einer ge-

wissen Art, die Absichten der Käufer bei deren weiterem Vertriebe, insonderheit durch die Contrabande, sind so mannigfaltig, daß ein starkes Buch von allen mehr oder minder richtigen Umständen sich sammeln liesse, welche der Kaufmann bei jeder Waare besonders wissen muß, und deren Unkunde ihn in Schaden sezt. Hier sind nur einige Beispiele davon:

Als vor etwa dreissig Jahren die ersten Mährischen Leinen nach Cadix versandt wurden, waren sie dort unverkäuflich. An ihrer Güte, an ihrer Gattung und an ihrem Preise war nichts auszusezen. Aber sie waren zu breit, breiter als Schlesische Leinen von gleichem Preise, so daß folglich deren Käufer mehr Waare für sein Geld bekam. Allein mit dieser Breite paßten sie nicht in die Kasten, mit welchen man im Spanischen Amerika die Maulesel belastet, um die Waaren über die Gebürge zu bringen. Diese Kasten haben deswegen eine gewisse Form, damit man Arzneigläser darauf packen könne, da dann der Kontrabandirer alles für Arznei ausgiebt, und zollfrei einbringt. Schon in Cadix machte die Form und Breite dieser Leinen eine Schwierigkeit im Zoll.

Die Leinen, welche nach Amerika verführt werden, und in Spanien selbst verkäuflich sein sollen,

müssen in der Gattung, im Gespinste und in den Maassen ganz verschieden sein. Leinen, die in Cadix willkommen sind, sind es nicht in Bilbao, diese wieder nicht in Mallaga oder in Barcelona. Denn selbst in den Provinzen ist es anders und anders.

Bei manchen Waaren muß die Aussicht darauf genommen werden, daß man ihnen die Form und das äusserliche Ansehen, wiewohl ohne eigentlichen Betrug, geben könne, in welcher sie verkäuflich werden, wenn etwa eine Commission auf Waaren einer gewissen Art einläuft, und diese nicht vorrähtig ist.

Mir ist ein noch nicht entschiedener Rechtshandel bekannt, velcher blos die Unwissenheit eines Kaufmanns von dem Maasse einer gewissen Ellenwaare zum Grunde hatte, die ihm in Verkaufs-Commission zuzesandt war. Er nahm 60 Ellen in jedem Stük an, und verkaufte unter dieser Voraussezung die ganze Partei. Der Käufer fand aber eine viel geringere Ellenzahl. Von absichtlichem Betruge war nicht die Rede, und es verstand sich, daß er so viel weniger zu bezahlen hätte. Aber nun erhob dieser eine Schadensklage unter dem Vorwande, daß er eine grössere Partei der Waare behandelt habe, und

folglich den darauf gehoften Vorteil zum Teil verlöre.

Auch manche Waare empfielt sich in einzelnen Gegenden durch wirkliche Unvollkommenheit. Noch vor dreissig Jahren waren in einem grossen Teil Deutschlands nur alte Rosinen angenehm, und niemand genoß sie, wenn nicht der Zucker in denselben zwischen den Zähnen zu fühlen war.

§. 18.

5) Von absichtlichen Betrügen im Waaren-Verkauf mag ich nicht viel sagen. Wahr ist es freilich, daß man viele Waaren ausdrücklich so verfertigt, daß man den Käufer, der nicht Kenner ist, und immer gut zu kaufen glaubt, wenn er wohlfeil kauft, damit anlocke. Wahr ist es auch, daß manche Manufactur, die sonst gut zn arbeiten gewohnt ist, Commissionen annehmen muß, die ihr in dieser Absicht gegeben werden. In den häufigen Waarenauctionen, welche in Hamburg geschehen, glaubt der Halbwissende, die Manufacturwaaren werden verschleudert, oder aus Noht verkauft, weil er nicht weis, daß sie ausdrücklich so schlecht bestellt worden sein, um so verschleudert werden zu können.

Bei einem Vorfall, wo ich an der Frage Teil nahm, wie ein Speicher angelegt werden solle, sagte mir ein Kaufmann im ganzen Ernst: Speicher müssen lang und schmal gebaut sein, und wenig Licht in der Mitte haben. Denn da stellt man solche Waaren hin, welche nicht der besten Art oder schadhaft sind. Kömmt dann der Makler, besieht sie, und denkt nicht daran, mit der herausgenommenen Probe näher ans Fenster zu gehen, so wird man noch wol eine Waare los, oder bekömmt einen Preis dafür, den man sonst nicht bekommen würde.

Schwerer, als mit allem übrigen, hält es mit der Beurteilung der Arbeiten der ersten Hand in Manufacturen, deren Anfang das Spinnen ist, wenn sie dem, der sie weiter bearbeiten läßt, als so weit fertige Waare zum Verkauf gebracht werden oder gar von ihm verschrieben werden müssen. Zwar sorgt eine jede Obrigkeit in so fern dafür, daß sie ein gewisses Maas der Haspel und bestimmte Zahl der Umläufe für das Gebinde des Garns bestimmt. Wenn dieses richtig gehalten wird, so entscheidet freilich das Gewigt der Zahl Stükke im Pfunde über die Feinheit desselben, und über dessen Brauchbarkeit für Arbeiten einer gewissen Art. Die Hamburgischen Zwirn-Manufacturen, welche der Spizzen-Klöppelei und auch dem feinen Weisnehen vorarbeiten,

waren bis vor etwa vierzig Jahren in einem sehr guten Bestande. Denn die Spinner in dem District Westphalens, wo die ihnen nötigen äusserst feinen Garne gesponnen werden, waren ehrlich, und die Hamburger bekamen dieselben zuverlässig gehaspelt von ihren Commissionären in Gütersloh. Nun aber kam der Geist des Betrugs in die Köpfe dieser Spinner, so daß in jedem Gebinde viel an der Zahl der Fäden fehlte, folglich auch die Feinheit bei gleichem Gewigte trüglich ward. Erst spät ward, durch eine von deren Obrigkeit von hieraus erbetene Inspection, dem Uebel so weit gewehrt, daß die hiesigen Manufacturisten nicht mehr so grossen Betrug fürchten durften.

Das rahtsamste ist, dergleichen Untersuchung, welche im Grossen sowol dem Manufacturisten als seinen Aufkäufern unmöglich fällt, wo es nur geschehen kann, (denn in dem jezt erzählten Fall hatte dieß nicht Statt) Leuten zu überlassen, welche die zweite Arbeit daran verrichten. Denn der Weber, der solches Garn für seinen einzelnen Weberstuhl kauft, wird sich von dem Spinner nicht so leicht betriegen lassen. Er kann das wenige Garn, welches er kauft, sorgfältiger beurteilen, kennt auch seinen Verkäufer besser, als der grosse Manufacturist. Dieser hat dann nichts weiter zu untersuchen, als

die Beschaffenheit der für seine lezten Arbeiten der Appretur, Färberei und dergleichen fertigen Arbeit des Webers, worin sein Auge endlich so geübt wird, wie ich die Beweise davon gesehen habe.

Hierin liegt die Haupt-Ursache, warum solche Manufacturen, deren Grund die Spinnerei und Weberei ist, in England, Schlesien, Sachsen und andern Gegenden vorzüglich bestehen, und hingegen so grosse Schwierigkeit finden, wenn Fürsten sie auf den Fuß unternehmen wollen, daß alle Arbeit vom ersten Anfang an für die Rechnung Einer Fabrik und unter deren Direction geschieht. Eben hierin liegt auch die Haupt-Ursache, warum die Manufacturen, welche man zum Besten der Armuht durch Werkhäuser in Gang zu sezen sucht, so schwer fortkommen.

Zweites Capitel.

Einteilung der Waarenhandlung in allgemeiner Rüksicht.

Zwar ist das dritte Buch für die Erläuterung der Handlung selbst, und der verschiedenen Arten, wie

dieselbe betrieben wird, bestimmt. Aber da in diesem Buche die Rede von den Waaren ist, so gehört schon die Erläuterung desjenigen Unterschiedes in dasselbe, der sich auf die Art bezieht, wie ein Volk zu den Waaren, den Gegenständen seiner Handlung, gelangt. Nur diesen werde ich hier kurz auseinder sezen, und vor jezt alles zur Seite lassen, was als Folge daraus in politischer Rücksicht anzumerken sein mögte.

§. 1.

Ein Volk gelangt zu seinen Waaren auf vier Wegen:

1) Es gewinnt dieselben aus seinem Grunde und Boden, und wendet nicht mehr Arbeit daran, als nötig ist, um sie auf die nötige Zeit bis zu deren Verbrauch dauerhaft zu machen, und vor dem Verderben zu bewahren. Oder es verrichtet an denselben einige Vorarbeit, um sie zu einer weiteren Aus- und Umarbeitung vorzubereiten, nach welcher sie allererst des eigentlichen Verbrauchs fähig werden. M. s. §. 5 des vorigen Capitels. So beschaffen nennt man noch diese Waaren **rohe Producte**, und den Handel mit selbigen den **Productenhandel**.

§. 2.

2) Oder ein Volk ist im Besiz eines entfernten

Landes, dessen Boden ihm Producte giebt, die sein eigner Boden nicht hat. Es besezt dasselbe mit Einwohnern, die es anbauen, und fortdauernd ihm angehörig und unterwürfig bleiben. In dieser Rüksicht nennt man dies Land eine Colonie, und den Handel mit demselben den Coloniehandel. Solche Handlungs-Colonien sind allererst in neueren Zeiten entstanden, seitdem die Seefahrt sich so sehr erweitert hat, nnd durch dieselbe solche Naturproducte bekannt worden sind, die das Altertuhm nicht kannte, oder noch nicht zu seinen Bedürfnissen rechnete. Durch diese Colonien wird also jezt eine ungeheure Masse von Producten in den Handel gebracht, welche derselbe in der Vorzeit nicht kannte. Das Land, welchem die Colonie angehört, nennt man das Mutterland, im Englischen Mother-Country, und im Französischen Metropole.

Die vor Alters des Handels wegen in der Ferne entstandenen Niederlassungen handelnder Völker, wie z. B. die der Tyrier in Gades, oder dem heutigen Cadix, waren keine eigentliche Handelscolonien, wie diese neuerer Zeit, sondern das, was wir jezt eine grosse Faktorei nennen würden. In jenen Zeiten hatte auch nicht eine ähnliche Veranlassung Statt, ein entferntes Land anzupflanzen. Die

Handlung hatte ihren Siz in dem Mittelländischen Meere, und die dasselbe umgebenden Völker kannten keine so grosse Verschiedenheit in ihren Producten, als diejenige ist, welche die des Nordens, und die des heissen Erdstriches haben. Diejenigen, welche diesem Erdstriche ganz eigentühmlich sind, kannten oder entbehrten sie nicht. Freilich waren ihnen manche Producte Indiens sehr angenehm. Aber dort konnten sie keine Länder sich eigen machen, um sie anzupflanzen, weil die directe Schiffahrt ihnen nicht offen war. Jezt aber, da die Handlung ihren Siz im Norden hat, finden die handelnden Völker weit mehr Producte der wärmern Gegenden in ihrer Lebensweise anwendbar. Die ganz veränderte Lebensweise der neuern Völker hat ihnen einen Gefallen an Producten jener Gegenden erwekt, welche auch das südliche Europa nicht einmal hervorbringen kann. Einige, z. B. der Zucker, sind ein allgemeines Bedürfnis für den Süden, wie für den Norden Europens geworden. Andere, z. B. den Cacao, wählen die Südländer, andere die Nordländer vorzüglich, z. B. den Rum. Einige derselben treten, als Materialien für die Manufacturen, den schon bekannt gewesenen Waaren der Levante von gleicher oder ähnlicher Art in den Weg, z. B. die Baumwolle und viele Färbewaaren.

Auf dieser Verschiedenheit der Producte beruhet insonderheit die Handels-Verbindung eines Mutterlandes mit seinen Colonien. Auch die politische Verbindung hält dabei um so viel fester. Wenn daher ein Europäisches Volk ein Land besizt, dessen Boden, Klima und Producte dem seinigen zu ähnlich sind, und dann etwan, wie England in Ansehung von Nord-America taht, die Handlungs-Verbindung erzwingen will, so wird doch dieselbe auf diese Weise nicht lange festen Bestand haben. Dies hat die so frühe Losreissung von Nordamerica bewiesen. Doch werde ich hievon mehr in dem fünften Buche sagen.

§. 3.

3) Oder ein Volk handelt mit Producten seines oder eines fremden Landes, denen es durch Kunst mehr Vollkommenheit und Brauchbarkeit gegeben hat, als welche sie haben, wenn sie aus der Hand der Natur kommen. Dies macht den Manufactur-Handel.

Die Arbeiten der eigentlich so zu benennenden Manufacturen fangen da an, wo die §. 5 des vorigen Capitels erwähnten Vorarbeiten an den rohen Producten aufhören. Sie teilen sich aber

a) in diejenigen, welche den Materialien der

Manufacturen die lezte für deren Verbraucher nohtwendige Vollendung geben; und

b) diejenigen, welche, bei Anwendung einer gewissen nicht ganz gemeinen Kunst, doch nur als Vorarbeiten für die vollendenden Manufacturen in verschiedenen Stuffen können angesehen werden. Man nennt sie gewöhnlich die Arbeit der ersten Hand.

Man wird mich völlig verstehen, wenn ich den Flachs zum Beispiel nehme. Jedermann weiß, wie vielerlei Vorarbeit an denselben gewandt werden müsse, ehe er als roher Flachs verkäuflich wird, so wie er in Menge von der Ostsee aus nach Portugal und andern Ländern verführt wird. Diese ist noch nicht die so benannte Arbeit der ersten Hand. So ist er noch ein rohes Produkt und noch gar keines Verbrauchs fähig. Zu Garn gesponnen ist er schon als eine Manufactur-Waare anzusehen. Wird dies Garn gezwirnt und gebleicht, so sind auch dies noch Vorarbeiten für gewisse vollendende Manufacturen, z. B. für die Spizzenklöppelei. Als blosses Garn benuzt es der Weber, dessen Arbeit doch auch nur Vorarbeit für die eigentliche Leinenmanufactur ist, welche durch Bleichen und Appretiren dem Leinen die

Vollendung giebt, mit welcher der lezte Verbraucher allererst zufrieden ist.

Ich werde diesen Unterschied zwischen den vollendenden und nicht vollendenden Manufacturen im 5ten Buche sehr benuzzen, und merke hier nur vorläufig an, daß nicht ein jedes Land der lezten Vollendung der Mannfactur-Waaren, zu welchen es selbst die Materialien hervorbringt, oder die es durch seinen Colonie-Handel an sich zieht, sich annehmen könne.

Anmerkung.

Manufactur ist die allgemeine Benennung für jede Kunstarbeit, durch welche irgend ein Natur-Product ganz oder zum Teil zu dessen eigentlichem Verbrauch vorbereitet wird, was auch für Hülfsmittel dazu angewandt werden. Fabrik ist der Ableitung des Worts nach die Werkstätte jeder Kunstarbeit, welche Feuer und Hammer, oder wenigstens den Hammer und schneidende oder hauende Werkzeuge zu Hülfe nimmt. Es ist daher falsch und unter den Schriftstellern, welche den Ausdruk überlegen, nicht mehr gewöhnlich, lezteres Wort als dem ersterern gleichgeltend zu nehmen. Man sollte billig nie von Leinen- oder Wollen-Fabriken reden. Es ist auch schon fehlerhaft, wenn man Fabriken und Manufacturen neben einander nennt.

Denn jene sind unter diesen schon mit verstanden und eine Gattung derselben.

§. 4.

4) Der einzige ausser jenen noch übrige Weg für ein Volk Handel zu treiben ist: wenn es die Producten und Manufactur-Waaren Eines Landes ankauft und holt, um sie einem andern Lande zu verkaufen und allenfalls selbst sie ihm zuzuführen. Diesen Handel nenne ich den Zwischenhandel. Die Französischen Schriftsteller geben bisher diesem Handel die Benennung Commerce d'Oeconomie, woraus die Deutschen den Namen Oeconomie-Handel gezogen und lange gebraucht haben. Morellet hat jedoch den schiklichern Namen, Commerce d'entrepôt, angegeben.

Anmerkung.

Ich habe, wie ich glaube, zuerst diese natürliche Benennung, Zwischenhandel, in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften über die Handlung, bereits vor zwanzig Jahren angegeben, und sie ist seitdem in Deutschen Schriften sehr allgemein geworden. Bis dahin nahm man von den Franzosen die Benennung: Oeconomie-Handel an, welche darauf deutet, daß dieser Handel eine besondere Sparsamkeit und Ueberlegung aller kleinen irgend mög-

lichen Vorteile erfodre. Das ist aber nicht mehr diesem Handel eigen, als einer jeden Handlung, wenn sie von einem verständigen Manne betrieben wird. Es ist auch unstreitig, daß der Manufactur-Handel, zumal in der jezigen grossen Concurrenz der manufacturirenden Völker, einer aufs genaueste überlegten Sparsamkeit weit mehr bedarf, als der Zwischenhandel. Ueberhaupt muß man auch keine Benennungen der Sachen von solchen Umständen hernehmen, die nur zufällig sind, und gar nicht auf die Natur derselben deuten. Herr Professor Fischer in Halle, der Verfasser einer Deutschen Handlungs-Geschichte, scheint jedoch noch dies Wort lieb zu behalten. Ich rede ihm aber darüber eben so wenig ein, als ich seiner ungegründeten Widerrede gegen meine Grundsäzze des Wechselrechts, aus alten Rechten der Deutschen gegen ihre Schuldner überhaupt, und seinem falschen Tabel einer von ihm ganz mißgedeuteten Stelle in meinem Buche von dem Geldes-Umlauf jemals etwas entgegensezen werde.

§. 5.

Dieser Zwischenhandel ist in alten Zeiten der erste Handel im Grossen gewesen. Der Handel der Seestädte, die der Hanse angehörten, war größtenteils ein Zwischenhandel. Er ist auch noch durchaus

nohtwendig, um den Handel zwischen entfernten Völkern im Ganzen zu erhalten. Indessen sucht und findet in dem jezigen Zustande Europens ein verständiger Kaufmann andre Wege, als welche sonst möglich waren, um mit Vorbeigehung derer Staaten, die den Zwischenhandel treiben, seine Handlung zu führen. Die Einwohner solcher Staaten bieten selbst die Hand dazu, und dienen ihm durch Commission oder wol gar durch blosse Spedition. Man unterscheidet daher mit Grunde den Handel, in den directen Handel oder den mit der ersten Hand, und den indirecten oder den Handel mit der zweiten Hand. Allein fast jede Handlung hat eine zweite oder dritte Hand. In denen Handelsplätzen, wo die Zwischenhandlung blühet, mischen sich daher folgende 3 Handlungen:

a) Die Propre- oder Eigne Handlung mit Waaren, von welchen der Bürger eines solchen Orts Eigentühmer wird. Dies ist der eigentlich so zu nennende Zwischenhandel.

b) Der Commissions-Handel, da der auswärtige Kaufmann auf einen solchen Ort Commission giebt, Waare für ihn zu verkaufen, oder einzukaufen.

c) Der Speditions-Handel, welcher bloß in Besorgung der Versendung fremder Waaren, die nur durchgehen sollen, besteht. Dieser sezt den sogenannten Transit-Handel voraus.

Ich erwähne diese drei Arten hier nur vorläufig, und werde noch öfter von denselben in mehr als Einer Absicht zu reden haben.

§. 6.

Die Fischerei und der daraus entstehende Handel ist zum Producten-Handel zu rechnen, auch dann noch, wenn die Fischerei in einem entfernten Meere betrieben wird, wie z. Ex. der Wallfischfang und Heeringsfang der Holländer, Hamburger und anderer. Denn der Fisch ist ein Naturproduct, und wird ein Gegenstand des Productenhandels derjenigen Nation, welche ihn gefangen hat, es sei, wo es wolle, es sei im freier oder in einer für beschlossen geachteten See, unter völliger Begünstigung des Völkerrechts, oder in Folge gewisser Tractaten oder nicht, in einem nahen oder entfernten Meere.

Den Heeringsfang nennen die Holländer die grosse, und den Wallfischfang die kleine Fischerei, wegen der ehemals für grösser gehaltenen Wichtigkeit von jenem.

Der Schiffsbau wird auch für manche Nation ein Gegenstand des Handels, und muß zum Manufactur-Handel gerechnet werden, wenn eine Nation Schiffe bauet, um sie andern zu verkaufen. Man sehe von diesem allen meine Anmerkungen über die Handlung überhaupt, wie auch die auf dieselbe folgende Schrift in meinen kleinen Schriften über die Handlung.

§. 7.

Die übrigen Einteilungen der Waarenhandlung nach den verschiedenen Arten der Waaren, z. Ex. Tuchhandlung, Leinenhandlung, Materialhandlung u. d. gl. erklären sich hinlänglich durch ihre Benennung. Der Wechsel-Handel gehört zu den Hülfs-Mitteln der Handlung. Ich würde daher allererst in dem vierten Buche von demselben reden, wenn nicht der Inhalt des ersten Buches eine Erläuterung des Ganges der Wechselgeschäfte durchaus erfodert hätte.

§. 8.

Man unterscheidet auch den Handel in Absicht auf die Art der Tähtigkeit, mit welcher ein Volk denselben betreibt, in den Activ- und den Passiv-Handel. Beide Worte erklären so deutlich, wie wenig andre wissenschaftliche Benennungen, was darunter zu verstehen sei. Ich darf nur anmerken,

daß dadurch eine gewisse Art, nicht der Grad der Tähtigkeit in der Handlung eines Volks angedeutet werde. Wenn z. Ex. alle Völker Europens die Natur- und einzelne Kunstproducte Ruslands von dorther verschreiben, wenn zur Erleichterung dieses Verschreibens Kaufleute aus deren Mittel sich in den Russischen Ausfuhrhäven niederlassen, und nur fremde Schiffe dorthin kommen, um die verschriebenen Waaren abzuholen, so ist das eine Art der Tähtigkeit, welche die Russische Nation nicht übt, und den Umständen nach nicht wol üben kann. Aber die Hervorbringung Russischer Producte, so wie die der Kunstarbeiten, z. B. der Jufften, des Segeltuchs, selbst der Matten, sezt doch eine Tähtigkeit voraus, welche wol so groß, als die Tähtigkeit andrer handelnden Nationen in den durch deren Handlung veranlaßten Beschäftigungen sein kann; wiewol eine Vergleichung des Grades dieser Tahtigkeit eine müssige Untersuchung sein würde.

§. 9.

Beiderlei Nationen üben ihre Tähtigkeit in der Erwartung eines Gewinns von derselben. Ob dieser Gewinn grösser für die eine oder die andre Nation sei, auch das hängt nicht von der Art oder dem Grade der Tähtigkeit ab, die zum Charakter der Einen und der andern Nation gehört. Es kann sein, daß die

Russen in ihrer Art minder fleissig, als die Engländer sind, welche ihnen ihre Producte abholen, und die ihrigen zuführen. Aber wenn das, was die minder fleissigen Russen überhaupt genommen für die Engländer produciren, mehr an Wehrt beträgt, als was die Engländer ihnen zuführen, so ist doch der ganze Handel gewinnvoll für erstere Nation.

Dennoch haben fast alle unsre deutsche Schriftsteller beides, so wenig es zusammen gehört, unter Einen Begrif gezogen, und den Activ-Handel immer als gewinnvoll, den Passiv-Handel als Verlust bringend angesehen. Ich mag hier nicht wiederholen, was ich darüber bereits vor zwanzig Jahren in der ersten meiner kleinen Schriften über die Handlung geschrieben habe. Ich bewies auch der Reihe nach von allen handelnden Staaten, daß mehr Beispiele eines gewinnvollen Passiv- als des Activ-Handels sein. Doch sind bis jezt nicht alle Schriften der Deutschen, welche die Handlung zum Gegenstande wählen, rein von dieser unverzeihlichen Vermengung der Ideen.

§. 10.

Will man dann noch einen Unterschied in der Handlung, in Absicht auf den Gewinn oder den Verlust, den ein Volk bei derselben hat, festsezen, so

bieten sich die beiden Benennungen: Gewinnhandel und Verlusthandel, natürlich dar. Die Rechnung, durch welche man dieses auszumachen unternimmt, mag dann immer die Handlungs-Balanz heissen. Aber dies ist eine Rechnung, mit welcher sehr viele Schriftsteller gar zu leicht fertig werden zu können glauben. Der Ort von deren Schwierigkeit zu reden, wird sich in dem fünften Buche finden.

Drittes Capitel.

Von Maassen und Gewigten, dem Gut-Gewigt, der Thara und dem Rabatt.

§. 1.

Alle Waaren sind körperliche Massen, und ihr Preis richtet sich nach dieser Masse. Diese können entweder gemessen oder gewogen werden. Sie zu messen giebt die Geometrie Anleitung, deren Anwendung aber bei jeder Handlung viel zu weitläuftig sein würde. Nur in der Bestimmung und Berechnung der in seinem Volke gewählten Maassen wird sie von der Handlung zu Hülfe gefodert. Das Wägen

ist also ein viel leichteres Mittel, insonderheit in dem Verkauf roher Producte, und wird in den meisten Fällen angewandt, wo es bloß auf die körperliche Masse ankömmt, nachdem die Güte der Waare nach andern Gründen beurteilt ist.

§. 2.

Das Messen wird vorzüglich angewandt

1) bei flüssigen Waaren, wo es auch auf die körperliche Masse ankömmt, aber doch nicht immer die Schwere übersehen werden kann, z. B. beim Brandtwein. Man nimmt zu deren Maassen hohle cylindrische Gefässe von bestimmtem Gehalt, in deren Bestimmung die Geometrie ihre Dienste tuhn muß. Bei vielen Waaren, z. E. Wein, nimmt man es nicht so genau im Verkauf, sondern läßt die gläsernen Gefässe als deren Maas gelten, welche nach langer Uebung auf den Glashütten zu einem fast gleichen Inhalt verfertiget werden.

2) Solcher Art Waaren, die aus vielen kleinen Teilen bestehen, wie z. E. Korn und allerlei kleines Gesäme, werden zwar in Gefässen von bestimmter Grösse gemessen, und nach diesen Maassen gewöhnlich behandelt. Dabei wird es auch wol immer bleiben, weil alle Commissionen auf Kornwaaren nach

denselben gegeben werden. Aber es ist einer der größten praktischen Irrtühmer in der Handlung, wenn man sich auf dieses Maas allein verläßt, in welchem bei Korn von gleicher Art und Güte ein Unterschied von 5 p. C. wenigstens sich herausbringen läßt, wenn der Kornmesser das Korn sanft einschüttet, und mit dem Streichholz schnell darüber hinfährt, oder es heftig in das Maas hineinwirft, und das runde Streichholz langsam darüber hinrollt, und Körner, die mit dem Streichen über den Rand hinausgefallen sein würden, durch das Rollen eindrükt. Zwar wird nicht leicht ein Handel über Korn geschlossen, ohne vorher mit der sogenannten Holländischen Kornwaage, durch ein reducirtes Gewigt, dessen Schweere nach einem reducirten Maasse zu schäzzen. Aber wozu hilft es, wenn ich glaube 100 Last guten Rokken 170 Pfd. im Hamburger Scheffel schweer gekauft zu haben, und mir durch nachlässiges, ich will nicht sagen gewissenloses Messen, 105 Last herausgemessen werden, und ich also fünf Last mehr bezahlen muß, als ich eigentlich für mein Geld schon haben sollte?

Bei allen Kornarten kömmt es auf die körperliche Substanz hauptsächlich an, welche ich kaufe. 170 Pfund Rogken geben mehr Nahrnng, als 160, und im Destilliren mehr Brandtewein. Man könnte

demnach in so fern alles Messen bei Seite sezen, und sich im Kornhandel blos an das Gewigt halten. Kauft man doch weit schlechtere Waaren, z. E. Heu und grosse Steinkohlen nach dem Gewigt! Freilich ist kleinkörnichter Rogken, welcher richtig gemessen 160 Pfd. im Scheffel wiegt, nicht allerdings so gut und eben des Gebrauchs fähig, wozu man einen großkörnigten anwenden kann, der 170 Pfd. wiegt.

Aber darüber mag die Probe nach dem reducirten Gewigte entscheiden. Wann dann dieser zufolge die Last Rogken behandelt ist, so kann ich mit vollkommen so grossem Recht verlangen, daß mir für den beredeten Preis der Last 4800 oder 5100 Pfd. geliefert werden, als ich nach Behandlung einer Last Steinkohlen nicht anders als für 4000 Pfd. mein Geld bezahle.

Ich habe bei einer gewissen Veranlassung eine Kornwaage angegeben, und besize noch ein Modell davon, in welcher Maaß und Gewigt mit einander vereint sind, so daß das Korn zwar Scheffelweise gemessen werden kann, aber diese Scheffel durchaus gleiches Gewigt halten müssen. In dem kleinen Handel zwischen dem Landmann und dem Müller, oder dem Branntweinbrenner, ist der Verkauf des Korns nach dem Gewigt vor längst üblich gewesen. Ganz neulich hat eine Königl. dänische Verordnung

angewiesen, das Korn zu wägen, wenn die Handelnden darüber einig werden.

§. 3.

3) Nassen Waaren, wenn sie in Quantität verführt und verkauft werden, giebt man Fässer nach beliebiger Form und Grösse, die der Böttger zwar, so gut er kann, auf einerlei Gehalt ausarbeitet, aber es doch nicht so genau gleich treffen kann. Bei einigen Waaren, z. E. bey den geringern Weinen, sieht man nicht sehr darauf. Wer ein Oxhoft Wein kauft, nimmt an, daß er 60 Hamburger Stübchen bekomme. Man bekömmt aber öfters mehr. Wenn nun einer weniger bekömmt, darf er sich nicht beklagen. Denn hätte er mehr bekommen, so würde ihm nichts abgefodert worden sein. Bei andern Waaren aber nimmt man es genauer, insonderheit bei dem Franzbrandtwein, Rum, Arak und verschiedenen feinen Weinen. Hier wird der Inhalt jedes Fasses durch einen Visir- oder Roye-Stab gemessen. Der dazu bestimmte Messer hat hier den Nahmen Royer. Die Erklärung der Gründe findet sich in meinem Versuch einer bürgerlichen Mathematik am Ende der Geometrie. Das Visiren nicht voller Fässer, insonderheit wenn sie auf der langen Seite liegen, hat grosse Schwierigkeit. Lambert hat dieselbe in seinen mathe-

matischen Beiträgen zwar durch sichere Regeln gehoben, aber sie sind in der Praxis noch nicht genug bekannt und angewandt. Der Fall kömmt nicht so oft im Handel vor; aber oft genug im Nachlaß eines Weinhändlers, wenn ein Weinlager taxiret werden soll.

Anmerkung.

Man hat zweierlei Visir-Stäbe im Gebrauch, den cubischen und den cylindrischen. Jener wird am liebsten von den Royern angewandt, weil sie ihr Geld schnell damit verdienen können. Den Unwissenden zur Warnung will ich nur dies hier anfügen, daß der cubische Visir-Stab nur für Fässer von ähnlicher Figur dient, und ursprünglich für solche berechnet und eingeteilt sein muß. Sobald ein Faß eine abweichende Figur hat, so muß entweder ein anderer Visir-Stab für dasselbe und die ihm ähnlichen Fustagen verfertigt, oder der cylindrische angewandt werden. Denn dieser ist für Fässer von jeder Figur brauchbar. Das Meisterstük eines Royers ist die Verfertigung eines sogenannten Kantstabes zur Ausmessung nicht voller Fässer. In dem grossen Handel läuft jedoch das Visiren der Fässer auf wenig mehr als eine blosse Formalität aus. Denn da diese flüssigen Waaren aus dem Lande mit einer in die Factur eingetragenen Roye oder Anzeige

ihres Inhalts kommen, so ist der Grossirer nicht gerne mit dem Royer zufrieden, wenn er ihm durch ein gewissenhaftes Visiren einen andern Inhalt herausbringt. Ich habe das Exempel eines sehr geschikten Royers unter Augen, der deswegen brodlos ist, weil er zu sorgfältig visirt, und seine Roye deswegen sehr oft anders, als die der Factur, ausfällt.

§. 4.

Die troknen Waaren, welche der Krämer bei Pfunden verkauft, verhandelt man im Grossen in ihren Gefässen und Pakken, deren Gewicht zwar nicht gerechnet wird und in den Kaufpreis geht. Aber es würde grosse Schwierigkeiten geben, das Gewigt der darin enthaltenen Waaren auszumachen, wenn man die Waare herausnehmen und besonders wägen wollte. Dies geschieht wirklich bei einigen Waaren z. E. beim Coffee, welcher, wie der Ausdruk ist, gestürzt wird. Dadurch wird dann auch der Betrug verhütet, welcher so oft vorgeht, da man schlechte Waare oben mit guter bedekt.

Für die meisten dergleichen Waaren aber verfertigt man an dem Versendungsort die Fässer und Emballage so einförmig, daß man sich mit gutem Glauben darauf verlassen kann, auf gleich grosse Gefässe und Ballen sei ungefähr gleich viel Abzug zu

rechnen. Dies sezt man zu Procenten des Gewichts der Waare, und nennt es die Thara. Bei Fässern und Ballen von ungleicher Grösse kann dies nach mathematischen Gründen nicht richtig gehen. Wenn z. E. ein Pakken Waare einen Cubicfus groß ist, und ein andrer eine Cubicelle, so wird die durch das Pakleinen und Matten eingefaste Fläche nur 4mal so gros, das Gewicht der Waare aber 8mal grösser. Die Thara sollte demnach für den grösseren Pakken nur halb so viel Procente gerechnet werden, als für den kleinen. Allein

1) differiren die Pakken und und Fässer für einerlei Waare aus einerlei Gegend nicht so sehr an Grösse, als es in diesem Exempel angenommen ist.

2) Versteht es sich, daß weniger Waare leichter gepakt oder in schwächeren Gefässen und Gebinden verführt werden könne, als ein schwereres Gewicht von Waaren.

§. 5.

Die Thara wird in der Waarenhandlung an jedem Ort nach der Erfahrung bestimmt. Hier in Hamburg wird die nach Procenten bestimmte Thara vom hundert gerechnet. Die Frage ist überflüssig, ob man nicht sie richtiger aufs 100 rechnen sollte.

Denn so, wie man nun wirklich sie rechnet, nemlich vom 100, ist dies eine Folge gewisser Erfahrungen. Z. E. hier in Hamburg ist die Thara von Rosinen in Fässern zu 10 pCt. angenommen, und wenn daher 10 Fässer dieser Waare 1500 Pfund wiegen, und man dabei in 1500 Pfunden 150 Pfunde Thara annimmt, und diese Zahl von jener abzieht, so schliesse ich mit Recht daraus, daß um 90 Pfund Rosinen zu pakken 10 Pfund Holz erfodert werden. Gäbe die Erfahrung ein anders, und könnte man 110 Pfund Rosinen in 10 Pfund Holz im Durchschnitt pakken, oder würden die Fässer in Spanien so viel leichter gemacht, so würde die Rechnung schon darnach gestellt sein, und der Verkäufer würde dem Käufer nicht 10, sondern ungefähr 9 pCt. Thara einräumen.

§. 6.

Im Waarenhandel im Grossen wird auch dem Käufer ein Abzug aufs Gewicht unter der Benennung Gut-Gewicht, verstattet, welcher bei groben Waaren 1 pCt., bei feinern ½ pCt. beträgt, und ebenfalls vom Hundert gerechnet wird. Die natürliche Ursache davon ist, weil jeder Krämer, wenn er im Kleinen verkauft, seinen Käufern einen kleinen Ausschlag geben muß, welcher für ihn reiner Verlust sein würde, wenn nicht der Grossirer, von

welchem er kauft, ihm so viel einräumte, daß er davon diesen Ausschlag nehmen kann.

§. 7.

Beim Verkauf von Waaren, die durch die Fehler der Versender, oder ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen viel Unreinigkeit bei sich führen, z. E. Coffee, Indigo, wird den Umständen nach ein Abzug beredet, der aber keine feste Regel hat noch haben kann. Man nennt diesen Abzug Refactie. Doch ist von derselben noch nicht die Rede, wenn nicht die Waare viel mehr Unreinigkeit, als gewöhnlich, hat.

Ich halte es für überflüssig, mehr von diesen Dingen zu sagen, welche ein jeder Lehrling der Handlung schon in seinen ersten Dienstjahren in mehrerer Genauigkeit kennen lernt, als welche für mein Buch zwekmässig sein würde; wie dem auch in jeder kaufmännischen Arithmetik sie zu berechnen angeleitet wird.

§. 8.

So viel die Waaren auch im grossen Handel aus einer Hand in die andre gehen können, so müssen sie doch zulezt, ehe sie an den Verbraucher gelangen, von dem grossen Kaufmann an den Krämer, oder,

wenn es Materialien für Manufacturen sind, an den Manufacturisten kommen. Beiden muß Aufschub der Bezahlung verstattet werden. Denn der Krämer kann nicht, wie der Kaufmann, auf einmal seine Waare wieder verkaufen, oder, wenn ihm die Waare lange liegen bleibt, durch Conjuncturen die Zinsen seines Geldes einholen. Der Manufacturist muß die gekauften Materialien in seinem Gewerbe verbrauchen, und die Waare wird allererst nach vielen Monaten fertig und wieder verkäuflich, da er die Bezahlung seiner Auslage wieder bekömmt. Hieraus entstand, vermuhtlich zuerst in den Niederlanden, wo neben den grossen Handelsleuten der Manufacturisten und der Krämer so viele waren, ein Vergleich zwischen dem Gros-Händler und dem Krämer und dem Manufacturisten, in welchem ersterer den lezteren die Zinsen zu $\frac{2}{3}$ p. C. auf den Monat ansezte, die sie entweder durch unmittelbare Bezahlung ersparen konnten, oder die der Grossirer auf den Preis schlagen mußte, wenn diese einen Credit von 4, 7 oder 13 Mk. geniessen wollten. Es ist natürlich dahin gekommen, ehe noch die üblichen Zinsen geringer als 8 p. C. wurden, daß mancher Käufer, wenn er nur irgend zum Gelde Raht schaffen konute, diesen Vorteil vorlieb nahm, und also bei jeder Zahlung dem, der sonst 13 Monaht Credit genoß, $8\frac{2}{3}$, für 7 Mt. $4\frac{2}{3}$ und für 4 Mt. $2\frac{2}{3}$ p. C.

an dem Kaufpreise erlassen wurden. So lange dieser Rabatt galt, ward er von dem Verkäufer auf den Preis geschlagen, für den er sonst verkauft haben würde. Was er für 100 Rthlr. verkaufen konnte, berechnete er dem, der den Credit von 13, 7 oder 4 Monaht benuzen wollte, nun zu $108\frac{2}{3}$, zu $104\frac{2}{3}$ oder $102\frac{2}{3}$. Dies ist die Ursache, warum der Rabatt auf hundert und nicht von hundert gerechnet wird.

§. 9.

Als die Zinsen gering wurden, und ein Krämer oder Manufacturist von gutem Namen für 6 bis 4 p. C. Geld in sein Gewerbe bekommen konnte, ward es natürlich, daß keiner mehr diesen so hoch gerechneten Credit von dem Verkäufer sich gefallen ließ, und der, welcher sich ihn gern gefallen lassen wollte, gewiß keinen Credit mehr fand, eben so wenig, als jezt ein Mann Credit finden würde, der an der Hamburger Börse Seide auf 13 Monat kaufen und $8\frac{2}{3}$ p. C. mehr sich dafür anrechnen lassen wollte. Der Rabatt ward daher von allen lieber genuzt, als daß sie ihn bezahlt hätten. Indessen ist nun die Berechnung der Preise solcher Waaren auf diesem Fuß verblieben.

In Hamburg wird der Börsenpreis sehr vieler Waaren, die man aus der Hamburgischen Preiscu-

rant kennen lernen kann, welche auch Kruse dem Artikel Hamburg in seinem Kontoristen eingeschaltet hat, mit dem erwähnten Rabatt angesezt, als wäre es noch immer die Meinung eines jeden Verkäufers, dem Käufer den Aufschub von 13, 7 oder 4 Monaten zu geben, und ihm für jeden Monat $\frac{2}{3}$ p. C. Zinsen anzurechnen. Wenn aber die Rechnung dem Käufer eingesandt wird, so wird, als wenn man nun unmittelbare Bezahlung von ihm erwartete, nach den Verhältniszahlen 163, 157 und 154 zu 150, auf welche jene Zahlen $108\frac{2}{3}$, $104\frac{2}{3}$ und $102\frac{2}{3}$ zu 100 sich reduziren, wieder herabgerechnet, und so der eigentliche Preis bestimmt. Wer sieht nicht ein, daß dadurch die Rechnung, nach welcher der Handel geschlossen und nachher wirklich bezahlt wird, ohne Noht erschwert werde? Nur der Einfältige kann sich dabei einbilden einen wirklichen Vorteil zu geniessen, und nicht merken, daß der wahre Kaufpreis, auf welchen er gehandelt hat, die kleinere durch Abzug des Rabatts sich bestimmende Zahl sei; kurz, daß ihm der Verkäufer nur mit der Einen Hand wieder gebe, was er ihm mit der andern schon genommen hatte.

Ich weiß nicht, ob dies Ueberbleibsel alter Handlungsgewohnheit noch in der Handlung irgend eines Staates, ausser der Niederländischen und Hamburgischen, Statt habe. In der Britischen kennt man

es gewis nicht. Vor wenig Jahren war man in Hamburg nahe daran, sich davon los zu machen, und einem jeden Käufer in Einer Zahl ohne Umschweife zu sagen, für welchen Preis man ihm zu verkaufen gemeint sei. Aber es ist vorerst noch beim Alten geblieben.

§. 10.

Nachdem dieser Rabatt seine Wirklichkeit verlohren hat, so daß kein Mensch mehr mit Berechnung desselben auf 13, 7 oder 4 Monate kaufen darf, hat sich natürlich bei jedem Waaren-Handel ein Credit wieder eingefunden, der aber ohne feste Regel jedesmal beredet wird. Krämer und Manufacturisten brauchen denselben jezt eben so gut als damals, als der Rabatt eingeführt ward. Der Kaufmann rechnet also in seinem Preise immer die Zinsen für die Zeit, in welcher er seiner Bezahlung entgegen sieht, zu $\frac{1}{2}$ p. C. auf den Monat, hinein, rechnet sie aber gerne demjenigen zurük, der ihm baare Bezahlung anbietet.

Ein Aufschub der Zahlung von einem Monat wird bei jedem Handel einverstanden, und die Rechnung dem Käufer nicht vor dessen Ablauf eingesandt. Eben deswegen aber ist es gebräuchlich, daß, wenn dieser nach geschlossenem Kaufe sich erklärt gleich zu bezahlen, er $\frac{1}{2}$ p. C. von dem behandelten Preise so-

gleich abziehen darf. Aber sonst hat sich in vielen Geschäften ein so langer Credit eingeführt, der so wenig Regel hat, daß es gewissermassen besser wäre, wenn ein gesezmässiger Rabatt, aber auf 6 p. C. fürs Jahr, berechnet, Statt hätte, doch so, daß nach Ablauf der in diesem Rabatt angenommenen Monate die Bezahlung keinen Aufschub litte. In Hamburg arbeitet z. B. der Cattun-Fabrikant für den Kaufmann auf Jahrrechnung. Wahr ist es, daß lezterer ebenfalls seinen Kunden langen Credit geben muß. Aber der Kaufmann kann dies besser aushalten, und hat auch mehr als Eine Periode im Jahr, da ihm sein Geld einläuft. Der Manufacturist aber hat wenigstens wöchentliche Auslohnung, und kann nicht auf sein Geld Jahr und Tag warten. Muß er es aber tuhn, so kann er nicht anders als teurer arbeiten.

Ganz anders ist es mit dem Credit bewandt, welchen der Kaufmann dem Manufacturisten und Krämer giebt. Eben daraus ist der alte Rabatt entstanden und ein wolüberlegter und den Umständen gemässer Credit in dessen Stelle getreten. Von dem Vorteil, welchen der Hamburgische Zukkersieder eben davon hat, habe ich in meiner Abhandlung von den Hamburgischen Zukkersiedereien vieles gesagt.

§. 11.

In der Hamburgischen Waarenhandlung hat es sich auch eingeführt, daß der Kaufmann dem Krämer manche Waaren in Curantgelde zu einem festen Agio von 120 oder 116 p. C. verkauft. Die wahrscheinliche Ursache davon ist, um es dem Krämer leicht zu machen, dem das Steigen und Fallen des Curant-Geldes gegen Banco seine Rechnung zu sehr verrükken würde. Der Kaufmann aber muß dennoch seine Rechnung so zu machen wissen, daß er seinen berechneten Preis in Banco bekomme, und er schenkt dem Krämer nichts, wenn er gleich zum Schein sein Curantgeld einige p. C. höher annimmt, als dasselbe gegen Banco steht.

§. 12.

Der Handel mit Ellen-Waaren ist von allen diesen Weitläuftigkeiten frei. Bei ihm weiß man nichts von Thara, Gutgewigt oder Rabatt. Alles wird hier gemessen, und die genaue Kenntnis und Vergleichung von den Längenmaassen verschiedener Länder ist die Hauptkenntnis desjenigen, der sich mit diesem Waarenhandel beschäftigt.

§. 13.

Es würde eine grosse Erleichterung für die Handlung seyn, wenn alle handelnde Staaten, wenigs-

stens in Europa, sich für einerlei Längenmaas vereinigten. Allein dieß hat noch grössere Schwierigkeiten, als die Vereinigung für Ein Gewigt, und, wenn sie auch jemals zu Stande käme, würde sie nicht lange bestehen. Man macht solche Maassen am liebsten von Metall. Dieses aber dehnt sich in der Wärme, und zieht sich in der Kälte zusammen. Auch mit der wiederholten Nacharbeitung der Maassen verändern sich dieselben so, daß selbst in denen Staaten, wo aufs strengste darüber gehalten wird, die Maassen nicht lange einander gleich bleiben können. Es wird also wohl immer bei verschiedenen Maassen im Handel bleiben. Kruse hat in seinem Kontoristen die in dem Handel aller Länder vorkommenden Längen-Maassen mit besondrer Sorgfalt verglichen. Seine 6te Tabelle stellt das Verhältnis von 428 Maassen vor, und es braucht nur einer leichten Berechnung, um ein Maas auf das andre zu reduciren.

Viertes Capitel.

Von der Bestimmung des Preises der Waaren im grossen Handel, den Waarenberechnungen, der Nachfrage und den Speculationen eines Kaufmanns.

§. 1.

Die im vorigen Capitel bemerkten Umstände bestimmen grossenteils den Preis der Waaren im inländischen Handel, oder, wenn auch die Waare eine fremde ist, in dem Handel, der zwischen Bürgern Eines Staats damit getrieben wird.

Sie kommen auch meistenteils in der Berechnung wieder vor, die der Kaufmann machen muß, der aus fremden Ländern Waaren verschreibt, oder sie dahin verkauft. Aber dieser hat noch eine Menge Dinge in seine Rechnung zu bringen, ehe er den natürlichen Wehrt, das ist, den durch alle daran gewandte Kosten bestimmten Preis, unter welchem er nicht ohne Schaden verkaufen kann, fest zu sezen im Stande ist.

§. 2.

Dieser natürliche Wehrt einer Waare, wenn sie aus der Hand des ersten Hervorbringers oder Verfertigers kömmt, muß diesem seine Kosten gut machen. Aber, wenn selbige durch den ausländischen Handel verführt wird, so kommen eine Menge teils nohtwendiger, teils willkührlicher Kosten dazu, welche den Wehrt derselben, den wir auch noch den natürlichen Wehrt nennen müssen, sehr erhöhen. Die nohtwendigen Kosten sind z. B. die Fracht zu Wasser oder Lande, der Lohn aller Handreichung an dem Ort der Versendung und der Ausladung, wie auch der Dienste derer, die zum Kauf und Verkauf helfen, des Commissionärs und des Maklers. Eben darein muß man auch den etwa aus dem Wechsel-Curs entstehenden Verlust rechnen.

§. 3.

Willkührliche Kosten sind z. B. die Assecuranzen. Doch muß auch der Kaufmann, der nicht assecuriren läßt, so rechnen, daß der in einzelnen Fällen ihm entstehende Verlust durch den Gewinn mehrerer glüklichen Unternehmungen getragen werde. Insonderheit aber gehören die mannigfaltigen Zölle und Abgaben hieher, deren Kenntnis in manchen Staaten äusserst weitläuftig ist. Sie läßt sich nicht anders als durch einzelne Erkundigungen erlangen.

Anmerkung.

Es ist ein grosser Mangel für die praktische Handlung, daß wir noch kein Buch haben, in welchem eine allgemeine Nachricht von den Zöllen der handelnden Staaten zusammen gestellt wäre.

Freilich würde dies keine leichte Arbeit sein, und Vollständigkeit würde nicht nur bei der ersten Ausgabe sich nicht erwarten lassen, sondern es würde auch wegen der unaufhörlichen Veränderungen in den Zöllen, nach dem Willkühr der Regenten, kein Buch der Art auf mehrere Jahre hinaus zuverlässig und brauchbar bleiben. Aber das ist man bei allen Büchern gewohnt, durch welche man dem Kaufmann in seinen Rechnungen zu Hülfe zu kommen sucht. Wer die ältern Ausgaben der Britischen Zollbücher (Books of Custons) mit den neuern verglichen hat, weiß es, daß diese wenigstens zehnmal so weitläuftig, als jene, sind. Jede etwas grosse Handlung in England hält gern einen oder mehrere Bediente zu grossem Gehalt, die wenig mehr verstehen und nichts anders tuhn, als daß sie den Zoll für ihr Haus besorgen. Im J. 1775 gab König Friedrich einen neuen Zolltarif für Schlesien. Ich befand mich damals in Breslau, und mehr als Ein Kaufmann dieser Stadt sagte mir, daß ihn dieser Tarif nötigen würde Einen Bedienten mehr zu halten.

Wenn ich jedoch solch ein Buch dem Kaufmann wünsche, so nehme ich nicht an, das dasselbe die ganzen Zoll-Tarife aller Staaten, sondern nur das wesentliche und zuverlässige Nachrichten von der Art enthalten solle, wie bei den Zöllen der vornehmsten handelnden Staaten verfahren werde, wie auch von der nötigen Behutsamkeit, um nicht in Verdrieslichkeit zu gerahten, die so manchem unverschuldet bei denselben entsteht.

§. 4.

Die Berechnung des natürlichen Wehrts einer Waare aus allen diesen nohtwendigen und willkührlichen Kosten, nennt man eine Waaren-Calculation. Diese entsteht dem Kaufmann natürlich und mit Genauigkeit erst nach dem Empfang der Waare, da er alle ihm bis zur Einbringung der Waare in sein Lager entstandene Kosten wirklich erfahren hat. Allein darauf läßt es kein verständiger Kaufmann ankommen, daß er dies alles erst hintennach erfahre. Er wird, insonderheit wenn ihm eine neue Speculation entsteht, und es nur irgends die Zeit erlaubt, von einem auswärtigen Correspondenten ein sogenanntes Conto Finto oder erdichtete Rechnung sich übersenden lassen, welche den Preis der Waare am Orte des Verkaufs mit allen dort vorfallenden Kosten in möglichster Genauigkeit angiebt.

Die Unkosten seines Plazes wird er diesem beizufügen wissen. Dergleichen Conti Finti werden auch schon einem Kaufmann nötig, wenn er eine etwas lange unterlassene Handlung auf einen Plaz wieder versuchen will. Denn die Umstände einer jeden Handlung und die Auflagen ändern sich so oft, daß man durch deren Unwissenheit bisweilen grossen Schaden leiden kann.

§. 5.

Vor nicht langen Jahren waren derer Kaufleute nur wenige, welche den natürlichen Wehrt der von ihnen verschriebenen Waaren scharf zu berechnen wußten, und die dies wußten, bewahrten ihre Waaren-Calculationen zum Teil als einen heimlichen Schaz, mit welchem sie selbst ihre Handlungs-Bediente nicht bekannt werden liessen. Damals war es eine Aushülfe für manchen minder fähigen oder nicht genug unterrichteten Kaufmann, daß er lauschte, wenn sein klügerer Mitbürger Waaren verschrieb, wenn sie angelangt waren, sich erkundigte, zu welchen Preisen dieser verkaufte, und dann gleichen Preis foderte. Jezt aber ist auch dieses Geheimnisses weniger in der Handlung geworden.

Seit einiger Zeit sind im Deutschen verschiedene Sammlungen von Waaren-Calculation von Engel-

brecht, Woerdemann (*) und Kruse erschienen. Allein man kann sich auf dieselben nicht lange Zeit verlassen. Sie dienen nach Verlauf einiger Zeit dem Kaufmann blos zur ungefähren Uebersicht der in Rechnung kommenden Umstände, überheben ihn aber nicht der Nohtwendigkeit eines aufs neue gemachten Conto Finto. Ein jeder Handlungs-Bedienter, der auf seinen eigenen künftigen Nuzen sieht, thut wol, sich alle in seines Herrn Dienst ihm vorkommende Calculationen auszuziehen.

§. 6.

Durch die Calculation erfährt der Kaufmann den natürlichen Preis, für welchen er ohne Schaden seine Waare geben kann. Aber sein Gewinn und Verlust hängt von der Nachfrage ab, d. i. dem

(*) Woerdemann war ein geschikter Handlungs-Bedienter in Amsterdam. Seine schöne Leibes-Länge war Ursache, daß er unter Preussische Werber gerieht und nach Potsdam gebracht ward, wo er unter der Garde diente. Als Grenadier in derselben schrieb er: Anweisung zur vollständigen Wechsel- und Waaren-Berechnung, Potsdam 1774, aus dem Schaz seiner alten Kenntnisse, und dedicirte dieselben Friedrich dem Grossen. Dies aber half ihm nicht vorwärts, sondern er ist, wie man mir versichert hat, einige Jahre darauf als Grenadier gestorben.

Begehren derjenigen, die sie verbrauchen oder für den lezten Verbraucher kaufen wollen. Steuart sagt im 7ten Cap. seines 2ten Buchs sehr viel Richtiges von dieser Nachfrage und deren Wirkungen. Er unterscheidet sie in eine starke und schwache, hohe und niedrige Nachfrage. Eine starke Nachfrage ist das anhaltende Begehren nach einer Waare bei deren Verbrauchern, welche deren Absaz derselben so gewiß macht, daß deren Hervorbringer und Bearbeiter anhaltend fortarbeiten können. Sie hat keine erhebliche Steigerung von dem Preise einer Waare zur Folge, erhält aber sowol den Producten- als den Manufactur-Handel in dem vorteilhaftesten Gange.

Wenn dies Begehren sich allmählig mindert, so nimmt freilich diese Handlung ab; allein ein fleissiges Volk gewinnt doch Zeit, andere Beschäftigungen hervorzusuchen.

§. 7.

Eine hohe Nachfrage entsteht, wenn durch gewisse Vorfälle und Zeit-Umstände eine Waare auf eine Zeitlang stärker begehrt wird, als sie zu der Zeit geliefert werden kann, oder wenn durch andere Vorfälle der Vorraht und die Zufuhr einer Waare

so gemindert wird, daß deren Verbraucher nicht genug davon finden können.

Eine niedrige Nachfrage entsteht durch entgegengesezte Umstände, wenn Zufälle veranlassen, daß von einer Waare weniger begehrt wird, als Vorraht in den Händen der Verkäufer ist, oder wenn ein stärkerer Vorraht einer solchen Waare producirt oder herbeigeführt wird, als in einiger Zeit verbraucht werden kann. Dieser Fall trift am öftersten bei den nohtwendigsten Lebensmitteln ein.

§. 8.

Alles dieses steht in Verbindung mit der sogenannten Concurrenz der Käufer und Verkäufer, das ist, der Bemühung und Nohtwendigkeit, welche sich bei vielen zugleich äussert, eine Waare zu kaufen oder zu verkaufen. Eine plözlich zunehmende Concurrenz der Käufer macht eine hohe, und die Concurrenz der Verkäufer eine niedrige Nachfrage.

Es ist wichtig hiebei anzumerken, daß die Concurrenz der Verkäufer gewöhnlich dringender ist, als die Concurrenz der Käufer. Wenn die Preise gewisser Waaren zu hoch werden, so nimmt die Menge der Verbraucher ab. Der geringe Mann entwöhnt sich von solchen Waaren, wenn es nicht nohtwen-

dige Lebens-Bedürfnisse sind, oder braucht andere in deren Stelle. Z. E. als im lezten See-Kriege der Reis so theuer ward, hielt man sich an die Graupen. In manchen Gegenden vergaß der geringe Mann des Zukkers, und brauchte wieder Honig. Jezt eben lesen wir wieder in den Zeitungen, daß man in England darauf bedacht sei, den Gebrauch des Zukkers, so viel möglich, einzuschränken, um dessen zu hoch gestiegenen Preis dem alten Preise wiederum näher zu bringen. Aber die Verkäufer können sich des Verkaufens nicht immer erwehren, wenn sie ihre Waare einmal zu Markt gebracht haben. Wollen sie dieselbe wieder zurük führen, so wird ihr Schade um so viel grösser. Hiezu kömmt, daß der Kaufmann die Zinsen seines Capitals selbst für die Zeit, da seine Waare liegen bleibt, nicht entbehren kann und sie zum Verlust rechnen muß.

§. 9.

Die Vermuhtung einer hohen Nachfrage, in deren Folge ein Kaufmann Waaren anschaft, um von der hohen Nachfrage Nuzen zu ziehen, nennt man eine Speculation. Wie die hohe Nachfrage aus zwei Ursachen entstehen kann, so hat auch eine Speculation in zwei Umständen Statt. Man glaubt entweder voraus zu sehen, daß das Begehren einer gewissen Waare zunehmen, oder daß die Zufuhr

abnehmen oder gehindert werden werde. Dem zufolge kauft man dieselbe entweder auf, oder hält an sich, was man davon hat. Z. B. in denen Tagen, da ich dieses schreibe, erwekt die Nachricht von dem Aufstande der Schwarzen in St. Domingo die Vermuhtung, daß die Zufuhr der Colonie-Waaren über Frankreich sich mindern werde, und also eine Speculation, so groß auch der Vorraht der in Europa vorhandenen Güter dieser Art ist.

Aus dem vorigen §. sieht man ein, was die Speculation mislich mache. Trift die Vermuhtung ein, und das Bedürfnis der Käufer bleibt oder steigt sogar, so gelingt die Speculation. Sie kann aber eintreffen, und das Bedürfnis nimmt bei dem hohen Preise ab, so daß die Speculation deswegen mislingt. Am mißlichsten sind solche Speculationen, die aus solchen Vermuhtungen entstehen, welche den Umständen der Zeit nach eine Menge von Kaufleuten zugleich fassen muß. Bloß aus diesem Grunde sind die am Ende des lezten Seekrieges gemachten Unternehmungen auf West-Indien und Nordamerica so schlecht eingeschlagen. Die vielen dorthin gesandten Schiffe sezten alle die Vermuhtung einer hohen Nachfrage nach Europäischen Gütern in jenen Gegenden voraus. Die dadurch übertriebene Zufuhr machte, daß diese niedrig ward, und weil sie alle Retour-Güter suchten,

so erregten sie umgekehrt dort zur Stelle hohe Nachfrage nach Colonie-Waaren.

Kurz, was ein Gegenstand der Speculation für viele oder für jedermann ist, muß es nimmer für den verständigen Kaufmann sein.

§. 10.

Ein jeder Vorfall, welcher eine hohe Nachfrage zum Vorteil der Verkäufer erwekt, welche zu der Zeit Vorraht von einer Waare haben, heißt eine Conjunctur, er mag nun von einem Speculanten vorausgesehen sein oder nicht. Die so vielen Zufällen unterworfene Seefahrt macht dergleichen Conjuncturen häufig entstehen, doch nur auf einzelne Waaren und an einzelnen Handels-Plätzen. Gemeiniglich ist der Vorteil, den einzelne davon ziehen, mit dem Nachteil vieler andern begleitet, und man hat Unrecht denselben als vorteilhaft für das Ganze anzunehmen, wenn gleich der größte Reiz zu Handlungs-Unternehmungen in Speculationen und Conjuncturen liegt.

Doch ist dies der wahre Nuzen der Speculationen, daß durch sie manches nohtwendige Bedürfnis zu rechter Zeit herbeigeführt wird, dessen zu grosser Mangel Unglük für die Menschheit werden würde.

Wären nicht in dem Hunger-Jahre 1771 die Speculationen der Hamburger auf Russisches Korn zufällig so hoch gegangen, daß in Archangel 75 Schiffe allein für Rechnung der Hamburger in Ladung lagen, so wäre das Elend in einem grossen Teile Deutschlands noch viel grösser geworden. Zufällig war diese Speculation. Denn von Archangel her kann kein Korn anders, als Ein Jahr voraus, verschrieben werden; und man konnte im J. 1770 noch nicht wissen, daß Deutschland desselben in dem folgenden Jahr so viel bedürfen würde.

§. 11.

In den jezigen Zeit-Umständen ist es der Krieg insonderheit, welcher die Conjuncturen entstehen macht, wobei der Kaufmann überhaupt gewinnt; dies ist grossenteils eine Folge von der gelindern Art, den Krieg in unsern Zeiten zu führen, bei welchem man der Handlung schont, und das Recht der neutralen Flagge beinahe allgemein eingeführt ist, wovon in dem lezten Buche mehr vorkommen wird. Aber die wahren Ursachen, wodurch der Krieg der Handlung im Ganzen vorteilhaft wird, sind folgende:

a) Der Krieg hat eine Menge Bedürfnisse, welche in der bürgerlichen Gesellschaft in Friedens-Zeiten nicht entstehen. Dadurch werden eine Menge

Menschen in Tähtigkeit gesezt und das Maas ihrer Arbeit vermehrt. Die Eile, mit welcher diese Bedürfnisse herbei geschaft werden müssen, und deren Nohtwendigkeit macht, daß man grosse Preise derselben einwilligt. Es entsteht also die ganze Wirkung einer hohen Nachfrage und gleicher Vorteil für deren Verkäufer. Je mehr man die Kriegs-Kunst ausstudirt, desto kostbarer werden dessen Bedürfnisse, und der Privatmann gewinnt immer am meisten von dem Fürsten, der den Krieg am besten versteht, weil der andre bald Schulden macht.

b) Durch den Krieg werden viele Producte verdorben, und die Industrie in manchen Landen gestört, welches die Nachfrage in denen Ländern, die der Krieg nicht erreicht, steigen macht.

Von allen Beschäftigungen, die zum Dienst des Krieges entstehen, ist der Hauptsiz in den Städten. Die Städte nehmen also in jedem Kriege im Wohlstand zu, selbst in dem Lande, welches der Krieg trift. Z. E. die Oesterreichischen Niederlande würden nicht so viel blühende Städte haben behalten können, da sonst die Handlung dort seit dem Entstehen der Republik der Vereinigten Niederlande so sehr stokte, wenn nicht der Krieg mehr als Ein Jahrhundert durch dort seinen gewöhnlichen Siz gehabt hätte.

Drittes Buch.

Von den mancherley Arten die Handlung zu betreiben.

Erstes Capitel.

Von der sogenannten Propre- oder Eigenen Handlung.

---

§. 1.

Wenn wir auf den zu Anfang angegebenen Begrif der Handlung zurük sehen, so giebt es eigentlich keine andre wahre Handlung, als diejenige, in welcher man wenigstens eine Zeitlang völlig Eigenthümer der Waare wird, aus deren Verkauf der Gewinn entstehen soll. In alten Zeiten kannte man keine andre Handlung, als diese, und man würde die Geschäfte derjenigen, die derselben zu Hülfe kommen, nimmer mit dem Nahmen der Handlung belegt haben.

Eine solche Handlung benennt man die Eignen- oder Propre-Handlung. Doch versteht man noch nicht darunter den Handel, welchen der Hervorbringer eines Natur- oder der Verfertiger eines Kunst-

Products mit demselben treibt, sondern man verbindet damit die Vorstellung, daß vor dem Verkauf solcher Güter ein Kauf, unter der Hofnung eines Gewinns auf deren Wieder-Verkauf, hergegangen sei.

§. 2.

Der erste Weg, in welchem diese Handlung betrieben ward, war der Tausch. Seit dem aber das Geld ins Mittel getreten, ist von dem Tauschhandel so wenig übrig geblieben, daß wir uns bei demselben nicht aufhalten dürfen.

Der reine Tauschhandel geht nur noch bei sehr rohen und wilden Völkern vor. Wenn in polizirten Völkern, die das Geld kennen, getauscht wird, so wird doch immer der Wehrt der einen und der andern Waare vorher zu Gelde gesezt. Man nennt dies Barattiren. Aber keiner von beiden Teilen willigt in einen solchen Baratt-Handel ein, wenn er nicht glaubt, an der eingetauschten Waare den Geldeswehrt zu bekommen, für welchen er seine eigene Waare mögte haben verkaufen können. Also treffen in dem Barattiren eigentlich zwei Handels-Geschäfte zusammen, und dies bringt zu wenig Neues in die Sache, als daß es noch einer weitern Erläuterung bedürfte.

§. 3.

In den ältesten Zeiten mußte ein jeder Kaufmann mit seiner Waare selbst reisen. Bei der Unsicherheit der Strassen und Meere war der Handel zu vielen Unfällen unterworfen, als daß man seine Waaren, so wie jezt, einem Manne hätte anvertrauen können, den deren Verlust nicht eigentlich interessirte.

Dies geschieht auch noch jezt in allen Gegenden des Erdbodens, wo es noch ähnliche Gefahren giebt, das Fuhrwesen nicht in Ordnung ist, und keine sichere Wege zur Uebersendung des Geldes Statt haben. In diesen Gegenden kennt man auch keine andre, als die Propre-Handlung.

§. 4.

In dem jezigen Zustande der Handlung ist die Verbindung zwischen den zur See handelnden Staaten so leicht, und die Assecuranz schaft so viele Sicherheit gegen die Gefahr der See, daß der Kaufmann dieser Schwierigkeiten vorlängst überhoben ist. Es würde auch bei der Mannigfaltigkeit der Handlungs-Geschäfte nicht einmal möglich sein, daß ein Kaufmann einer jeden Waare, die er über See versendet, auch nur Einen seiner Bedienten mitgäbe. Indessen entsteht diese Schwierigkeit sogleich wieder, wenn man über See auf ein entferntes Land handelt,

wo man keinen sichern Correspondenten hat, und die Einziehung der baaren Bezahlung durch Wechsel zu schwer wird. In diesen Fällen erfodert die Propre-Handlung die Mitsendung eines Handelsverständigen Mannes oder Bedienten. Man giebt demselben den Namen Cargadòr. Bei grossen Schiffen und kostbaren Ladungen sendet man einen Ober- und Unter-Cargadòr mit. Dies geschieht insonderheit von den Ostindischen Companien, bei welchen sie gewöhnlich Ober- und Unter-Kaufmann heissen. Auch bei Privat-Unternehmungen auf entfernte Gegenden ist ein solcher Mann unentbehrlich, aber auch schwer auszusuchen. In dem lezten Seekriege ist den Kaufleuten unsrer Gegenden sehr viel Schaden durch die Wahl unwissender oder betrügerischer Cargadòre entstanden.

§. 5.

Der Eigene Handel bestimmt sich insonderheit nach der Lage derer Plätze, in welchen er betrieben wird. Mancher Plaz ist einer fruchtbaren oder an Kunstprodukten reichen Gegend so nahe belegen oder von derselben umgeben, daß unter dessen Bürgern eine Betriebsamkeit entsteht, diese Producte zu grossen Vorrähten zu sammeln, und sie dem entfernten Käufer zuzuführen, oder den Abnehmer derselben zu erwarten. Diese Handlung allein kann schon zu einem

hohen Betrage steigen und einzelne Bürger sehr bereichern. Es knüpft sich dann an dieselbe eine gewinnvolle Teilnehmung an den Manufacturen selbst, indem die Kaufleute eines solchen Plazzes sich der lezten Arbeiten annehmen, durch welche Waaren dieser Art die Beschaffenheit und Form gegeben wird, in welcher sie dem lezten Verbraucher erst recht angenehm werden. Wenn nun, wie dies das gewöhnlichste ist, in solcher Handelspläzzen der Handel mit ausländischen Gütern nicht weiter geht, als das Bedürfnis der Stadt und nächstgelegenen Gegend es bestimmt, so nenne ich einen solchen Handelsplaz eine Niederlage.

Anmerkung.

Wenn ich sage, ich nenne, so muß ich dabei auf meine Schrift: Noch Ein Wort über den Zwischen-Handel, im 1sten Stück des 2ten Bandes unsrer Handlungs-Bibliothek zurükweisen. Sie wird mich durch Anzeige der Veranlassung rechtfertigen, welche mir entstanden ist, einen Unterscheid zwischen den Wörtern: Niederlage, Stapel-Stadt und Marktplaz zu machen, der freilich noch nicht von Schriftstellern angenommen ist, aber doch eine bisher nicht erkannte Nohtwendigkeit zu haben mir scheint.

§. 6.

Die Ausfuhr inländischer Produkte beiderlei Art über die Grenzen des Landes oder der Gegend, wo dieselben produzirt werden, ist also der Hauptgegenstand der Handlung solcher Plätze. Es verändert die Sache nicht, und veranlaßt mich nicht diese Benennung zu ändern, wenn gleich der Sitz der ganzen Manufactur in eben diesen Niederlags-Städten ist. So sind es in England die meisten Manufactur-Städte, z. B. Birmingham, Sheffield und Manchester; oder in Deutschland Elberfeld, mit dem benachbarten Barmen u. a. m. Ich werde weiter unten von der Einmischung des Commissions-Handels in den Betrieb solcher Plätze mehr sagen.

§. 7.

Einen jeden Handelsplaz, der sich hauptsächlich mit der Einfuhr aus dem Auslande beschäftigt, um die umliegende Gegend so weit, als die Umstände dieselbe begünstigen, zu versorgen, nenne ich eine Stapel-Stadt. Natürlich verbindet sich damit die Ausfuhr der Produkten eben dieser Gegend, oder ist ursprünglich derselben vorhergegangen. Solche Städte sind gewöhnlich der Ausweg für den Betrieb der Niederlagsplätze. Die Lage derselben an Flüssen, Meeren oder an grossen durch die Natur gewissermassen angewiesenen Landstrassen entscheidet über

eine solche Ausdehnung des Gewerbes einer Stadt, bei welcher sie eine Stapelstadt werden kann. Ich sehe bei dieser Benennung nicht auf die vor Alters solchen Städten von unwissenden oder durch zudringliches Biten betöhrten Regenten erteilte Stapel-Gerechtigkeit, welche allein es nicht bewirken wird, daß die Handlung einer solchen Stadt eine etwas entfernte Gegend versorge. Doch werde ich in dem 5ten Buche etwas mehr von diesem Misgriff in der Handlungspolitik voriger Zeiten sagen.

Ich will zur Erläuterung nur einige Beispiele von solchen Deutschen Handlungs-Städten geben, denen ich diese Benennung beilege. Solche sind alle kleinere Seehäven an der Nord- und der Ost-See. Sie versorgen mit ausländischen Waaren jede einen kleinern oder grössern Strich Landes, gewöhnlich so weit, bis ihnen der Betrieb einer andern Handels-Stadt in den Weg kömmt. Durch sie geht die Ausfuhr der Kunst- und Natur-Producte eben dieser Gegend, und so dienen sie auch der Einfuhr mancher inländischen Stapel-Stadt. So hat z. B. Stettin eine grosse Stapel-Stadt, nemlich Breslau, hinter sich. So hat der Rhein mehrere Stapel-Städte, durch deren eine zur andern die Handlung fortgeht, deren aber jede insbesondre eine kleinere oder grössere Gegend teils mit ausländischen Waaren versorgt,

teils deren Produkte an sich zieht. Ich rechne aber auch selbst die durch eine entfernte Seefahrt den Coloniehandel treibenden Städte größtenteils, und in gewissem Betracht alle zu den Stapel-Städten.

§. 8.

In diesen Stapel-Städten wird der Handel noch sehr nach alter Art betrieben. Der Einwohner derselben reiset selbst oder läßt seine Bediente im Lande umher reisen, um dessen Natur- und Kunstprodukte aufzukaufen, und eben so besuchen die inländischen Kaufleute und Krämer persönlich den Stapelplaz, um in demselben einzukaufen und zu verkaufen. Durch briefliche Aufträge werden nur wenige Geschäfte ganz vollendet, und es heißt in den meisten derselben: Selbst ist der Mann. Dadurch wurden und bleiben deren Einwohner noch jezt verwöhnt, daß sie den Eignen Handel fast nur als den einzigen kennen, und wol gar durch alle mögliche Wege dem Entstehen jedes Handels anderer Art wehren. Die Stapel-Gerechtigkeit in ihrer weitesten Ausdehnung, in welcher sie wirklich mancher Stadt vor Zeiten gegeben ward, hatte nur dies zum Zwek, alle Handlung, die an solche Städte gelangte, zur Eignen Handlung zu machen. Viele Statute des Hanseatischen Bundes überhaupt, noch mehr aber die Statuten derer Städte, welche Meister ihrer eigenen Ver-

fassung waren, zielten eben dahin ab, und manche derselben sucht sich noch dabei zu behaupten, so gut sie kann. Ich werde mehr davon im fünften Buche sagen.

§. 9.

Eine solche Handels-Stadt, welche durch ihre Lage oder andre Umstände begünstigt, ihre Handlung auf eine solche Art treiben kann, daß deren Ausdehnung keine bestimmbare Grenzen hat, und von deren Handlung die Gegenstände eben deswegen sich in einer unbestimmbaren Mannigfaltigkeit vervielfachen, nenne ich einen Marktplaz. Man wird mir erlauben, daß ich von der Stadt, in welcher ich lebe, das erste Beispiel nehme, um den Begriff eines Marktplazzes zu berichtigen. Hamburgs Handlung hat keine bestimmbare Grenzen. Es ist kein Land, kein Ort, von welchem her sie nicht die Produkte an sich ziehen, keine Gattung von Waaren, welche sie nicht zu ihrem Gegenstande nehmen könnte. Es steht mir nicht entgegen, daß mancher Ort der bewohnten Erde ist, bis zu welchem sie nicht handelt; auch nicht, daß manche Waare nicht immer in ihren Lagern vorrähtig ist. Denn daß dies wirklich geschehe, muß die Hofnung des Gewinns machen; und nicht eine jede Handlung ist gewinnvoll. Es ist genug, daß eine jede Handlung für sie ihrer Lage nach möglich ist, und daher kömmt es auch,

daß eine so grosse Menge und Mannigfaltigkeit von Waaren zu ihr oder durch sie geführt wird, als welche nur zu wenig andern Handelsplåzzen gelangen kann.

See- und Fluß-Fahrt vereint sind es, welche solchen grossen Marktplåzzen ihren Ort bestimmen; doch mehr in der neuern als in der alten Zeit. Denn die Handlung der Vorzeit hatte ihren Siz an dem mittellåndischen Meere, in welches wenig Flüsse sich ergiessen, welche weit hinauf ins Land schiffbar wåren. An dessen Ufern entstanden also, so wie an den Ufern der Ostsee, fast allenthalben Handels-Plåzze, wo nur die Natur einen Haven darbot. Die Güte eines solchen Havens entschied zwar in etwas, aber doch noch mehr der Fleis und die Tåhtigket der Einwohner darüber, ob sich ein solcher Handelsplaz zu dem Range eines Marktplazzes erheben sollte und könnte. Als aber in späteren Zeiten die Handlung im Norden Leben gewann, da ward es natürlich, daß sie den Vorteil benuzte, welchen die ins Meer auslaufenden Flüsse ihr gewåhrten, und daß ihre Schiffe so weit in dieselben hinauf liefen, als die Meeres-Fluht sie führen konnte. Denn jenseits dieser Stelle fieng auch in den meisten Flüssen die Tiefe für beladene Seeschiffe zu fehlen an. Hier wechselte also die Flußfahrt mit der Seefahrt. Ein jeder betråchtlicher Fluß bekam also eine Handels-

Stadt auf dieser Stelle, und hat sie behalten, wenn gleich durch natürliche Veränderungen manche derselben diesen Vorteil nach der Zeit verlohren haben, indem das Bette dieser Flüsse sich so erhöhet hat, daß die See-Schiffe nicht mehr zu ihnen gelangen können. Doch nahm auch damals manche höher an dem Fluß belegene Stadt an dem Seehandel Teil, für welche jezt der blosse Gedanke unmöglich scheint. Denn man wagte sich mit kleinern Schiffen auf die See. Wer mögte z. B. jezt Lüneburg für eine Seehandelsstadt halten, oder annehmen, daß sie es jemals gewesen sei? Aber sie war es doch noch im vierzehnten Jahrhundert. Und so war es auch Thorn bis an das Jahr 1400.

Die Kunst aber giebt in neuern Zeiten manchem Orte diesen Vorteil, den ihm die Natur versagt hat, durch Canäle, die eine Schiffahrt da möglich machen, wo die Natur sie nicht gibt. Dadurch hat jezt mancher Handels-Plaz sich zum Range eines Markt-Plazzes erhoben; und andere, die es ohnehin waren, ihre Vorteile gar sehr erhöhet. Doch werde ich von der Canalfahrt, als von einem Hülfsmittel der Handlung, besser in dem vierten Buche reden.

§. 10.

Es ist nicht zu leugnen, und so manches Beispiel bestättigt es, daß eine Stadt, auch ohne See-

und Flußfahrt, ein grosser Handelsplaz und gewissermassen ein Marktplaz werden könne. Die es unter diesen Umständen sind, haben es mehrenteils einer in dem mittlern Zeitalter gewöhnlichen Begünstigung der Regenten zu danken, welche ehemals viel mehr wirken konnte, als jezt. Dies war die Erteilung des Meß-Privilegiums, wodurch man eine Zusammenkunft der Handelsleute aus entfernten Gegenden veranlaßte, die damals um so viel leichter zu bewirken war, als noch der Kaufmann mit seinen Waaren reisete, nicht so, wie jezt, seine Waaren ohne Begleiter auf jeden Ort versenden konnte, wo deren Abnehmer wohnen, auch nicht aus der Ferne diejenigen, deren er bedurfte, verschreiben konnte, sondern sie selbst holen mußte. Damals eilte er gerne einem jeden Orte zu, welcher ihm durch Oberherrliche Verordnungen als derjenige ausgezeichnet ward, welcher zu einer Versammlung der Käufer und Verkäufer mit ihren Waaren aus einer unbestimmbaren Ferne zu einer gesezten Zeit dienen sollte. Es ist anmerklich, daß zu solchen Meßplässen wenig andre, als inländische Städte gewählt wurden; oder, daß, wenn ja einige an der See und grossen Flüssen belegne Städte sich solche Privilegien erteilen liessen, sie ihnen weit weniger, als den inländischen Städten, zu Statten kamen. Aber es ist aus eben denen Ursachen leicht zu erklären, aus welchen ich in dem

fünften Buche erklären werde, warum Messen und Jahrmärkte jezt keinen Seestädten grossen Vorteil bringen, und warum überhaupt dieselben in dem jezigen Zustande der Handlung ein wenig vermögendes, ich mögte sagen, ein abgenuztes Hülfsmittel der Handlungspolitik sind, um die Handlung eines Staates zu beleben.

§. 11.

Es giebt noch Eine Art des Eignen Handels, welchen Bürger eines jeden Ortes treiben können, ohne daß dessen Lage im geringsten dabei in Betrachtung käme, den aber auch die Bürger grosser Marktplätze häufig treiben. Dieser ist der Handel, den ein Kaufmann mit Waaren Eines Landes so treibt, daß er sie einem andern Lande zuführt, ohne sie über seinen Plaz gehen zu lassen. Man sieht leicht ein, daß nicht gemeine Handlungskenntnisse zu solchen Unternehmungen erfodert werden, und mehr als dieses, eine grosse Aufmerksamkeit auf alle Conjuncturen, die in der Handlung entstehen, oder sich vermuten lassen, eine grosse Tähtigkeit in Benüzung derselben, und sichre Handelsverbindungen mit zuverlässigen Correspondenten. Es ist aber auch klar, daß ein in diesem Wege handelnder Speculant Conjuncturen benuzen könne, welche demjenigen entgehen, der alle Gegenstände seines Handels zu sich auf

sein Waarenlager holt, und hier die Folgen einer Conjunctur erwartet, oder, wenn er ja sie von Hause aus dahin versendet, wo die Conjunctur sich hervortuht, ausser den vergrösserten Kosten auch die Zeit verliert, welche eine zwiefache Reise mehr, als Eine, erfodert.

Dieser Art von Handel weiß ich keine besondre Benennung zu geben. Er bedarf deren auch nicht. Er ist der Zwischenhandel der vorzüglichsten Art. In Deutschland haben die Bürger keiner Stadt ihn so lebhaft betrieben, als die von Iserlohn, einer Stadt, welcher ihre Lage jeden andern Zwischenhandel damals insonderheit unmöglich machte, als die Bergwege ihrer Gegend kaum einem Karren fahrbar waren, und ihr übriger Wolstand auf einigen Drahte und ähnlichen Fabriken beruhete. Daß es aber auf den Kopf und auf gründliche Handelskenntnisse derer ankomme, die ihn treiben, hat sich auch dort bewiesen. Diese schöne Periode jener Stadt hat sich mit dem Tode derer Männer, die ihn um die Mitte dieses Jahrhunderts betrieben, schon sehr geändert, da die Erben der durch denselben reich gewordene Väter ihn grossenteils, ich weiß nicht, ob mit minderer Einsicht oder mit minderem Glück, getrieben haben. Doch ist auch zu bemerken, daß der Vorteil der Stadt, von welcher aus ein solcher Handel ge-

trieben wird, sich darauf beschränkt, daß dieselbe einzelne reiche Einwohner bekömmt. Was diese in ihrer Lebensweise verzehren, ist, wiewol nur zum Teil, Gewinn für die Stadt. Im übrigen fließt dem geringen Einwohner kein Gewinn von diesem Handel zu.

§. 12.

Der eigne Handel wählt auch oft den Weg, daß ein Kaufmann in einem fremden Handelsplaz eine Handlung unter dem Betriebe eines von ihm ausgewählten und für zuverlässig gehaltenen Mannes mit seinem Gelde und für seine Rechnung errichtet. Man nennt eine solche Handlung eine Commandite. Man sieht leicht ein, daß eine solche nur unter den zwei Voraussezungen Statt habe, daß der sie errichtende Kaufmann mehr Geld habe, als er in seinen Geschäften bei sich zu Hause zu benuzen weiß, oder seine Geschäfte in dieser engen Verbindung mit einem entfernten Handlungs-Comtoir zu erweitern suche, und daß er sich von der Treue, dem Fleiß und den Einsichten des Mannes gewiß halte, in dessen Hände er sein Geld gibt. Friderich der Grosse ward im Jahr 1766 veranlaßt, vier grosse Commanditen, jede mit 200000 Tahlern, in Berlin, Hamburg, Amsterdam und Cadix zu errichten. Sie nahmen aber ein frühes und schlechtes Ende, wovon ich die Erzählung für die Zusäze erspare.

Zweites Capitel.

Von dem Commissions-Handel.

§. 1.

In dem vierzehnten Jahrhundert entstand in den Wechselbriefen dem Kaufmann ein Mittel, seine Schulden aus der Ferne her einzuziehen, und andre zu bezalen. In dem funfzehnten kamen fast alle Staaten zu einem Bestande, der sie in den Stand sezte, Ruhe und Ordnung innerhalb ihrer Grenzen zu handhaben, und die Land-Strassen zu sichern. (Man s. meine Geschichte der Welthändel zu Anfang.) Erst gegen das Ende desselben bewirkte dies in Deutschland der Landfriede. Der Gesezlosen ohne allen Grund, den das Recht des Krieges und des Friedens darbietet, betriebenen Seeräuberei ward ein Ende gemacht. Dagegen war noch nicht die der Afrikanischen ungeschlachten Völker entstanden. Im sechszehnten entstanden die Posten, und man konnte auf eine sichre Beförderung der Briefe, wenigstens auf den Hauptwegen der Handlung, rechnen.

§. 2.

Dies alles waren wichtige Erleichterungen der Handlung, welche insonderheit dem Kaufmann

Mittel darboten, seine Geschäfte, wo nicht in alle Gegenden hin, doch in sehr viele, ohne persönliches Mitreisen oder ohne kostbare Versendung seiner Handlungsbedienten zu verrichten. Nun konnte er Waaren mit minderer Gefahr einem Schiffer oder Fuhrmann anvertrauen. Er konnte, wenn er durch einzelne Reisen in den Handelsplätzen sich Bekannte erworben hatte, seine Aufträge an sie durch Briefe, in einer mit mehrerer Vollendung der Posteinrichtungen sich genau bestimmender Zeit, gelangen lassen. Er konnte durch Wechsel Bezalung empfangen und leisten, und für beides konnte eine bestimmte Frist gesezt werden, in welcher die Posten sie unfehlbar zur Stelle brachten.

§. 3.

So wie der Kaufmann diese Erleichterungen mehr und mehr benuzte, veränderte sich die Art die Handelsgeschäfte zu betreiben, und es knüpfte sich an die eigentliche Handlung die sogenannte Commissions-Handlung.

Denn in der Taht gibt es nur Einen Handel, den im vorigen Capitel beschriebenen Eigenen Handel. Jeder im Handel gegebene Auftrag oder Commission sezt voraus, daß ein Mann, wer er auch sei und wo er auch lebe, für seine eigne Rechnung eine Handels-

Unternehmung vornehme, und in diesem seinen eignen Handel die Dienste eines andern benuze, der das für ihn tuht, was vormals der Kaufmann selbst taht, oder durch seine in beständigem Solde stehende Bediente tuhn lies. In den reinen Commissions-Geschäften bezahlt auch der Committent seinem Commissionär seinen Dienst, bei jedem Ausfall des Geschäftes, es sei gewinnvoll für ihn oder nicht, wie er ihn seinen Bedienten bezahlt. Ich sollte also billig von denselben, als von eigentlichen Hülfsgeschäften der Handlung, allererst in dem vierten Buche reden. Aber es heißt nun schon so lange und so allgemein ein Commissions-Handel, und so mancher Mann, der nur diesen allein treibt, hat gleich andern den Namen eines Kauf- und Handelsmannes, aber auch bei weitem die meisten verbinden denselben mit ihrem eignen Handel, daß ich also nicht der Ordnung und Methode wegen die gewiß von jedem Leser schon hier erwarteten Erläuterungen so weit hinaus sezen mag.

§. 4.

Als der Kaufmann sich entschloß, die Ausrichtung seiner eignen Handelsgeschäfte dem Einwohner eines entfernten Handelsplazes aufzutragen, konnte er den Lohn dieses Auftrages nicht etwan so mit ihm behandeln, wie mit einem Bedienten, der sein tägliches Brod bei ihm ißt. Er konnte ihn nicht im

Verhältnis der an seine Geschäfte gewandten Mühe und Zeit ablohnen, welche er in der Ferne nicht wissen oder schäzen konnte. Kurz, der Lohn bestimmte sich bald nach dem Wehrt des Gegenstandes von jedem solchen Geschäfte. Es versteht sich, daß er alle in dem Geschäfte entstandene Auslagen, alle mit einigem Grunde zu berechnende Kosten, z. B. die Aufbewahrung der Waaren in seinem eignen Speicher, dem Committenten anrechnen dürfe.

§. 5.

Es ist in diesem Geschäfte durch ein fast allgemeines und in Fällen dieser Art sonst nicht leicht Statt habendes Einverständnis dahin gekommen, daß dieser Lohn des Commissionärs, welchen man die Provision nennt, in dem größten Teile des handelnden Europa auf zwei p. C. steht. Diese werden nicht nur auf den Wehrt der committirten Güter, für welchen sie eingekauft oder verkauft werden, sondern auch auf den Belauf der dabei entstehenden Kosten berechnet, welches freilich billig ist. Weil jedoch überhaupt Dingen zum Handel gehört, so wird auch wol zwischen einzelnen Kaufleuten die Commission auf 1½, ja wol gar auf 1 p. C. herabgehandelt, und von solchen gerne eingewilligt, welche die grossen Commissionen eines mächtigen Handlungs-Hauses an sich und einem andern zu entziehen suchen. Dies

wird alsdann stille gehalten. Doch mögte ich behaupten, daß solch ein Abhandeln zwischen soliden Kaufleuten nicht vorfalle.

In Ansehung der Handlungs-Unkosten kann keine Uebereinstimmung Statt haben. Auch in solchen Umständen hat sie nicht Statt, wo die Natur der Sache auf eine solche zu leiten scheint. Z. B. das Magazinage, welches der Commissionär, wie billig, berechnet, sollte sich blos nach der Grösse und dem Gewicht der Waare, und nach der Zeit, die sie auf dem Lager bleibt, richten. Aber in Cadix wird es zu einem halben p. C. des Wehrts angeschlagen.

§. 6.

Die Einkaufs-Commissionen werden ein wichtiges Geschäfte in vielen grossen Manufactur-Städten, wenn nicht die Manufacturisten selbst aus einer übel verstandenen Gewinnsucht die Käufer selbst allenthalben aufsuchen, wo sie dieselben glauben auffinden zu können. Ich nenne sie übelverstanden. Denn 1) die dazu notwendigen Reisen bestehen nicht gut mit dem Betriebe eines Manufacturisten. 2) Der unsichere Credit, zu welchem er sich bequemen muß, und die oft auch von guten Schuldnern lange verzögerte Bezahlung, hält ihn in seinem Gewerbe zurück, welches gleichförmig fortgehende Auslagen und Aus-

lohnung erfodert. Es ist ihm deswegen sehr zuträglich, wenn er zwischen sich und dem Abnehmer seiner Kunst-Producte einen Mittelmann an seinem Mitbürger hat, der ihm in gesezter Zeit bezahlt, auch wenn ihm die Remesse von seinen Committenten noch fehlt. Auch dieser ist besser daran, wenn er seine Aufträge einem Manne giebt, der neben mehreren Manufacturisten einer Art wohnt, in ihren Werkstätten die Waare aufsucht, und den Versuch, welchen mancher unter ihnen wagen mögte, den Ausländer mit schlechter Waare zu hintergehen, gleich zur Stelle niederschlägt. Zwar mögte man denken, der Manufactur-Handel, welchem jede mögliche Ersparung so nötig ist, bestehe besser ohne die hinzu kommenden 2 p. C. Provision. Aber Zuverlässigkeit ist in jedem Handel mehr als 2 p. C. wehrt. Es bestehen also in den Britischen Manufacturpläzen eine grosse Menge Kaufleute durch blosse Commissionen. So ist es auch in vielen deutschen Pläzen und Gegenden, z. B. Elberfeld und Remscheid. (*) In Hamburg sind die Commissionen auf gemachten

(*) Remscheid ist die Benennung, die man dem in Eisen-Manufacturen so geschäftigen Teile des Herzogtuhms Berg an der Wupper oberhalb Elberfeld, vielleicht misbräuchlich, giebt. Denn Remscheid ist nur Eins von denen vielen Kirchspielen dieser Gegend.

Zucker ein sehr wichtiges Geschäfte, aber gewis gleich vorteilhaft für die Fabriken und die Abnehmer, wenn gleich die Kosten dadurch vermehrt werden.

§. 7.

Der Commissionshandel bringt einen beträchtlichen, und in so fern sicherern Gewinn, als der Eigne Handel, weil derselbe nicht von dem Ausschlage des Geschäftes abhängt, auf welches die Commission sich bezieht. Allein in dem Gange dieser Geschäfte mischen sich viele Umstände ein, die deren Gewinn sehr mindern, und eine Ursache werden, daß in jeder Commissions-Handlung auf die Länge viele böse Schulden entstehen, und mancher redliche Commissionär wol gar dabei zu Grunde geht. Nicht um den schon ausgelernten Kaufmann zu belehren, sondern um den Jüngling und selbst den jungen Mann zu warnen, der oft mit zu vielem Muht seine Geschäfte antritt, will ich dies, so gut ich dazu im Stande bin, aus einander zu sezen suchen.

Die Commissionen sind teils Einkaufs- teils Verkaufs-Commissionen. Die Einkaufs-Commissionen machen so, wie sie ausgerichtet werden, den Commissionär zum Schuldner an dem Orte des Einkaufs. Genießt er dann gleich Credit, so entgeht ihm die in den Preis ge-

schlagene Zinse. Oder bedarf er desselben nicht, und bezahlt sogleich, so hat er um so viel länger der Bezahlung entgegen zu sehen, wenn nicht sein Committent an einem Orte lebt, wohin er unmittelbar auf ihn oder auf den ihm angewiesenen Banker in einem Wechselplaze trassiren kann. Das ist aber mit nur so wenigen Gegenden und einzelnen Oertern in dem handelnden Europa der Fall, wie ich B. 1. Cap. 6. §. 39 ff. gezeigt habe. Es gehört also auch zu einem sichern Commissions-Handel eine starke Casse. So mancher junge Kaufmann versieht es darin. Er will seine Handlung errichten; unternimmt deswegen eine Reise, und, weil er den Commissions-Handel für den sichersten hält, so ist ihm ein jedes Versprechen angenehm, daß man ihm Aufträge geben wolle. (M. s. meine Abhandlung von Kaufmännischen Reisen im 2ten Bande der Handlungs-Bibliothek, und im 2ten Bande von Bohns wolerfahrnen Kaufmann.) Diese kommen nun, werden schnell ausgerichtet; der junge Mann wird an allen Ekken schuldig. Mit den Remessen aber zögert es, und manche bleibt gar aus. Er muß also allerlei Umschläge machen, muß sich auf Wechselreuterei einlassen, die so, wie sie bekannt wird, seinen Credit niederschlägt, und ihn bald nötigt mit oder ohne Insolvenz seine kaum angefangene Handlung aufzugeben. Am mißlichsten sind jezt die

Russischen Commissionen, welche sich zu erwerben so mancher junge Kaufmann aus allen Gegenden so weite Reisen tuht. Ich werde bald noch einige Ursachen davon mehr, als den mißlichen Wechselcurs, anführen. Die größte Gefahr läuft derjenige, der bei seinen Reisen sich zur ersten Absicht sezt, andern Kaufleuten von gutem Credit ins Gehege zu gehen. Gerade ein solcher bekömmt die schlechtesten Commissionen. (Kaufmännische Reisen Cap. 3. §. 6.)

§. 8.

2) Die Verkaufs-Commissionen geben freilich mehr Sicherheit, weil der Commissionär in dem Besitz des durch deren Ausrichtung gelöseten Geldes ist, und, was ihm zukömmt, sich berechnen kann; er mag zum Vorteil oder zum Schaden des Committenten verkauft haben. Aber der Anlaß zu den meisten und wichtigsten Verkaufs-Commissionen ist dieser, daß der Eigentühmer solcher Waaren nicht Zeit hat, die Verschreibung von aussen her bei sich zu erwarten, sondern, sobald als möglich, wenigstens einen Teil seines Geldes einzuziehen sucht. Dies ist der Fall, in welchem sich die Französischen Armatöre, und überhaupt die Manufacturisten, alsdann zumal befinden, wenn sie unter einer schwachen Nachfrage leiden. (B. 2. C. 4. §. 7.) Wer also deren Verkaufs-Commissionen haben will, muß sich

gefallen lassen, daß sie sogleich nach Absendung der Waare, oder wenn sie in Schiffe verladen wird, mit Einsendung des Connossements auf ⅔ des Wehrts trassiren. Die Folge davon ist, daß eine Handlung nicht ohne grosse Geldeskräfte solche Verkaufs-Commissionen annehmen kann; aber auch eine andere gute Folge, daß sie solche fester an sich halten, und der Committent nicht so von einem Hause zum andern übergehen kann, als dies bei Einkaufs-Commissionen so leicht geschieht. Für die bezahlte Tratte berechnet dann der Commissionär ⅓ p. C. Zinsen auf den Monat, bis die Waare verkauft ist. Gegen die Gefahr des See-Verlustes sichert er sich durch die Assecuranz, welche er gleich nach empfangenem Connossement besorgt und Besizer der Polize wird.

Aber bei dem allen sind Commissionen dieser Art nicht ganz ohne Gefahr des Verlustes. Ich rede nicht von solchen groben Betrügen, wovon die Exempel doch nicht ganz fehlen, da Waaren in Verkaufs-Commission eingesandt und Wechsel auf deren Wehrt gezogen werden, die Kisten und Packen aber mit Sand und Steinen gefüllt ankommen. Aber mit mancher solcher Commission ist die Absicht verbunden, einen Commissionär in Geschäfte von anderer Art zu verwickeln, und insonderheit den Anfang zu einer Wechselreuterei zu machen, die dann oft aus Gefäl-

ligkeit, oder aus Furcht die grossen Commissionen eines ins Wilde handelnden Kaufmanns zu verlieren, eingegangen wird, und gewöhnlich ein schlechtes Ende nimmt. Doch ich will mich über solche Dinge nicht verbreiten. Man sieht wol, daß es bei Commissionen beiderlei Art auf den Kopf, die Vorsicht und den Muht des Mannes ankömmt, der sie betreibt; und der verständige Kaufmann bedarf meiner Belehrung nicht.

Die Französischen Verkaufs-Commissionen, so wol als die dorthin gegebenen Einkaufs-Commissionen, sind einer besondern Gefahr unterworfen, die aus dem Rechtsgange der Nation entsteht. Sie ist diese: Wenn ein dortiger Einwohner Güter versendet und darauf Bankerot spielt, ehe er dieselben bezahlt, das Schiff aber noch nicht unter Seegel ist, so hat der nicht bezahlte Eigner der Güter das Recht das Schiff anzuhalten, und, so viel Schwierigkeit auch die Sache bei einem vollgeladenen Schiffe machen mag, sie aus demselben herauszunehmen. Man nennt dies Recht le Droit de suite, oder de poursuite.

Es hat seinen völligen Grund in dem alten juristischen Grundsatz: wo ich mein Eigentuhm finde, da nehme ich es. Aber ich mögte dann auch behaup-

ten, daß der Mann, welcher eine Tratte auf $\frac{2}{3}$, oder, wenn er sie verschrieben hat, auf den vollen Wehrt dieser Güter acceptirt hat, eben so viel Recht habe, die Bezahlung zu weigern, wenn er erfährt, daß ein anderer Eigentühmer seinem Recht an diese Güter vorgegriffen habe. So heilig dem Kaufmann seine Acceptation in jedem andern Falle sein muß, so müßte hier diese grosse Regel gebrochen werden dürfen. Ich behalte mir vor in den Zusäzen mehr darüber zu sagen.

Von denen Vorteilen, welche ein handelnder Staat davon hat, wenn mehr Einkaufs- und Verkaufs-Commissionen zu demselben gelangen, als von ihm aus ins Ausland gegeben werden, wird in dem fünften Buch noch vieles zu sagen sein.

§. 9.

Ich habe bisher von denen Bedenklichkeiten geredet, welche die Annehmung der Einkaufs- und Verkaufs-Commissionen hat. Aber nicht geringer sind diejenigen, welche mit der Erteilung derselben ins Ausland verbunden sind.

1) Die Einkaufs-Commissionen sezen voraus, daß man mit einem Mann zu schaffen habe, der die Sache ganz so ansieht, als wäre sie seine eigene.

Diese Voraussezung sagt viel. Mit aller Achtung für den würdigen Kaufmann werde ich doch sagen dürfen, daß solche Menschen selten sind, denen ein fremdes Geschäfte so wichtig, als ihre eigene Sache, wird. Ich werde sagen dürfen, daß manchem, wenn er begierig die Commission des Ausländers annimmt und gut ausrichtet, nicht sowol der Antrieb seines Herzens, als der Gedanke dazu treibe, daß seine Geschäfte nicht gut fortgehen werden, wenn er nicht den Ruhm eines ehrlichen Commissionärs behauptet. Und das ist denn auch wahr, daß kein Kaufmann in Commissions-Geschäften es hoch bringe, dessen Ruhm der Ehrlichkeit durch öftere Vorfälle geschwächt wird, die demselben widersprechen. Auch das bleibt wahr, daß ein solcher Mann, wenn er sieht, er sei an einen chicanirenden Committenten gerahten, wol tuht, wenn er dessen Chicane etwas aufopfert, dann aber auch mit einem solchen Mann alle Geschäfte aufgiebt, um seinen guten Ruhm zu behaupten, und sich nicht etwa nachsagen zu lassen, sein eignes Gewissen habe ihn gedrungen, solch ein Opfer zu machen. Dies halte ich für eine wichtige Regel der Klugheit. Denn der wirklich chicanirende Committent bleibt ohnehin nicht lange, und solche Leute sind gewohnt, ihre Commissionen bald hie bald dort hinzugeben, um, was sie von Rechts wegen dem Commissionär gönnen müssen, ihm durch Chicanen zu entziehn. Dies ge-

lingt ihnen auch, und sie können reiche Leute dabei werden. Denn die handelnde Welt ist gros genug, um immer andere und andere zu finden, die ihre Commissionen gern annehmen. Sie haben auch daher weniger Gefahr für ihren guten Ruhm dabei, als jeder einzelne Mann, der von den Aufträgen vieler leben will.

§. 10.

Gute Kenntnis der Waare, des Gegenstandes der Einkaufs-Commissionen, ist eine wichtige Voraussezung des Committenten. Sie hat zwar mindere Nohtwendigkeit an Orten, wo man gute Waarenkenner unter den Maklern hat. Denn dafür werden den Committenten $\frac{1}{8}$ p. C. als Courtagie angerechnet. Aber nicht jeder Handelsplaz hat Waaren-Makler. (M. s. oben B. 2. C. 1. §. 15.) In solchen Pläzen gewinnen dann Männer, welche die Waaren gut kennen, gar sehr die Oberhand über jeden andern, der sie nicht kennt. Ueberhaupt aber mag der junge Kaufmann sich dies gesagt sein lassen: will er einen Commissions-Handel ins Grosse und mit Sicherheit treiben, so muß er so wenig es aufgeben in der Waarenkenntnis weiter zu kommen, so lange er lebt, als wenn sein Plaz gar keine Makler hätte, und als wenn er mit allen möglichen in der Handlung vorkommenden Waaren zu handeln vorhätte.

§. 11.

Die Erteilung von Verkaufs-Commissionen hat freilich keine Gefahr für den Mann, welcher sie erteilt, daß er seinen guten Ruhm dabei zu Wage seze. Hat er seine eingesandte Waare nicht gekannt, hat er sie für besser ausgegeben, als sie wirklich ist, so kann ihm doch nicht nachgesagt werden, er habe dadurch betrügen wollen. Den jeder Versuch dazu ist vergebens, wenn der Commissionär die Waare besser, als er, kennt.

Aber in Ansehung der von seinem Auftrage gehoften Vorteile hängt er gar sehr von der Rechtschaffenheit seines Commissionärs ab. Er wird demselben zwar den Preis sezen, zu welchem er seine Waare verkauft zu sehen wünscht. Aber es hängt doch von einer jeden schlechten Conjunctur ab, ob er diesen Preis erlangen werde. Und ob er von einer guten Conjunctur den ganzen Nuzen ziehen werde, das hängt nur gar zu sehr von der Rechtschaffenheit seines Commissionärs ab. Es sei ferne von mir, Bedenklichkeiten gegen solche Männer im Allgemeinen zu erheben. Denn wie wäre es möglich, mit Gewinn in die Ferne zu handeln, wenn viele Commissionäre nicht den Vorteil einer guten Conjunctur ihren Committenten zu Nuzen kommen liessen? Aber wie, wenn beim Entstehen der Conjunctur der Commissionär die

in Händen habende Waare zu seinem Eigentuhm macht, dem Committenten Verkaufs-Rechnung einsendet, die bis an dessen vorgeschriebeuen Preis und zum Schein noch etwas darüber geht, dann aber den übrigen Vorteil der Conjunctur für sich nimmt? Sollten Beispiele dieser Art wol so ganz und gar fehlen, da es ein Committent darauf gewagt hätte, zumal da der Beweis davon hintennach so schwer zu führen ist?

§. 12.

Am bedenklichsten würde bei den Verkaufs-Commissionen der Credit sein, ohne welchen kein Verkauf leicht Statt haben kann. Wollte der Committent seinem Commissionär vorschreiben, nicht anders als für baar Geld zu verkaufen, so würde der Verkauf seiner Güter sich ins unbestimmbare verziehen, und er so viel mehr in den Zinsen seines Capitals verlieren. Es ist also die natürliche Folge davon, daß der Commissionär die Gewährleistung für diesen Credit übernimmt, oder, wie der Ausdruk ist, del Credere steht. Es ist aber auch eben so natürlich, daß er seinem Committenten dafür etwas neben der Provision berechne. Denn jeder Kaufmann weiß, wie viel der von ihm selbst in seiner eignen Handlung mit aller möglichen Vorsicht gegebne Credit ihm

koste. Wie könnte er denn diese Gewährleistung für einen andern unentgeltlich übernehmen?

Aber die Vergeltung dafür kann keineswegs so, wie die Provision, in der handelnden Welt sich auf eine gewisse Gleichheit stellen. Denn die Gefahr dieses Credits ist beinahe eben so verschiedentlich zu schäzen, als die See-Gefahr. Die Credit-Geseze und Falliten-Ordnungen weichen in den handelnden Staaten gar sehr von einander ab. Eben so groß sind die Abweichungen in dem rechtlichen Verfahren, und eben so mannigfaltig die Wege, durch welche ein böser Schuldner den Gesezen und den Gerichten sich entziehen kann. Aber auch der Gang der Handlung an jedem Plaze macht diesen Credit, für welchen der Commissionär dem Committenten insbesondre einsteht, mehr oder minder gefährlich. So bedenklich der Credit ist, den der Hamburgische Kaufmann in seiner eignen Handlung geben muß, so wird er doch minder bedenklich in dem Verkauf der Commissions-Güter, welche er nur seinen Mitbürgern, es sei zum Behuf deren Eignen Handels, oder der an sie eingegangenen Einkaufs-Commissionen, verkauft. Versendet er einen Teil dieser Güter an seine Correspondenten oder auf an ihn gelangte Einkaufs-Commissionen, so geht dieser Credit ihn insbesondre an, so wie er auch den daraus ihm entste-

henden Gewinn ganz für sich zieht. In solchen Marktpläzen kann also der Kaufmann für den möglich geringsten Preis del Credere stehen; und in der Taht berechnet der Hamburgische Commissionär dasselbe in den meisten Fällen nur zu Einem p. C. Beiläufig werde ich anmerken dürfen, daß dies ein wichtiger Vorteil für die Handlnng überhaupt ist, welchen nur die grossen Marktpläze derselben gewähren.

§. 13.

Denn in den Stapelstädten steht es ganz anders mit dem Credit, für welchen der Commissionär einstehen soll. Er kann in dem Verkauf der Güter seines Committenten sich keineswegs auf seine Miteinwohner einschränken, sondern muß ins Land hinein verkaufen, muß dem zur Stapelstadt selbst zum Einkauf kommenden inländischen Kaufmann oder Krämer langen Credit geben. Er übernimmt also, wenn er del Credere steht, die ganze Gefahr, die ein Kaufmann in seinem eigenen Handel zu stehen hat, wenn er von der Stapelstadt aus in nähere oder fernere Gegenden des Landes seine Waare auf Credit verkaufen muß. Eine Gefahr, welche den Umständen nach nicht für 2 und mehr p. C. zu assecuriren sein mögte, ja wol gar unbestimmbar wird! Diese Gefahr kann man als noch grösser werdend ansehen, wenn die Waaren von der Stapelstadt aus

über See in entfernte Colonien gehen. Doch mögte ich sie nicht in allen Fällen für grösser halten, weil der Kaufmann in den Ausfuhr-Häven des Mutter-Landes mit dem Colonisten in einer zuverlässigern Verbindung ist, ihn wegen dessen Retour-Waaren mehr in Händen hat, vielleicht auch mehr Ehrlichkeit in diesem Handel sich erhält (denn wenigstens ehemals war es so), als in dem Handel zwischen andern Stapelstädten und den inländischen Kaufleuten, die noch dazu oft eines fremden Gebiets sind.

Aus diesen Ursachen wird das del Credere in Cadix und Lissabon mit 2 p. C. neben der Provision bezahlt. In Petersburg befaßt der Commissionär sich gar nicht oder höchst ungern damit. Mir ist bekannt, daß einem Petersburgischen Hause vergebens 3 p. C. geboten wurden, wenn es del Credere stehen wollte. Wer also auf Rusland einen Verkauf-Handel treiben will, muß seine Güter weit mißlichern Schicksalen überlassen, als wenn er sie von Hause aus an entfernte Correspondenten verkauft. Fast alles wird von Petersburg aus auf langen Credit ins Land hinein verkauft. Die darüber genommene Abrede wird nicht immer treulich gehalten, und von dem besten Käufer wird auf den Curs gelauert, ehe er remittirt. Doch ich werde in den Zusäzen noch mehr von den Schwierigkeiten der Russischen Handlung beifügen.

§. 14.

Man kann leicht denken, wie sehr in solchen Handelspläzen von dem Commissionär der Vorwand benuzt werden könne, es sei noch kein Geld eingelaufen, um die Remesse zu verzögern. Ich sage, er könne benuzt werden; nicht, daß er wirklich von allen, oder nur von den meisten, weiter benuzt werde, als Wahrheit dabei zum Grunde liegt. Dergleichen Klagen hört man auf Seiten der Committenten sehr oft, auch wol manchmal ohne Grund. Denn der beste Commissionär ist doch nicht gehalten früher zu remittiren, als er selbst Geld in Händen hat. Aber eben daraus entsteht für einen rechtschaffnen Kauffmann Ein Mittel mehr, sich in einen guten Ruf zu sezen, der seine Commissionsgeschäfte vermehrt, wenn er seinen Committenten die Bezahlung früher, als sie es bei andern gewohnt sind, zu Händen bringt, indem er seine Commissions-Waaren nur an Käufer überläßt, welche er so gut auswählt, als er es selbst für sich tuhn würde, und, wenn sie bedenklich werden, durch alle mögliche Wege die Bezahlung von ihnen herauszubringen sucht. Dies ist ein Verdienst, welches der Kaufmann in grossen Marktpläzen in gleichem Maasse zu machen nicht Anlaß hat, wo die Verkaufs- mit den Einkaufs-Commissionen zusammentreffen.

Drittes Capitel.

Von dem Transito- und Speditions-Handel.

§. 1.

Wenn der Commissions-Handel nicht eigentlich den Nahmen eines Handels verdient (M. s. §. 3. des vorigen Capitels) so kömmt derselbe der Spedition vollends auf keine Weise zu. Denn der Speditör ist auch nicht für eine kleine Weile Eigner oder Besizer derer Güter, die durch seine Hände gehen, welches doch der Commissionär, in vielen Fällen wenigstens, wird.

§. 2.

Transit-Handel bedeutet der Ableitung des Worts nach den durch ein Land blos durchgehenden Handel, an welchem dieses keinen andern Anteil nimmt, als daß es seine Landstrassen demselben öfnet und des Verdienstes genießt, welcher sich längst diesen Strassen verbreitet. Er sezt also den Eigen-Handel anderer Nationen voraus, ist selbst kein Handel, sondern nur eine Benennung des Eigen-Handels in der erwähnten Beziehung.

Als einen solchen kannten ihn alle alte Völker, welche Cultur genug hatten, und deren Sitten sanft genug waren, daß sie dem mit seinen Waaren reisenden Kaufmann keine Hindernis in den Weg legten, sondern ihm für seine Person und Güter hinlängliche Sicherheit gönnten. Keine neidische Handlungs-Politik störte denselben und suchte ihn in einen andern Weg zu bringen, oder mit Zwang ihn in eine Eigne Handlung des Staats, für welchen sie strebte, zu verändern.

In den mittlern Zeiten blieb es noch damit in diesem Wege in dem größten Teil des Menschengeschlechts, wo nur einige Cultur war. Die ihrem Gewinn nachgehenden Kaufleute derer Völker, welche in der Handlung die tähtigsten waren, suchten und fanden ihren Weg, in den größten Entfernungen, durch Gegenden, die jezt für die Handlung undurchdringlich sein würden, wenn man ihrer noch bedürfte. So hatte z. B. die Indische Handlung eine Hauptstrasse den Ganges herauf bis in die Flüsse, welche in der Nachbarschaft des Caspischen Meers entspringen, so weit diese fahrbar waren, dann über das Caspische Meer und von diesem zum Schwarzen Meere. Eine zweite ging von dem Persischen Meerbusen ab in ungefähr eben dem Wege, welchen jezt die Caravanen, vielleicht mit minderer Sicherheit,

als damals, nehmen. Eine dritte ging durch Egypten in das mittelländische Meer. Von der Indischen Handlung in dem ersten Wege zog sich ein Teil durch das damals minder verwilderte Rußland, als es späterhin wieder ward, zur Ostsee. Insonderheit aber ging die Handlung in einer ungeheuren Landreise von dem Schwarzen Meere ab auf das nördliche China, die jedoch den von ihr erzählten Umständen nach eben so sicher gewesen zu sein scheint, als irgend eine Reise jezt durch Europa sein mag.

§. 3.

In diesem Handel mittlerer Zeit bedurfte der mit seinen Waaren ziehende Kaufmann der Bewohner derer Städte, durch welche er zog, zwar nicht in solchen Diensten, deren seine persönliche Gegenwart ihn überhob, sondern in solchen Hülfsleistungen, deren ein jeder Reisender für sich und das mit sich geführte schwere Gepäcke bedarf. Indessen mag sich doch mancher Auftrag daran gefügt haben, der sich einer jezt sogenannten Spedition ähnlichte, und dessen Bezahlung, mit dem übrigen zusammengenommen, diese Städte gros und reich machte. Davon zeugen uns noch die Ruinen von Palmyra, einer Stadt mitten in den sandigten Wüsten der Levante, deren Handel ihrer Lage nach doch wol wenig mehr, als ein Transithandel, sein konnte. In dem Landstrich

zwischen dem Schwarzen und dem Caspischen Meere, jenseits des leztern in der Bucharei und so weiter hin, blüheten viele Städte auf, von deren vielen selbst der Nahme sich verlohren hat, oder die wir, wie z. B. das ehemals so grosse Samarkand, kaum noch kennen.

§. 4.

In Deutschland aber war es, eben in diesen Zeiten, schon ganz ein anders. Kaum hoben sich in unsere Gegenden Handlung und Gewerbe empor, als die Einwohner von deren Städten dem Transithandel Fesseln anlegten, welche dessen Gang äusserst erschwerten. Das mindeste, was sie an sich zu halten suchten, war der Gewinn von der Verführung der durchgehenden Waaren. Sie erbaten sich von den schwachen Regenten Deutschlands und erlangten sehr leicht die Stapel-Gerechtigkeit des ersten Grades, nemlich das Recht, daß alle zu ihnen gelangende Waaren bei ihnen ausgeladen und durch ihre Bürger zu Lande oder zu Wasser weiter verführt werden mußten. Die Gierigkeit anderer begehrte und erlangte noch mehr, nemlich das Recht, daß alle zu ihnen gelangende Güter bei ihnen ausgeladen und mehrere Tage durch zum Verkauf ausgestellt werden mußten, und nur dann weiter gehen durften, wenn sich in der Stadt kein Käufer dazu anbot. Durch

solche Stapelgerechtigkeiten wurden die besten Flüsse Deutschlands gesperrt; aber auch manche mitten im Lande belegene Stadt begehrte und gewann solche Rechte, wenn sie eine Zeitlang erfahren hatte, daß die Handlung ihren Weg durch sie nahm, und nun zu glauben anfing, sie könne keinen andern nehmen. Von den Erschwerungen der Handlung durch die Zölle, mit deren einer so grossen Menge die Deutschen Flüsse belegt wurden, rede ich hier nicht. Denn deren Absicht war nicht sowol, die Transit-Handlung in ihrem Gange aufzuhalten, wie dies durch die Stapelgerechtigkeit geschah, als sie den damals Geldlosen Fürsten so einträglich zu machen, als möglich. In den dem Hanseatischen Bunde verwandten Städten war der Eigenhandel das Haupt-Augenmerk. Diesen suchten sie durch wirklich oder vorgeblich erlangte Gerechtsame oder durch eigenmächtige Verfügungen zu erzwingen. Andere suchten den Transit-Handel gewaltsam durch Anmaßungen an sich zu halten, die selbst bei dem jezigen so allgemein beliebt gewordnen Handlungszwange Beispiellos sind. Suchte doch die an einem kleinen Fluß abwärts von der Elbe belegene Stadt Lüneburg noch in dem 16ten Jahrhunderte sich in das Recht zu sezen, daß keine Güter von Hamburg ab die Elbe hinauf verführt werden dürften, sondern alle durch ihr Flüßchen zu ihr ge-

schifft, und dann durch die Landfracht von ihren Bürgern weiter befördert werden sollten. (*)

(*) Diese seltsame Anmassung einer Landstadt lernen wir aus Krauts Geschichte der Lüneburgischen Schaalfahrt in dem ersten Stück der Annalen der Br. Läneb. Churlande. S. 67.

Der selige Kraut trug also kein Bedenken, von seiner Vaterstadt, welcher er als Proto-Syndicus diente, eine so gehässig scheinende Sache ans Licht zu bringen. Aber was kann uns jezt hindern zu gestehen, daß die Handlungs-Politik der ehemals Hanseatischen Städte, so wie die des ganzen Bundes, den höchsten Eigennuz zum Gegenstand gehabt habe, daß sie, wo sie nur konnte, einen Handlungszwang geübt habe, dem derjenige nicht allerdings gleicht, zu welchem die neuere Handlungspolitik der Fürsten sich so rasch entschließt? Nur ein Tohr wird sagen, an den Nachkommen der Hanseaten der Vorzeit werde dadurch eine billige Vergeltung geübt. So schwache Gründe müssen nicht in der Handlungspolitik entscheiden. Denn die Frage kömmt blos darauf an: ist Handlungszwang überhaupt oder in gewissen Fällen fürs Ganze, oder insbesondere für das Volk vorteilhaft, dessen Handlung man dadurch aufzuhelfen sucht? Und diese Frage bejahe ich in manchen Fällen mit eben der Freimütigkeit, welche ich haben würde, wenn ich selbst unter einem den Handlungszwang liebenden Fürsten lebte.

§. 5.

Schon dieses Bestreben der Städte, den Durchzug der Waaren an sich zu halten, deutet auf die grossen Vorteile, welche sie davon erwarteten. Sie bestellten auch zu dessen Beförderung und Sicherung viele Officianten, welche diese Städte noch jezt unter verschiedenen Nahmen und zum Teil unter solchen Gerechtsamen beibehalten, welche die Unkosten des Transit-Handels ungebührlich vermehren.

Aber die Vorteile davon haben sich sehr vermehrt, seitdem für die Handlung überhaupt die oben Cap. 2. §. 1. angegebenen Erleichterungen entstanden sind. Seit dieser Zeit wendet der nicht mehr mit seinen Waaren reisende Kaufmann dem Einwohner derer Städte, durch welche er sie versendet, vieles Geld, das er sonst selbst verdiente, für die in der weiteren Versendung seiner Güter angewandte Bemühung zu. Dieser Bemühung giebt man die Benennung der Spedition. Durch eine, so viel ich weiß, allgemeine Uebereinkunft hat sich der Lohn derselben auf $\frac{1}{3}$ p. C. von dem Wehrt der durch den Speditör beförderten Güter gestellt. Hierin scheint zwar etwas der Natur der Sache nicht gemässes zu sein. Denn eine kostbare Waare von wenigem Gewigt macht dem Speditör nicht so viele Mühe, die mit deren Wehrt so in Verhältnis stünde, als bei

einer schwer wiegendem minder kostbaren vorfällt. Aber dagegen ist es natürlich, daß ein sorgfältiger Speditör für die kostbare Waare, zumal wenn sie einer Beschädigung fähig ist, mehr Sorgfalt anwenden müsse, auch um sie völlig sicheren Schiffern und Fuhrleuten anzuvertrauen.

Zwar bekömmt derselbe nur selten die Waare zu sehen, welche er zu befördern hat, und also könnte ihm deren Wehrt verholen werden. Aber er muß denselben dem Fuhrmann oder Schiffer aufgeben, um die unterwegs vorfallende Zölle demselben gemäß zu bezahlen. Oder er wird ihm dadurch bekannt, daß er die von dem Absendungs- oder dem nächsten Speditions-Ort her bezahlten Zölle, nebst der Fracht dem, der sie ihm bringt, bezahlt.

§. 6.

Diese bis zu dem Ort der Spedition und an dem Orte selbst vorfallenden Kosten legt der Speditör aus, und berechnet sie. Ich mag nicht gerade zu sagen, daß eben in dieser Berechnung der Speditör seinen Haupt-Vorteil finde. Aber so etwas mag doch wol wahr sein. Denn unser einer, der nicht mit der Handlung zu tuhn hat, hört doch so oft Klagen der Kaufleute über das Schneiden der Speditöre in ihren Rechnungen, hört, daß sie so oft deswegen

ihren Speditör ändern, erfährt auch wol, daß auswärtige Kaufleute ihre hiesigen Commissionäre anweisen, ihre Waaren nicht auf gewisse Oerter zu senden, wenn eine Wahl derselben Statt hat, weil die Speditöre daselbst so unbillig sind. Man hat mir auch sagen wollen, daß manchmal ein solcher Mann, um die Speditionen von einem grossen Handlungshause an sich zu halten, sich bequeme ½ ja gar nur ⅛ p. C. dafür zu berechnen. Sollte dies wahr sein, so wäre doch eine solche Nachgiebigkeit zu weit getrieben, wenn nicht der Speditör noch sonst etwas dabei zu verdienen wüßte.

Insonderheit mag ich das nicht für ganz zuverlässig ausgeben, daß Speditöre in solchen Städten sich am besten stehen, welche vor Alters den Transithandel mit ungebührlichen Zöllen belegt haben, und noch den alten Tarif behalten, ungeachtet ihr Wolstand auf dem Transithandel beruhet, deren Obrigkeit aber ihren Bürgern durch die Finger sieht, und die von ihnen spedirten Waaren zu einem viel geringer von ihnen angegebenen Wehrt gehen läßt. Es kann sein, daß sie diesen Vorteil ihren Committenten, wo nicht ganz, doch zum Teil, zu gute kommen lassen. Ja man hat mir sogar sagen wollen, daß man mit den Speditören solcher Städte behandeln könne, daß sie den Transitzoll nur zur Hälfte be-

rechnen. Aber ich bin nicht der Mann, der davon aus eigner Erfahrung sprechen könnte.

So viel ist indessen gewiß, daß ein Kaufmann, der eine grosse Propre-Handlung treibt, sehr wol daran tuht, wenn er durch mehrere Reisen sich mit denen Strassen bekannt macht, auf welchen er seine Waaren versenden muß. Seine Reise wird sich ihm sehr gut bezahlt machen, wenn er sich von allen Dingen, die in der Rechnung seiner Speditöre vorkommen, zur Stelle unterrichtet. Doch wird er einen fast gleichen Vorteil, in Ansehung seiner durch Einkaufs-Commission an ihn gelangenden Güter, haben. Denn sein Commissionär dient ihm als Speditör, für wenigstens den Weg vom Einkaufs- bis zum ersten Speditions-Plaze. Doch muß ich, wenn ich dem jungen Kaufmann diesen Raht gebe, ihn erinnern, daß er nicht an Kleinigkeiten hänge, sondern nur wichtigeren Dingen, insonderheit den Zöllen, nachforsche.

§. 7.

Sehr natürlich wird die Spedition ein Hauptgeschäfte inländischer Städte, auch ohne eine ihnen erteilte Stapelgerechtigkeit, wenn deren Lage so beschaffen ist, daß die Flußfahrt daselbst mit der Landfracht wechselt, oder die inländischen Fuhrleute den

Plaz zum gewöhnlichen Ziel derer Reisen machen, über welches hinaus sie keine Frachten annehmen. Dadurch allein wird eine Stadt noch nicht zur Handelsstadt, welcher eine der drei oben angegebenen Benennungen zukäme. Man mögte eine solche Stadt einen Ablager-Plaz benennen. Ist aber dieselbe schon ohnehin eine Handelsstadt, es sei eine Niederlage, eine Stapelstadt oder gar ein Marktplaz, so knüpft sich auch natürlich die Spedition an deren übrige Geschäfte, falls nicht deren Bürger sie von sich abhalten, oder altväterische Statuten ihr entgegen stehen. Das ist nun wirklich mit vielen Städten der Fall. Wo man an den eignen Handel von Alters her gewohnt ist, da glänzen freilich einzelne Familien im Reichtuhm, die denselben an sich gezogen haben, durch ihre Geldeskräfte den Handel mit den Nachbaren zu zwingen und deren Vorteile klein zu erhalten verstehen. Diesen scheint eine jede Veränderung in dem Betriebe der Handlung Verlust, und ist es freilich auch für sie. Dem geringen und dem Mittelmann ist es nicht nur gleichgeltend, ob sein Verdienst aus dem Eignen, dem Commissions- oder dem Transit-Handel entstehe; sondern sein Gewinn, und mit demselben die Bevölkerung der Stadt, mehrt sich durch lezteren am schnellsten. Ich werde noch mehr davon in dem fünften Buche zu sagen haben.

Indessen haben viele Städte ihren alten Anmassungen so sehr entsagt, daß der Transit-Handel nicht nur erlaubt, sondern so gar begünstigt wird. Die Stadt, in welcher ich lebe, giebt ein vorzügliches Beispiel davon. Auf der andern Seite hat der inländische Kaufmann die vielen Wege der Handlung besser kennen gelernt. Er versucht es daher wenigstens auf allen, ob er seine Vorteile mehren könne, und hält sich allererst dann, wann der Ausgang seiner Erwartung nicht entspricht, in seinem Eignen Handel wieder an den grossen Marktplaz.

§. 8.

Diesem aber entsteht eine Gefahr des Verlustes aus den Speditionen, welche die blossen Ablager-Pläze nicht kennen. Wenn, wie natürlich, ein solcher Marktplaz auch ein grosser Wechselplaz ist, und dessen Einwohner, die sich zu der blossen Spedition willig finden lassen, Kräfte haben, die der blosse Speditör in jenen Städten selten hat, so sucht der fremde Kaufmann für seinen Transit-Handel auch gerne bei diesen Credit, und läßt auf sie den Wehrt der aus der Ferne verschriebenen Waaren trassiren. Das ist in der Taht zu viel Gefälligkeit gegen den Fremden, der den Markplaz nur zum Behuf seines Transit-Handels braucht, die dessen Bürger nicht für ihn haben, wenigstens nicht Wechsel für ihn accep-

tiren sollten, bevor sie ihre Bedekkung sehen. Denn die Gefahr, die sie für ⅓ p. C. Wechsel-Provision laufen, ist nicht klein, weil unter den einländischen Kaufleuten gerade diejenigen die unsichersten sind, die am meisten unternehmen und es auf allen Wegen versuchen wollen. Mir sind manche Beispiele bekannt, da Kaufleute für ein bischen Speditions-Gebühr und Provision schwer gebüsset haben.

Viertes Capitel.

Von der Gesellschafts-Handlung unter Privat-Personen.

§. 1.

Es ist nichs gewöhnlicher, als eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, zur Betreibung ihrer Handlungs-Geschäfte; aber auch eben so gewöhnlich ist es, dieselben durch Unfälle oder Mishelligkeit getrennt zu sehen. Daß eine solche Verbindung ihre gute Seite habe, ist nicht zu bezweifeln, da so manche Handlungs-Societät zwischen Privatpersonen viele Jahre durch mit einem für jeden

Teil glüklichen Erfolg besteht. Da aber Beispiele der Art minder häufig als die von dem Gegenteile sind, so muß die Sache auch ihre böse Seite haben, welche darzustellen der beste Weg sein wird, wenn ich die Veranlassungen nach der Reihe beurteile, unter welchen gewöhnlich Handlungs-Societäten errichtet werden.

§. 2.

Die erste und natürlichste dieser Veranlassungen ist, wenn die Geschäfte einer Handlung wirklich von der Art sind, daß sie nicht von Einem Mann bestritten werden können. Z. B. Eine Handlung erfodert öftere Abwesenheit desjenigen, der sie führt, bei vielen zu Hause lebhaft fortgehenden Geschäften. Ich sezze die Frage beiseite, ob, die Geschäfte, zu deren Betreibung diese Reisen nohtwendig sind, nicht eben so gut von treuen und verständigen Bedienten ausgerichtet werden könne? Doch werden meine Leser folgendende Bemerkungen gegründet finden:

1) Mancher Mann nimmt dies zu geschwind an, und beurteilt seine Geschäfte selbst nicht gehörig, glaubt nicht durch Bediente ausrichten zu können, was doch durch sie besser geschehen kann, oder trauet sich selbst nicht zu sie so aussuchen, so leiten und ihrer Treue sich so versichern zu können, daß seine

Sachen sicher gehen. Es giebt Ein Mittel, die Treue eines reisenden Bedienten zu binden, nemlich wenn man ihm einen mässigen Anteil an dem Gewinn einräumt, der aus seinen Reisen entsteht. Sagt man, dann werde der Bediente zu kostbar, so antworte ich: aber noch kostbarer wird der Compagnon. Von jenem kann man sich los machen, wenn man in dessen Wahl gefehlt hat; von diesem nicht so leicht, und selten ohne Rechtshändel.

2) Sehr oft trügen sich zwei in dieser Absicht vereinte Compagnons in der Einteilung ihrer Geschäfte. Derjenige, der das Reisen auf sich nimmt, bliebe vielleicht besser auf dem Comtoir, oder umgekehrt. Mir sind mehrere Beispiele bekannt, da der verständigere Compagnon reiste und sein Genosse unterdessen zu Hause alles verdarb. Jener fand bei seiner Rükkunft alles zum Bankerott bereit. Ich erinnere mich insonderheit zweier Vorfälle, da die kaum angefangene Societät, sogleich bei der Rükkunft des einen Compagnons von der ersten Reise, aufgehoben werden mußte.

3) Mancher zu Reisen gewählte Compagnon glaubt dann auch immer reisen zu müssen, und liegt beständig auf der Landstrasse. Seinen Bedienten läßt der Principal reisen, wenns nötig ist. Jenen

aber kann er nicht allerdings zwingen. So vermehren sich die Unkosten der Handlung ungebührlich, und schwächen ein Haus, daß es bald zu Grunde geht.

§. 3.

Die zweite Veranlassung ist der gar zu grosse Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte. Ich muß gestehen, daß ich dieser in den meisten Fällen, wo sie zum Vorwande dient, am wenigsten einräume. Es giebt der Menschen gar viele, die ein ihre Kräfte übersteigenden Uebermaas der Geschäfte zu fühlen glauben, das sie nimmer fühlen würden, wenn sie Geist der Ordnung hätten, nebst der Fähigkeit die Beschäftigungen derjenigen, welche ihnen dienen, gehörig zu leiten und in Ordnung zu halten. Mit aller Achtung, welche ich für den Kopf und die Fähigkeit eines grossen Kaufmanns hege, mit der größten Meinung von dem Umfang seiner Geschäfte, glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß sie mit den Geschäften des Regenten eines nur mässigen Staats nicht in Vergleichung kommen. Zwar giebt es mehrere unter diesen, denen es am Geist der Ordnung fehlt, und denen selbst ihre Regimentsgeschäfte Langeweile machen. Dann nehmen sie zwar keine Regierungs-Compagnons an. Aber ihre Minister, und allenfalls ihre Mätressen dazu, werden mehr als dies, werden Ober-Regenten. Aber wie man-

chen Fürsten zeigt uns die Geschichte, wie manchen stellt uns selbst unser Zeitalter dar, dem die Regierungsgeschäfte nie zu groß werden, weil er Geist der Ordnung hat, und seine Diener auszuwählen und fortdauernd zu beobachten versteht. Es ist anmerklich, daß, wenn die Handlungs-Geschichte uns grosse Kaufleute nennt, z. B. einen Gresham, Bernard, dies fast alle einzelne Namen sind. Die Medicis erwarben ihre fürstlichen Reichtühmer mit Bedienten, nicht mit Compagnons. Ich lasse gerne Ausnahmen gelten, und könnte manche noch lebende Männer ohne Schmeichelei nennen, welche jedermann als grosse Handelsleute gelten läßt, die jedoch in Societät handeln. Aber das ist doch natürlich, daß solche Beispiele sich vorzüglich unter Männern finden, deren Verstand und Fleis ihnen nie den Gedanken entstehn lies, daß ihre Geschäfte für sie allein zu groß wären, niemals aber unter solchen, welche diesem Gedanken zu schnell Raum geben.

§. 4.

Die dritte Veranlassung ist, wenn eine Person glaubt, eine Handlung errichten oder wenigstens fortsezen zu müssen, welche zu deren Geschäften sich unfähig erkennt, oder nicht die Lust hat sich dazu fähig zu machen.

Dies ist der so gewöhnliche Fall für die Erben einer Handlung, sowol Witwen als Söhne eines verstorbenen Handelsmanns, aber auch oft für reich gebohrne Jünglinge, welche in Folge fremder Leitung und ohne eignen Trieb sich für den Handelsstand bestimmt haben, und bei anwachsenden Jahren keinen andern Stand kennen, dem sie sich widmen könnten. Davon sind die Folgen sehr traurig. Ich habe nun lange genug gelebt, um wenigstens dreßig Exempel von grossen Handlungshäusern dieser Stadt aufzählen zu können, die dadurch zu Grunde gegangen sind, daß die Witwen oder die unfähigen Söhne eines bis zu seinem Tode glüklichen Handelsmanns glaubten, sie müßten dessen Handlung fortsetzen. Ihre Unfähigkeit zu deren Geschäften sollte dann ein Compagnon ersezen. Der Erfolg war Verlust des ganzen oder eines Teils ihres Vermögens, wenn ein guter Geist sie leitete, daß sie zu rechter Zeit ihre Gefahr einsahen, die Companie aufhoben, und das tahten, wozu sie gleich Anfangs sich hätten entschliessen sollen, nemlich von den Zinsen der Hälfte des Vermögens zu leben, das sie wenig Jahre vorher ganz hatten. Unter denen Handlungshäusern, welche in Hamburg im Jahre 1763 zu zahlen aufhörten, waren viele, deren Unfall blos hierin seinen Grund hatte. Hier war es nicht Betrug abseiten der Compagnons. Aber die Ursachen, warum es damals so gieng, und ge-

wöhnlich so geht, sind leicht anzugeben. Ich verspare sie indessen für die Zusäze.

Aber den wichtigen Raht, den ich seit fünf und zwanzig Jahren so manchem jungen Manne gegeben habe, kann ich nicht bis dahin aussezzen. Wenn du, habe ich ihm gesagt, dich so sehr auf dein väterliches Vermögen verlässest, daß du glaubst, du könnest dessen ohne eigne Arbeit geniessen, so handle lieber gar nicht. Wilst du jedoch nicht anders, glaubst du, die väterliche Handlung fortsezen zu müssen, oder wilst du deswegen gar eine neue Handlung errichten, weil du glaubst, mit deren Gewinn besser daran zu sein, als mit den Zinsen deines Erbteils, und vermagst du nicht so viel über dich, daß du deine Kräfte selbst den Geschäften widmest, so lerne wenigstens das, was dir nötig ist, um einen richtigen Blick auf deines Compagnons Arbeiten zu werfen, um ihn nicht blindlings handeln zu lassen, und immer wissen zu können, wie deine Sachen stehen. Bringst du nicht wenigstens es so weit, so bist du über kurz oder lang verlohren, und ich wiederhole dir: Lieber handle nicht!

Freilich läßt dieser Raht nur dem Jünglinge sich geben, der nicht gar schwach von Kopfe ist, und keine ganz entschiedne Abneigung von der Arbeit und

gänzliche Entschlossenheit fürs Wolleben zeigt. Ist aber dies, so gilt wiederum nur der einzige Raht: Handle nicht!

§. 5.

Eine vierte sehr scheinbare Veranlassung zur Schliessung einer Handlungs-Societät ist: Wenn die Handlung, die man unternimmt, ein grösseres Capital erfodert, als ein einzelner Mann besizt. Dies bringt gewöhnlich viele Privat-Companien zu Stande, ist aber doch in mehr als Einer Absicht bedenklich. Wenn das Vermögen nicht groß ist, so ist die gewöhnliche Folge, daß in den Haushaltungen beider Compagnons mehr verzehrt wird, als die Handlung abwerfen kann. Wenn dann nun einmal eine solche Companie geschlossen ist, so wird es schwer, sie wieder aufzuheben, wenn man gleich sieht, daß zu wenig verdient wird. Kömmt es aber zur Aufhebung der Companie, da die Sachen auseinander gesezt werden müssen, so wird gewöhnlich der Handelszustand beider Handelsleute bekannt, und der Credit ist für beide verlohren. So habe ich manche Handlungs-Societät verständiger und fleissiger Kaufleute sich endigen sehen, die vielleicht einzeln sich mögten in die Höhe gearbeitet haben, aber deren zu mässigen Gewinn die zwiefache Haushaltung verschlang, bis sie durch einen unabwendlichen Ban-

kerott, oder durch verhaßte Rechtshändel getrennt wurden.

§. 6.

Das rahtsamste für einen verständigen Kaufmann ist, nicht aus dem Grunde, weil er sein Vermögen für zu klein hält, eine Companie fürs Ganze zu schliessen, sondern mit seinem kleinen Capital zu machen, was er kann. Bei einzelnen Vorfällen oder Speculationen aber wird er, wenn er einen guten Ruf hat, einzelne Kaufleute sehr leicht zur Vereinigung für dies Geschäfte bringen können. Es ist in der Taht sehr gewöhnlich, daß ein Kaufmann mit dem andern auf halbe Rechnung (à conto meta) etwas unternimmt. Aber es kann dies mehr ins Grosse gehen, wenn mehrere verständige Kaufleute Eine Speculation, wenn gleich jeder für seine besondere Rechnung, unternehmen. Z. E. vor etwa 50 Jahren ward ein starker Material-Waarenhandel an Hamburg, bloß durch eine solche Vereinigung von vier oder fünf verständigen Kaufleuten, gehalten, der sich nach deren Tode wieder mehr nach Holland gezogen hat. Wenn einem dieser Männer ein Vorfall kam, da eine Partei solcher Waaren für sein Capital zu groß ward, so teilte er seine Speculation den übrigen mit. Dann kauften sie zusammen, hielten den Preis so hoch, als die Umstände es er-

laubten, und verkauften nicht anders, als zugleich und zu gleichem Preise. Zu solchen Verbindungen gehört jedoch die strengste Redlichkeit. Bricht einer die Abrede, so kann sie nie wieder zusammen kommen.

§. 7.

Bis hieher habe ich alles wider die Privat-Handlungs-Societäten gesagt, worauf mich die vieljährigen Bemerkungen desjenigen, was ich um mich her habe vorgehen sehen, geleitet hat. Doch will ich dadurch nichts mehr, als demjenigen Behutsamkeit empfehlen, der mein Buch mit dem günstigen Vorurteile liest, daß er guten Raht für sich darin finden könne. Bin ich gleich nicht selbst ein Kaufmann, so sind doch diese Vorfälle, auf welche ich hier zurück sehe, nicht Comtoir-Geheimnisse, sondern Erfahrungen, die dem vieljährigen Einwohner einer grossen Handels-Stadt, wenn er einigen Beobachtungsgeist hat, sehr natürlich entstehen, er sei, welches Standes er wolle. Aber wie könnte ich mich unterfangen, allen denen Ueberlegungen einzureden, welche einem soliden Kaufmann es rahtsam machen, eine Handlungs-Societät einzugehen! Ich gestehe vielmehr, daß der Credit eines solchen Handlungshauses bei mir am festesten stehen würde, welches seine Geschäfte eine Reihe von Jahren durch in ungestörtem Einverständnis beider Associirten betrieben hat. Ich

würde daraus ein gutes Vorurteil für die Fähigkeit und den Fleis so wol, als für den Wolstand derselben fassen. Denn wenn beide Associirte ihr Werk nicht recht verstehen, oder nicht recht treiben, da nimmt es ein schlechtes Ende in kürzerer Zeit, als welche ein einzelner Mann sich noch hinhalten kann. Fehlt es bei einem von beiden, so bleibt es nicht lange stille damit, und das Societäts-Band reißt früher oder später.

Man kennt in der handelnden Welt diejenigen Häuser als äusserst zuverlässig, welche von Kaufleuten dieser oder jener Nation in dem Auslande in der Aussicht errichtet werden, nach erlangtem hinreichendem Gewinn wiederum ihr Vaterland zu suchen, vorher aber ihre Stelle durch jüngere Compagnons zu ersezen, da dann selten die Geschäfte zwanzig Jahre in den Händen eben desselben Mannes bleiben. Es ist einleuchtend, daß Privat-Companien auf diesen Fuß nur in solchen Pläzen errichtet werden und bestehen können, wo die Hofnung des Gewinns vorzüglich gros ist, und daß meine §. 2 bis 5 erhobenen Bedenklichkeiten durch den Umstand sehr gemindert werden, daß der Compagnon aus den Bedienten des Comtoirs genommen wird, nachdem er Jahre durch den Gang von dessen Geschäften hat kennen

gelernt; und dies mit der Aussicht, in eben denselben sich zu einem reichen Manne zu machen.

Fünftes Capitel.

Von den öffentlichen Handlungs-Companien.

§. 1.

Oeffentliche Handlungs-Companien sind Gesellschaften, welche sich unter der Autorität und den Begünstigungen der Regenten und Obrigkeiten in der Absicht vereinigen, Handlungsgeschäfte von einer bestimmten Art und Ausdehnung mit den von deren Mitgliedern zusammengetragenen Geldeskräften zu betreiben. Die gewöhnliche Veranlassung zu denselben beruht in der Meinung, daß die Geschäfte, welche den Gegenstand der Companie ausmachen sollen, entweder gar nicht oder doch nicht mit hinlänglich lebhaftem Betriebe von einzelnen oder wenigen sich allenfalls vereinigenden Kaufleuten in Gang gesezt werden können. Freilich macht man diese Voraussezung oft zu schnell, insonderheit in solchen Staaten, wo man die Triebfedern der Privathandlung und Industrie nicht gehörig kennt.

§. 2.

Das Erfodernis, um an solchem Companiehandel Teil zu nehmen, ist Geld. Handlungskenntnisse sind es nur bei denen, welchen die Führung der Geschäfte aufgetragen werden soll. Ein recht hoher Grad dieser Kenntnisse sollte das Erfodernis bei denjenigen sein, welche die oberste Direction derselben übernehmen. Aber, da diese Personen fast allemal aus den ersten Ständen gewählt werden, in welchen diese Kenntnisse sehr selten sind, so fallen solche grosse Companien sehr natürlich in den Fehler, von welchem ich §. 4. des vorigen Capitels gesagt habe, daß er den Privat-Companien so gefährlich sei. Grosse Geschäfte werden von Leuten betrieben, welche die Charten zu mischen wissen, wie sie wollen, ohne daß die Teilnehmenden und Ober-Directöre sich die Fähigkeit erwerben, ihnen gehörig in die Charte zu sehen und ihr Spiel zu beurteilen.

§. 3.

Zur Teilnahme an diesen Companien werden alle diejenigen, selbst in den meisten Fällen Ausländer, zugelassen, welche ihr Geld dazu hergeben wollen. Dies wird auf eine gewisse Summe bestimmt, und das Eigenthums-Recht an dieselbe ihnen durch ein Document zugesichert, welches man eine Actie nennt. Die Bedingung dabei ist, daß der Geber

dieses Geldes es nicht zurük fodern darf, so lange die Companie besteht, oder durch die Obrigkeitliche Acte, welche man deren Octroi nennt, zu bestehen befugt ist. Aber das Recht, die Actie zu verkaufen, wird deren Inhaber gelassen. Doch ist die Actie nicht etwan, wie Banknoten, in den Händen eines jeden Inhabers gültig, bevor sie bei der Direction auf dessen Namen umgeschrieben worden. Sie kann auch nicht einmal so, wie Wechsel, durch ein blosses Indossement an einen andern übergetragen werden. Dies ist einer von vielen Gründen, weswegen Actien nicht als Papiergeld angesehen werden können, wie von vielen Schriftstellern irrig geschieht. (Mehr Gründe sehe man B. 6. §. 12. von dem Geldes-Umlauf.) Als Pfand können sie freilich, so wie jedes andere nuzbare Eigentuhm, einem andern zu Händen gestellt werden.

So viele mal ein Teilnehmer an der Companie das Capital zahlt, welches für jede Actie bestimmt ist, so viele Actien werden demselben ausgefertigt. Das Recht, in den Angelegenheiten der Companie eine Stimme zu geben, wird gewöhnlich nur dem Besitzer mehrerer Actien in bestimmter Zahl zugeteilt. Und noch eine grössere Zahl derselben gehört dazu, um zum Directör der Companie gewählt werden zu können. Der fähigste Mann, dem aber seine

Vermögensumstände nicht gestatten viele Actien zu nehmen, ist daher von der Direction ausgeschlossen.

§. 4.

Fallen die Geschäfte der Companie gewinnvoll aus, so wird der Vorteil nach Procenten des Capitals einer jeden Actie an die Teilnehmer, bei einigen jährlich, bei andern halbjährlich, ausgezahlt. Dies nennt man das Dividend. Wenn dies Dividend steigt, so steigt natürlich der Wehrt der Actien bei jedem Verkauf derselben, und sinkt, wenn dies Dividend klein ist. Hieraus entsteht der so bekannte Actien-Handel, von welchem ich in dem nächsten Capitel mehr sagen werde.

§. 5.

In der Handlung älterer Zeiten mag es freilich nicht an Verbindungen mehrerer Kaufleute, zur Betreibung gewisser Handlungsgeschäfte, gefehlt haben, zu welchen die Geldkräfte einzelner nicht hinreichten. Aber solche Handlungs-Companien, als welche unser Zeitalter hat, kannte die Vorzeit nicht. Der Zwek sowol, als der Grund der Vereinigung mehrerer Städte in dem Hanseatischen Bunde, war einer ganz andern Art. Als am Ende des 15ten Jahrhunderts die Portugiesen sich in den Besiz der directen Handlung auf Indien sezten, und ein ganzes Jahrhundert

durch in demselben erhielten, fiel es ihnen nicht ein, öffentliche Companien auf diese Handlung zu errichten. Als den Holländern am Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Muht entstand, sich in diese Handlung einzudrängen, geschah dies anfangs durch vereinte Kräfte kleiner Societäten mehrerer Kaufleute. Weil aber diese Unternehmung mit Kriegesgewalt verbunden sein mußte, deren Kosten für jede dieser kleinen Societäten zu hoch stiegen, so vereinten sich dieselben im Jahr 1602 in Eine grosse Companie, deren Fond doch nur aus 6,459840 Holl. Gulden bestand. So klein dieser, auch in damaligen Zeiten, für eine zu Kriegesunternehmungen genötigte Handlungscompanie war, so sehr gelang es ihr in denselben aus Ursachen, die man §. 24 meiner Abhandl. von den grossen Handlungs-Companien nachlesen kann. Dieser Erfolg machte einen grossen Eindruck bei allen Regenten und Freistaaten Europens. Die erste Folge davon war, daß man die Indische Handlung als eine solche ansah, welche zu betreiben kein ander Mittel, als die Errichtung einer grossen Handlungs-Companie wäre. Aber, als in spätern Zeiten der Gedanke mehr und mehr rege ward, in handlungslosen Staaten Geschäfte, welche dieselben bis dahin nicht kannten, entstehen zu machen, so sah man noch immer auf das so groß scheinende Glük jener Holländischen Companie zurük; und so

ward das Vorurteil allgemein, daß eine jede Handlung von einigem Belang nur durch Companien belebt und betrieben werden könne.

Dieser Irrtuhm (den Irrtuhm ist es gewis) hat bisher die Regenten fast aller handelnden Staaten mißgeleitet. Ich habe in meiner Abhandlung über die öffentlichen Handlungs-Companien, welche die erste in unserer Handlungs-Bibliothek ist, alles gesagt, was ich diesem Irrtuhm entgegen sezen zu können glaube. Ich könnte freilich meine Leser ganz auf dieselbe verweisen, zumal da ich ungerne mir selbst nachschreibe. Allein ich kann und darf doch keine Lükke in diesem Buche lassen, wenn ich auf Gegenstände gerahte, von welchen ich bereits anderswo geschrieben habe. Ich will also wenigstens die Resultate hieher sezen, welche in jener Abhandlung weiter ausgeführt und, wie ich glaube, hinlänglich bewiesen sind. Denn bisher habe ich noch keine Widerlegung derselben gelesen, ob ich gleich sehr überzeugt bin, daß ich dem Interesse sehr vieler zuwider geschrieben habe.

§. 6.

Ich will diese Resultate hier nach zwiefacher Rüksicht abteilen.

I. Wie und warum grosse Handlungs-Companien nicht die Vorteile machen, welche man sich davon verspricht. Die Ursachen davon sind:

1) Weil Fähigkeit und Einsicht nicht die Wahl derjenigen bestimmen, welche die Geschäfte derselben betreiben und dirigiren. (§. 7. jener Abhandlung.)

2) Weil die Geschäfte mit einer bestimmten Summe angefangen und fortgeführt werden, welches dem natürlichen Gange der Handlungs-Industrie durchaus zuwider ist. (§. 8.)

3) Weil die zu grosse und zu gewiß geachtete Hofnung von dem künftigen Gewinn einen grossen Aufwand veranlaßt, welcher früher gemacht wird, als noch der Gewinn seinen ersten Anfang nimmt. (§. 19. 20.)

(4 Weil die Concurrenz mit der Privat-Industrie oder mit andern Companien sie nötigt, ihren Betrieb hintennach, auch unter den nachteiligsten Umständen, höher zu treiben, als ihre durch den Aufwand der ersten Anlage geschwächten Kräfte es ihr zuträglich machen. (§. 5.)

5) Weil jede Companie durch Kriege zerrüttet wird, es sei nun, daß sie dessen Kosten tragen muß,

oder ihr Gewerbe durch den Krieg unterbrochen wird. (§. 24 und sonst hin und wieder.)

§. 7.

II. Schädlich für den Staat, in welchem solche Companien entstehen, werden sie

1) durch die denselben so willig eingeräumten Monopolien. (§. 15. 16.)

2) Weil die erste Regel einer Companie ist, mit ihrem bestimmten Capital den möglich größten Gewinn zu machen. (§. 21.)

3) Wenn der Kaufmann seinen Vorteil darin sucht, daß er sein Capital so geschwind als möglich umsezt, und dadurch der dem ganzen Staat nüzlichen Geschäfte so viel mehr werden, so ist der Gang der Geschäfte einer Companie viel zu schwerfällig, als daß sie dies tuhn könnte.

4) Keine Colonie hat gedeihen können, so lange sie einer eigentlichen Handels-Companie unterworfen war. (§. 25. 26.)

5) Vielweniger muß eine Companie die Oberherrschaft über Land und Leute haben. (§. 28 ff.)

6) Aber auch selbst ein entferntes handelndes Volk wird durch sie zu Grunde gerichtet, wenn einer Companie das Monopol in dessen Handlung von den Beherrschern dieses Volks erteilt wird.

Ich werde, da jene Abhandlung vor schon acht Jahren geschrieben ist, und seitdem viele Tahtsachen entstanden sind, welche zur Bestärkung jener Resultate dienen, aber auch zum Teil die Hofnung geben, daß es mit diesem Mißgriff in der Handlungspolitik zu Ende gehe, in den Zusäzen noch manches beitragen, das mir hieher zu gehören scheint. In der Taht hat die Erfahrung mehr und mehr die Wahrheit dieser Resultate bestättigt. Der schlechte Zustand der Holländischen Ostindischen Companie, die Folge des lezten Seekrieges und einer Wirtschaft, in welcher Sparsamkeit und Verschwendung sich wunderlich unter einander mischten, ist kein Geheimnis mehr. Dieser so grosse ehemals so majestätisch scheinende Coloss, auf welchen man immer hinaus sah, wenn man Plane von Handels-Companien machte, schwankt und drohet einen unabwendlichen Zusammensturz. Wir werden auch höchstwahrscheinlich bald von neuen Verlegenheiten der Britischen O. J. Companie, der Folgen ihrer Kriegssucht, hören.

§. 8.

Weil ich jedoch nicht annehmen kann, daß die Welt so bald völlig klug werden, und der Gedanke

an Errichtung solcher grossen Handels-Companien ganz verschwinden werde, ich auch nicht gerade hin leugne, daß, wenn die gehörige Vorsicht angewandt wird, eine Companie den Teilnehmenden so wol, als dem Staate, zuträglich sein könne, so will ich die §. 39 jener Abhandlung gegebenen zwölf Voraussezungen und Bedingungen, unter welchen allein solche errichtet werden sollten, in möglichster Abkürzung hieher sezen.

1) Sie müssen der lezte Weg sein, eine Handlung in Gang zu sezen, wenn sich sonst kein Mittel ausfindig machen oder abwarten läßt, um diesen Zwek zu erfüllen.

2) Man muß gar nicht an sie denken, wenn das Geschäfte, daß man zum Gegenstand der Companie zu machen gedenkt, schon in der Nation mit einigem Erfolge betrieben wird.

3) Man muß den Companien eine nur kurze Dauer durch ihre Octroi zusichern, um deren Geschäfte der Privat-Industrie wieder zuwenden zu können, so bald dies tuhnlich erscheint.

4) Monopolien muß keine Companie haben.

Kann sie ohne dieselben nicht bestehen, so ist deren Errichtung gewiß nicht zuträglich.

5) Auch Freilassung des Privathandels unter Abgaben an die Companie ist unnatürlich, wenn diese Abgaben mehr als einen billigen Zuschuß zu den der Companie zu Last fallenden Kosten sind.

6) Der Gang der Geschäfte einer Companie muß dem Gange der Privathandlungs-Geschäfte so ähnlich sein, als möglich.

7) Die Companie muß ihre ersten Unternehmungen nur klein machen und sie allmählig erweitern; und so auch ihre ersten Kosten.

8) Der Gehalt ihrer Bedienten muß, so viel möglich, aus dem reinen Gewinn bestimmt werden.

9) Sie muß ihre Bedienten unter kurzen Fristen zur Abrechnung anhalten.

10) Eben dieselben müssen, in ihren entfernten Handlungs-Etablissementern, nicht im Verhältnis des Belaufs, sondern des Gewinns der Geschäfte bezahlt werden.

11) Keine Colonien müssen einer Companie untergeben werden.

12) Vielweniger müssen sie Land und Leute mit Oberherrlicher Gewalt regieren.

§. 9.

Fast keine dieser Regeln und Anmerkungen trift auf solche Companien zu, deren Zwek nicht ein unter deren Mitglieder zu verteilender Gewinn, sondern vereinter Beitrag zu den Unkosten der von vielen für eigne Rechnung betriebenen Handlungs-Geschäfte ist. Dies war der Zwek des Hansa-Bundes für die demselben angehörenden Städte. In vielen dieser Städte traten absonderliche Companien zusammen, und sind noch nicht ganz erloschen, deren Haupt-Absicht die gemeinsame Tragung der in gewissen Handlungs-Zweigen unvermeidlichen Kosten war. Zwar knüpfte sich natürlich das Recht des Alleinhandels für die Mitglieder der Societät daran. Denn wie konnte man denen einen solchen Handel frei lassen, welche dessen gemeine Lasten nicht mittrugen? Aber ein jeder sorgte besonders für seine Vorteile in dem natürlichen Gange der Privat-Industrie mit denen Kräften, welche ihm sein Privat-Vermögen gab. Als solche Companien bestanden in Hamburg eine Flanderfahrer-, eine Englandsfahrer-, eine Schonen-

fahrer und eine Bergenfahrer=Companie, und beste=hen noch, wiewol deren alter Zwek in dem ganz veränderten Gange der Handlnng wegfällt. Eine Absicht derselben war die Ersparung in den Kosten der Mitsendung von sichern Personen mit den Schif=fen und Gütern. Man schrieb und schreibt noch neugebohrne Knaben in dieselben ein, die als junge Männer zu dem Grade eines Vogts steigen. Und diese Vögte waren ehemals gehalten, als Cargadöre mit den Schiffen und Ladungen der ältern Mitglie=der zu reisen. Das waren also den Zeiten nnd Um=ständen weit besser angemessene Handels=Compa=nien, als die der neuern Zeit.

Der Zwek der von England aus in Deutschland unter so vielen Händeln durch die Königin Elisabeth eingesezten Adventurer=Gesellschaft (Society of Merchants-Adventurers, auch wol Staple Mer-chants) war, und ist noch bei der in Hamburg bis jezt bestehenden, blos Vereinigung in Rüksicht auf gemeine Kosten und erlangte gemeine Vorteile, aber keineswegs gemeinsame Betreibung der Geschäfte und gleichmässig zu verteilender Gewinn aus denselben.

§. 10.

Unglüksfälle aller Art, und Verlust, der einzel=nen Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft, oder

Personen Eines Standes, überhaupt gewiß, aber durch keine Regel für einzelne bestimmbar sind, geben den natürlichsten Anlas zu einer Vereinigung in der der Natur einer jeden Gesellschaft so gemässen Hinaussicht, daß viele einzelnen helfen sollen, und der Verlust über alle Mitglieder verteilt werde, welcher einzelnen zu schwer zu tragen sein würde. Dies hat in den meisten polizirten Staaten eine hier freiwillige, dort anbefohlne, Vereinigung zur Erstattung der Brandschäden an Gebäuden veranlaßt. Der gesamte Kaufmanns-Stand sezt sein Eigentuhm weit mehreren und mannigfaltigern Gefahren aus, unter welchen die des Verbrennens die geringste, desto grösser aber die der Seefahrt ist. Alle zusammen genommen steigen nicht so hoch, daß sie ein wirkliches Hindernis der Handlung werden könnten. Vielmehr war der Handel für jede Stadt in allen Zeiten gewinnvoller, welche ihre Güter den Gefahren der See aussezte, als für diejenigen, welche blos über Land handelten und noch handeln.

Indessen drükt doch der für den ganzen Kaufmannsstand so leicht zu tragende Verlust den einzelnen Mann oft nieder, welchen er trift. Die Verteilung desselben über alle oder viele ist daher in sich eben so natürlich, als die von den Brandschäden. Ich werde von den Versicherungen für See-Gefahr,

als einem Hülfsmitel der Handlung, in dem folgenden Buche umständlich reden. Hier aber ist der Ort, zu erläutern, in wie fern dieselbe der Gegenstand einer Association sein könne oder wirklich ist.

Eine solche Vereinigung aller Kaufleute Eines Staats, vermöge welcher alle den Verlust einzelner durch Unglüksfälle der Schiffahrt tragen, ist nur so lange denkbar, als man noch nicht zu der Ueberlegung übergeht, wie die Gefahr geschäzt und dem zufolge der Beitrag desjenigen bestimmt werden solle, welchem die Vergütung desselben versprochen wird. Für Gebäude auf festem Boden kann die Gefahr von Feuersbrünsten gewissermassen als gleich angesehen, und der Beitrag zur Ersezung solcher Schäden gleichmässig verteilt werden. Aber die Gefahr der Seefahrt ist den Umständen nach äusserst verschieden. Die Gründe zu deren Beurteilung sind: die Weite der Reise, die natürliche Beschaffenheit der Meere, durch welche sie geht, die Jahrszeit, in welcher sie unternommen wird, die Beschaffenheit des Schiffes, die Meinung von der Wissenschaft, dem Muht und der Entschlossenheit des Schiffers u. a. m. Noch immer läßt es sich als tuhnlich gedenken, daß, wenn eine Association aller Kaufleute für diesen Zwek bestünde, eine von derselben niedergesezte Direction alle diese Umstände beurteilte, und dem zufolge den-

jenigen, dessen Güter unter grösserer Gefahr über See gehen, einen verhältnismässig grössern Beitrag zuerkennte, als demjenigen, dessen Gut und Schiff mindere Gefahr läuft. Man könnte auch nach erfolgtem Verlust diesen Beitrag der nach jenen Gründen beurteilten Gefahr gemäß bestimmen, und dem, der den Ersaz fodert, von demselben abziehen.

§. 11.

Aber beides hat leicht zu erkennende Schwierigkeiten. Denn 1) in dem lebhaften Gange der Handlung würde eine solche Untersuchung zu viel Zeit wegnehmen, und in manchem Fall noch nicht geendigt sein, wenn der Verlust schon wirklich erfolgt ist. 2) Die Schäzung der Gefahr nach schon entstandenem Verlust würde böse Händel machen, und die Entscheider in manchen Fällen den Vorteil misbrauchen, daß sie den Mann, welchem sie den Schaden ersezen sollen, in Händen haben, wie man gewöhnlich spricht, und dieser daher nie vorher bestimmt wissen würde, wie viel er gewiß wieder bekommen werde. Aber der Kaufmann muß in allen seinen Rechnungen so gewiß gehen, als möglich, und trägt, so wie die Sache nun ist, zum voraus in die Berechnung, auf welche sich seine Speculation gründet, auch die Kosten der versicherten Seegefahr.

§. 12.

Es ist also schon lange dahin gekommen, daß er mit einem einzelnen Mann über den Preis dieser Gefahr abhandelt, für welchen sich derselbe zu dem Ersaz des besorglichen Schadens verpflichtet. Man nennt diesen den Assuradör, Assecuradör oder Versicherer und den Vergleich darüber die Assecuranz.

Hier verschwindet nun zwar dem Anschein nach die Idee einer Association. Dennoch aber bleibt das wesentliche derselben. Dem Anschein nach erwartet der Versicherte den Ersaz seines Schadens aus dem Vermögen des Versicherers; und, da dieser wirklich dazu verpflichtet ist, so stüzt sich auch sein Credit, den er als Assuradör hat, grossenteils auf die Meinung von seinem Vermögenszustande. Aber keiner der Versicherten ist so einfältig anzunehmen, daß seine Sicherheit ganz auf diesem beruhe. Er weiß vielmehr und ist auch billig genug zu wünschen, daß der Ersaz seines Schadens aus den Beiträgen derer-jenigen, die glüklicher sind als er selbst, eben so wol sich sammeln werde, als dies in einer allgemeinen Association Statt haben würde. Er selbst sucht in seinem Contract mit dem Versicherer den Preis, für welchen dieser seine Gefahr übernimmt, so tief herab zu bringen, als möglich. Aber er würde dem Versi-

cherer nicht trauen, von welchem er erführe, daß er in Bestimmung dieses Preises überhaupt zu leichtsinnig sei, und sich dadurch in Gefahr seze, bald in sein eignes Vermögen greifen zu müssen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist also wirklich eine Gesellschaft von vielen da, die den Ersaz des Schadens einzelner zusammentragen, wenn gleich deren Mitglieder sich einander nicht kennen, und keine Verpflichtung gegen einander haben, als die Zahlung ihres Beitrags, über welche ihr Contract mit dem Versicherer entscheidet. Dieser ist wie das Haupt derselben anzusehen, der die Mitglieder seiner Gesellschaft allein kennt. Ich mögte sie also in dieser Rüksicht mit der unsichtbaren Kirche vergleichen. Aber die Gemeinschaft der Heiligen ist nicht so wandelbar, als diese, deren Mitglieder von Tag zu Tag wechseln, und nach ihrer Willkühr mehreren Gesellschaften zugleich beitreten.

§. 13.

Von dieser wandelbaren Gesellschaft unterscheiden sich die minder wandelbaren, die eigentlich so benannten Assecuranz-Companien, deren Einrichtung so übereinstimmend mit den Handlungs-Companien ist. Mehrere begüterte Personen, die eben so wenig, als in diesen, Mitglieder Eines Staats sein

dürfen, tragen in denselben eine bestimmte Summe auf Actien zusammen, welche erfoderlichen Falls zum Ersaz der von der Companie versicherten Schäden angewandt werden soll und muß. Sie stellen das Geschäfte unter die Direction einzelner dazu erwählter Mitglieder. Aber die Schwierigkeit, welche ich oben §. 11. 12. in Ansehung der Entscheidung über die Grösse der Gefahr angegeben habe, hat hier eben so wol Statt, und macht die Anstellung Eines Bevollmächtigten nothwendig, unter welchem sich jene wandelbare Gesellschaft eben so, wie unter dem Privat-Assecuradör, sammelt und nach Willkühr verändert.

Mit den Actien einer Assecuranz-Companie hat es jedoch eine andre Bewandnis, als mit denen der Handlungs-Companien. Diese bedürfen des ganzen Capitals, zur Betreibung ihrer Geschäfte, so bald sie in Gang gesezt sind. Jene bedürfen desselben nur auf den Fall der Noht. Es wird also nur ein Teil des Belaufs der Actien zu Anfang eingeschossen, und weil es unbestimmbar ist, ob und wie bald das Bedürfnis der Companie durch erfolgende Schäden ein mehreres erfodern werde, den Inhabern der Actien die Verpflichtung aufgelegt, das übrige nachzutragen, aber auch Zinsen für den bereits eingeschossenen Teil versprochen und bezahlt, wenn die Companie

so glüklich ist, daß sie dieselben nicht in Erfüllung ihrer Verpflichtungen verwenden darf. Daraus folgt, daß nur solche Eigner der Actien, und, wenn sie veräussert werden, (wie dies auch hier freistehen muß) nur solche neue Käufer derselben zugelassen werden können, deren Vermögenszustand für den möglichen Nachschuß Sicherheit giebt.

§. 14.

So übereinstimmend die Einrichtung dieser Assecuranz-Companien mit der gewöhnlichen der Handlungs-Companien ist, so hat doch diese Kaufmännische Association grosse Vorzüge vor allen andern. Denn

1) ihr Zwek ist nicht, durch Umsezung eines bestimmten Capitals den möglich größten Gewinn zu machen, und zu diesem Ende einen erzwungenen Betrieb in solchen Wegen zu macheu, welche die Privat-Industrie nicht kennt. Vielweniger wirkt sie dieser entgegen.

2) Wenn der Betrieb der Handlungs-Companien mit einem Aufwande anfängt und fortgeht, welcher der Privat-Industrie unbekannt ist, so werden hingegen bei diesen die Kosten weit unter dasjenige gemindert, was die Privat-Assecuranzen dem handeln-

den Publicum natürlich kosten. Denn man seze, daß zehn Privat-Assecuradöre mit so vielem Glükke zeichnen, als sie haben müssen, um davon zu leben, ohne in ihr Capital einzugreifen, (Ein Glük, welches jedermann ihnen gönnen muß!) und also jeder 2000 Tahler, und alle insgesammt 12000 Thr. verdienen. Nun nehme man an, daß die Assecuranz-Companie mit ihrem so viel grössern Capital und Credit eben so viel, als jene insgesamt, zeichne, und eben so viel gewinne. Diese wird die Besoldung ihres Bevollmächtigten und ihre Comtoir-Unkosten mit etwan 5000 Tahlern bestreiten können, und folglich noch nicht in ihr Capital eingreifen dürfen, wenn jene zehn Privat-Assecuradöre schon dies tuhn müssen, folglich die auf deren Vermögens-Zustand sich gründende Sicherheit der Versicherten bereits abnimmt.

3) Aber diese Sicherheit nimmt noch nicht ab, wenn auch die Assecuranz-Companie schon ihr Capital anzuwenden anfängt, um ihren Verpflichtungen ein Genüge zu tuhn. Bei deren Errichtung wird bekannt, wie groß das ganze Capital sei, zu welchem ihre Mitglieder, im Fall des Unglücks, gehalten sind, welches man bei jenen zehn Privat-Assecuradören nicht wissen kann.

Aber weiter darf auch die Verpflichtung der Teil-

nehmer nimmermehr gehen, als bis auf den Belauf ihrer Actien. Man versah es darin, als man in Bremen vor etwan funfzehn Jahren die erste Assecuranz-Companie errichtete. Man sah das Geschäfte für so gewinnvoll, und den Fall eines Verlustes von mehr als dem Belauf der Actien für so gut, als unmöglich an. Um also den Credit dieser Companie aufs höchste zu sichern, verpflichteten alle Teilnehmer sich, mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen. Das war überbillig! Denn die Teilnehmer sollten den Gewinn im Verhältnis des Belaufs ihrer Actien teilen, und liefen eine Gefahr, die so ungleich als ihr Vermögen war. Mancher konnte mit seinem Vermögen vielleicht gerade nur für den Belauf derer Actien einstehen, deren Eigner er war, und auf deren Gewinn er hoffte. Ein andrer, der nicht mehr Actien als jener hatte, und daher nicht zu mehrerem Gewinn berechtigt war, stand mit einem zehnmal grössern Vermögen ein. Das ist ganz wider die Natur einer Association, in welcher durchaus Gewinn und Verlust gleichmässig verteilt werden muß. Als nun durch mehrere Ursachen diese Companie ihr Ende nahm, veranlaßte dies Händel und Processe, die noch nicht alle geschlichtet sind, und für einzelne Teilnehmer einen um so empfindlichern Verlust, je reicher sie waren, und je treuer sie der unnatürlichen von ihnen eingegangenen Verpflichtung blieben.

§. 15.

Völlig so gros, als der von Seegefahren, ist der Verlust von Bankerotten und bösen Schulden in der Handlung. Der Gedanke an eine Assecuranz desselben ist nicht neu, und entsteht noch von Zeit zu Zeit. Er muß von der Kaufmannschaft überhaupt voraus gesehen und von einzelnen ertragen werden, so gut sie es können. Aber er wird auch die gewöhnlichste Ursache der Bankerotte oder des allmählichen Untergangs mancher Kaufleute. Daß er jedoch, im Ganzen genommen, nicht übergros sei, und daher, wenn er über alle Kaufleute Eines Staats verteilt werden könnte, nicht schwerer, als die nun gewissermassen über alle verteilte Seegefahr, zu tragen sein mögte, ist doch wol gewis genug. Denn wie könnte die Handlung, überhaupt genommen, noch so gewinnvoll sein, wenn der Verlust durch böse Schulden so gar viel von diesem Gewinn wegnähme?

Indessen wird doch die Errichtung einer Assecuranz-Companie für böse Schulden immer in der Reihe idealischer Wünsche und Entwürfe verbleiben, wenigstens nicht die Folge einer freien Vereinigung für diesen Zwek werden können. Denn 1) die Gefahr von bösem Credit ist ungemein viel schwerer zu schäzzen, als die Seegefahr. 2) Einer Beurteilung derselben in einzelnen Vorfällen wird kein Kauf-

mann, wenn er auch noch so sehr die Sache wünscht, sich unterwerfen wollen. Denn da müßte er jede solche Handlungs-Unternehmung, bei welcher er sich zu sichern sucht, dem Urteile des Versicherers offen darlegen, und seinen Correspondenten nennen. Das Schiff, in welches einer verladet, der Name des Schiffers, die Weite und Umstände der Seereise, können keine Geheimnisse sein. Aber, wenn der Versicherer auch verlangen dürfte, den Nahmen eines jeden Mannes zu wissen, an den die versicherten Güter versandt werden, so mögte dies allein schon manchen abhalten, Versicherung auf dieselben zu nehmen.

Aber die, welche eine Kaufmännische Credit-Assecuranz vorschlagen, geben es gewöhnlich so an, daß ein Kaufmann eine bestimmte Summe nach Maasgabe der Ausdehnung seiner Handlung sich solle von Jahr zu Jahr versichern lassen können, ohne daß die Frage sei, ob er in dem Lauf eines Jahrs mehr oder weniger verborge? Wirklich geschieht etwas dem ähnliches in der Assecuranz für Feuersgefahr auf Waarenläger. Diese wird auf eins oder mehrere Jahre zu einer gewissen Summe geleistet. Das Waarenlager wird von dem Versicherten zu einem bestimmten Wehrt zwar taxirt, der aber unmöglich lange dessen wahrem Wehrte gleich bleiben kann. Von einer

solchen Assecuranz aber würde 3) dies die Folge sein, daß der minder verständige oder zu viel unternehmende Kaufmann im Vertrauen auf dieselbe alles wagte. Man weiß es ja, daß die Handlung auf manche Gegenden, insonderheit dahin, wo man hauptsächlich nur durch Contrabande handeln kann, mit beständiger Hinaussicht auf den dabei vorfallenden Verlust durch bösen Credit getrieben werden muß. Die Preise werden dem zufolge so gestellt, daß, wenn der Empfänger der Waaren nur dreimal bezahlt, und bei dem vierten Umsaz Bankerot macht, noch Vorteil übrig bleibt. Wie kann darauf Assecuranz geleistet werden? Es würde also eine Association nur der Leichtsinnigen und der Contrabandirer werden. Vorsichtigkeit ist die Seele der Handlung. Der überlegende Kaufmann würde vielleicht, weil eine solche Sicherheit auch seiner Vorsicht gefällt, es mit einer mässigen Summe versuchen, aber bald zurüktreten, und von seiner Vorsicht mehr Sicherheit, als von solch einer Assecuranz annehmen. Dann würde der Assecuradör mit seinen leichtsinnigen Kunden zusammen bleiben, und durch diese bald zu Grunde gerichtet werden.

Man sehe meine näheren Gedanken über diese Sache auf Veranlassung eines Schreibens über die Möglichkeit einer Credit-Assecuranz

Seite 458 des ersten Bandes unsrer Handlungs-Bibliothek. Doch kann ich nicht unerwähnt lassen, daß ich vor mehr als zwanzig Jahren veranlaßt ward, einen Entwurf zu einer solchen Credit-Assecuranz unter der Voraussezung zu machen, daß dieselbe durch Oberherrlichen Befehl allgemein für alle grosse und kleine Kaufleute desjenigen Staats gemacht werden sollte, für welchen dieser Vorschlag bestimmt war. Ich werde diesen lange bei Seite gelegten Plan aufs neue durchsehen, und, wenn ich bei reifer Beurteilung es noch gerahten finden sollte, ihn in die Zusäzze eintragen.

Sechstes Capitel.

Von einigen minder gewöhnlichen Arten die Handlung zu betreiben.

§. 1.

Die Waaren, welche als Gegenstände der grossen Handlung von Europa auf entfernte Weltgegenden versandt werden, gehen dort noch durch viele Hände, welche alle ihren Gewinn darauf zu machen suchen,

ehe sie an den lezten Verbraucher gelangen. Dadurch wird deren Preis für diesen gar sehr erhöhet, und es ist natürlich, daß ein Mann, der diese Waaren in Europa kauft, selbst mit ihnen reiset, und sie an den Verbraucher zu bringen weis, ihm dieselben viel wohlfeiler geben, und doch grossen Gewinn darauf machen könne.

Dies wird nun in solchen Europäischen Häven das Gewerbe vieler Leute, die ausdrüklich in dieser Absicht mitreisen. Es wird aber auch ein Nebengeschäfte der Schiffer und anderer zum Schiffsvolk gehören en Menschen. Dazu kömmt, daß der Absaz mancher Kunstproducte in jenen entfernten Gegenden nicht durch die Versender der Schiffe oder durch die Handlungs-Companien selbst betrieben werden kann, und daß Leute, welche schon eine oder mehr Reisen dort hin gemacht haben, solche Wege zu deren Absaz kennen lernen, welche jenen unbekannt bleiben. Auf diese Art gehen jezt mehr und mehr Europäische Kunstproducte nach Indien und China, und vermindern den Geldverlust Europens in dieser Handlung, da sonst die Companien selbst und ihre hoch besoldeten und im Wolleben schwelgendan Officianten nicht wußten, welche Waaren sie jenen Nationen angenehm machen könnten.

§. 2.

Die Personen, welche ich angegeben habe, daß sie sich mit diesem Gewerbe und solchen Umsäzen befassen, haben selten das Vermögen, es mit eigenem Gelde zu tuhn; und die etwas dazu haben, wollen doch gerne mehr tuhn, als sie mit ihrem kleinen Vermögen bestreiten können. Sie suchen also Vorschuß, wo sie ihn finden können. Dieser aber hat folgende Gefahren mehr, als jeder andre Credit:

1) Die Zeit der Wiederbezahlung ist ungewiß. Es läßt sich nicht genau bestimmen, wie bald das Schiff und mit ihm der Borgende mit seinem gelösten Gelde wiederkommen werde. Auch kann derselbe nicht immer gebunden werden, und Zufälle können ihn verhindern, mit eben demselben Schiffe wieder zu kommen. So ist es z. B. mit denen Leuten bewandt, welche von Cadix in das Spanische America, oder von Lissabon nach Brasilien gehen.

2) Die ganze Seegefahr auf die Hin- und Herreise muß von dem Leihenden getragen werden, oder dieser muß selbst Versicherung auf sein Capital nehmen.

3) Der Borgende geht in Gegenden, die der Leihende nicht kennt, und wagt sich in Gefahren,

die seinem Leben ein Ende machen, und sein Geld und Gut in solche Hände bringen können, aus welchen es schwerlich wieder zu erlangen ist, da die Hand der Gerechtigkeit selten so weit reicht.

4) Die Borgenden sind mehrenteils Personen geringen Standes und von zweifelhafter Denkungsart. Zwar wird der Mann, der sein Geld in diesem Vorschuß auf die Waage sezt, es nicht tuhn, wenn er gegründete Zweifel an derselben hat; und in der Taht sind die Beispiele des Betruges abseiten dieser Leute sehr selten. Aber es ist doch ein anders, einem Mann leihen, den man für ehrlich hält, wenn er seinen Wohnsiz neben uns hat, und gleichen Gesezen mit uns unterworfen lebt, als wenn derselbe in eine solche Ferne geht, wohin ihn die Geseze nicht verfolgen können. Der Leihende rechnet also natürlich das Zutrauen zu Gelde, welches er auch noch unter diesen Umständen in ihn sezt.

§. 3.

Aus diesen Gründen werden also die für einen solchen Vorschuß verlangten und eingewilligten Zinsen sehr hoch, und steigen auf ein Dritteil, ja wol auf die Hälfte des Capitals. Der in diesem Wege betriebene Handel hat den Nahmen Aventura grossa, eine Benennung, welche ohne Uebersezung in alle

Sprachen übergegangen ist, in welchen man von Handlung redet oder schreibt. Im Deutschen spricht man: Grosaventur-Handel, und einen Vorschuß der Art tuhn heißt, sein Geld auf Gros-Aventure geben.

Wir werden in dem folgenden Buche ein ähnliches Geschäfte kennen lernen, die Bodmerei, welches jedoch öfter Schiffe als Güter zum Gegenstand hat. Beide sind mit der Versicherung für Seegefahr verwandt, schliessen sie ein, oder haben eine solche zur Folge. Daher werden in den besten Theoretischen und Juristischen Schriften, wie z. B. in denen von Magens, Emerigon und Baldasseroni, dieselben in Einer Folge vorgetragen und erläutert.

§. 4.

Man sieht leicht ein, daß ein Handlungs-Geschäfte dieser Art nur in solchen Handelsplätzen Statt hat, von welchen aus man in grosse Fernen oder mit solchen Nationen handelt, bei welchen der Handel im Kleinen sehr grosse Vorteile vor dem Handel im Grossen giebt. Er besteht also hauptsächlich in den westlichen Häven Europens und in denjenigen Häven am Mittelländischen Meer, von welchen aus man auf die Levante handelt. Doch hat man auch Beispiele von grossen Handlungs-Companien, inson-

derheit von der Französischen, daß deren Agenten in Indien Contracte auf Gros-Aventure geschlossen haben. Freilich war dies die Folge grosser Geld-Verlegenheit, und auf Gewinn ward dabei wol nicht gerechnet.

In unsern Gegenden, insonderheit in Hamburg hört man wenig von Unternehmungen dieser Art. Denn die Handlung geht von hier aus nicht auf solche Länder, wo die §. 1. angegebenen Voraussezungen Statt hätten. Sie hat auch keine Gegenstände, deren Vertrieb der Kaufmann, wenn er in ein Schiff ladet, nicht selbst durch seine Commissionäre und Correspondenten zu bewirken wüßte. Freilich ist in den meisten Staaten unsrer Gegend den Schiffern einen kleinen Handel für sich zu treiben unverboten. Man nennt die Güter, welche sie in dieser Absicht mit sich nehmen, deren Pacotille. Doch sezen die Statuten der Hansa- und anderer See-Pläze diesem Handel der Schiffer enge Grenzen. Dem übrigen Schiffs-Volk kann er um so viel weniger erlaubt werden, weil der ohnehin so schwer zu verhütenden Schiffs-Dieberei dadurch Tühr und Tohr geöfnet werden würde. Wollte dann aber ein Schiffer bei uns Geld auf Gros-Aventure suchen, so würde er es nicht finden, weil jedermann wissen würde, daß sein Gewinn auf seinen kleinen Handel

nicht gros genug sein könne, um die hohen Zinsen zu tragen.

§. 5.

Contracte, durch welche ein Teil dem andern einen noch nicht bei ihm vorhandenen Vorraht gewisser Bedürfnisse zu einer bestimmten Zeit zu liefern sich verpflichtet, sind ausser der eigentlichen Handlung insonderheit zum Behuf des Militarwesens und öffentlicher Bauunternehmungen sehr gewöhnlich. Es bieten sich zu denselben solche Personen an, die nach ihrer Lage die Wege, in welchen der verlangte Vorraht Teilweise sich ankaufen und herbeiführen läßt, besser kennen und zu benuzen wissen, als die Obern im Staat oder selbst die Privatleute, die desselben bedürfen. Rechnet man auf eine Concurrenz solcher Personen, so ruft man sie zu einem Verdinge beisammen, der mit dem Mindestfodernden geschlossen wird. Doch ráht oft die Sicherheit der Erfüllung solcher Contracte, eine solche Concurrenz nicht zn erregen oder zu benuzen, sondern mit einzelnen bereits als zuverlässig bekannten Personen zu schliessen, von Zeit zu Zeit sie zu erneuern, und den Preis und andre Bedingungen den Umständen nach zu ändern. Friedrich der Grosse verblieb beständig bei eben denselben Lieferanten, da dann für diese der dem König sehr wol bekannte Ge-

winn von ihren Lieferungs-Contracten wol so sicher, als die Einkünfte eines Ritterguts waren. Aber die Zuverlässigkeit in diesen Contracten, eben durch das sich mehrende Geldvermögender Lieferanten, und die Hinaussicht, daß er vielleicht selbst in die Lage kommen mögte, da er die Bezahlung nicht zu rechter Zeit leisten könnte, und sie ihm alsdann auch noch zuverlässig bleiben müßten, veranlaßten den König, seiner sonst gewohnten Sparsamkeit in diesem Fall zu entsagen.

§. 6.

Das ist nun freilich nicht der Fall, in welchem der Kaufmann sich befindet, wenn er einen Handel auf Lieferung schließt. Eine ihm entstandene Speculation, oder eine eingelaufene grosse Commission, macht ihm das Bedürfnis eines grössern Vorrahts von einer gewissen Waare entstehen, als welcher zu der Zeit sich in den Händen seiner Mitbürger oder in einer solchen Nähe befindet, aus welcher er selbst ihn herbeizuschaffen im Stande ist. Ihm ist also das Erbieten eines jeden willkommen, welcher ihm die Waare in bestimmter Zeit herbei zu schaffen verspricht, es sei nun, daß dieselbe schon sich unterwegs befindet, oder er sich im Stande glaubt, sie schneller als andre, und mit grössern Vorteilen im Preise und Unkosten, anzuschaffen. Er nimmt in

diesem Wege Teil an dem Vorteil von einer Specu-lation und einer plözlich steigenden Nachfrage, der ihm entgehen würde, wenn er eben diese Waare nicht eher verkaufte, als bis er sie zur Stelle hat. So war in den Tagen der hochgetriebenen Speculation auf Caffe, welche die ersten Nachrichten von dem Auf-stand der Schwarzen in St. Domingo veranlaßten, der auf allen Schiffen um eben die Zeit aus Frankreich in Hamburg anlangende Coffe bereits vor seiner An-kunft mit einem Gewinn verkauft, welchen dessen Eigner sonst verfehlt haben würden. Aber der auf Lieferung kaufende schließt nicht, wie Friedrich, sei-nen Contract in der Absicht, den andern Teil reich zu machen, sondern um selbst dabei so viel zu gewin-nen, als möglich.

Ein solcher Handel auf Lieferung ist daher zulässig und den Umständen nach beiden Teilen zuträglich. Aber er ist auch viel bedenklicher, als ein jeder Han-del, der nach einer Probe der schon vorhandenen Waare geschlossen wird, und dessen unmittelbare Folge die Ablieferung der Waare ist, nach welcher der durch Handels-Usanz und guten Glauben feststе-hende Grundsaz gilt, "daß, wenn die Waare die "Waagschale des Verkäufers passirt ist, dieser, "ausser dem Fall eines nachher sich entdekkenden ab-

„ sichtlichen Betruges, für Qualität und Güte der-
„ selben nicht mehr einstehe."

Zuverlässige Makler sind bei einem solchen Handel vorzüglich nohtwendig, und müssen zum Besten ihres Principals ihn so schliessen, und alle nötige Umstände so anmerken, daß der Chicane, insonderheit in Absicht auf die Qualität der Waare, so wenig Anlaß bleibt, als möglich.

In der erwähnten Coffe-Speculation gieng es so schnell mit dem Kaufen und Verkaufen des Coffe zu, daß auf die Proben wenig geachtet ward, die auch von dem noch über See erwarteten nicht einmal gegeben werden konnten. Auch ward manche Partei mehremal verkauft, ohne von deren Käufern empfangen zu werden. Es war genug, den Speicher anzuweisen, wo die verkaufte Waare lag, und so nahm der ganze Handel die Gestalt eines Handels auf Lieferung an. Als aber am Ende Novembers die Nachrichten sich änderten, und die lezten Käufer endlich ihre am teuersten gekaufte Waare empfangen mußten, entstand des Streitens über deren Qualität so viel, daß in den ersten acht Tagen bereits über zwanzig Klagen der Art bei den hiesigen Gerichten anhängig gemacht waren.

§. 7.

Aus diesem Handel auf Lieferung entsteht der sogenannte Prämien-Handel. Dieser unterscheidet sich von dem simpeln Handel auf Lieferung durch folgende Umstände:

1) Daß der Käufer einen bestimmten Ueberschuß über den gegenwärtigen Preis der Waare dem Verkäufer voraus bezahlt.

2) Daß der Käufer sich die Freiheit vorbehält, die Waare nicht zu nehmen, wenn sie zur Zeit der beredeten Lieferung ihm keinen Vorteil verspricht, der Verkäufer aber gebunden ist, sie zur beredeten Zeit zu schaffen, sie mag alsdann so hoch gestiegen sein, als sie wolle. Z. E. A. kauft von B. im Januar d. J. Leinen einer gewissen Art, wovon das Schock jezt 12 Rthlr. gilt. Er verspricht ihm aber $12\frac{1}{2}$ Rthlr., und zahlt ihm den halben Rthlr. jezt als Prämie voraus, da er die Waare im May liefern soll. Gesezt nun, im May ist eben das Leinen für $11\frac{1}{2}$ Rthlr. zu haben, so verbleibt dem B. der halbe Rthlr., den er als Prämie bekommen hat; aber A. wird und darf die Waare nicht nehmen. Gesezt aber, diese Leinen wären im May bis auf 14 Rthlr. gestiegen, so wird den B. zwar der Handel sehr verdriessen, aber er muß die Waare liefern. Indessen geht ein

solcher Handel unter soliden Kaufleuten selten vor. Denn wenn es Ernst mit einem solchen Handel ist, so versteht es sich, daß man unter einer solchen Bedingung nicht anders, als teuer kaufen kann.

§. 8.

Man kann diesen Handel auch so schliessen, daß beide Teile frei sind, wenn zur Zeit der Lieferung der eine oder der andre seine Rechnung nicht dabei gefunden hat; dann aber wird keine Prämie voraus gegeben, sondern ein Teil bezahlt alsdann dem andern das, was durch die veränderten Preise Gewinn für den einen und Verlust für den andern im wirklichen Handel geworden sein würde. Z. E. Einer kauft am 2ten Januar Reis, den 2ten April zu liefern, die 100 Pfd. zu 14 Mk. Gilt an diesem Tage der Reis 16 Mk., so giebt der Verkäufer dem Käufer nicht den Reis, sondern die 2 Mk. auf 100 Pfd., um welche er jezo teurer ist. Sölte er aber 12 Mk., so würde der Käufer dem Verkäufer die 2 Mk. geben, welche der Reis wolfeiler geworden ist. Man würde dies einen Reukauf nennen können, dergleichen oft bei ernsthaft gemeinten Geschäften vorkömmt, und worin nichts unrechtes ist. Allein, wenn vollends ein solcher Handel mit dem Vorsaz geschlossen wird, daß keiner von beiden Teilen ihn halten, sondern nur einer von beiden auf

Unkosten des andern gewinnen will, so ist dies keine Handlung eines vernünftigen, sondern bloß eines spielsüchtigen Mannes. In der Taht hört man auch unter Kaufleuten selbst von dergleichen Vorfällen selten, und in vielen handelnden Staaten verbieten ihn deren Geseze.

§. 9.

Ich habe oben S. 251 ff. von den Actien der Handlungs-Companien im allgemeinen geredet, aber von dem Actienhandel zu reden bis hieher verschoben.

Ein Handel mit diesen Papieren entsteht natürlich aus der Veränderlichkeit des von denselben zu erwartenden Gewinns, oder des sogenannten Dividends. Da den Inhabern der Actien das Recht dieselben zu veräussern gelassen werden muß, so tritt einerseits der Fall oft ein, daß ein solcher einen andern Gebrauch des Geldes, welches er an deren Ankauf gewandt hat, zu machen wünscht, anderunteils treibt ihn die Furcht, wenn das Dividend kleiner ausfällt, aber auch, wenn es die wahrscheinlich größte Höhe erreicht hat, der Gedanke diesen Zeitpunct zu benuzen, zu deren Veräusserung. Der Preis, welchen er sich dabei gefallen lassen kann, bestimmt sich aus der Vergleichung des Dividends mit den in dem

Staate üblichen Zinsen, muß aber doch sich aus dem Grunde etwas niedriger stellen, weil die Einkunft eines sicher belegten Capitals mehr wehrt ist, als die des eben so grossen aber minder gewissen Dividends von der Actie. Man seze z. B., der ursprüngliche Wehrt der Actie sei 1000 Tahler, und deren Dividend stehe auf 6 p. C., so ist doch ein auf sichere Hypothek zu 4 p. C. belegtes Capital von 1000 Thalern wol eben so viel wehrt. Doch wird ein etwas langer Bestand des Dividends auf 6 p. C., oder die gewiß scheinende Erwartung, daß das Dividend sich mehren werde, deren Wehrt dem eines grösseren Capitals näher bringen. Dies Steigen und so auch das Fallen wird nach Procenten bestimmt. Man wird also 100 Tahler in einer solchen Actie mit 120 und mehr Tahlern bezahlen. Dies ist der natürliche solide Actien-Handel, von welchem ich als einer meinen Lesern bekannten Sache nichts mehr sagen mag.

Aber nun glauben fast alle Teilnehmer an solchen Handlungs-Companien, es sei ihr Interesse, die Meinung von deren Gewinn so hoch zu treiben, als möglich: die Directoren, um desto grösseren Credit für ihre Unternehmungen zu finden, und die Inhaber der Actien in der Hinaussicht, sie teurer zu verkaufen. Leichtgläubigkeit knüpft sich gar leicht an die Gewinnsucht. In jedem nicht sehr geldlosen

Volke sind eine Menge Menschen, welche von dem Gewinn der Handlung eine zu hoch getriebene Vorstellung haben, die dem wirklichen Kaufmann diesen Gewinn beneiden, und weil sie selbst nicht Handlung verstehen, sich dieses ihnen angebotenen einzigen Weges freuen, an den Vorteilen einer ihnen so gewinnvoll beschriebenen Handlung Teil zu nehmen.

Es wäre die Pflicht aller guten Regenten, nachdem sie irgend einer Handlungs-Companie eine Octroi erteilt haben, sie anzuhalten, daß sie von ihren wirklichen oder noch zu hoffenden Vorteilen keine andre als eine ganz wahrhafte Vorstellung geben dürfte. Die der Companie zugewiesenen Geschäfte gewinnen nichts dadurch, wenn deren Actien auch noch so teuer verkauft werden. Ihr Capital wird dadurch im geringsten nicht vermehrt, auch nicht bei sinkendem Preise der Actien gemindert. Nicht zu ihrem Vorteil, sondern weil es durchaus nicht anders sein kann, muß der Verkauf der Actien deren Eignern freigelassen werden.

Aber zum Unglück sind die Handlungs-Companien, Banken, was diesem anhängt, gewöhnlich das Werk der Unterregenten eines Staats, odrr solcher Menschen, die ein offnes Ohr bei ihnen finden. Auch sie beseelt der Neid gegen den soliden glüklichen

Kaufmann. Auch sie mögten gerne handeln, verstehen es aber nicht, und können nur in diesem einzigen Wege daran Teil nehmen. Gewöhnlich nehmen sie die meisten Actien bei der ersten Errichtung der Companien jeder Art.

Ihr Interesse ist es, die Meinung von deren zu hoffenden Vorteilen so hoch zu treiben, als möglich, nicht nur, um die Actien vollzählich zu machen, sondern auch um bald möglichst durch deren teuren Verkauf sich einen Gewinn zu verschaffen, welchen von den Geschäften der Companie selbst abzuwarten sie nicht den Vorsäz oder die Gedult haben.

§. 10.

In dem vorigen Jahrhundert gab es schon verschiedene Handlungs-Companien, deren Actien mit ihrem Dividend so stiegen und fielen, daß freilich grosser Gewinn und Verlust aus deren Verkauf entstand. So lange die Holländische Westindische Companie währendes Krieges mit Spanien und Portugall, und da sie im Besiz eines Teils von Brasilien war, so äusserst reiche Prisen an den Schiffen beider Nationen machte, daß ihr Dividend einmal bis auf 50 p. C. stieg, galten ihre Actien nach dessen Maasgabe. Als aber die Revolution in Portugal im J. 1640 und der Münstersche Friede dieser Kaperei ein

Ende machten, sie auch Brasilien verlohr, und ihr Dividend zulezt auf 2 p. C. fiel, die jedoch aus sichern Einkünften von den Colonien sich sammelten, schwand der Preis ihrer Actien bis auf 30 p. C. Aber erst iesem Jahrhundert war es vorbehalten, daß in grossen handelnden Staaten der kurzsichtige Bürger von seinen Obern selbst, oder wenigstens unter deren Augen und Nachsicht, durch einen Actienhandel betöhrt wurde. Dies geschah bekanntlich zuerst in Frankreich in den Jahren 1718 bis 1720, demnächst in England durch Nachsicht des Hofes und Collision einzelner Grossen mit der nicht lange vorher entstandenen Südsee-Companie. Nie kann die Betöhrung weiter gehen, als sie damals bei den Briten gieng. Ich werde in den Zusäzen mehr davon sagen. Das lezte Beispiel hat Dänemark gegeben, als es durch Errichtung vieler Companien auf einmal die Vorteile des lezten Seekrieges recht gros für sich zu machen suchte, aber eben dadurch sie sich fast ganz entwischen lies.

§. 11.

Die Staatsschulden sind ebenfalls ein Gegenstand des Handels, wenn ihr Wehrt eines Steigens und Fallens fähig ist. Das aber sind sie nicht, wenn sie unter eben der Bedingung gemacht werden, unter welcher Privatpersonen eine der andern Geld leihen,

nemlich daß das Capital von beiden Teilen aufgekündigt werden und die eingewilligte Zinse anders beredet werden darf. So sind z. B. die Hamburgischen Stadt-Schulden oder Kammer-Briefe zwar verkäuflich, können aber kein Gegenstand des Handels werden. Denn wenn gleich einige derselben noch zu 3 p. C. stehen, da fast alle nur $2\frac{1}{2}$ p. C. geben, so kann daraus kein höherer Wehrt des Capitals entstehen, weil der Käufer darauf hinaus sehen muß, daß ein solcher Kammerbrief ihm eben deswegen werde aufgekündigt, und ihm nichts mehr, als das ursprüngliche Capital bezahlt werden.

Aber die grössern Staaten sezen bei Contrahirung ihrer Schulden zur Bedingung, daß sie zwar von ihrer Seite, aber nicht abseiten des Gläubigers dürfen gekündigt, wol aber verkauft werden, bis dahin jedoch die Zinsen fest stehen. Eine Staatsschuld, die 5 p. C. giebt, ist demnach mehr wehrt, als eine, deren Zinsen nur 4 p. C. sind. Noch dadurch würden sie nicht ein Gegenstand des Handels werden, wenn man den Fall als nahe oder als wahrscheinlich ansehen könnte, daß die Staaten sie aufzukündigen im Stande sein würden. Denn da würde die Aufkündigung zuvörderst bei den am höchsten verzinseten Staatspapieren anfangen. Allein, seitdem die grossen Staaten angefangen haben so grosse Schul-

den zu machen, wissen sie fast alle, zum Glük geldreicher Leute, es dabei zu erhalten, daß öfter von neuen Anleihen, als von Aufkündigung der alten die Rede ist. Dann aber versteht es sich, daß der schon tief verschuldete Staat bei jeder neuen Anleihe bessere Bedingungen, als die bisherigen waren, anbieten muß, um neue Gläubiger anzulokken. Eben dadurch aber entsteht ein Sinken des Preises der ältern Schulden, weil deren Besizer grossenteils dieselben zu veräussern suchen, um an den grössern Vorteilen der neu zu machenden Anleihe Teil zu nehmen.

§. 12.

Dieß hat insonderheit in England Statt. Wenn dessen Staatspapiere oder sogenannte Stocks fallen, selbst in Folge einer für den Staat unglüklichen Begebenheit, so irrt man sich, wenn man dies als ein Zeichen des sinkenden Credits der Nation ansieht. Dieser steht bisher noch immer gleich feste. Aber die Inhaber der Stocks sehen auf eine neue dem Staat notwendige Anleihe als eine Folge dieser Begebenheit hinaus, und eilen, sich durch deren Verkauf Geld zum Ankauf der mehr Vorteil anbietenden neu entstehenden Stocks zu verschaffen.

Einen grossen Teil der Englischen National-Schuld machen fast 80 Millionen L. S. sogenannter

3 p. C. Stoks aus, das ist derer Staatspapiere, auf welche bis zu dem J. 1748 zu 4 p. C. angeliehen war. Damals aber wagte es das Parlement, nach geschlossenem Achener Frieden, dieselben allen Gläubigern aufzukündigen, welche sich nicht mit 3 p. C. begnügen wollten. Man war gewiß, Geld genug zu dieser Zinse zu bekommen, wenn die Aufkündigung von einem Teile der Gläubiger wäre angenommen worden. Da aber alle sich bequemten, so ist, da die Nation nach der Zeit sich zu 4 p. C. im J. 1777, und sogar zu 5 p. C. in Annuiten im J. 1784 hat entschliessen müssen, von diesen gewiß, daß sie zulezt von allen, das ist, wahrscheinlich nimmer werden aufgekündigt werden. Daher kömmt in dem Preise dieser Stocks die Hinaussicht auf mögliche Aufkündigung gar nicht, wie doch noch bei andern, in Betracht, und ihr Steigen und Fallen ist gewissermassen die Regel für die übrigen. In dem für England so glüklichen siebenjährigen Kriege fielen sie blos aus den erklärten Gründen auf etliche und 50 p. C. Izt stehen sie auf etliche und 80 p. C., waren aber doch im April dieses Jahrs auf 76 p. C. gesunken, und im August auf 90 gestiegen.

§. 13.

Der Britische Stocks-Handel hat einen ihm eigentühmlichen Grund, nemlich den seit bald hundert

Jahren fortdauernden Anwachs der Schulden bei dem noch ganz unerschütterten Credit. Der Staat der V. Niederlande hat ungeheure Schulden. Aber er kann seinem Credit nicht so viel zutrauen, daß er nicht wanken sollte, wenn der Belauf dieser Schulden bekannt wäre, und er dann noch neue Schulden machen wollte. Bei Frankreich mischt sich in die Gründe des Steigens und Fallens von dessen Papieren ein Zu- oder Abnehmen des Credits selbst mit ein.

§. 14.

Freilich wird in andern Staaten die Furcht an Capital oder an Zinsen zu verlieren, und vollends eine wirkliche Erklärung, daß der Staat seine eingegangene Verpflichtung nicht halten könne oder wolle, eine leichter einzusehende Ursache von dem fallenden Wehrt der Staatspapiere. Als Ludwig XV. eigenmächtig die Zinsen seiner Schulden heruntersezte, so verlohren die Französischen Staatspapiere mehr als im Verhältnis der herabgesezten Zinsen. Man mußte befürchten, den Despoten noch weiter gehen zu sehen; und so verloren sie auch noch im Verhältnis des Grades dieser Furcht. Wenn vollends die Zinsen nicht bezahlt werden, so bleibt dem Staatspapiere nur noch ein Wehrt nach Maasgabe der Hofnung, daß die Umstände sich ändern und der Staat seine Verpflichtung wieder erfüllen werde. Doch

hat nicht mehr ein eigentlicher Handel damit Statt. Diejenigen, welche die Erfüllung dieser Hofnung nicht abwarten können, verkaufen zu jedem Preise, und die ihr Geld daran wagen, suchen von dem Kleinmuht so viel zu gewinnen, als möglich. So gieng es mit den Sächsischen Steuerscheinen im siebenjährigen Kriege. Leute, die von deren Zinsen gelebt hatten und es nun nicht aushalten konnten, gaben ihre Steuerscheine gern für etwa 10 p. C. hin Andern waren sie gar nicht verkäuflich. Hatten sie der Zinsen entbehren können, so konnten sie auch noch der niedrigen Kaufsumme entbehren, die man ihnen anbot. Als aber nach geendigtem Kriege Capital und Zinsen wieder gesichert wurden, so wurden sie nicht nur wieder verkäuflich, sondern ihr Preis stieg nach folgenden Gründen bis zu dem Wehrt des Capitals: 1) Vor dem mit dem zunehmenden Wolstande Sachsens sich erniedrigendem Zinsfus schienen 3 p. C., worauf sie im J. 1764 gesezt wurden, eine niedrige Zinse, als noch andre Capitalien 5 p. C. gaben; aber immer weniger so, je mehr der Zinsfus im Lande sich ihnen näherte. 2) Die jährliche Abbezahlung einer halben Million durch Verlosung macht die baldige Bezahlung des vollen Capitals immer wahrscheinlicher, je kleiner die totale Schulden-Summe wird. Doch scheint viel dazu zu gehören, daß ein Staats-Papier allen Wehrt verliere.

Noch vor zwanzig Jahren standen die Silesia Bonds in der Liste der Britischen Stocks zu 2 p. C. Dies waren die von Kaiser Karl VI in England auf die Einkünfte von Schlesien angeliehenen 6 Millionen, welche der König von Preussen in dem Breslauer Frieden auf sich genommen hatte, die Zinsen davon einige Jahre bezahlte, aber sie zurück hielt, als die Engländer in dem fortwährenden Seekriege, durch ihre gewöhnliche Gewalttähtigkeit gegen die neutralen Flaggen, Preussischen Schiffen einen auf 200000 Thlr. angeschlagenen Schaden zugefügt hatten. Zwar ist meines Wissens nie Preussischer Seits etwas wegen des Capitals öffentlich erklärt worden. Als aber gegen das Ende des siebenjährigen Krieges England den König im Stiche lies, ohne die schon fälligen Subsidien des lezten Jahres bezahlt zu haben, da war es freilich entschieden gewiß, daß bei jeder Nachmahnung wegen jener 6 Millionen der König die Foderung wegen der Subsidien rügen würde. Was konnte man aber mit jenen 2 p. C. noch zu kaufen vermeinen? Etwa die Ehre, ein Gläubiger Friedrichs des Grossen, des Größten, des Einzigen zu werden? Das war es wol nicht; sondern diese 2 p. C. waren der Preis der schwachen Hofnung, daß der Hof mit dem Könige abhandeln, und doch wenigstens ein Teil jener Schuld bezahlt werden würde. Dazu aber scheint das Britische

Ministerium nie Lust gefaßt zu haben. Denn es würde, um den Britischen Untertahnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, sich zu einer ungefähr gleichen Summe haben verstehen, und diese aufnehmen müssen, um damit zu compensiren. Nachmals ward es aber auch ein Grund mehr dies nicht zu tuhn, weil man nur den dermaligen Eignern für 2 p. C., die sie ihnen mogten gekostet haben, einen übergrossen Gewinn würde zugejagt haben.

§. 15.

Aus diesen Ursachen und unter diesen Veranlassungen werden nun zwar die Staatsschulden der Gegenstand eines Handels, und eine Quelle des Gewinns für manche Bürger des Staats so wol, als für Ausländer. Aber was ich oben §. 8. von dem Actienhandel gesagt habe, gilt auch von diesem mit den Staatspapieren. Für die Bürger des Staats, wenn einmal derselbe Schulden zu machen genötigt worden, ist es gewiß besser, wenn kein Handel mit diesen Schulden Statt hat. Was Ein Bürger des Staats gewinnt, das verliert der andre. Nicht nur wird keinem Zweige der Industrie dadurch aufgeholfen, sondern vielmehr wird dieselbe überhaupt dadurch gestört. Es fällt so sehr ins Ohr, wenn man hört, dieser oder jener habe in dem Handel mit Staatspapieren gewonnen. Geldreiche Leute, die

keinen andern Handel verstehen, wenden ihr Geld in diesem an, welches sie sonst bei ihren Mitbürgern zu belegen würden suchen müssen, und deren Privat-Industrie befördern. Da geht es dann eben so, wie mit dem lezten Actien-Handel in Dänemark, über welchem die Nation die soliden Vorteile versäumte, welche ihr die Zeitumstände in dem damaligen Seekriege anboten.

Aber wie ist diesem Handel zu wehren, wenn nun einmal der Staat verschuldet ist, und dieses unter der Bedingung der Verkäuflichkeit? Es ist nicht nötig ihm zu wehren; denn unter folgenden Umständen wird er gar nicht entstehen: 1) Wenn der Staat seine Schulden in dem Wege eines Privatmanns macht, seinen Credit nicht übertreibt, und keine Vermuhtung entstehen macht, daß seine spätern Schulden wegen erhöheter Zinsen mehr werden wehrt werden, als die frühern; aber auch seinen Credit so zu erhalten weiß, daß seine Schulden nie unter dem Capitalwehrt ausgeboten werden können. 2) Wenn er sich so weit hilft, daß er zur Abbezahlung seiner Schulden Raht schaffen, und damit einen beträchtlichen Anfang machen kann. Wer wird z. B. jezt noch eine Schuld des grossen Staatswirts, des Herzogs von Braunschweig, mit Vorteil anbringen können, da man gewiß ist, das derselbe in Kurzem keine

Schulden mehr haben wird. 3) Wenn er seine Schulden so, wie ein Privatmann mit dem beiderseitigen Rechte der Aufkündigung macht. Daraus entsteht der grosse Vorteil, daß der Staat den Zügel in Händen hat, um die Zinsen niedrig zu halten. Er wird, wenn er seinen Verpflichtungen getreu bleibt, immer niedrigere Zinsen als der Privatmann geniessen, und, wenn er durch Aufkündigung sie noch weiter herunter bringt, den Bürger, dem diese Zinsen zu geringe werden, nötigen, sein Geld, es sei auf hypothekarischen oder persönlichen Credit, seinem Mitbürger zur Beförderung von dessen Privat-Industrie darzuleihen. Dies erfährt Hamburg, und hat es schon oft erfahren.

§. 16.

Der Misbrauch der Banken, insonderheit der Zettelbanken, giebt manchem Staate eine Aushülfe Schulden zu machen, die freilich nicht als solche erscheinen, wenigstens nicht ein Gegenstand des Handels werden; man mögte denn das einen Handel nennen, daß die Banknoten in dem Maasse fortdauernd im Curse verlieren, wie der Staat der Bank mehr und mehr schuldig wird, oder, wenn er sich zu deren Eigner gemacht hat, die Banknoten vermehrt, wie seine Bedürfnisse es zu erfodern scheinen. Jenes geschah in Schweden in dem Russischen Kriege 1741

und in dem siebenjährigen Kriege. Beides ist in Dänemark seit dem Jahr 1762 geschehen. In dem umgekehrten Wege ist es in Rußland gegangen, da im Jahr 1778 die Kaiserin, als alleinige Eignerin der Bank, 100 Millionen Banknoten mehr ausfertigen ließ, und sie, wenigstens gröstenteils, den Güterbesizern als Dahrlehn gab.

Das ist dann freilich ein fortgehender Verlusthandel für die Nation, ohne zu einem Gewinnhandel für deren Regenten zu werden, in deren Händen dies Papiergelde immer minder wehrt wird. Denn wenn es damit aufs höchste getrieben ist, und die Regenten ihren eigenen Schaden in dem Abgange an ihren in diesen Banknoten bezahlten Einkünften zu sehr fühlen, so muß freilich Wandel in der Sache geschaft werden. Dann muß der Staat entweder, wie dies 1774 in Schweden geschah, baares Geld negociiren, um sein Geldwesen in Ordnung zu bringen; oder er muß, wie dies jezt in Dänemark geschieht, und gewiß zu seiner Zeit in Rußland geschehen wird, durch alle ihm mögliche Ersparung sich in den Stand sezen, der Banknoten, welche in seine Casse als Einnahme kommen, nach und nach so viele zu vernichten, bis ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den noch übrigen und der in der Nation vorrähtigen Geldes-Masse wieder entsteht. Erst alsdann zeigt

sich, daß das zum Behuf der Bedürfnisse des Staats gemachte Papiergeld doch eine wahre bei der Nation gemachte Schuld gewesen sei, wenigstens ganz ähnliche Folgen für die Regenten, wie wirklich angeliehenes Capital, habe.

§. 17.

An diesen Handel mit Actien und Staatspapieren, von welchem diese doch noch ein wirklicher Gegenstand sind, knüpft sich in manchen Staaten, insonderheit in England, ein Handel, von welchem diese Papiere nur zum Schein der Gegenstand sind. Man unterscheidet ihn in England von jenem Handel (Stocks-Trade) durch die Benennung (Stocks-Jobbery). Man wird sogleich einsehen, was er bedeute, wenn man das nachliest, was ich oben §. 7. von dem leeren Prämienhandel gesagt habe. Denn in dieser Stocks-Jobbery ist es blos auf den Unterschied in dem Preise der Stocks abgesehen, den ein Teil dem andern bezahlt, und kein Staatspapier geht von dem Verkäufer zu dem Käufer über. Die Sache ganz zu verstehen, muß man wissen, daß freilich der reelle Stockshandel so lebhaft in London fortgehe, daß an jedem Wochentage Veränderungen in deren Preisen entstehen, welche in den öffentlichen Papieren angedeutet werden. Aber das Eigentuhm derselben kann nur durch Umschreibung

in dem Gebeude der Bank am 15ten der vier Monate, Februar, Mai, August und November, wirklich übertragen werden. Sehr natürlich entstehen oft Vorfälle, da einer, der zum Beispiel am 27sten März 1791. 3 pro Cent Stoks zu 76 pro Cent verkaufte, sich am 15ten Mai den Verkauf gereuen ließ, da sie wieder auf 81 p. C. standen, dem Käufer als Reukauf die 5 p. C. anbot, um welche sie gestiegen waren, und die Umschreibung mit beider Einwilligung unterblieb. (Jenes Fallen rührte von Pitts Versuch her, die Kaiserin von Rußland zum Frieden mit den Türken zu nötigen, und dieses Steigen von der Herabstimmung des hohen gegen Rußland angenommenen Tons, bei welchem man schon wissen konnte, daß es Friede bleiben würde.) Bei den Stocksjobbern war aber am 15ten Mai von keiner Umschreibung die Rede, sondern wer den 27sten März zum Schein Stocks gekauft hatte, empfieng, und wer verkauft hatte, bezahlte dem andern am 15ten Mai diese 5 p. C. Noch mehr, nemlich 8 p. C., ward von den verkaufenden Stocks-Jobbern zwischen dem 2ten Julius, da sie auf 81 standen, und dem 15ten August desselben J. verloren, da sie auf 89 gestiegen waren. In diesem Wege kann also einer an jedem Börsentage 10000 Pfd. Stoks verkaufen, wenn er hinlänglichen Credit hat, ohne daß er 1 L. S. wirklich an die Nation zu fodern hat.

Ich werde mehr von diesem verderblichen Handel in den Zusäzen sagen, und will nur noch anfügen, daß Geseze genug gegen denselben in England gegeben sind, aber ohne Wirkung, weil der Straffällige nicht überwiesen werden kann, wenn er einwendet, er habe im Ernst gekauft und durch einen Reukauf sich wieder davon loß gemacht.

Inhalt
des ersten Teils.

Einleitung.

§. 1. Die wesentliche Absicht alles Handels ist Gewinn. S. 3.
— 2. Wie sich der Gewinn im blossen Tauschhandel zeige. — —
— 3. Vom Geldgewinn. — 4.
— 4. Die Gegenstände dieser Abhandlung sind: Waaren, Geld, Arten der Handlung, deren Hülfsmittel und die Handlungs-Politik. — —
— 5. Warum jedoch vom Gelde zuerst gehandelt werden müsse. — 5.
— 6. Daraus folgende Einteilung dieser Abhandlung in fünf Bücher. — —

Erstes Buch.

Von dem Gelde überhaupt und dem Geldeswehrt der Dinge.

Erstes Capitel.

Von dem Gelde überhaupt und dem Verhältnis des Goldes und Silbers.

§. 1. Die erste Frage bei allem Gelde betrift dessen Gehalt. S. 7.
— 2. Nohtwendigkeit eines Zusazes zu dem Golde und Silber in den Münzen: Vom Schrot und Korn derselben. — —
— 3. Von dem üblichen Gold- und Silber-Gewigt: Von einigen Münzfussen, die den Silber-Gehalt der Münzen in der Mark fein geradezu angeben. — 9.
— 4. Vom Schlagschaz und den verschiedenen Wegen denselben zu gewinnen. — 10.
— 5. Der Schlagschaz wird auch durch die Fehler der Münzkunst notwendig. — 12.
— 6. Von dem Verhältnis des Goldes und des Silbers. — 13.
— 7. Schwierigkeit das Verhältnis zwischen dem Kupfer und den edleren Metallen zu bestimmen. — 15.
— 8. Wie der Wehrt der verkäuflichen Dinge, und — 16.
— 9. der Wehrt des nuzbaren Eigentuhms sich in Gelde bestimme. — 18.

Zweites Capitel.

Von den Banken, den durch dieselben entstehenden Zeichen des Wehrts und andern Zeichen des Wehrts

§. 1. Der ursprüngliche Zwek der Banken ist Erleichterung der Zahlung. S. 19.
— 2. Entstehen der Giro-Banken. — —
— 3. Entstehen der Zettel-Banken. — 20.
— 4. Die Zettelbanken erfüllen jenen Zwek leichter. — 21.
— 5. Wie in denselben Gewinn für ihre Eigner entstehe. — —
— 6. Wie dieser zu hoch getrieben werden könne. — 22.
— 7. Von dem Verfall einer solchen Bank. — 23.
— 8. Unterschied des eigentlichen Papier-Geldes von den Banknoten. — 24.
— 9. Staats-Schulden machen kein eigentliches Papiergeld entstehen. — —
— 10. Wie dieselben im Wehrte fallen. — 25.
— 11. Ein gleiches gilt von den Actien. — 26.

Drittes Capitel.

Von der Circulation des Geldes.

§. 1. Mit Gelde bezahlt man eigentlich nur menschliche Arbeit. S. 26.

§. 2. Wo viele Dienste und Arbeiten bezahlt werden, da circulirt das Geld lebhaft. S. 27.
— 3. Jede Circulation des Geldes ohne diesen Zwek ist fruchtlos. — —
— 4. Die Circulation ist teils eine einheimische, teils eine ausländische. — 28.
— 5. Einheimische Circulation unter den verschiednen Volksclassen. — —
— 6. Grund der ausländischen Circulation. Sie ist minder wichtig, als jene. — 30.

Viertes Capitel.

Von den Zinsen und dem Credit.

§. 1. Grund der Zinsen. Ehemalige Unzulässigkeit derselben. S. 31.
— 2. Bestimmungsgründe der Zinsen. — 32.
— 3. Was Credit eigentlich sei, und Einteilung desselben in den hypothekarischen und persönlichen. — 33.
— 4. Der Credit des Kaufmanns ist ein persönlicher. — 35.
— 5. Von dem Einflusse der Zinsen auf die Handlung, und — 36.
— 6. auf den Ackerbau — —
— 7. Wie sich die Zinsen nach den Staats-Schulden richten. — 38.
— 8. Vom Wucher im Allgemeinen. — 39.

Fünftes Capitel.

Von dem Gelde verschiedener Staaten und der Ausgleichung desselben im sogenannten Pari.

§. 1. Schwierigkeit eines allgemeinen Münzfusses. S. 40.
— 2. Vor Alters ward Silber insonderheit nach dem Gewichte gerechnet und gezahlt. — 41.
— 3. Allmählige Verminderung des alten Münzpfundes. — 42.
— 4. Allgemeine Ursachen der Verrükkung des Wehrts der Münzen. — 45.
— 5. Gründe der Berechnung des Pari der Münzen. — —
— 6. Verschlechterung der Münzen durch den Verbrauch. — 47.
— 7. Wie eine Girobank, und wie insonderheit die Hamburgische Bank den Wehrt ihres Geldes unveränderlich erhalte. — —
— 8. Wie die Hamburgische Bank zur Ausgleichung des Wehrts der Münzen anderer Staaten diene. — 49.
— 9. Wie das Gold in Hamburg gegen Banco berechnet werde. — 50.
— 10. Vom Aufgelde. — 51.

§. 11. Schädliches Wegwechseln der Münzen Eines Metalls durch die des andern, als eine Folge gewisser Münzfehler. S. 53.

Sechstes Capitel.

Von den Wechseln.

§. 1. Natürliches Entstehen eines Tausches der Schulden. S. 54.
— 2. Dabei kann auf zweierlei Art verfahren werden. — —
— 3. Verschiedene Folgen dieses verschiedenen Verfahrens. — 55.
— 4. Form der Anweisung in dem zweiten Fall. — 56.
— 5. Folgen daraus für den Aussteller der Anweisung und Grund des strengen Wechselrechts. — —
— 6. Dies entstand früher, als die geschriebenen Wechselgeseze. — 57.
— 7. Benennung derer vier Personen, die an einem vollkommenen Wechsel Teil haben. — 58.
— 8. Von Wechseln, wo der Trassant und der Remittent Eine Person ist. — 60.

§. 9. Von troknen Wechseln, an welchen nur zwei Personen Teil nehmen. S. 61.
Anm. Formulare von diesen dreierlei Wechseln nnd Erläuterung der verschiedenen Rechte, die aus jeden entstehen. — 62.
— 10. Vom Indossiren der Wechsel. — 69.
— 11. Von dem Rechte der Indossaten gegen ihre Vormänner. — —
— 12. Von der Nohtwendigkeit mehrerer Abschriften Eines Wechsels in Absicht auf das Giriren desselben. — 70.
— 13. Vom Wechselprotest und Rükwechsel. — 72.
— 14. Vom Uso der Wechsel, und dessen Grunde. — 73.
— 15. Von den Frist- oder Respittagen. — 74.
— 16. Von Wechseln auf Sicht und nötiger Vorsicht bei denselben. — 75.
— 17. Von dem Discont der Wechsel. — 77.
— 18. Wie sich der Discont in dem Wechselcurs verstekke. — 79.
Anm. Erklärung des Ausdruks: Feste Valuta. — 81.
— 19. Von der Wechseireuterei. — 82.
— 20. Grunde des Wechselpari. — 85.
— 21. Von dem in handelnden Staaten angenommenen Wechselgelde. — 87.

§. 22. Wenn der Wechselcurs im Pari steht, so kann dies nur in Sichtwechseln sich zeigen. S. 89.
— 23. Verrükkung des Wechsel-Pari durch Münzfehler und Papiergeld. — —
— 24. Verrükkung durch die Handlung selbst, und Erläuterung davon. — 90.
— 25. Bei hohem Wechselcurs gewinnt in jedem Staat besonders Ein Kaufmann von dem andern; aber noch entsteht kein Gewinn oder Verlust für die Staaten selbst daraus. — 92.
— 26. Der Wechselcurs ist nicht ein Barometer der Handelsbalanz zwischen zwei Staaten. — 94.
— 27. Erläuterung der wahren Ursache, welche den Wechselcurs bestimmen, und Folgen davon. — 95.
— 28. Bis zu welchen Grenzen der Wechselcurs fallen könne. — 100.
— 29. Verbot der Ausfuhr des Geldes zwingt den Wechselcurs nicht. — 102.
— 30. Wenn Papiergeld in einer Nation circulirt, so treibt ein nachteiliger Wechselcurs zulezt alles Geld aus dem Lande, zumal wenn Kriege

und hochgetriebene Handlungs-Speculationen dazu kommen S. 102.
§. 31. Grenzen, bis zu welchen in dem Fall des §. 29 der Curs sinken kann. — 104.
— 32. In dem Falle des 30sten §. hat dies Sinken keine Grenzen. — 105.
— 33. Wie bei Wechseln alles dem Buchstaben gemäs gelten müsse. — 106.
— 34. Von Verfälschung der Wechsel und einzelnen Misbräuchen. — 109.
— 35. Schwierigkeiten, die den Gang des Wechselgeschäftes hindern. — 111.
— 36. Voraussezungen bei einem solchen freien Gange. — 112.
(Durch Versehen ist die Zahl der folgenden §§. dieses Capitels um 1 zu groß in dem Buche.)
— 37. Folgen, wenn diese Voraussezungen nicht Statt haben. — 115.
— 38. Grosse handelnde Staaten haben nur einzelne Haupt-Wechselpläze, in welchen sich der Curs stellt. — —
— 39. Warum Holland nicht auf Rusland trassiren könne? — 117.
— 40. Warum Holland und Hamburg nicht auf Schweden? — 119.

§. 41. Schwierigkeiten des Wechselganges zwischen den Deutschen Handelsstädten. S. 120.
— 42. Von den Vorteilen der Banker aus diesen Schwierigkeiten. — 121.

Zweites Buch.

Von den Waaren, als dem Gegenstande der Handlung und dem Waarenhandel im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Von den Waaren überhaupt.

§. 1. Was eine Waare sei. S. 123.
— 2. Voraussezungen, unter welchen ein Ding zur Waare wird, 1) daß es ein Bedürfnis vieler sei. — 124.
— 3. 2) Es muß nicht ohne Mühe aus der Natur genommen werden können. — 125.
— 4. 3) Irgend jemand muß ein Eigentuhmsrecht daran haben. — 126.
— 5. 4) Es muß nicht schnell verderblich sein. — 127.
— 6. Fast alle rohe Waaren erfodern eine gewisse Vorarbeit. — 128.

§. 7. Bei andern wird die Arbeit des Sortirens nohtwendig. S. 130.
— 8. Wichtigkeit und Einträglichkeit dieser Vorarbeiten. — —
— 9. Nohtwendigkeit der Waaren-Kenntnis, auch bei rohen Producten. — 132.
— 10. Grund der Waarenkenntnis in der Naturgeschichte und Technologie. — 133.
— 11. Wie weit erstere dem Kaufmann nohtwendig werde. — 134.
— 12. Wie weit die Technologie. — 136.
— 13. Doch lehren beide Wissenschaften den Kaufmann nicht alles, was er bedarf. — 137.
— 14. Kein Kaufmann muß glauben, der Waarenkenntnis entbehren zu können. — —
— 15. Der Makler und dessen Dienste machen sie ihm keineswegs entbehrlich. — 139.
— 16. Beispiele von Nebenumständen, die zur Kenntnis der Waaren gehören. — 140.
— 17. Von dem Einfluß des Willkührs der Menschen auf die Waaren. — 142.

§. 18. Von der Kenntnis der Betrüge bei Waaren. S. 145.

Zweites Capitel.

Einteilung der Waarenhandlung in allgemeiner Rüksicht.

§. 1. Von dem Productenhandel. S. 149.
— 2. Von dem Coloniehandel. Das Altertuhm kannte den Coloniehandel unserer Zeiten nicht. — —
— 3. Von dem Manufacturhandel. Unterschied der Manufacturen in die vollendenden und vorarbeitenden, oder Arbeiten der ersten Hand. — 152.
Anm. Der Begrif von Manufacturen und Fabriken wird bestimmt. — 154.
— 4. Von dem Zwischenhandel. — 155.
Anm. Ueber die Benennung: Zwischenhandel. — —
— 5. Ueber einige andere Benennungen der Handlung, deren Grund in der Art sie zu betreiben liegt. — 156.
— 6. Die Fischerei ist ein Zweig des Productenhandels. Der Schiffsbau ein Zweig des Manufacturhandels.

Die Schiffahrt nicht eine Handlung, sondern ein Hülfsmittel derselben. S. 158.
§. 7. Von einigen schon durch ihre Benennung sich erklärenden Arten der Waarenhandlung. — 159.
— 8. Vom Activ- und Passivhandel, und von unrichtiger Anwendung dieser Benennungen. — —
— 9. Nähere Darstellung dieser Unrichtigkeit. — 160.
— 10. Richtigere Benennung des Gewinn- und Verlusthandels. — 161.

Drittes Capitel.

Von Maassen und Gewichten, dem Gutgewicht, der Thara und dem Rabatt.

§. 1. Im Waarenhandel kömmt es auf die körperliche Masse der Waare an. Das Wägen ist das natürlichste Mittel zu deren Bestimmung. S. 162.
— 2. Diese Masse wird gemessen
1) bei flüssigen und kleinkörnigten Waaren. Doch ist es viel richtiger, das Korn zu wägen als zu messen. — 163.

§. 3. Vom Messen nasser Waaren in Quantitäten. S. 166.
Anm. Von den verschiedenen Visierstäben. — 167.
— 4. Von der Thara und deren Entstehen. — 168.
— 5. Warum sie in Procenten vom Hundert berechnet werde. — 169.
— 6. Vom Gutgewicht und dessen Grunde. — 170.
— 7. Von der Refactie, oder dem Abzuge wegen zu grosser Unreinigkeit der Waare. — 171.
— 8. Gründe von dem Entstehen des sogenannten Rabatts. — —
— 9. In der Handlung unserer Zeiten macht er eine unnüze Weitläuftigkeit. — 173.
— 10. Von dem jezt üblichen Credit beim Waarenhandel. — 175.
— 11. Von der in Hamburg üblichen Behandlung der Waaren zu einem festen Curs des Curants gegen Banco. — 177.
— 12. Im Handel mit Ellenwaaren kennt man das alles nicht. — —
— 13. Schwierigkeit der Einführung eines allgemeinen Längenmasses. — —

Viertes Capitel.

Von der Bestimmung des Preises der Waaren im grossen Handel, den Waarenberechnungen, der Nachfrage und den Speculationen eines Kaufmanns.

§. 1. Von dem natürlichen Wehrt der Waaren. S. 179.
— 2. Vergrösserung desselben bei deren Versendung. — 180.
— 3. Willkührliche denselben vermehrende Kosten durch Assecuranz und Zölle. — —
Anm. Von der Schwierigkeit, welche die Zölle dem Kaufmann machen. — 181.
— 4. Von Calculationen und Conti Finti. — 182.
— 5. Wie sich der halbwissende Kaufmann sonst half, und wie ihm jezt durch Bücher geholfen wird. — 183.
— 6. Von der Nachfrage und deren Graden. — 184.
— 7. Wie eine hohe Nachfrage entstehe. — 185.
— 8. Von der Concurrenz. — 186.
— 9. Von der Speculation. — 187.
— 10. Von Conjuncturen. — 189.

§. 11. Einfluß der Kriege neuerer Zeit auf Conjuncturen und Speculationen. S. 190.

Drittes Buch.

Von den mancherlei Arten die Handlung zu betreiben.

Erstes Capitel.

Von der sogenannten Propre= oder Eigen=Handlung.

§. 1. Die Eigen=Handlung ist die natürlichste. S. 192.
— 2. Wie dieselbe vor Alters in dem Tauschhandel bestand. — 193.
— 3. Vormals reiste der Kaufmann selbst mit seinen Waaren. — 194.
— 4. Jezt bedarf es dieser Reisen weniger. — —
— 5. Einteilung der Handelspläze in Rüksicht auf den eigenen Handel, 1) in Niederlagen. — 195.
— 6. Auch grossen Manufacturpläzen kömmt diese Benennung zu. — 197.
— 7. 2) In Stapelpläzen. — —
— 8. In vielen dieser Stapelpläze hält man zu fest an dem Eigen=Handel. — 199.

§. 9. 3) In Marktpläzen. Wie die Natur die Lage und den Ort dieser Marktpläze gewissermassen bestimme. S. 200.
— 10. Wie eine inländische Stadt ein Marktplaz werden könne. — 202.
— 11. Von dem Eigenen Handel, der nicht über den Wohnsiz des Kaufmanns, der ihn treibt, geht. — 204.
— 12. Von Commanditen. — 206.

Zweites Capitel.

Von dem Commissions-Handel.

§. 1. Erleichterung der Handlung in neuerern Zeiten. S. 207.
— 2. Wie dadurch der Handel durch Commissionen möglich ward. — —
— 3. Doch sezt der Commissions-Handel immer einen eigenen Handel voraus. — 208.
— 4. Von dem Lohn des Commissionärs. — 209.
— 5. Wie sich dieser Lohn oder Provision fast durchgängig gleich gestellt habe. — 210.
— 6. Von dem Commissions-Handel in Manufacturstädten. — 211.
— 7. Von Einkaufs-Commissionen. — 213.

§. 8. Von Verkaufs-Commissionen. Gefahr der französischen Commissionen durch das droit de suite. S. 215.
— 9. Bedenklichkeiten bei den Einkaufs-Commissionen. — 218.
— 10. Nothwendigkeit der Waaren-Kenntnis im Commissions-Handel. — 220.
— 11. Bedenklichkeiten bei Verkaufscommissionen. — 221.
— 12. Von dem bei Verkaufscommissionen Statt habenden del Credere. — 222.
— 13. Grössere Schwierigkeit dabei in den Stapelstädten und kleinere in den grossen Marktpläzen. — 224.
— 14. Von der oft vorfallenden Zögerung der Bezahlung. — 226.

Drittes Capitel.

Von dem Transito- und Speditions-Handel.

§. 1. Spedition sollte eigentlich nicht Handlung heissen. S. 227.
— 2. Kurze Geschichte des Transit-Handels. ———
— 3. Der in mittlern Zeiten mit feinen Waaren reisende Kaufmann bedurfte keines Speditörs. — 229.

§. 4. Erschwerung des Transithandels in Deutschland durch Stapelgerechtigkeiten und Zölle. S. 230.
— 5. Entstehen der Spedition in deutschen Handelsstädten. — 233.
— 6. Rechtmässige und unrechtmässige Vorteile des Speditörs. — 234.
— 7. Wie sich die Spedition auch an die Geschäfte eines Marktplazes anknüpfe. — 236.
— 8. Unbillige Gefahr dabei. — 238.

Viertes Capitel.

Von der Gesellschafts-Handlung unter Privat-Personen.

§. 1. Privat-Companien haben ihre gute und ihre böse Seite. S. 239.
— 2. Erste Veranlassung derselben in der Art der Geschäfte und den dabei nötigen Reisen. Bedenklichkeiten dabei. — 240.
— 3. Zweite: in dem grossen Umfang und Schwierigkeit der Geschäfte. Bedenklichkeiten dagegen. — 242.
— 4. Dritte: Unfähigkeit des Haupts der Handlung. Diese hat die grösten Bedenklichkeiten. — 243.

§. 5. Vierte: Vermehrung des zur Handlung nötigen Kapitals. Auch diese hat ihre Bedenklichkeit. S. 246.
— 6. Von der Vereinigung einzelner Kaufleute für einzelne Geschäfte. — 247.
— 7. Wie dennoch Privat-Handlungs-Societäten rahtsam bleiben können. — 248.

Fünftes Capitel.

Von den öffentlichen Handlungs-Companien.

§. 1. Gewöhnliche Veranlassung derselben. S. 250.
— 2. Haupt-Bedenklichkeiten bei denselben in der Wahl der Directoren. — 251
— 3. Von den Actien solcher Companien, —
— 4. Von dem Dividend. — 253.
— 5. In der Vorzeit kannte man solche Companien nicht. In neuern Zeiten entschließt man sich zu voreilig für dieselben. —
— 6. Kurze Darstellung der Gründe wider die grossen Handlungs-Companien. I) Warum sie nicht den gehoften Vorteil machen. — 255.

§. 7. II) Wie sie schädlich für den Staat werden. S. 257.
— 8. Voraussezungen, ohne welche keine Handlungs-Companie errichtet werden muß. — 258.
— 9. Von Companien, welche nur die Verteilung gemeiner Kosten einer Handlung zum Zwek haben. — 261.
— 10. Ueber die Vereinigung zur Verteilung des Schadens der Seegefahr. — 262.
— 11. Schwierigkeit einer solchen allgemeinen Vereinigung wider Seeschäden, wie die in der Brandassecuranz übliche ist. — 265.
— 12. Wie dennoch die Versicherten eine wandelbare Gesellschaft ausmachen. — 266.
— 13. Von den feststehenden Gesellschaften der Versicherer oder den Assecuranz-Companien. — 267.
— 14. Grosse Vorzüge solcher Companien vor allen andern Handlungs-Companien. — 269.
— 15. Schwierigkeit einer ähnlichen Assecuranz-Compagnie auf den kaufmännischen Credit. — 272.

Sechstes Capitel.

Von einigen minder gewöhnlichen Arten die Handlung zu betreiben.

§. 1. Besondre Umstände in dem Handel, wenn er in weite Entfernungen geht. S. 275.
— 2. Gefahr des an die, welche ihn unter diesen Umständen treiben, gegebenen Credits. — 277.
— 3. Benennung: Grbs-Aventur-Handel. — 278.
— 4. Warum derselbe in dem näher betriebenen Handel nicht Statt habe. — 279.
— 5. Von Lieferungs-Contracten überhaupt. — 281.
— 6. Vom Handel auf Lieferung. — 282.
— 7. Vom Prämien-Handel. — 285.
— 8. Vom Prämien-Handel, der ein blosses Spiel ist. — 286.
— 9. Vom Actienhandel im Allgemeinen. Unnützlichkeit desselben, selbst für die Handlungs-Companien und deren Geschäfte. — 287.
— 10. Zunahme und Uebertreibung desselben in neuern Zeiten. — 290.

§. 11. Unter welchen Umständen Staats-Schulden der Gegenstand eines Handels werden können. S. 291.
— 12. Von den Britischen Staatsschulden insbesondere, und den Gründen des Handels mit denselben. — 293
— 13. Besonderer Bestimmungsgrund von deren Wehrt. — 294.
— 14. Von den Schulden anderer Staaten und den Bestimmungsgründen von deren Wehrt, — 295.
— 15. Dem Handel mit Staatsschulden sollte, so viel möglich, vorgebeugt werden. Wie dies geschehen könne. — 296.
— 16. Aus dem Misbrauch der Zettelbanken entstehen ebenfalls drükkende Schulden für den Staat selbst. — 300.
— 17. Von dem falschen Stoks-Handel (Stoks-Jobbery) in England. — 302.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg, 1728-1800

Theoretisch-Praktische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften

Bd.: 1

Hamburg (1792)

Merc. 30-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290529-0
VD18 90226402